



34
(CH-US)
(05)
S

SAMMLUNG

der

GESETZE DEKRETE UND BESCHLÜSSE

des

KANTONS WALLIS

Jahrgang 1981



BAND LXXV





Verzeichnis

der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse usw. die im Band LXXV
enthalten sind

Dekrete

1. Dekret, vom 27. Januar 1981, betreffend die vorsorglichen Sparmassnahmen auf dem Energiesektor 1
2. Dekret, vom 29. Januar 1981, welches die Zahl der von jedem Bezirk für die Legislaturperiode 1981-1985 zu wählenden Abgeordneten festsetzt 6
3. Dekret, vom 29. Januar 1981, über die Gewährung eines Beitrages für den Bau des Studentenheimes « Les Creusets » in Sitten und die Errichtung eines Baurechtes zu diesem Zweck 7
4. Dekret, vom 29. Januar 1981, betreffend die Korrektion des Merdenson, auf Gebiet der Gemeinden Bagnes und Vollèges 8
5. Dekret, vom 29. Januar 1981, betreffend die Entsumpfung der Gegend « Les Collons », auf Gebiet der Gemeinden Hérémence und Vex 10
6. Dekret, vom 29. Januar 1981, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Ayent für den Bau von Hauptsammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage 11
7. Dekret, vom 29. Januar 1981, betreffend den Verkauf, bzw. die Rückübertragung verschiedener Grundstücke im Kantonsgebiet 13
8. Dekret, vom 29. Januar 1981, betreffend den Verkauf eines Anteils der Scheune-Stall Nr. 28, Folio 38, gelegen auf der Alpe Klusmatten, auf dem Gebiet der Gemeinde Simplon 14
9. Dekret, vom 29. Januar 1981, betreffend den Verkauf der Parzelle Nr. 968, im Ort genannt « Spittelmatten », auf dem Gebiet der Gemeinde Brig-Glis 15

| | |
|---|----|
| 10. Dekret, vom 29. Januar 1981, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Güterzusammenlegung der Gemeinde Orsières | 16 |
| 11. Dekret, vom 11. Mai 1981, betreffend die Korrektur der Lonza, auf Gebiet der Gemeinde Blatten | 17 |
| 12. Dekret, vom 11. Mai 1981, über den Bau eines Verwaltungsgebäudes in Brig-Glis | 19 |
| 13. Dekret, vom 13. Mai 1981, betreffend die Bezüge der Magistraten der vollziehenden Behörde | 20 |
| 14. Dekret, vom 15. Mai 1981, welches das Dekret vom 8. Februar 1980 ergänzt, das die Bedingungen der finanziellen Beteiligung des Staates an den Betriebskosten der anerkannten Krankenhäusern festlegt | 21 |
| 15. Dekret, vom 15. Mai 1981, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an die Sanierung der « Grand-Bisse » von Lens | 22 |
| 16. Dekret, vom 15. Mai 1981, betreffend die Korrektur der Vispe, auf Gebiet der Gemeinde Randa | 23 |
| 17. Dekret, vom 15. Mai 1981, betreffend den teilweisen Verkauf der Liegenschaft Nr. 7172, (Strassenparzelle) im Orte genannt « Untere Biene », in Naters | 24 |
| 18. Dekret, vom 15. Mai 1981, betreffend die Gewährung eines zusätzlichen Kantonsbeitrages an die wasserwirtschaftliche Gesamtsanierung des Aletschgebietes | 25 |
| 19. Dekret, vom 15. Mai 1981, betreffend die Verkauf verschiedener Parzellen auf dem Gebiet der Gemeinden Leytron und Chamon über nicht benützte und vom Staat Wallis zur Umfassung von Riddes und Saint-Pierre-de-Clages erworbene Parzellen | 26 |
| 20. Dekret, vom 22. Juni 1981, betreffend die Erweiterung der Strasse, die Ausbesserung der S.B.B.-Unterführung und den Bau von Gehsteigen entlang der Strasse Siders - Salgesch, auf dem Gebiet der Gemeinden Siders und Salgesch | 28 |
| 21. Dekret, vom 24. Juni 1981, betreffend den Bau der Grosse-Sankt-Bernhardstrasse, zwischen dem Verteiler der N9 und Martigny-Croix als Ost-Umfahrung von Martigny, auf dem Gebiet der Gemeinden Martigny und Martigny-Combe | 29 |
| 22. Dekret, vom 25. Juni 1981, betreffend den Verkauf der Parzelle Nr. 1089 im Ort genannt Im Kehr auf dem Gebiet der Gemeinde Ried-Brig | 31 |

| | |
|---|----|
| 23. Dekret, vom 25. Juni 1981, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an die Bewässerung der landwirtschaftlichen Zone der Gemeinde Arbaz | 32 |
| 24. Dekret, vom 25. Juni 1981, betreffend die Korrektion der Strasse Sembrancher - Le Châble, Teilstück Sembrancher - Etiez und den Ausbau der Kreuzung der Grossen-Sankt-Bernhardstrasse in Sembrancher, auf dem Gebiet der Gemeinden Sembrancher und Vollèges | 33 |
| 25. Dekret, vom 9. November 1981, betreffend den Neubau der Brücke von « Sainte-Marguerite » über die S.B.B. und der Verbindungen, im Rahmen der Strasse Sitten - Les Haudères, auf dem Gebiet der Gemeinde Sitten | 34 |
| 26. Dekret, vom 9. November 1981, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Bagnes für den Bau von Hauptsammelkanälen | 36 |
| 27. Allgemeines Vollzugsdekret, vom 11. November 1981, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 12. Mai 1978 über die Massnahmen zugunsten Behinderter | 37 |
| 28. Dekret, vom 13. November 1981, betreffend den Abtausch eines dem Psychiatriehospital von Malévoz gehörenden Grundstückes | 41 |

Beschlüsse

| | |
|---|----|
| 1. Beschluss, vom 22. Dezember 1980, betreffend die Wahl des Staatsrates für die Amtsperiode 1981-1985 | 42 |
| 2. Beschluss, vom 22. Dezember 1980, betreffend die Wahl der Abgeordneten und Ersatzmänner in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1981-1985 | 45 |
| 3. Beschluss, vom 23. Dezember 1980, über die Tollwutbekämpfung | 49 |
| 4. Beschluss, vom 7. Januar 1981, betreffend die Grundwasserschutzareale | 50 |
| 5. Beschluss, vom 14. Januar 1981, betreffend die Einberufung des Grossen Rates | 51 |
| 6. Beschluss, vom 21. Januar 1981, über das Rebsortenverzeichnis | 52 |
| 7. Beschluss, vom 29. Januar 1981, betreffend die Ausübung der Fischerei im Wallis (gültig für die Jahre 1981-1985) | 54 |

| | |
|---|----|
| 8. Beschluss, vom 29. Januar 1981, welcher die Artikel 6, 8 und 13 des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis abändert | 64 |
| 9. Beschluss, vom 4. Februar 1981, in Abänderung des Beschlusses vom 13. Dezember 1966, welcher den Beschluss vom 19. Februar 1965 ersetzt und der die Vollziehungsbestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 provisorisch festsetzt und den ersten Titel des Gesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung abändert | 66 |
| 10. Beschluss, vom 18. Februar 1981, betreffend die Einberufung des Grossen Rates | 67 |
| 11. Beschluss, vom 25. Februar 1981, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 5. April 1981 bezüglich die «Mitenand-Initiative für eine neue Ausländerpolitik» vom 20. Oktober 1977 | 68 |
| 12. Beschluss, vom 2. März 1981, die Ergebnisse der Staatsratswahl vom 1. März 1981 proklamierend | 72 |
| 13. Beschluss, vom 10. März 1981, die Ergebnisse der Abstimmung vom 8. März 1981 für die Wahl der fünf Mitglieder des Staatsrates proklamierend | 73 |
| 14. Beschluss, vom 25. März 1981, welcher die Artikel 9, 12 und 13 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmungen abändert | 74 |
| 15. Beschluss, vom 1. April 1981, betreffend die Wahl eines Ersatzmannes in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1981-1985 | 77 |
| 16. Beschluss, vom 1. April 1981, betreffend die Einberufung des Grossen Rates | 78 |
| 17. Beschluss, vom 8. April 1981, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 14. Juni 1981 bezüglich: - den Gegenvorschlag der Bundesversammlung zur Volksinitiative « Gleiche Rechte für Mann und Frau » (Bundesbeschluss vom 10. Oktober 1980) und - den Gegenvorschlag der Bundesversammlung zur Volksinitiative «zur Absicherung der Rechte der Konsumenten» (Bundesbeschluss vom 10. Oktober 1980) | 79 |
| 18. Beschluss, vom 29. April 1981, betreffend die Wahl eines Ersatzmannes in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1981-1985 | 84 |
| 19. Beschluss, vom 6. Mai 1981, betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 27. Januar 1981 über die vorsorglichen Sparmassnahmen auf dem Energiesektor | 85 |
| 20. Beschluss, vom 13. Mai 1981, betreffend die Einberufung des Grossen Rates | 86 |

| | |
|--|-----|
| 21. Beschluss, vom 20. Mai 1981, betreffend die Bezahlung der Weinernte 1980 | 87 |
| 22. Beschluss, vom 12. Juni 1981, betreffend die Beteiligung der in den Anstalten oder Anstaltsabteilungen für Chronischkranke und Geriatrie beherbergten Patienten an den Pensionskosten | 91 |
| 23. Beschluss, vom 1. Juli 1981, betreffend die Reifekontrolle der Trauben und die Qualitäts- und Mengenkontrolle der Weinernte | 93 |
| 24. Beschluss, vom 1. Juli 1981, welcher die für die Arbeitsverträge der Chefärzte und leitenden Ärzte der Walliser Spitäler anzuwendenden Normen, festlegt | 97 |
| 25. 5-Jahres-Beschluss, vom 1. Juli 1981, über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1981-1985 | 101 |
| 26. Nachtrag 1981, zum 5-Jahres-Beschluss vom 1. Juli 1981 über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1981-1985 | 113 |
| 27. Beschluss, vom 8. Juli 1981, betreffend die Ventilations-, Klimatisations- und Kühlanlagen | 151 |
| 28. Beschluss, vom 8. Juli 1981, betreffend die Wärmeisolation von Gebäuden | 153 |
| 29. Beschluss, vom 19. August 1981, betreffend den eidgenössischen Bettag 1981 | 156 |
| 30. Beschluss, vom 19. August 1981, über die Tollwutbekämpfung | 157 |
| 31. Beschluss, vom 19. August 1981, welcher den Geltungsbereich des Nachtrages vom 15. Januar 1981 zum Gesamtarbeitsvertrag für die Plattenleger- und Wandverkleidungsunternehmen des Kantons Wallis vom 18. April 1977 allgemeinverbindlich erklärt | 158 |
| 32. Beschluss, vom 16. September, betreffend den Beginn der Weinlese 1981 | 159 |
| 33. Beschluss, vom 16. September 1981, betreffend die Kontrolle der Weinernte, welche aus dem Kanton ausgeführt wird | 160 |
| 34. Beschluss, vom 23. September 1981, betreffend den Beginn der Weinlese 1981 | 161 |
| 35. Beschluss, vom 30. September 1981, betreffend die Einberufung des Grossen Rates | 162 |
| 36. Beschluss, vom 2. Oktober 1981, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 29. November 1981 bezüglich den Bundesbeschluss vom 19. Juni 1981 über die Weiterführung der Finanzordnung und die Verbesserung des Bundeshaushaltes | 163 |

| | |
|--|-----|
| 37. Beschluss, vom 14. Oktober 1981, betreffend das Deklassieren der Weine der Ernte 1981 | 168 |
| 38. Beschluss, vom 14. Oktober 1981, betreffend den Verschnitt der Weine des Jahrgangs 1981 | 169 |
| 39. Beschluss, vom 21. Oktober 1981, welcher, mit Ausnahme der unterstrichenen Bestimmungen, der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages des Maler- und Gipsergewerbes des Kantons Wallis vom 9. Januar 1981 und der Nachtrag vom 9. Januar 1981 betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohn allgemeinverbindlich erklärt | 170 |
| 40. Beschluss, vom 13. November 1981, welcher die Gemeinden bestimmt, in denen Zivilschutzorganisationen zu bilden sind | 171 |
| 41. Beschluss, vom 25. November 1981, betreffend die aufgrund des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei zu erhebenden Taxen und Gebühren | 174 |
| 42. Beschluss, vom 25. November 1981, über die Regelung der Sonderfälle betreffend das Gesetz vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei | 177 |
| 43. Beschluss, vom 23. Dezember 1981, betreffend die Delegation von finanziellen Kompetenzen des Staatsrates | 181 |
| 44. Beschluss, vom 23. Dezember 1981, betreffend die Einberufung des Grossen Rates | 182 |
| 45. Beschluss, vom 26. Januar 1981, betreffend die Inkraftsetzung der neuen Artikel 69 bis 83 und 89 der Kantonsverfassung | 231 |

Reglemente

| | |
|---|-----|
| 1. Reglement, vom 12. Dezember 1980, betreffend den Betrieb offizieller oder privater Ambulanzdienste | 183 |
| 2. Reglement, vom 1. April 1981, über die Vollziehung des Dekretes vom 8. Februar 1980 welches die Bedingungen der finanziellen Beteiligung des Staates an den Betriebskosten der anerkannten Krankenanstalten festlegt | 187 |
| 3. Reglement, vom 22. April 1981, über die kommunale Gesundheitskommission | 191 |
| 4. Reglement, vom 20. Mai 1981, betreffend den Finanzhaushalt | 195 |

| | |
|---|-----|
| 5. Reglement, vom 20. Mai 1981, betreffend das kantonale Finanzinspektorat | 199 |
| 6. Reglement, vom 20. Mai 1981, betreffend die Delegation von finanziellen Kompetenzen des Staatsrates an seine Departemente, Dienststellen und Institutionen | 203 |
| 7. Reglement, vom 26. Juni 1981, betreffend die Eignungsprüfung für Jäger | 207 |

Verordnungen

| | |
|---|-----|
| 1. Verordnung, vom 3. Juni 1981, betreffend die Kosten und Gebühren für Polizeieinsätze | 210 |
| 2. Verordnung, vom 12. Juni 1981, über die Ausfertigung von Heimatscheineh | 213 |
| 3. Verordnung, vom 1. Juli 1981, über das Messwesen | 216 |
| 4. Vollziehungsverordnung, vom 7. Oktober 1981, zum Bundesgesetz vom 6. Oktober 1978 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (fürsorgliche Freiheitsentziehung) | 221 |

Gebühren

| | |
|---|-----|
| 1. Gebühren der Registerhalter, vom 7. Februar 1980 | 226 |
|---|-----|

Revision

| | |
|---|-----|
| 1. Revision, vom 4. Juli 1975, der Artikel 69 bis 83 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 | 228 |
|---|-----|

Tarif

| | |
|--|-----|
| 1. Generaltarif, der Walliser Alpen für die Bergführer. Gültig ab 1. Juni 1981 | 232 |
|--|-----|

Bestimmungen

1. Bestimmungen, vom 12. Januar 1981, des Erziehungsdepartementes über die Aufnahme in die Orientierungsschule, in die Schulen für Berufsvorbereitung und für Allgemeinbildung, in die Handelsdiplomschule sowie in die Lateinabteilung, das mathematisch-naturwissenschaftliche, das neusprachliche und das Wirtschaftsgymnasium und in die Lehrerseminarien 249
2. Bestimmungen, vom 14. August 1981, über die Verwendung des Taschenrechners in den Orientierungs- und Mittelschulen des Kantons Wallis 254
3. Bestimmungen, vom 29. Oktober 1981, über die Aufnahme in die Orientierungsschule, in die Schulen für Berufsvorbereitung und für Allgemeinbildung, in die Diplomhandelsschulen sowie in die Lateinabteilung, das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium, das neusprachliche Gymnasium und das Wirtschaftsgymnasium und in die Lehrerseminarien 256

1981

Dekret

vom 27. Januar 1981

betreffend die vorsorglichen Sparmassnahmen auf dem Energiesektor

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 15, Ziffer 1 und Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *a* der Kantonsverfassung;

Erwägend die Dringlichkeit, die bis zum Inkrafttreten eines kantonalen Energiegesetzes notwendigen Energiesparmassnahmen zu erlassen;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

1. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Das vorliegende Dekret bezweckt:

- a) das Energiesparen zu fördern;
- b) die Abhängigkeit von einzelnen importierten Energieträgern zu verringern;
- c) den Einsatz eigener erneuerbarer Energiequellen zu fördern;
- d) über den Schutz der Umwelt in der Nutzung der Energie zu wachen.

Art. 2
Geltungsbereich

¹Das Dekret findet Anwendung:

- auf das Energiesparen in öffentlichen Gebäude, die sich im Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften befinden;
- auf die Funktionskontrollen von Wärmeinstallationen und von bestehender und künftiger Wärmeerzeugung;
- auf Zonenpläne und Baureglemente der Gemeinden; auf Einrichtungen, die zur Wind- oder Sonnenenergiegewinnung dienen;
- auf Massnahmen betreffend die Wärmeisolation für neue und zu renovierende Gebäude;
- auf Lüftungs- und Klimaanlageanlagen;
- auf die Nutzbarmachung des Grundwassers und der Wasserläufe zu Energiezwecken;
- auf Einrichtungen zu Abwärmenutzung;
- auf Wärmeinstallationen von Schwimmbädern;
- auf Einrichtungen zur Ermittlung des Wärmeverbrauches.

²In diesen Bereichen erlässt der Staatsrat auf dem Verordnungsweg die notwendigen Ausführungsbestimmungen, um eine ausreichende wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung zu gewährleisten.

Art. 3
Förderung der Ausbildung und Information

Der Kanton fördert, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Privaten, die Ausbildung und Information in Energiefragen, insbesondere das Energiesparen und den Einsatz erneuerbarer Energien.

Art. 4
Erneuerbare Energien

Als erneuerbare Energien im Sinne des Dekretes gelten die hydro-elektrische Energie, die Sonnenenergie, die geothermische Energie, die Windenergie, die Energie aus Biomasse (Holz eingeschlossen) und Müll sowie Energie, die mittels Wärmepumpen gewonnen wird.

2. Kapitel
Massnahmen

Art. 5
Öffentliche Bauten

Der Staatsrat erlässt die notwendigen Bestimmungen betreffend den Energiehaushalt in öffentlichen Gebäude im Eigentum von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von diesen im öffentlichen Interesse gemietet werden.

Art. 6
Heizungs- und Warmwasseranlagen

¹Der Staatsrat bestimmt die für den Einbau, den Betrieb und Unterhalt von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen notwendigen Erfordernisse gemäss den Weisungen des Bundes.

²Die Gemeinden führen unter Aufsicht des Staates periodische Kontrollen der Feuerungsanlagen durch. Sie können diese Kontrollaufgaben auch sachverständigen Privaten übertragen.

Art. 7

Zonenpläne und Baureglemente

¹Im Rahmen des Homologationsverfahrens von kommunalen Zonenplänen und Baureglementen trägt der Staatsrat, nach Anhören der Gemeinden, den durch dieses Dekret angestrebten Zielsetzungen Rechnung.

²Er erteilt Empfehlungen an die zuständigen Baubewilligungsinstanzen, damit auch durch eine Anpassung der kommunalen Baureglemente den erwähnten Zielsetzungen des Dekretes nachgelebt wird.

Art. 8

Anforderungen an Wärmeschutz

¹Baubewilligungen für Bau- und Umbauten, die ihrer Zweckbestimmung nach beheizt oder gekühlt werden, dürfen nur erteilt werden, wenn die durch Verordnung des Staatsrates festgesetzten Anforderungen an den Wärmeschutz eingehalten werden.

²Die Anforderungen der staatsrätlichen Verordnung müssen mindestens den Empfehlungen der S.I.A. entsprechen; in Härtefällen sind Abweichungen gestattet.

Art. 9

Klima- und Lüftungsanlagen

¹Der Einbau von Klima-, Lüftungs- und Kühlanlagen bedarf einer Bewilligung im Rahmen des kantonalen Baubewilligungsverfahrens.

²Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Anlage mit einer Wärmerückgewinnungsanlage ausgerüstet ist und wenn ein Gebäude vom Verwendungszweck her auf eine solche Anlage angewiesen ist.

³Der Staatsrat regelt durch Ausführungsbestimmungen die Einzelheiten. Er kann Anlagen mit einer geringen Leistung von der Bewilligung befreien.

Art. 10

Wärmepumpen

¹Die Einrichtung von Wärmepumpen, die dazu dienen, das Grundwasser oder die Wasserläufe zu nutzen, bedürfen einer Bewilligung.

²Der Staatsrat kann, im Einvernehmen mit den betreffenden Gemeinden, den Entzug von Wärme aus dem Grundwasser und den Wasserläufen in dem Masse organisieren, begrenzen oder verbieten, als das öffentliche Interesse dies fordert.

³Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

Art. 11

Einrichtungen zu Abwärmenutzung

¹Der Einbau und die Erneuerung von Anlagen, in denen nutzbare Wasser erzeugt werden, bedarf einer Bewilligung.

²Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die durch den Staatsrat festgelegten Anforderungen an die Abwärmenutzung eingehalten werden.

³Anlagen von geringer Bedeutung können von diesen Vorschriften ausgenommen werden.

Art. 12

Beheizte Schwimmbäder

¹Der Bau und Umbau von beheizten Schwimmbädern bedarf einer Bewilligung. Diese darf nur erteilt werden, wenn die vom Staatsrat festgelegten Anforderungen an das Energiesparen eingehalten werden.

²Wo es technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, kann der

Staatsrat die Abänderung bestehender Einrichtungen innerhalb einer angemessenen Frist anordnen.

Art. 13

Einrichtungen zur Regulierung und Ermittlung von Wärmeverbrauch

¹In zentralbeheizten Neubauten müssen Einrichtungen zur Regulierung und Ermittlung des tatsächlichen Wärmeverbrauchs eingebaut werden.

²Wo es technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, sind bestehende Gebäude mit notwendigen Installationen zur Heizregulierung und zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs innert vier Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes auszurüsten.

³In Gebäuden, die mit den notwendigen Einrichtungen, den tatsächlichen Wärmeverbrauch zu ermitteln, ausgerüstet sind, müssen die Heizkosten zum überwiegenden Teil unter Berücksichtigung des tatsächlichen Wärmeverbrauchs unter den einzelnen Bezüger verteilt werden.

⁴Der Staatsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

3. Kapitel

Organisation

Art. 14

Verwaltungsorganisation

Der Staatsrat erlässt auf dem Verordnungswege die für die Aufgaben, Kompetenzen und die Organisation der betreffenden Dienststellen notwendigen Bestimmungen.

Art. 15

Bewilligungen

¹Die durch das vorliegende Dekret vorgesehenen Bewilligungen sind dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren gemäss der Verordnung über die Befugnisse der kantonalen Baukommission vom 13. Januar 1967 unterstellt.

²In allen anderen Fällen, in denen nur eine einfache Bewilligung im Sinne dieses Dekretes notwendig ist, hat die kantonale Baukommission nur die Aufgabe, die Gesuche an die vom Staatsrat bestimmte Bewilligungsinstanz weiterzuleiten und die Entscheide zuzustellen.

Art. 16

Auskunftspflicht

Jedermann ist verpflichtet, den zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden alle für den Vollzug des vorliegenden Dekretes und der einschlägigen Verordnungen des Staatsrates notwendigen Auskünfte zu erteilen.

4. Kapitel

Straf- und Übergangsbestimmungen

Art. 17

Strafbestimmungen

¹Verletzungen der Artikel 5 bis 16 des vorliegenden Dekretes sowie der Ausführungsverordnungen werden mit Busse von Fr. 100.- bis Fr. 50 000.- bestraft. Diese werden vom zuständigen Departement ausgesprochen.

²Der Beschwerdegang an den Staatsrat bleibt vorbehalten.

Art. 18
Gültigkeitsdauer

¹Das vorliegende Dekret dauert zwei Jahre und kann höchstens um zwei weitere verlängert werden.

²Der Staatsrat wird dem Grossen Rat innert der Frist von zwei Jahren ein kantonales Energiegesetz unterbreiten.

Art. 19
Inkrafttreten

¹Das Dekret ist nur von vorübergehender Dauer und untersteht nicht dem obligatorischen Referendum.

²Im Sinne von Artikel 30, Ziffer 3 und Artikel 46, Absatz 2 der Kantonsverfassung wird die Dringlichkeit des Dekretes beschlossen.

³Der Staatsrat beschliesst das Datum des Inkrafttretens.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 27. Januar 1981.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Dirren**
Die Schriftführer: **B. Bumann, A. Burrin**

Dekret

vom 29. Januar 1981

welches die Zahl der von jedem Bezirk für die Legislaturperiode 1981-1985 zu wählenden Abgeordneten festsetzt

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den revidierten Artikel 84 und die Artikel 85 und 86 der Kantonsverfassung;

Eingesehen das Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen;

Eingesehen die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1970;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Verteilung der 130 Abgeordneten-Sitze des Grossen Rates für die Legislaturperiode 1981-1985 ist wie folgt festgesetzt:

| Bezirke: | Schweiz. Wohn- bevölkerung: | Abgeordnete pro Bezirk: |
|--------------|-----------------------------------|----------------------------|
| Goms | 4 032 | 3 |
| Östl.-Raron | 2 337 | 2 |
| Westl.-Raron | 6 491 | 4 |
| Brig | 16 188 | 11 |
| Visp | 19 373 | 14 |
| Leuk | 9 607 | 7 |
| Siders | 24 969 | 18 |
| Ering | 8 279 | 6 |
| Sitten | 24 655 | 17 |
| Gundis | 13 064 | 9 |
| Martinach | 21 753 | 15 |
| Entremont | 8 964 | 6 |
| St. Moritz | 8 353 | 6 |
| Monthey | 17 244 | 12 |
| | <hr/> | <hr/> |
| | 185 309 | 130 |

Art. 2

Die Ersatzmänner werden in jedem Bezirk in gleicher Anzahl wie die der Abgeordneten ernannt.

Art. 3

Die Modalitäten dieser Wahl werden durch einen staatsrätlichen Beschluss bestimmt.

Art. 4

Da das vorliegende Dekret nicht von dauernder Tragweite ist, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 29. Januar 1981.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Dirren**
Die Schriftführer: **B. Bumann, A. Burrin**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 18. Februar 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dekret

vom 29. Januar 1981

**über die Gewährung eines Beitrages für den Bau des Studentenheimes
«Les Creusets» in Sitten und die Errichtung eines Bäurechtes
zu diesem Zweck**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 30, Ziffer 4 und Artikel 44, Ziffern 2 und 13 der Kantonsverfassung;

Eingesehen Artikel 120 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen die Artikel 50 und 52 des Ausführungsreglementes vom 29. Mai 1974 über die Gewährung von diversen Beiträgen aufgrund des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen die Botschaft des Staatsrates;

Auf Antrag derselben Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Der Stiftung des Studentenheimes «Les Creusets» wird ein Kantonsbeitrag von 30 % oder Fr. 1 729 161.— an den Bau eines Studentenheimes «Les Creusets» in Sitten im Kostenbetrage von Fr. 5 763 872,50 gewährt.

Der Betrag von Fr. 328 563.—, der anlässlich des Umbaues des Pensionats «La Sitterie» bereits ausgerichtet wurde, wird in Abzug gebracht, so dass der Kantonsbeitrag Fr. 1 400 598.— ergibt.

Art. 2

Der Staatsrat wird ermächtigt auf der Parzelle Nr. 9342, im Orte genannt Les Creusets, in Sitten, ein Baurecht auf 66 Jahre zugunsten der Stiftung des Studentenheimes «Les Creusets» zu errichten.

Art. 3

Der Staatsrat, durch das Erziehungsdepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes beauftragt.

Das Dekret wird nicht der Volksabstimmung unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 29. Januar 1981.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Dirren**

Die Schriftführer: **B. Bumann, A. Burrin**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**

Sitten, den 18. Februar 1981.

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dekret

vom 29. Januar 1981

**betreffend die Korrektio n des Merdenson, auf Gebiet der Gemeinden
Bagnes und Vollèges**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und des Artikels 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957, in Kraft ab 1. Januar 1958;

Eingesehen das Dekret vom 3. September 1951 betreffend die Berechnung der abgestuften Subvention und den entsprechenden Staatsratsbeschluss vom 19. August 1953;

Eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 31. Oktober 1957 bezüglich der zusätzlichen Subvention, die den Gemeinden für die Korrektio n und den Unterhalt des Rottens, der Wildbäche und Kanäle bewilligt wird;

Eingesehen das Begehren der Gemeinden Bagnes und Vollèges;

Eingesehen die Pläne und den Kostenvoranschlag, die vom Baudepartement ausgearbeitet und vom Staatsrat genehmigt worden sind;

Auf Antrag des Staatsrates:

beschliesst:

Art. 1

Die Korrektionsarbeiten des Merdenson, auf dem Gebiet der Gemeinden Bagnes und Vollèges, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser Arbeiten werden auf Fr. 1 000 000.- geschätzt und gehen zu Lasten der Gemeinden Bagnes und Vollèges, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes, gemäss den Bestimmungen von Artikel 20 des Gesetzes über die Wasserläufe, mit einer Beisteuer von 25 % der wirklichen Ausgaben mehr einer zusätzlichen Subvention, die nach Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957 durch den Staatsrat bestimmt wird.

Art. 4

Die Auszahlung des ordentlichen Beitrages erfolgt im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten und je nach den verfügbaren Mitteln im Staatsvoranschlag. Die Entrichtung der abgestuften Subvention wird nach Staatsratsbeschluss in einer oder mehreren Zahlungen erfolgen, je nach den verfügbaren Mitteln des Reservefonds und entsprechend dem Staatsratsbeschluss vom 5. September 1958.

Art. 5

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Baudepartementes.

Art. 6

Ausser den Territorialgemeinden haben, gestützt auf Artikel 22 und ff. des Gesetzes über die Wasserläufe, der Staat Wallis für die Kantonstrasse, die Gesellschaften des Kraftwerkes Mauvoisin, der E.O.S. und der Martigny-Orsières-Bahn an den Kosten dieses Werkes finanziell sich zu beteiligen.

Art. 7

Die Beiträge der Drittinteressierten werden jährlich den Gemeinden Bagnes und Vollèges ausbezahlt, die für den Bund und den Kanton die Vorschüsse zu leisten haben. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Baudepartement im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausgestellt werden.

Art. 8

Der Anteil der Beteiligten wird gemäss Artikel 25 des Gesetzes über die Wasserläufe festgesetzt werden.

Art. 9

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 29. Januar 1981.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Dirren**
Die Schriftführer: **B. Bumann, A. Burrin**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 18. Februar 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dekret

vom 29. Januar 1981

betreffend die Entsumpfung der Gegend «Les Collons», auf Gebiet der Gemeinden Hérémece und Vex

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und des Artikels 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957, in Kraft ab 1. Januar 1958;

Eingesehen das Dekret vom 3. September 1951 betreffend die Berechnung der abgestuften Subvention und den entsprechenden Staatsratsbeschluss vom 19. August 1953;

Eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 31. Oktober 1957 bezüglich der zusätzlichen Subvention, die den Gemeinden für die Korrektion und den Unterhalt des Rottens, der Wildbäche und Kanäle bewilligt wird;

Eingesehen das Begehren der Gemeinden Hérémece und Vex;

Eingesehen die Pläne und den Kostenvoranschlag, die vom Baudepartement ausgearbeitet und vom Staatsrat genehmigt worden sind;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Entsumpfungsarbeiten der Gegend «Les Collons», auf Gebiet der Gemeinden Hérémece und Vex, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser Arbeiten werden auf Fr. 1 100 000.- geschätzt und gehen zu Lasten der Gemeinden Hérémece und Vex, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes, gemäss den Bestimmungen von Artikel 20 des Gesetzes über die Wasserläufe, mit einer Beisteuer von 25 % der wirklichen Ausgaben mehr einer zusätzlichen Subvention, die nach Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957 durch den Staatsrat bestimmt wird.

Art. 4

Die Auszahlung des ordentlichen Beitrages erfolgt im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten und je nach den verfügbaren Mitteln im Staatsvoranschlag. Die Entrichtung der abgestuften Subvention wird nach Staatsratsbeschluss in einer oder mehreren Zahlungen erfolgen, je nach den verfügbaren Mitteln des Reservefonds und entsprechend dem Staatsratsbeschluss vom 5. September 1958.

Art. 5

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Baudepartementes.

Art. 6

Ausser den Territorialgemeinden hat, gestützt auf Artikel 22 und ff. des Gesetzes über die Wasserläufe, der Staat Wallis für die Kantonsstrasse an den Kosten dieses Werkes finanziell sich zu beteiligen.

Art. 7

Die Beiträge des Drittieressierten werden jährlich den Gemeinden Hérémece und Vex ausbezahlt, die für den Bund und den Kanton die Vorschüsse zu leisten haben. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Baudepartement im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausgestellt werden.

Art. 8

Der Anteil der Beteiligten wird gemäss Artikel 25 des Gesetzes über die Wasserläufe festgesetzt werden.

Art. 9

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 29. Januar 1981.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Dirren**
Die Schriftführer: **B. Bumann, A. Burrin**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 18. Februar 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dekret

vom 29. Januar 1981

betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Ayent für den Bau von Hauptsammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Ayent;

In Anwendung des kantonalen Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Ayent, nämlich:

- die Hauptsammelkanäle;
 - die Abwasserreinigungsanlage und die damit im Zusammenhang stehenden Bauwerke
- werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 23 des obgenannten kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 37 % an den Baukosten der Hauptsammelkanäle. Die Erstellungskosten dieser Bauten, gemäss Kostenvoranschlag, der genehmigt wurde durch das kantonale Amt für Umweltschutz, betragen Fr. 4 430 500.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 1 639 300.—.

Art. 3

Gemäss Artikel 23 des kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 37 % an den Baukosten der Abwasserreinigungsanlage und den damit im Zusammenhang stehenden Bauwerken. Die Erstellungskosten dieser Bauten, gemäss Kostenvoranschlag, der genehmigt wurde durch das kantonale Amt für Umweltschutz, betragen Fr. 6 352 000.—, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 2 350 300.—.

Art. 4

Der Subventionsbetrag beträgt somit Fr. 3 989 600.—.

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung der offiziellen Baukostenpreise bedingt sind.

Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat, durch das Departement für Umweltschutz, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 6

Das vorliegende Dekret ersetzt und annulliert jenes vom 13. November 1967, mit Ausnahme von Artikel 2, hinsichtlich der Kanalisation innerhalb des Baugebietes von Anzère.

Art. 7

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 29. Januar 1981.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Dirren**
Die Schriftführer: **B. Bumann, A. Burrin**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 18. Februar 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dekret

vom 29. Januar 1981

betreffend den Verkauf, bzw. die Rückübertragung verschiedener Grundstücke im Kantonsgebiet

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Zahl der Gesuche betreffend den Kauf mehrerer, im Eigentum des Staates stehender Grundstücke, gelegen auf Gebiet verschiedener Gemeinden im Kanton;

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *a* und 44, Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat wird ermächtigt, die nachgenannten Grundstücke an folgende Personen zu verkaufen, bzw. zurückzuübertragen:

1. Die Rückübertragung des Grundstückes Nr. 1569, Folio 2, umfassend eine Fläche von insgesamt 2689 m² mit Wohnhaus und Scheune mit Stall, gelegen im Orte genannt «La Caille» auf Gebiet der Gemeinde Massongex, an den früheren Eigentümer **Charles-Marie Cettou**. Der Rückforderungspreis beträgt, nach Massgabe von Artikel 33, EntG, Fr. 125 000.-.
2. Der Verkauf des Grundstückes Nr. 28, Artikel 4128, Folio 94, umfassend eine Fläche von 806 m², gelegen im Orte genannt «Le Château», auf Gebiet der Gemeinde Liddes, an **André Gay**. Der Kaufpreis beträgt Fr. 50.- pro Quadratmeter.
3. Der Verkauf einer Restparzelle im Ausmass von 55 m², westlich der Grundstücke Nrn. 30, 31 und 32, auf dem Gebiet der Gemeinde Savièse, an **André Dubuis**, wohnhaft in Savièse. Der Kaufpreis beträgt Fr. 50.- pro Quadratmeter.
4. Der Verkauf von 22 m² vom Grundstück Nr. 126 (Strassenparzelle), im Orte genannt «La Croix», auf Gebiet der Gemeinde Martigny-Combe an **Lucien Tête**, wohnhaft in Martigny-Croix. Der Kaufpreis beträgt Fr. 50.- pro Quadratmeter.
5. Die Rückerstattung der zur Strassenparzelle Nr. 844 gehörenden Restgrundstücke an die früheren Eigentümer des Grundstückes Nr. 593, Folio 107, **Bernhard Chuat** (Total 75 m²) und Nr. 594, Folio 107, **Gebrüder Veuthey** (Total 105 m²). Der Rückerstattungspreis beträgt Fr. 2,50 pro Quadratmeter für die Parzelle Nr. 593 und Fr. 2,50 pro Quadratmeter für jene der Nummer 594.

Art. 2

Der Staatsrat, durch das Baudepartement, wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Art. 3

Das vorliegende Dekret unterliegt, weil nicht von allgemeiner und bleibender Tragweite, nicht der Volksabstimmung und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 29. Januar 1981.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Dirren**
Die Schriftführer: **B. Bumann, A. Burrin**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**

Sitten, den 18. Februar 1981.

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dekret

vom 29. Januar 1981

betreffend den Verkauf eines Anteils der Scheune-Stall Nr. 28, Folio 38, gelegen auf der Alpe Klusmatten, auf dem Gebiet der Gemeinde Simplon

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch von Herrn Anton Gsponer, in Sankt German-Raron, um Erwerb des im Eigentum des Staates stehenden Anteils ($\frac{1}{4}$) einer Scheune-Stall, Nummer 28, Folio 38, gelegen auf der Alpe Klusmatten, auf dem Gebiete der Gemeinde Simplon;

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe a und 44, Ziffer 13 der Walliser Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat ist ermächtigt, an Herrn Anton Gsponer, in Sankt German-Raron, den Anteil ($\frac{1}{4}$) einer Scheune-Stall, Nummer 28, Folio 38, gelegen auf der Alpe Klusmatten, auf dem Gebiet der Gemeinde Simplon, zu verkaufen.

Art. 2

Der Verkaufspreis ist auf Fr. 1000.- festgesetzt.

Art. 3

Der Staatsrat, durch das Volkswirtschaftsdepartement, ist mit dem Vollzug des vorliegenden Dekretes beauftragt.

Art. 4

Dieses Dekret, da es nicht von allgemeiner und bleibender Tragweite ist, unterliegt nicht der Volksabstimmung und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 29. Januar 1981.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Dirren**

Die Schriftführer: **B. Bumann, A. Burrin**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**

Sitten, den 18. Februar 1981.

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dekret

vom 29. Januar 1981

betreffend den Verkauf der Parzelle Nr. 968, im Ort genannt «Spittelmatten», auf dem Gebiet der Gemeinde Brig-Glis

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Angebot der Familie Otto Venetz, in Saas Grund, vom 25. März 1980 für den Kauf des Grundstückes Nummer 968, im Ort genannt «Spittelmatten», auf dem Gebiet der Gemeinde Brig-Glis.

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe a und 44, Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat wird ermächtigt, das Grundstück Nummer 968, Plan Folio 3, mit baufälliger Scheune-Stall, im Ort genannt «Spittelmatten», auf dem Gebiet der Gemeinde Brig-Glis, umfassend 1595 m², an die Familie Otto Venetz in Saas Grund, zu verkaufen.

Art. 2

Der Verkaufspreis wird pauschal auf Fr. 600 000.- festgesetzt.

Art. 3

Der Staatsrat, durch das Baudepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 4

Das vorliegende Dekret unterliegt, weil nicht von allgemeiner und bleibender Tragweite, nicht der Volksabstimmung und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 29. Januar 1981.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Dirren**

Die Schriftführer: **B. Bumann, A. Burrin**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**

Sitten, den 18. Februar 1981.

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dekret

vom 29. Januar 1981

betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Güterzusammenlegung der Gemeinde Orsières

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Genossenschaft für die Güterzusammenlegung der Gemeinde Orsières;

Kraft der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Güterzusammenlegung der Gemeinde Orsières, deren voraussichtliche Baukosten, gemäss vorgelegtem Vorprojekt, auf Fr. 15 500 000.- geschätzt sind, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft unterstellt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten des 1. Teiles werden gemäss dem vom kantonalen Meliorationsamt gutgeheissenen Kostenvoranschlag auf Fr. 4 000 000.- festgesetzt. **Der Staatsrat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Mehrkosten nach den Bundesnormen ebenfalls zu subventionieren.**

Art. 3

Der Kanton wird sich an den effektiven Kosten mit einem Beitrag von 35 %, im Maximum Fr. 1 400 000.- beteiligen. **Vorbehalten bleibt die gemäss Artikel 2 vorgesehene Subventionierung der Teuerung.**

Art. 4

Der Kantonsbeitrag wird im Verhältnis zur Arbeitsausführung ausbezahlt.

Art. 5

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 29. Januar 1981.

Der Präsident des Grossen Rates: **H. Dirren**
Die Schriftführer: **B. Bumann, A. Burrin**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 18. Februar 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dekret

vom 11. Mai 1981

betreffend die Korrekt ion der Lonza, auf Gebiet der Gemeinde Blatten

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und des Artikels 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957, in Kraft ab 1. Januar 1958;

Eingesehen das Dekret vom 3. September 1951 betreffend die Berechnung der abgestuften Subvention und den entsprechenden Staatsratsbeschluss vom 19. August 1953;

Eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 31. Oktober 1957 bezüglich der zusätzlichen Subvention, die den Gemeinden für die Korrekt ion und den Unterhalt des Rottens, der Wildbäche und Kanäle bewilligt wird;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Blatten;

Eingesehen die Pläne und den Kostenvoranschlag, die vom Baudepartement ausgearbeitet und vom Staatsrat genehmigt worden sind;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrekt ionsarbeiten der Lonza, auf dem Gebiet der Gemeinde Blatten, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser Arbeiten, auf Fr. 600 000.- geschätzt, gehen zu Lasten der Gemeinde Blatten, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes, gemäss den Bestimmungen von Artikel 20 des Gesetzes über die Wasserläufe mit einer Beisteuer von 25 % der wirklichen Ausgaben mehr einer zusätzlichen Subvention, die nach Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957 durch den Staatsrat bestimmt wird.

Art. 4

Die Auszahlung des ordentlichen Beitrages erfolgt im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten und je nach den verfügbaren Mitteln im Staatsvoranschlag. Die Entrichtung der abgestuften Subvention wird nach Staatsratsbeschluss in einer oder mehreren Zahlungen erfolgen, je nach den verfügbaren Mitteln des Reservefonds und entsprechend dem Staatsratsbeschluss vom 5. September 1958.

Art. 5

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Baudepartementes.

Art. 6

Ausser der Territorialgemeinde haben, gestützt auf Artikel 22 ff. des Gesetzes über die Wasserläufe, der Staat Wallis für die Kantonsstrasse und die Kraftwerkgesellschaft Löttschen als Konzessionär der Wasser an den Kosten dieses Werkes finanziell sich zu beteiligen.

Art. 7

Die Beiträge der Dritttinteressierten werden jährlich der Gemeinde Blatten ausbezahlt, die für den Bund und den Kanton die Vorschüsse zu leisten hat. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Baudepartement im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausgestellt werden.

Art. 8

Der Anteil der Beteiligten wird gemäss Artikel 25 des Gesetzes über die Wasserläufe festgesetzt werden.

Art. 9

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 11. Mai 1981.

Der Präsident des Grossen Rates: **Mce.Vuilloud**
Die Schriftführer: **P. Amherd, A. Burrin**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2 und 100 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegende Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 27. Mai 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dekret

vom 11. Mai 1981

über den Bau eines Verwaltungsgebäudes in Brig-Glis

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe a und 44, Ziffer 2 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Botschaft des Staatsrates;

Auf Antrag derselben Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Dem Staatsrat wird ein Kredit von Fr. 7 820 000.- für den Bau eines Verwaltungsgebäudes in Brig-Glis zur Verfügung gestellt.

Art. 2

Das im «Glisergrund» in Glis gelegene, dem Staat gehörende Land wird für diesen Zweck verwendet.

Art. 3

Der Staatsrat ist für die Gewährung allfälligen zusätzlichen Kredite zuständig, soweit diese auf die Teuerung der Baukosten gemäss dem Schweizerischen Baupreisindex zurückzuführen sind.

Das Baudekret richtet sich nach dem Zürcher-Index vom 1. Oktober 1980.

Art. 4

Eine vom Staatsrat ernannte Baukommission wacht über die Ausführung des Projektes und unterbreitet ihm die Vergebungsanträge.

Art. 5

Dieses Dekret ist nicht von allgemeiner Tragweite und steht in der Finanzkompetenz des Grossen Rates. Es unterliegt nicht der Volksabstimmung und tritt sofort nach seiner Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 11. Mai 1981.

Der Präsident des Grossen Rates: **Mce.Vuilloud**
Die Schriftführer: **P. Amherd, A. Burrin**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2 und 100 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 27. Mai 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dekret

vom 13. Mai 1981

betreffend die Bezüge der Magistraten der vollziehenden Behörde

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass es zweckmässig ist, die Bezüge der Mitglieder des Staatsrates und des Staatskanzlers in einem Dekret festzuhalten;

Erwägend, dass es angezeigt ist, die Entschädigungen der Mitglieder des Staatsrates für ihre Tätigkeit als Verwaltungsräte im Rahmen des Artikels 55, Absatz 3 der Kantonsverfassung zu regeln;

Eingesehen die Artikel 44, Ziffern 6 und 12, und 98 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Auf Vorschlag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Staatsräte beziehen eine Besoldung von Fr. 125 803.-. Der Präsident des Staatsrates bezieht eine Besoldung von Fr. 130 705.-.

Art. 2

Der Staatskanzler bezieht eine Besoldung von Fr. 98 771.-.

Art. 3

Die Repräsentationsspesen der Staatsräte betragen jährlich Fr. 6900.-. Die Repräsentationsspesen des Staatskanzlers betragen jährlich Fr. 3000.-.

Art. 4

Die Besoldung der Staatsräte und des Präsidenten des Staatsrates sowie des Staatskanzlers sind den gleichen Bestimmungen betreffend die Teuerung unterworfen wie jene der kantonalen Beamten. Das gleiche gilt für die Haushaltungs- und Familienzulagen.

Art. 5

Taggelder und Tantiemen, die einem Mitglied des Staatsrates als Mitglied des Verwaltungsrates einer Erwerbsgesellschaft zufließen, in dem es von Amtes wegen oder als Delegierter sitzt, um die Interessen des Staates wahrzunehmen, fallen in die Staatskasse. Vorbehalten bleiben die Vergütungen für Auslagen und Reisespesen.

Diese Bestimmungen sind analog anwendbar für den Staatskanzler.

Das Gesetz regelt das Problem der Unverträglichkeit.

Art. 6

Die in den Artikeln 1 und 2 angeführten Beträge basieren auf dem Lebensindex der Konsumentenpreise vom 1. Januar 1981 (110,9).

Das vorliegende Dekret tritt mit seiner Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 13. Mai 1981.

Der Präsident des Grossen Rates: **Mce.Vuilloud**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2 und 100 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um gemäss Artikel 6, Absatz 2 des Dekrets in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Sitten, den 27. Mai 1981.

Dekret

vom 15. Mai 1981

welches das Dekret vom 8. Februar 1980 ergänzt, das die Bedingungen der finanziellen Beteiligung des Staates an den Betriebskosten der anerkannten Krankenanstalten festlegt.

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *a*, der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907;

Eingesehen die Botschaft des Staatsrates;

Auf Antrag derselben Behörde,

beschliesst:

Das Dekret vom 8. Februar 1980 wird wie folgt ergänzt:

Art. 21

Das vorliegende Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite nicht dem Referendum unterstellt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. Mai 1981.

Der Präsident des Grossen Rates: **Mce. Vuilloud**

Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2, und 100 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Sitten, den 27. Mai 1981.

Dekret

vom 15. Mai 1981

**betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an die Sanierung der
«Grand-Bisse» von Lens**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Genossenschaft für die «Grand-Bisse» von Lens, Gemeinden Lens, Chermignon, Montana und Icogne;

Kraft der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Sanierung der «Grand-Bisse» von Lens wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft unterstellt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten werden gemäss dem vom kantonalen Meliorationsamt gutgeheissenen Kostenvoranschlag auf Fr. 1 900 000.- festgesetzt. Der Staatsrat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Mehrkosten nach den Bundesnormen ebenfalls zu subventionieren.

Art. 3

Der Kanton wird sich an den effektiven Kosten mit einem Beitrag von 28 % von Fr. 1 600 000.- und 21 % von Fr. 300 000.-, im Maximum Fr. 511 000.- beteiligen. Vorbehalten bleibt die gemäss Artikel 2 vorgesehene Subventionierung der Teuerung.

Art. 4

Der Kantonsbeitrag wird im Verhältnis zur Arbeitsausführung ausbezahlt.

Art. 5

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. Mai 1981.

Der Präsident des Grossen Rates: **Mce. Vuilloud**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2 und 100 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 27. Mai 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dekret

vom 15. Mai 1981

betreffend die Korrektion der Vispe, auf Gebiet der Gemeinde Randa

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und des Artikels 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957;

Eingesehen das Dekret vom 3. September 1951 betreffend die Berechnung der abgestuften Subvention und den entsprechenden Staatsratsbeschluss vom 19. August 1953;

Eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 31. Oktober 1957 bezüglich der zusätzlichen Subvention, die den Gemeinden für die Korrektion und den Unterhalt des Rottens, der Wildbäche und Kanäle bewilligt wird;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Randa;

Eingesehen die Pläne und den Kostenvoranschlag, die vom Baudepartement ausgearbeitet und vom Staatsrat genehmigt worden sind;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrektionsarbeiten der Vispe, auf dem Gebiet der Gemeinde Randa, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser Arbeiten, auf Fr. 1 400 000.- geschätzt, gehen zu Lasten der Gemeinde Randa, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden.

Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes:

- a) mit einer Beisteuer von 25 % der wirklichen Ausgaben, gemäss den Bestimmungen von Artikel 20 des Gesetzes über die Wasserläufe;
- b) mit einer zusätzlichen Subvention, die nach Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957 durch den Staatsrat bestimmt wird.

Art. 4

Die Auszahlung des ordentlichen Beitrages erfolgt im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten und je nach den verfügbaren Mitteln im Staatsvoranschlag.

Die Entrichtung der abgestuften Subvention wird nach Staatsratsbeschluss in einer oder mehreren Zahlungen erfolgen, je nach den verfügbaren Mitteln des Reservefonds und entsprechend dem Staatsratsbeschluss vom 5. September 1958.

Art. 5

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Baudepartementes.

Art. 6

Ausser der Territorialgemeinde haben, gestützt auf Artikel 22 ff. des Gesetzes über die Wasserläufe, der Staat Wallis für die Kantonsstrasse, die Brig-Visp-Zermatt-Bahn, die Kraftwerkgesellschaft Aletsch A.G., die Gran-

de-Dixence A.G., die Gemeinden Sankt Niklaus, Embd, Stalden, Visperterminen und Visp an den Kosten dieses Werkes finanziell sich zu beteiligen.

Art. 7

Der Anteil der im Artikel 6 genannten Dritten wird gemäss Artikel 25 des Gesetzes über die Wasserläufe festgesetzt und jährlich der Gemeinde Randa ausbezahlt, die für den Bund und den Kanton die Vorschüsse zu leisten hat. Die Zahlungen erfolgen mittels Anweisungen, die vom Baudepartement im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten ausgestellt werden.

Art. 8

Gegenwärtiges Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. Mai 1981.

Der Präsident des Grossen Rates: **Mce.Vuilloud**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2 und 100 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 27. Mai 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dekret

vom 15. Mai 1981

betreffend den teilweisen Verkauf der Liegenschaft Nr. 7172, (Strassenparzelle) im Orte genannt «Untere Biene», in Naters

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Bericht von Grundbuchgeometer Urs Mayer, in Naters, vom 23. Juli 1976 betreffend die Vermessung der «Neuen Furkastrasse» in Naters, gemäss welchem die Bauten der Ornavasso A.G. (338 m²), sowie jene der Genossenschaft der Buchdruckerei Oberwallis (44 m²) teilweise auf Staatsboden (Strassenparzelle Nr. 7172) erstellt worden sind;

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe a und Artikel 44, Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat wird ermächtigt, die überbauten Flächen des Grundstückes Nr. 7172, Plan Folio 41, im Orte genannt Untere Biene, gelegen auf Gebiet der Gemeinde Naters, umfassend 382 m², an die Ornavasso A.G. (338 m²) sowie die Genossenschaft der Buchdruckerei Oberwallis (44 m²) zu verkaufen.

Art. 2

Der Verkaufspreis wird auf Fr. 210.-/m² festgesetzt.

Art. 3

Der Staatsrat, durch das Baudepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 4

Das vorliegende Dekret unterliegt, weil nicht von allgemeiner und bleibender Tragweite, nicht der Volksabstimmung und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. Mai 1981.

Der Präsident des Grossen Rates: **Mce. Vuilloud**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2 und 100 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 27. Mai 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dekret

vom 15. Mai 1981

betreffend die Gewährung eines zusätzlichen Kantonsbeitrages an die wasserwirtschaftliche Gesamtsanierung des Aletschgebietes

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren des Verbandes für Wasserwirtschaft und Entwicklungsplanung im Aletschgebiet;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft;

Eingesehen das Dekret vom 4. Februar 1977 betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an die Wasserversorgung Aletschgebiet;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Erstellung der Anlagen für die wasserwirtschaftliche Gesamtsanierung des Aletschgebietes wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft unterstellt.

Art. 2

Die gegenüber dem Dekret vom 4. Februar 1977 beitragsberechtigten Mehrkosten werden gemäss dem vom kantonalen Meliorationsamt Oberwallis gutgeheissenen Kostenvoranschlag auf Fr. 1 400 000.- festgesetzt.

Art. 3

Unter Berücksichtigung der Finanzlage der interessierten Gemeinden Bitsch, Hied-Mörel, Greich, Goppisberg, Martisberg und Lax bei der Berechnung der abgestuften Subventionierung beteiligt sich der Kanton an den Mehrkosten mit einem Beitrag von 31 % von Fr. 1 400 000.- oder Fr. 434 000.- im Maximum.

Art. 4

Der Kantonsbeitrag wird je nach Stand der Arbeiten und nach den zur Verfügung stehenden Krediten ausbezahlt.

Art. 5

Der Staatsrat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Mehrkosten ebenfalls zu subventionieren.

Art. 6

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster und zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. Mai 1981.

Der Präsident des Grossen Rates: **Mce.Vuilloud**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2 und 100 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegende Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 27. Mai 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dekret

vom 15. Mai 1981

betreffend den Verkauf verschiedener Parzellen auf dem Gebiet der Gemeinden Leytron und Chamoson über nicht benützte und vom Staat Wallis zur Umfahrung von Riddes und Saint-Pierre-de-Clages erworbene Parzellen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die innert nützlicher Frist, d. h. vor dem 19. Dezember 1980 hinterlegten 13 Offerten in bezug auf den Kauf von verschiedenen auf dem Gebiet der Gemeinden Leytron und Chamoson gelegenen und vom Staat Wallis durch Veröffentlichung im Amtsblatt vom 28. November 1980 zum Verkauf angebotenen Parzellen;

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *a* und 44, Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat wird ermächtigt im Anschluß an den Verkauf der auf dem Gebiet der Gemeinden Leytron und Chamoson gelegenen und nicht benützten vom Staat Wallis zur Umfahrung von Riddes und Saint-Pierre-de-Clages erworbenen Restparzellen diese dem Meistbietenden zu offerieren, nämlich:

- Die Nummer 2725, Folio 16, Ravanay, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Leytron mit einer Fläche von 511 m² wird zum Preis von Fr. 47.-/m² an Hrn. Gérard Germanier, wohnhaft in Vétroz, verkauft;
- Die Nummer 73, Folio 45, Grand-Praz, gelegen auf dem Gebiete der Gemeinde Chamoson mit einer Fläche von 788 m² wird zum Preis von Fr. 51.-/m² an Hrn. Edmund Giroud, wohnhaft in Saint-Pierre-de-Clages, verkauft;
- Die Nummer 3098, Folio 17, Ravanay, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Leytron mit einer Fläche von 104 m² wird zum Preis von Fr. 16.-/m² an Herrn Jean-Bernard Roduit des Leon, wohnhaft in Leytron, verkauft;
- Die Nummer 11906, Folio 17, Ravanay, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Leytron mit einer Fläche von 434 m² wird zum Preis von Fr. 40.-/m² an Hrn. Loïc Philippoz, wohnhaft in Leytron, verkauft;
- Die Nummer 3149, Folio 17, Ravanay, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Leytron mit einer Fläche von 285 m² und die Nummer 3102, Folio 17, Ravanay, gelegen auf dem Gebiete der Gemeinde Leytron mit einer Fläche von 657 m² werden zum Preis von Fr. 30.-/m² an Hrn. Ignace Cheseaux, wohnhaft in Leytron, verkauft.

Art. 2

Der Staatsrat, durch das Baudepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 3

Das vorliegende Dekret unterliegt, weil nicht von allgemeiner und bleibender Tragweite, nicht der Volksabstimmung und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. Mai 1981.

Der Präsident des Grossen Rates: **Mce. Vuilloud**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2 und 100 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 27. Mai 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dekret

vom 22. Juni 1981

betreffend die Erweiterung der Strasse, die Ausbesserung der S.B.B.-Unterführung und den Bau von Gehsteigen entlang der Strasse Siders - Salgesch, auf dem Gebiet der Gemeinden Siders und Salgesch

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Notwendigkeit, die Sicherheit der Fussgänger längs der Strasse Siders - Salgesch zu gewährleisten;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Erweiterung der Strasse, die Ausbesserung der S.B.B.-Unterführung und der Bau von Gehsteigen entlang der Strasse Siders - Salgesch, auf dem Gebiet der Gemeinden Siders und Salgesch, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 5 500 000,-.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind diejenigen von Siders, Salgesch, Varen, Inden, Leuk und Leukerbad.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budgetverfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Die Gewährung von Nachtragskrediten infolge Teuerung der Baukosten liegt in der Zuständigkeit des Staatsrates.

Art. 7

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Juni 1981.

Der Präsident des Grossen Rates: Mce. Vuilloud

Die Schriftführer: A. Burrin, P. Amherd

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2 und 100 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 8. Juli 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **Fr. Steiner**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dekret

vom 24. Juni 1981

betreffend den Bau der Grosse-Sankt-Bernhardstrasse, zwischen dem Verteiler der N9 und Martigny-Croix als Ost-Umfahrung von Martigny, auf dem Gebiet der Gemeinden Martigny und Martigny-Combe

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Notwendigkeit, Martigny zu umfahren, um die Grosse-Sankt-Bernhardstrasse an die Autobahn N9 anzuschliessen;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Bau der Grosse-Sankt-Bernhardstrasse, zwischen dem Verteiler der N9 und Martigny-Croix, als Ostumfahrung von Martigny, auf dem Gebiet der Gemeinden Martigny und Martigny-Combe, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 75 000 000,-.

Art. 3

Der Staatsrat wird ermächtigt, von den erworbenen Grundstücken, die für die Güterzusammenlegung notwendigen Flächen zu beanspruchen.

Art. 4

Die am Werk interessierten Gemeinden sind diejenigen der Bezirke Sion, Hérens, Conthey, Martigny, Entremont, Saint-Maurice und Monthey.

Art. 5

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, nach Abzug der Bundesbeiträge, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 6

Die Bauarbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Die Gewährung von Nachtragskrediten infolge Teuerung der Baukosten liegt in der Zuständigkeit des Staatsrates.

Art. 7

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 24. Juni 1981.

Der Präsident des Grossen Rates: **Mce. Vuilloud**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2 und 100 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 8. Juli 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **Fr. Steiner**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dekret

vom 25. Juni 1981

**betreffend den Verkauf der Parzelle Nr. 1089 im Ort genannt Im Kehr
auf dem Gebiet der Gemeinde Ried-Brig**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Angebot von Herrn Alphons Borter in Ried-Brig für den Kauf des Grundstückes Nr. 1089 im Ort genannt Im Kehr auf dem Gebiet der Gemeinde Ried-Brig;

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe *a* und 44, Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat wird ermächtigt, das Grundstück Nr. 1089, Plan Folio 12, im Ort genannt Im Kehr auf dem Gebiete der Gemeinde Ried-Brig, umfassend 920 m², an Herrn Alphons Borter in Ried-Brig, zu verkaufen.

Art. 2

Der Verkaufspreis wird auf Fr. 72,- pro Quadratmeter festgesetzt.

Art. 3

Der Staatsrat, durch das Baudepartement, wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

Art. 4

Das vorliegende Dekret unterliegt, weil nicht von allgemeiner und bleibender Tragweite, nicht der Volksabstimmung und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 25. Juni 1981.

Der Präsident des Grossen Rates: **Mce. Vuilloud**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2 und 100 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 8. Juli 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **Fr. Steiner**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dekret

vom 25. Juni 1981

**betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an die Bewässerung
der landwirtschaftlichen Zone der Gemeinde Arbaz**

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Genossenschaft für die Güterzusammenlegung der Gemeinde Arbaz;

Kraft der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Bewässerung der landwirtschaftlichen Zone von Arbaz wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft unterstellt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten werden gemäss dem vom kantonalen Meliorationsamt gutgeheissenen Kostenvoranschlag auf Fr. 1 350 000,- festgesetzt. Der Staatsrat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Mehrkosten nach den Bundesnormen ebenfalls zu subventionieren.

Art. 3

Der Kanton wird sich an den effektiven Kosten mit einem Beitrag von 35 % von Fr. 1 350 000,-, im Maximum Fr. 472 500,- beteiligen. Vorbehalten bleibt die gemäss Artikel 2 vorgesehene Subventionierung der Teuerung.

Art. 4

Der Kantonsbeitrag wird im Verhältnis zur Arbeitsausführung ausbezahlt.

Art. 5

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 25. Juni 1981.

Der Präsident des Grossen Rates: **Mce. Vuilloud**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2 und 100 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 8. Juli 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **Fr. Steiner**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Dekret

vom 25. Juni 1981

betreffend die Korrektio n der Strasse Sembrancher - Le Châble, Teilstück Sembrancher - Etiez und den Ausbau der Kreuzung der Grosse n-Sankt-Bernhardstrasse in Sembrancher, auf dem Gebiet der Gemeinden Sembrancher und Vollèges

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinden Sembrancher, Vollèges und Bagnes;

Eingesehen die Notwendigkeit, den Verkehr in diesem Gebiet zu gewährleisten;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die Korrektio n der Strasse Sembrancher - Le Châble, Teilstück Sembrancher - Etiez und der Ausbau der Kreuzung der Grosse n-Sankt-Bernhardstrasse in Sembrancher, auf dem Gebiet der Gemeinden Sembrancher und Vollèges, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung Fr. 5 200 000,-, wovon:

- Fr. 3 700 000,- für die Strasse Sembrancher - Le Châble und
- Fr. 1 500 000,- für die Grosse-Sankt-Bernhardstrasse.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind diejenigen von Sembrancher, Vollèges und Bagnes für die Strasse Sembrancher - Le Châble und diejenigen der Bezirke Sitten, Ering, Conthey, Martinach, Entremont, Saint-Maurice und Monthey für die Grosse-Sankt-Bernhardstrasse.

Art. 4

Die wirklichen Kosten dieses Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Die Gewährung von Nachtragskrediten, infolge Teuerung der Baukosten, liegt in der Zuständigkeit des Staatsrates.

Art. 7

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 25. Juni 1981.

Der Präsident des Grossen Rates: **Mce. Vuilloud**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2 und 100 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **Fr. Steiner**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**
Sitten, den 8. Juli 1981.

Dekret

vom 9. November 1981

betreffend den Neubau der Brücke von «Sainte-Marguerite» über die S.B.B. und der Verbindungen, im Rahmen der Strasse Sitten - Les Haudères, auf dem Gebiet der Gemeinde Sitten

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Notwendigkeit, die Sicherheit des Bauwerkes über die S.B.B. und diejenige der Strassenbenützer zu gewährleisten;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965,
Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Neubau der Brücke «Sainte-Marguerite» über die S.B.B. und der Verbindungen, im Rahmen der Strasse Sitten - Les Haudères, auf dem Gebiet der Gemeinde Sitten, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Die Kosten dieser Arbeiten betragen, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, Fr. 5 400 000,-.

Art. 3

Die am Werke interessierten Gemeinden sind diejenigen von Sitten, Vex, Hérémece, Evolène, Saint-Martin, Mase, Vernamiège, Nax, Salins, Les Agettes, Veysonnaz und Nendaz.

Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, nach Abzug der Beteiligung der S.B.B., gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

Art. 6

Die Gewährung von Nachtragskrediten, infolge Teuerung der Baukosten, liegt in der Zuständigkeit des Staatsrates.

Art. 7

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in erster Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Juni 1981.

Angenommen in zweiter Lesung in der Sitzung vom 9. November 1981.

Der Präsident des Grossen Rates : **Mce Vuilloud**

Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2, und 100 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 2. Dezember 1981.

Der Präsident des Staatsrates : **F. Steiner**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 9. November 1981

betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Bagnes für den Bau von Hauptsammelkanälen

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Bagnes ;

In Anwendung des kantonalen Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung ;

Auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

Art. 1

Die Sanierungsbauwerke der Gemeinde Bagnes, nämlich
- die Hauptsammelkanäle und Regenwasserüberläufe
werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

Art. 2

Gemäss Artikel 23 des kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 28% an den Baukosten der Hauptsammelkanälen. Die Baukosten dieser Anlage belaufen sich laut Voranschlag, welcher vom kantonalen Amt für Umweltschutz geprüft wurde auf Fr. 4 976 000,-, die kantonale Subvention beträgt somit höchstens Fr. 1 393 500,-.

Art. 3

Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung der zusätzlichen Kosten, welche durch die Erhöhung der offiziellen Baukostenpreise bedingt sind.

Die Subventionen werden nach Massgabe der verfügbaren Kredite ausbezahlt.

Art. 4

Der Staatsrat, durch das Departement für Umwelt, wird mit der Ausführung dieses Dekretes beauftragt.

Art. 5

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in erster Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. Mai 1981.

Angenommen in zweiter Lesung in der Sitzung vom 9. November 1981.

Der Präsident des Grossen Rates : **Mce Vuilloud**

Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherd**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2, und 100 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **F. Steiner**

Sitten, den 2. Dezember 1981.

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Allgemeines Vollzugsdekret

vom 11. November 1981

betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 12. Mai 1978 über die Massnahmen zugunsten Behinderter

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesetz vom 12. Mai 1978 über die Massnahmen zugunsten Behinderter, nachfolgend Gesetz genannt;

Eingesehen Artikel 29 des Gesetzes;

Auf Vorschlag des Staatsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das Departement der Sozialdienste, nachfolgend Departement genannt, ist das zuständige Organ für die Anwendung des Gesetzes mit Ausnahme des Kapitels II « Erziehung, Ausbildung und Wiedereingliederung ». Für dieses Kapitel ist das Erziehungsdepartement in Verbindung mit dem Departement der Sozialdienste zuständig.

Zuständige
Departemente

Art. 2

Die in Artikel 27 des Gesetzes vorgesehene kantonale Kommission für die Behinderten besteht aus mindestens 9 Mitgliedern. Diese werden auf Vorschlag des Departementes vom Staatsrat bezeichnet. Die Kommission wird im Prinzip vom Departementsvorsteher präsiert.

Kommission

Sie soll soweit als möglich jene Kreise vertreten, die sich mit Behinderten befassen.

Art. 3

Die Ausstattung mit den genannten Einrichtungen im Kanton soll so vervollständigt werden, dass einerseits die verschiedenen Arten von Behinderungen berücksichtigt werden und andererseits kein Kantonsteil benachteiligt wird.

Aufteilung
der Ein-
richtungen

II. Erziehung, Ausbildung und Wiedereingliederung

Art. 4

Die in Artikel 4, Ziffer 3, und Artikel 5, Ziffer 2, des Gesetzes vorgesehenen erzieherischen Massnahmen bilden Gegenstand eines eigenen Dekretes.

Erzieherische
Massnahmen

Art. 5

Institutionen, die die Ausbildung Behinderter sicherstellen, erhalten Beiträge. Der Staat richtet insbesondere Institutionen, die die Erziehung behinderter Kinder sicherstellen, welche nicht eine reguläre öffentliche Schule besuchen können, Beiträge aus.

Beiträge

Die Bedingungen und das Verfahren der Gewährung von Beiträgen sind im Reglement vom 29. Mai 1974 betreffend die Gewährung verschiedener Beiträge kraft des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen festgehalten.

III. Beherbergung und soziale und berufliche Eingliederung

1. Institutionen

Art. 6

Grundsatz

Zur Beherbergung, Aufnahme und Beschäftigung Behinderter, deren vollständige Eingliederung in die Gesellschaft nicht möglich ist, wendet sich der Staat grundsätzlich an öffentliche oder private und als gemeinnützig anerkannte Institutionen.

Wo es sich als unmöglich erweist, die Bedürfnisse durch dieses Mittel zu decken, schlägt der Staatsrat dem Grossen Rat die Schaffung oder den Erwerb sowie die Verwaltung gewisser Einrichtungen vor.

Art. 7

Bau

Die Institutionen, die Behinderte aufnehmen, bieten Wohnungen und Arbeitsräumlichkeiten an, die den Richtlinien der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung entsprechen.

Der Erstellungsort und die Einrichtung sind so zu wählen, dass die Anwendung der Massnahmen zur Wiedereingliederung Behinderter, die Ausübung ihres Berufes oder ihrer Beschäftigung erleichtert werden und eine sinnvolle Gestaltung ihrer Freizeit möglich ist.

Art. 8

Beschäftigung

Die Arbeit und die Beschäftigung Behinderter tragen nicht nur einer allfälligen Wirtschaftlichkeit sondern auch der Entfaltung und der Behinderungsart der betreffenden Personen Rechnung.

Art. 9

Geschütztes Milieu

Das geschützte Milieu umfasst alle spezialisierten Institutionen, namentlich die Eingliederungsstätten, die geschützten Werkstätten, die Beschäftigungsstätten, die Heime und die Beherbergungsstätten, die als solche von der Bundesgesetzgebung und den Richtlinien des Bundesamtes für Sozialversicherung (B.S.V.) anerkannt sind.

2. Beiträge

Art. 10

Vertrag

Die in Artikel 12, Buchstabe *b*, des Gesetzes vorgesehenen Verträge zwischen dem Staat und den als gemeinnützig anerkannten Institutionen umschreiben insbesondere ihren Tätigkeitsbereich, ihre Leistungen und die eventuellen Leistungen der Behinderten oder deren gesetzlichen Vertreter, die Leistungen des Staates sowie das Statut des beschäftigten Personals.

Art. 11

Investitionsbeiträge

Die Beitragsgesuche von Institutionen für Kauf, Bau, Vergrösserung, Renovation, Anpassung, Umbau und Einrichtung sind an das Departement zu richten.

Die vom B.S.V. herausgegebenen Richtlinien betreffend Gesuche um Baubeiträge sind anwendbar. Das Departement passt im Bedarfsfall diese Richtlinien in Einzelheiten den kantonalen Verhältnissen an.

Die kantonale Kommission für die Behinderten gibt ihre Vormeinung zur Gewährung von Baubeiträgen ab.

Art. 12

Der Staatsrat ist zuständig, Beiträge für Investitionen auszurichten im Sinne von Artikel 13, Ziffer 3, des Gesetzes, im Rahmen der Kompetenzen, die in Artikel 29, Ziffer 2, des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle festgelegt sind.

Zuständig-
keit des
Staatsrates

Art. 13

Die Betriebsbeiträge werden jährlich ausbezahlt. Sie werden aufgrund des vom Staat anerkannten massgebenden Verlustes berechnet. Die Budgets der Institutionen werden vom Departement jährlich genehmigt.

Betriebs-
beiträge

Um diese Beiträge zu erhalten, sind die Beitragsgesuche spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres dem Departement zu unterbreiten. Dem Gesuch sind beizufügen: Jahresrechnung, Bilanz, Tätigkeitsbericht und Revisorenbericht. Die Belege können vom Staat angefordert werden.

Aufgrund des Artikels 17, Ziffern 3 und 4, des Gesetzes können die die eigenen Einnahmen der Institutionen betreffenden Belege ebenfalls verlangt werden.

Art. 14

Der Staatsrat veröffentlicht die Richtlinien betreffend die Betriebsbeiträge an die Institutionen. Er lässt sich durch die Normen des B.S.V. über die Betriebsbeiträge an Eingliederungsstätten für Behinderte leiten.

Richtlinien

Art. 15

Auf begründetes Gesuch hin kann das Departement gestützt auf das von ihm genehmigte Budget einer Institution je nach Bedarf an Barmitteln Vorschüsse bis höchstens 60% des mutmasslichen Betriebsbeitrages gewähren.

Vorschüsse

Art. 16

Die Institution verfügt über einen Spezialfinanzierungsfonds, dessen Zusammensetzung und Höhe im Einvernehmen mit dem Staatsrat festgesetzt werden, und zwar gestützt auf Artikel 18, Ziffer 3, des Gesetzes.

Spezial-
finanzie-
rungsfonds

Art. 17

Die Geschäftsführung und der Finanzhaushalt der spezialisierten Institutionen, an die Beiträge ausgerichtet werden, sind der Kontrolle unterstellt, gemäss dem Gesetz vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle.

Prüfung der
Rechnungen

Art. 18

Das Departement meldet den Gemeinden jährlich ihren nach den in Artikel 21 des Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen errechneten Beitragsanteil.

Beiträge der
Gemeinden

Die entsprechende Rechnung enthält einerseits die vom Staat ausbezahlten Vorschüsse für das laufende Jahr und andererseits den Saldo des Betriebsfehlbetrages des Vorjahres.

Art. 19

Das Beitragsgesuch zur Beherbergung eines Behinderten in einer fremden Familie muss über einen Sozialdienst oder ein Organ der Invalidenversicherung an das Departement gerichtet werden. Das De-

Beherber-
gung in
einer
Familie

partement sorgt für eine milieufreundliche Aufnahme in einer fremden Familie.

IV. Allgemeine Massnahmen zugunsten der Eingliederung Behinderter

Art. 20

Die in den Artikeln 22 und 23 des Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen betreffend die bautechnischen Hindernisse und die Wohnungen für körperlich Behinderte werden in Zusammenarbeit zwischen dem Baudepartement und dem Departement der Sozialdienste und nach Anhören der Kommission erlassen.

Bautechnische Hindernisse und Wohnungen für körperlich Behinderte

Massnahmen zur beruflichen Eingliederung

Art. 21

Das in Artikel 24 des Gesetzes vorgesehene Dekret wird durch das Departement in Zusammenarbeit mit der Kommission ausgearbeitet.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22

Vorliegendes Dekret ist, da auf dem Delegationswege erlassen, nicht der Volksabstimmung unterworfen. Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Inkraftsetzung

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 11. November 1981.

Der Präsident des Grossen Rates : **Mce Vuilloud**
Die Schriftführer : **A. Burrin, P. Amherdt**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2, und 100 der Kantonsverfassung,

beschliesst :

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **F. Steiner**
Sitten, den 2. Dezember 1981. Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Dekret

vom 13. November 1981

betreffend den Abtausch eines dem Psychiatriespital von Malévoz gehörenden Grundstückes

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das gemeinsam von der Grèsväl G.m.b.H. in Monthey durch Herrn Georges Pattaroni und das Psychiatriespital von Malévoz gestellte Gesuch;

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe a und 44, Ziffer 13, der Walliser Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Auf Vorschlag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

Der Staatsrat ist befugt, der Grèsväl G.m.b.H. die Parzelle Nr. 1006 von 319 m², gelegen am Ort « Gueurse » auf dem Gebiet der Gemeinde Monthey, abzutreten.

Art. 2

Als Gegenleistung tritt die Grèsväl G.m.b.H., Monthey, die Parzelle Nr. 4866 von 736 m², gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Monthey ab.

Art. 3

Für den Kanton Wallis entstehen keine finanziellen Lasten, da die Kosten des Vertrages durch die Grèsväl G.m.b.H. übernommen werden.

Art. 4

Der Staatsrat ist durch das Gesundheitsdepartement mit dem Vollzug des vorliegenden Dekretes beauftragt.

Art. 5

Da das vorliegende Dekret nicht allgemeinverbindlich ist, ist es der Volksabstimmung nicht unterworfen und tritt sofort in Kraft.

Angenommen in zweiter Lesung in der Sitzung vom 13. November 1981.

Der Präsident des Grossen Rates : **Mce Vuilloud**
Die Schriftführer : **A. Burria, P. Amherdt**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2, und 100 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Dekret soll ins Amtsblatt eingerückt werden, um sofort in Kraft zu treten.

Sitten, den 2. Dezember 1981.

Der Präsident des Staatsrates : **F. Steiner**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 22. Dezember 1980

betreffend die Wahl des Staatsrates für die Amtsperiode 1981-1985

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 52, 85 und 86 der Kantonsverfassung;
Eingesehen die Artikel 114 ff. des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die
Wahlen und Abstimmungen;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 1. März 1981 um 10 Uhr einberufen, um für die Amtsperiode 1981-1985 gemäss den vorerwähnten Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zur Wahl des Staatsrates zu schreiten.

Art. 2

Die Wahl der Mitglieder des Staatsrates finden durch ein gleiches Listenskrutinium statt. Einer derselben wird aus den Wählern des Kantons- teiles ernannt, welcher die gegenwärtigen Bezirke Goms, Brig, Visp, Raron und Leuk umfasst; einer aus jenen der Bezirke Siders, Sitten, Ering und Gundis, und einer aus jenen der Bezirke Martinach, Entremont, Sankt Moritz und Monthey.

Die zwei andern werden aus den sämtlichen Wählern des Kantons ernannt. Jedoch darf nicht mehr als ein Staatsrat aus den Wählern des nämlichen Bezirkes ernannt werden.

Art. 3

Die Wahl der Mitglieder des Staatsrates findet mit der absoluten Mehrheit auf Grund der Anzahl gültigen Stimmzettel statt (gültige Wahlzettel = eingegangene Wahlzettel abzüglich leere und ungültige Wahlzettel).

Art. 4

Die Parteien oder Gruppen, die Kandidaten vorschlagen, sind gehalten, das Namensverzeichnis der vorgeschlagenen Kandidaten bei der Staatskanzlei gegen Empfangsbescheinigung spätestens bis Montag vor dem Wahltag (23. Februar 1981) um 17 Uhr zu hinterlegen. Diese Liste muss von mindestens zehn Wählern im Namen der Partei oder Gruppe unterzeichnet und mit einer Annahmeerklärung jedes Kandidaten begleitet sein.

Die gedruckten Listen sind nur gültig, wenn alle Kandidaten denselben zugestimmt haben. **Diese Zustimmung muss der Staatskanzlei spätestens am Montag vor den Wahlen (23. Februar 1981) bis achtzehn Uhr schriftlich abgegeben werden.** Die Namen der Kandidaten und die im Sinne des vorangegangenen Absatzes gedruckten Listen werden am Mittwoch vor der Wahl (25. Februar 1981) im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 5

Die provisorischen Wahlergebnisse werden durch das Departement des Innern auf Grund der telefonischen Mitteilungen und unter Vorbehalt der Kontrolle der Abstimmungsverbale am Montag, den 2. März 1981, um 11 Uhr bekanntgegeben.

Art. 6

Wenn der erste Wahlgang, gestützt auf die provisorischen Ergebnisse, nicht für alle zu wählenden Kandidaten das absolute Mehr ergibt, hat die Hinterlegung der Listen für den zweiten Wahlgang in der im Artikel 4 vorgesehenen Form bis spätestens Dienstag, den 3. März 1981 zu den im Artikel 115 des Wahlgesetzes vorgesehenen Stunden zu erfolgen.

Wenn die provisorischen Ergebnisse des ersten Wahlganges durch die Abstimmungsprotokolle bestätigt werden, findet die Veröffentlichung dieser Listen im Amtsblatt vom Mittwoch, den 4. März 1981 statt, gleichzeitig mit den endgültigen Resultaten. Die Stichwahl wird am darauffolgenden Sonntag, den 8. März 1981 vorgenommen.

Falls die Zahl der im zweiten Wahlgang zu besetzenden Sitze derjenigen nicht entsprechen sollte, welche sich auf Grund der provisorischen Resultate ergeben hat, werden das weitere Verfahren sowie die Festsetzung des Datums der Stichwahl Gegenstand eines Staatsratsbeschlusses sein, der im Amtsblatt veröffentlicht wird.

Art. 7

Ungültig sind:

1. Stimmen, die auf Kandidaten entfallen, deren Namen nicht gemäss den obigen Regeln hinterlegt wurden, und
2. Stimmzettel, die nicht gemäss den Vorschriften des Artikels 115, Absatz 4 des Wahlgesetzes gedruckt sind.

Art. 8

Die Gemeinden haben den Wählern im Wahlbüro amtliche Wahlumschläge zur Verfügung zu stellen. Diese Umschläge müssen für die ganze Gemeinde von gleicher Farbe und von gleichem Format sein. Die Gemeinden müssen eine passende Urne besitzen.

Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er sich eines Umschlages bedient, der ihm beim Eingang der Stimmkabine übergeben wird und in den er seinen Stimmzettel legt.

Er übergibt den Umschlag unverschlossen und ungefaltet dem Präsidenten ab, der ihn in Gegenwart des Wählers und der Mitglieder des Wahlbüros in die Urne legt.

Die Gemeinderäte haben im Stimmlokal eine Stimmkabine aufzustellen, in der sich die zur Auswahl aufliegenden Stimmzettel befinden müssen und durch die sich der Wähler zur Urne begeben muss.

Art. 9

Der Gemeinderat kann die Eröffnung des Wahlbüros von Donnerstag mittag an beschliessen.

Die Artikel 22 bis 24 des Wahlgesetzes sind überdies anwendbar.

Art. 10

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können in Anwendung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte brieflich stimmen, wenn sie verhindert sind, am ordentlichen Urnengang teilzunehmen.

Art. 11

Die sektionsweise Auszählung der Abstimmung ist, mit Ausnahme einer vom Staatsrat zu erteilenden Sonderbewilligung, verboten.

Art. 12

In jeder Gemeinde wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen ist.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls ist unverzüglich **nach Feststellung der Wahlergebnisse dem Departement des Innern** zuzustellen, während ein zweites Doppel sofort dem Regierungstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe sogleich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Präsidenten der Wahlbüros **übermitteln dem Departement des Innern sofort nach der Stimmenaushählung am Wahltag telefonisch die Wahlergebnisse.**

Art. 13

Die Präsidenten der Wahlbüros sind persönlich verantwortlich für die Übermittlung dieser Resultate; im Unterlassungsfalle können sie mit Bussen bis zu Fr. 5000.- bestraft werden. Mit der gleichen Busse können die Wahlbüros und die Personen belegt werden, die der Stimmenaushählung in den Gemeinden vorstehen und die es unterlassen, die durch das Gesetz und die Staatsratsbeschlüsse auferlegten Vorschriften strikte zu befolgen.

Art. 14

Für alle in diesem Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich an die Bestimmungen der revidierten Verfassung vom 26. Dezember 1920 und des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen halten.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 22. Dezember 1980 um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 15. und 22. Februar und 1. März 1981 veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 22. Dezember 1980

**betreffend die Wahl der Abgeordneten und Ersatzmänner
in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1981-1985**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 84, 85, 85bis und 86 der Kantonsverfassung;
Eingesehen den Artikel 55 ff. des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die
Wahlen und Abstimmungen;
Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, den 1. März 1981, um 10 Uhr einberufen, um für die Legislaturperiode 1981-1985 gemäss den vorstehenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zur Wahl der Abgeordneten und deren Ersatzmänner in den Grossen Rat zu schreiten.

Art. 2

Die Wahl erfolgt nach dem System der Verhältniswahl gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen.

Art. 3

Die Anzahl der in jedem Bezirk zu wählenden Abgeordneten und Ersatzmänner wird durch ein Dekret des Grossen Rates im Januar 1981 bestimmt.

Art. 4

Parteien oder Wählergruppen, welche auf eine Mandatzuteilung Anspruch erheben, haben ihre Kandidatenliste spätestens bis zum 20. Tage (am Montag der dritten Woche) vor dem Wahltag, d.h. bis am 9. Februar 1981, um 18 Uhr dem Regierungstatthalter des Bezirks einzureichen.

Als Beilage zur Liste sind Beruf, Wohnsitz und Geburtsjahr der Kandidaten anzugeben.

Die Wahlvorschläge der Abgeordneten und Ersatzmänner dürfen so viele Kandidatennamen enthalten, als Sitze zu verteilen sind. Die am Ende der Liste überzähligen Kandidaten werden durch den Regierungstatthalter von Amtes wegen gestrichen.

Art. 5

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn im Bezirk stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet sein und am Kopfe zur Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen eine Bezeichnung tragen.

Ein Wähler darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Er kann nach Einreichung des Wahlvorschlages seine Unterschrift nicht zurückziehen.

Die Unterzeichner des Wahlvorschlages haben für den Verkehr mit den Behörden einen Vertreter und einen Stellvertreter zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt derjenige als Vertreter, dessen Namen in der Reihenfolge an erster Stelle steht und der nachfolgende als Stellvertreter.

Der Vertreter ist ermächtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner des Wahlvorschlages, die zur Beseitigung von allfälligen Schwierigkeiten erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Art. 6

Mehrfache Kandidaturen sind untersagt. Steht der Name eines Kandidaten auf mehr als einem Wahlvorschlag im gleichen Bezirk, so fordert der Regierungsstatthalter den Vorgeschlagenen sofort auf, spätestens bis sieben Tage vor den Wahlen (Donnerstag, den 12. Februar 1981) zu erklären, auf welchem dieser Vorschläge sein Name stehen solle. Wenn er innert der festgesetzten Frist keine Erklärung abgibt, so entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag sein Name stehen soll. Auf allen andern Vorschlägen ist der Name dieses Kandidaten zu streichen.

Der Kandidat, dessen Name auf einer Liste mehrerer Bezirke steht, wird unverzüglich durch den Staatsrat eingeladen, ihm spätestens bis zum Dienstag vor der Veröffentlichung der Listen im Amtsblatt (Dienstag, den 17. Februar 1981) mitzuteilen, für welchen Bezirk er sich entscheidet. Wenn er sich innert der festgesetzten Frist nicht ausspricht, entscheidet der Staatsrat durch das Los, welcher Liste der Kandidat zuzuteilen ist.

Art. 7

Jeder Kandidat kann spätestens bis zum siebenzehnten Tage vor den Wahlen (Donnerstag, den 12. Februar 1981) mittels schriftlicher Erklärung seine Kandidatur ausschlagen; in diesem Falle wird sein Name von Amtes wegen auf der Liste gestrichen.

Art. 8

Der Regierungsstatthalter prüft jeden Wahlvorschlag, streicht die Namen nicht wahlfähiger Kandidaten und setzt gegebenenfalls dem Vertreter der Unterzeichner eine Frist an, innert welcher er nachträglich fehlende Unterschriften ergänzen, Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Kandidaten einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlages zum Zwecke einer besseren Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen ändern kann.

Sofern der Vertreter der Liste nichts anders verlangt, werden die Ersatzvorschläge am Ende der Liste angebracht.

Die Regierungsstatthalter haben ihre Entscheide spätestens am sechzehnten Tage vor den Wahlen (Freitag, den 13. Februar 1981) zu fällen. Beschwerden gegen die Entscheide sind innert vierundzwanzig Stunden nach erfolgter Anzeige des Entscheides des Regierungsstatthalters an den Staatsrat zu richten. Der Staatsrat entscheidet spätestens am elften Tage vor den Wahlen (Mittwoch, den 18. Februar 1981).

Nach dem zehnten Tage vor den Wahlen (Donnerstag, den 19. Februar 1981) dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

Art. 9

Aus den endgültig bereinigten Wahlvorschlägen entstehen die offiziellen Wahllisten.

Jede Liste wird nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit einer Ordnungsnummer versehen. Die Ordnungsnummer bildet einen wesentlichen Teil der Wahlliste.

Die Regierungsstatthalter übermitteln die Listen mit ihren Bezeichnungen und Ordnungsnummern sobald als möglich, spätestens aber am drei-

zehnten Tage vor den Wahlen (Montag, den 16. Februar 1981) dem Departement des Innern, damit diese im Amtsblatt veröffentlicht werden können.

Diese Veröffentlichung wird in der Woche vor den Wahlen oder spätestens am Mittwoch vor dem Wahltag im Amtsblatt erfolgen.

Art. 10

Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er sich eines gedruckten Stimmzettels, der eine der amtlichen Wahllisten wiedergibt, oder eines leeren Stimmzettels bedient. Im letzteren Falle kann er seinen Stimmzettel ganz oder teilweise mit den Namen der Kandidaten, die auf einer der hinterlegten Wahllisten stehen, ausfüllen. Es ist ihm auch gestattet, an den gedruckten Wahllisten alle ihm zweckmässig scheinenden Streichungen, Änderungen oder Ergänzungen handschriftlich vorzunehmen. Man kann nur Kandidaten stimmen, die auf einer gültigen Liste stehen.

Das Kumulieren ist nicht gestattet und der Name eines Kandidaten, der mehr als einmal auf dem gleichen Stimmzettel angeführt ist, zählt nur als eine Kandidatenstimme.

Art. 11

Es ist Sache der verschiedenen politischen Gruppen oder Parteien, diese Listen drucken zu lassen und die Wahlzettel zu verteilen. Die Gemeinden sind gehalten, im Wahlbüro in genügender Anzahl leere Wahlzettel von gleicher Grösse den Wählern, die ihre Stimmzettel selbst ausfüllen wollen, zur Verfügung zu stellen.

Art. 12

Die Gemeinden haben den Wählern im Wahlbüro amtliche Wahlumschläge zur Verfügung zu stellen. Diese Umschläge müssen für die ganze Gemeinde von gleicher Farbe und von gleichem Format sein. Die Gemeinden müssen eine passende Urne besitzen.

Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er sich eines Umschlages bedient, der ihm beim Eingang der Stimmkabine übergeben wird und in den er seinen Stimmzettel legt.

Er überreicht sodann den unverschlossenen und ungefalteten Umschlag dem Präsidenten des Wahlbüros, der ihn in Gegenwart des Wählers und der Mitglieder des Wahlbüros in die Urne legt.

Die Gemeinden müssen im Stimmlokal eine Stimmkabine aufstellen, in der sich die auszuwählenden Stimmzettel befinden müssen und durch die sich der Wähler zur Urne begeben muss.

Art. 13

Der Gemeinderat kann beschliessen, das Wahlbüro von Donnerstag mittag an zu öffnen.

Die Artikel 22, 23 und 24 des Wahlgesetzes sind überdies anwendbar.

Art. 14

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können in Anwendung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte brieflich stimmen, wenn sie verhindert sind, am ordentlichen Urnengang teilzunehmen.

Art. 15

Die Formulare für die Stimmenauszählung werden den Gemeinden und den Regierungsstatthalterämtern durch das Departement des Innern zugestellt.

Art. 16

Alle Streichungen, die bei der Stimmenauszählung durch das Wahlbüro vorgenommen werden, müssen mit roter Tinte gemacht werden.

Art. 17

Die Stimmenauszählung für die Wahl der Grossräte und diejenige der Ersatzmänner umfasst zwei verschiedenen Operationen, welche aufeinanderfolgend auf getrennten Formularen durchzuführen sind.

Die Gemeindewahlbüros haben die Formulare Nrn. 1, 2, 3 und 4 auszufüllen. Auf Grund der Stimmverbale (Formular Nr. 4) die in den Gemeinden ausgefüllt werden, führt das Zentralbüro jedes Bezirkes anhand des Formulars Nr. 5 (Hauptstimmverbal) die Zusammenstellung und die Verteilung aus.

Art. 18

Die sektionsweise Auszählung der Abstimmung ist, mit Ausnahme einer vom Staatsrat zu erteilenden Sonderbewilligung verboten.

Sobald die Resultate zusammengestellt sind, werden die Formulare dem Präsidenten übermittelt, der sie dem Auszählungsbüro des Bezirks zustellen hat.

Art. 19

Das Auszählungsbüro des Bezirks versammelt sich am Hauptort des Bezirks am Montag, den 2. März 1981, um 10 Uhr. Es setzt sich aus allen Gemeindepräsidenten unter dem Vorsitze des Regierungstatthalters zusammen.

Art. 20

Gleich nach der Auszählung werden die Abstimmungsergebnisse der Bezirke durch die Regierungstatthalter dem Departement des Innern zuge stellt.

Art. 21

Die vorgenannten Organe sind für die Übermittlung dieser Resultate persönlich verantwortlich. Im Unterlassungsfalle können sie mit Bussen bis zu Fr. 5000.- bestraft werden. Mit der gleichen Busse können die Wahlbüros und diejenigen Personen belegt werden, die in der Gemeinde der Stimmenauszählung vorstehen und die es unterlassen, die durch das Gesetz und die Beschlüsse des Staatsrates auferlegten Vorschriften genau zu befolgen.

Art. 22

Für die in diesem Beschluss nicht vorgesehenen Fälle sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen anwendbar.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 22. Dezember 1980 um ins Amtsblatt eingerückt und an den Sonntagen, den 15. und 22. Februar und 1. März 1981 in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 23. Dezember 1980
über die Tollwutbekämpfung

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen, dass im Bezirke Leuk seit mehreren Monaten kein Tollwutfall mehr aufgetreten ist ;

Eingesehen den Beschluss über die Tollwutbekämpfung vom 20. Februar 1980 ;

Eingesehen die Bestimmungen der kantonalen Tierseuchenverordnung vom 11. Juni 1969 ;

Eingesehen die durchgeführten Schutzimpfungen im Sperrgebiet ;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Die durch Staatsratsbeschluss vom 20. Februar 1980 getroffenen Sperrmassnahmen sind mit sofortiger Wirkung im Bezirke Leuk aufgehoben.

Art. 2

Die allgemeinen Massnahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung betreffend Tierseuchen, der kantonale Staatsratsbeschluss betreffend die obligatorische Schutzimpfung der Hunde gegen Tollwut vom 17. Juni 1977 und die Schutzmassnahmen, welche durch den Kantonstierarzt erlassen wurden, bleiben auf dem gesamten Kantonsgebiet in Kraft.

So beschlossen in der Staatsratssitzung vom 23. Dezember 1980.

Der Präsident des Staatsrates : **H. Wyer**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 7. Januar 1981

betreffend die Grundwasserschutzareale

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 31 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;

Eingesehen Artikel 3, Absätze *a* und *b* des Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;

Auf Antrag des Departementes für Umwelt,

beschliesst:

Art. 1

Folgende Gebiete werden im Sinne von Artikel 31, Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung als Grundwasserschutzareal ausgeschieden:

- a) Auf Gebiet der Gemeinde Baltschieder (Plan 1):
Die Achse des genannten Areals befindet sich bei folgenden Koordinaten: 631.550/128.200;
- b) Auf Gebiet der Gemeinde Saxon (Plan 2):
Die Achse des genannten Areals befindet sich bei folgenden Koordinaten: 579.800/111.700;
- c) Auf Gebiet der Gemeinde Martinach (Plan 3):
Die Achse des genannten Areals befindet sich bei folgenden Koordinaten: 573.400/107.900;
- d) Auf Gebiet der Gemeinde Massongex (Plan 4):
Die Achse des genannten Areals befindet sich bei folgenden Koordinaten: 565.000/122.200.

Die Grenzen der Grundwasserschutzareale sind auf den beiliegenden Plänen 1:25 000 eingezeichnet, sie bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Art. 2

In diesen Arealen dürfen keine Anlagen erstellt und Arbeiten ausgeführt werden, die das Grundwasser verunreinigen oder künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten.

Art. 3

Das Errichten von Anlagen und das Ausführen von Arbeiten, welche diesem Beschluss widersprechen, bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departementes.

Art. 4

Allfällige Entschädigungsleistungen können auf die späteren Eigentümer von Grundwasserfassungen und Anreicherungsanlagen abgewälzt werden.

Art. 5

Bei Widerhandlung stellt das zuständige Departement die Arbeiten ein und ordnet für die Wiederinstandstellung des Ortes alle notwendigen Massnahmen an.

Strafmassnahmen bleiben vorbehalten.

Art. 6

Der vorliegende Beschluss tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, den 7. Januar 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 14. Januar 1981

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 9. Februar 1981**, zu einer ausserordentlichen Session einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 14. Januar 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Tagesordnung der Sitzung:

Schlussbericht der ausserordentlichen Untersuchungskommission.

Beschluss

vom 21. Januar 1981
über das Rebsortenverzeichnis

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 8 des Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 9. Februar 1965 über das Rebsortenverzeichnis;

Eingesehen den Artikel 8 des Weinstatuts vom 23. Dezember 1971;

Eingesehen die Vormeinung der Berufsorganisationen;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die zum Anbau empfohlenen oder nur vorläufig zum Anbau zugelassenen Rebsorten sind jene, die im Rebsortenverzeichnis des Bundesratsbeschlusses vom 9. Februar 1965 aufgeführt sind.

Jeder Anbau von Direktträger-Sorten (DT) ist im Wallis verboten.

Art. 2

Die **frühen** Rebsorten sind der Riesling x Sylvaner und der Gewürztraminer.

Die **Sorten des ersten Zeitpunkts** sind der Gutedel (Fendant), der Pinot noir (Blauburgunder), der Gamay, der Pinot gris (Grauburgunder), der Chardonnay, der Pinot blanc (Weisser Burgunder)

Die **Sorten des zweiten Zeitpunkts** sind der Humagne, der Heida, der Riesling.

Die **Sorten des dritten Zeitpunkts** sind der Amigne, der Arvine, der Ermitage, der weisse Muskat (Landmuskat), der Syrah, der Cornalin (Landroter), der rote Humagne.

Der Gros Rhin (Sylvaner) kann als Sorte I des ersten Zeitpunkts oder als spätreifende Sorte betrachtet werden je nach Lage des Rebbergs und den Witterungsverhältnissen des Jahres.

Art. 3

Der Anbau des Pinot noir ist empfohlen oder bewilligt unter der Bezeichnung: Pinot Wädenswil oder Pinot Standard, oder 2-10, oder 10-5, oder 2-45 oder Pinot Wallis, Pinot Oberlin, Pinot Cortaillod oder unter einer anderen Bezeichnung «Pinot» sofern es sich um einen kleinbeerigen Pinot handelt.

Der Anbau des Pinot Marienfeld ist untersagt, ebenso jener von grossbeerigen Pinot-Sorten.

Art. 4

Der einzige empfohlene Malvoisie ist der kleintraubige Malvoisie, genannt Landmalvoisie.

Art. 5

Die Neuheiten (Rebsorten, Unterlagen, Selektionen, Varietäten, Klonen) können nur nach Kontrolle und Einverständnis der kantonalen Versuchsstation für Rebbau und nach Anhören der beteiligten Kreise eingeführt werden.

Art. 6

Die Veredlung mit von Rebbauern gelieferten Edelreibern ist erlaubt, sofern die Varietät vor der Weinlese von der kantonalen Versuchsstation für Rebbau attestiert wurde.

Art. 7

Die mit nicht bewilligten Rebsorten bepflanzten Rebberge können nur mit bewilligten Rebsorten erneuert werden.

Art. 8

Vorbehältlich der eidgenössischen Gesetzgebung werden die sich aus der Anwendung dieses Beschlusses ergebenden Streitigkeiten gemäss den Artikeln 31 und 32 des Gesetzes über den Rebbau entschieden.

Art. 9

Der vorliegende Beschluss tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. Januar 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 29. Januar 1981

**betreffend die Ausübung der Fischerei im Wallis
(gültig für die Jahre 1981-1985)**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973 über die Fischerei;

Eingesehen Artikel 56 des kantonalen Ausführungsreglementes vom 13. Februar 1980 über die Fischerei;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst:

I. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gesetzgebung

Alle Fischer müssen die oben erwähnten gesetzlichen Vorschriften kennen und sich nach diesen richten. Dieser Beschluss ergänzt sich und setzt die praktischen Bedingungen zur Ausübung der Fischerei fest.

Art. 2

Jährliche Beschlüsse

In einem Nachtrag beschliesst der Staatsrat jährlich:

- a) Die Fischereiperioden;
- b) Die Preise der Patente;
- c) Alle anderen Bestimmungen die sich als dringlich erweisen, insbesondere die Abänderungen betreffend die jedem Fischer bewilligte Anzahl Fische.

Art. 3

Bewilligung, Grundsatz und Abweichung

Niemand darf in den Gewässern im Hoheitsgebiet des Kantons Wallis Fische oder Köder fangen, ohne im Besitze eines Patentes zu sein.

Personen, die das 14. Altersjahr noch nicht erfüllt haben, können indessen mit ihrem eigenen Fischereigerät fischen, ohne im Besitze des in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Patentes zu sein. Sie müssen aber in Gegenwart des Inhabers der elterlichen Gewalt oder einer Person, der sie anvertraut wurden, fischen. Die Begleitperson muss im Besitze des Patentes sein. Die durch eine Person unter 14 Jahren gefangenen Fische müssen im Kontrollbüchlein der Begleitperson eingetragen werden.

Art. 4

Aushändigung der Patente

Die Fischereipatente werden wie folgt ausgestellt:

1. Rhone, Flüsse und Bergseen:

- a) Jahres, Sonn- und Feiertagspatente:
 - den im Kanton Wallis wohnsässigen Fischern durch die Kantonspolizeiposten;
 - den im Kanton Wallis nicht wohnsässigen Fischern, durch die kantonale Fischereiabteilung, avenue de France 69, Sitten.

- b) Monats-, Halbmonats- und Tagespatente:
- allen Fischern im Kanton Wallis, wohnsässig oder nicht,
durch die Kantonspolizeiposten.
2. Kanäle (für alle Patente)
den im Kanton Wallis wohnsässigen oder nicht wohnsässigen
Fischern, durch die Fischereisektionen der Bezirke.

Die Fischereipatente werden den Gesuchstellern auf Vorweisen ihrer Identitätskarte und einer Fotografie (Passformat) die im Patent eingeklebt und abgestempelt wird, ausgehändigt.

Das Patent ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 5

Unterschied zwischen Bächen und Kanälen

Alle von den Bergen niederfließenden Wasserläufe werden als Flüsse betrachtet, darum gibt nur das Patent für die Rhone, Flüsse und Bergseen, die Berechtigung in diesen Wasserläufen zu fischen.

Art. 6

Patent

Jahres-, Monats- und Halbmonatspatente werden mit Zusatz eines Beschlusses und eines Kontrollbüchleins ausgestellt, so dass sie von Jahr zu Jahr erneuert werden können. Dies gilt für Patente für die Rhone, ihre Zuflüsse, die Bergseen und Kanäle. Verloren gegangene Patente werden zum Preis von 5 Franken ersetzt.

Art. 7

Haftpflicht

Die Fischer sind für die von ihnen verursachten Schäden verantwortlich (Art. 44 und 45 des Ausführungsreglementes vom 13. Februar 1980).

II. Kapitel

Art. 8

Der Fischerei in den Jahren 1981-1985 offenstehende Gewässer

1. Eröffnung der Fischerei:

1. Am ersten Sonntag März:
 - Die Rhone vom Genfersee bis zur Massabrücke;
 - Die Talbäche;
 - Die Kanäle des Fischereiverbandes.
2. Am zweiten Sonntag Juni:
 - Die Bergbäche;
 - Die Obere Rhone und deren Zuflüsse, von der Massabrücke aufwärts;
 - Die Bergseen.

2. Schliessung der Fischerei:

1. Am 30. September:
 - Die Rhone vom Genfersee bis zum Stauwerk in Evionnaz;
 - Alle Bäche, inbegriffen die Obere Rhone, von der Massabrücke aufwärts.
2. Am 31. Oktober:
 - Die Rhone vom Stauwerk in Evionnaz bis zur Massabrücke;
 - Die Kanäle;
 - Die Bergseen.

Während den sieben ersten Tagen jeder Eröffnung, sowie fünfzehn Tage vor der jeweiligen Schliessung, werden keine Tagespatente ausgestellt.

Ebenso werden keine Halb-Monatspatente ausgestellt: vierzehn Tage vor und nach jeder Eröffnung, sowie ab dem 1. Oktober. Ab 1. Oktober werden keine Monatspatente ausgestellt.

Art. 9

Schontage

In allen Bächen, in der Oberen Rhone und deren Zuflüsse, sowie in den Kanälen, bestehen folgende Schontage: **Dienstag** und **Freitag**. Schontage, die auf öffentliche Feiertage fallen, sind *aufgehoben*.

Art. 10

Tageszeiten zum Fischen

Die Fischerei ist zu folgenden Tageszeiten gestattet:

| | |
|------------|-----------------|
| März: | 7 bis 19 Uhr |
| April: | 5.30 bis 20 Uhr |
| Mai: | 5 bis 20.30 Uhr |
| Juni: | 4 bis 21 Uhr |
| Juli: | 4 bis 21 Uhr |
| August: | 5 bis 20.30 Uhr |
| September: | 6 bis 20 Uhr |
| Oktober: | 7 bis 18.30 Uhr |

Werden die offiziellen Stundenzeiten durch den Bund abgeändert (Sommerzeit), so werden die obgenannten Stunden dementsprechend geändert.

Art. 11

Tabelle der Talbäche

Die Fischerei in nachfolgenden Gewässern ist ab ersten Sonntag März geöffnet wie folgt:

- Kelchbach, unterhalb der Moosbrücke;
- Mundbach, von der Lötschberglinie abwärts;
- Saltina, Napoleonsbrücke abwärts;
- Bietschbach, Lötschberglinie abwärts;
- Baltschiederbach von der Lötschberglinie bis zur Rhone;
- Jolibach, von Brägi Punkt 961 abwärts;
- Gamsa, vom Punkt 744 abwärts;
- Vispe, vom Zusammenfluss der beiden Vispen abwärts;
- Feschelbach, von der Brücke von Rotafen abwärts;
- Dala, von der Einmündung des Mülibaches abwärts;
- Laubbach, von der Einmündung des Ronbaches abwärts;
- Mühlebach, von der Einmündung des Gorbatbaches abwärts;
- Turtmannbach, von der Brücke von Eggen abwärts;
- Büttenbach, unterhalb der alten Fischzuchtanstalt (mit Patent für Rhone oder Kanäle);
N.B. - Das Betreten oder Befahren des Landgutes Pfyn oberhalb der Fischzuchtanstalt ist untersagt.
- Raspille, von der Brücke von Cordona abwärts;
- Sinièse, von Miège Punkt 698 abwärts;
- Monderèche, von der Strasse von Aminona abwärts;
- Lienne, vom Ausgleichbecken des Elektrizitätswerkes von Croix abwärts;
- Navisence, von der Einmündung der Gougra abwärts;

- Réchy, vom Punkt 994 abwärts;
- Manna;
- Borgne, von der Einmündung der Dixence abwärts;
- Lizerne, von der Tine abwärts;
- Sionne, von Drône Punkt 837 abwärts;
- Morge, von Pont du Diable (Teufelsbrücke) abwärts;
- Printze, von Beuson Punkt 972 abwärts;
- Fare, von der Einmündung des Rosay abwärts;
- Lorentze, vom Torrent de Cry abwärts;
- Salentze, von der Brücke von Favoï abwärts;
- Dranse de Bagnes, vom Elektrizitätswerk von Champsec abwärts;
- Dranse d'Entremont, vom Bergbach l'A abwärts;
- Trient, von seiner Einmündung mit dem Triège abwärts;
- Saint-Barthélémy;
- Rogneuse;
- Torrent du Mont (Lantze);
in Vernayaz, von der Einmündung des Torrent du Mont bis zu ihrem Zusammenfluss mit der Pissevache (siehe Fischereiverbot), nur mit Patent für Kanäle.
- Salanfe (Pissevache) vom Punkt 1277 abwärts;
- Mauvoisin, unterhalb Les cases;
- Vièze de Champéry, von der Brücke Les Moulins abwärts;
- Torrent du Pessot;
- Greffaz, vom Punkt 1207 abwärts bis zum Stockalperkanal;
- Avançon, von der Einmündung mit dem Torrent de Mayen abwärts;
- La Sarvaz, mit Patent für Kanäle mit Ausnahme der drei Bäche am Hang (Reservate);
- Thovez-Bouverette, mit Patent für Kanäle;
- Kanal Bois-Noir, mit Patent für Kanäle;
- Russengraben, in Salgesch, mit Patent für Kanäle, bis zu seiner Einmündung in die Rhone wo ein Plakat steht;
- Phüla, mit Patent für Kanäle;
- Nant de Chandonne;
- Nant de Sépey;
- Nant de Choëx;
- Fosseau, vom Punkt 618 abwärts;
- Durnand, von der Brücke von Borgeaud abwärts.

Alle Bäche und deren Zuflüsse, sowie alle Bachabschnitte die in der obenangeführten Liste nicht verzeichnet sind, werden als Bergbäche bezeichnet, mit Eröffnung am zweiten Sonntag Juni.

III. Kapitel

Art. 12

Reservate

Jede Fischerei ist verboten:

1. Rhone:

Auf dem linken Ufer der Rhone, im ganzen Reservat von Pouta Fontana, das wie folgt abgegrenzt ist: Vom Abfuhrwege, Buchstabe P von Pouta Fontana), der zur Brücke über den Kanal führt, die Strasse Brämis-Pragnon Punkt 516 nord-östlich des letztgenannten Dorfes; von dort, in gerader Linie, Richtung Norden bis zur

Brücke über den Kanal; von dort in senkrechter Linie zur Rhone; diesen Fluss dem linken Ufer entlang bis zur Kanalbrücke, wo sich die Fischerei-Verbotstafel befindet. (Siehe Landeskarte Montana).

2. Bäche:

Zwischbergenbach (verpachtet);
Torrent de Drône.

3. Kanäle:

der Kanal von Granges auf Gebiet der Strafanstalt von Crêtelongue; der Kanal von Granges und die Sümpfe von Pouta Fontanaz abgegrenzt wie unter Rhone;

Kanal von Fully:

- vom Kieswerk Sarval bis zur Brücke Sarval;
- vom Kieswerk Sarval bis zur Brücke «Cleurette»;
- von Weg «Les Ilots» bis zur Brücke «Les Glariers»;
- von der Holzbrücke bis zur Brücke von «Mazembroz»;
- von der Brücke von «Châtaignier» abwärts bis zur nächsten Brücke;
- von der Brücke «Mottiez» bis zur Brücke in Branson.

Kanal des Syndicat:

- von der «Morand»-Brücke bis zur Fussgängerbrücke von Ecône;
- von der Zufahrtsstrasse bei der Brücke von Saillon bis zur alten Brücke «des Oies»;
- von der Schleuse in Saxon bis zum Weg «des Pralong»;
- von der Brücke «des Iles» bis zum Hause Lörtscher;
- von der Sperre des Landgutes «Sarvaz» bis zum alten Bahnübergang von Mont-Moulin;
- von der Brücke «Taillefer» bis zum querverlaufenden Weg von «Capio».

Am Endpunkt jedes Reservates werden Verbotstafeln angebracht.

Ausflusskanal des Laveywerkes:

Inhaber eines Walliserpatentes, die im Bezirk Saint-Maurice wohnsässig sind, können im Ausflusskanal des Laveywerkes, ausschliesslich auf dem linken Ufer ab ersten Sonntag März fischen.

Die Fischerei im Auslaufkanal des Elektrizitätswerkes in Lavey ist oberhalb der Linie, die die zwei Treppen verbindet, die zum Fusse des Abhanges führen, gestattet. Die Fischer können zum Fischen die Truppen benützen. Sie können ihren Köder oberhalb der Treppen auswerfen.

Der Stockalperkanal von seiner Einmündung in den Genfersee aufwärts, bis zur Eisenbahnbrücke der Rhone.

Der Kanal unterhalb der Aufzuchtanlage der Fischereisektion Siders.

4. Seen:

Sämtliche unter Artikel 24 nicht angeführten Seen.

5. Verschiedenes:

Der «Vogelweiher» der Gemeinde Brig-Glis in Brigbad.

IV. Kapitel

Art. 13

Gebühren für die Patente für Rhone, Flüsse und Bergseen

| | Taxe | Wieder- bevölkerung | Tbc Marke | kant. Marke | Kontroll- büchlein | Total |
|---|-------|------------------------|-----------------|----------------|-----------------------|-------|
| Jahrespatent | | | | | | |
| für Rhone, Flüsse und Bergseen: | | | | | | |
| Im Kanton wohnsässige: | 62.- | 62.— | 2.— | 0.30 | 3.70 | 130.— |
| Im Kanton nicht wohnsässige: | 117.- | 87.— | 2.— | 0.30 | 3.70 | 210.— |
| In der Schweiz nicht wohnsässige: | 146.- | 98.— | 2.— | 0.30 | 3.70 | 250.— |
| Sonn- und Feiertagspatent: | | | | | | |
| Im Kanton wohnsässige: | 35.- | 49.— | 2.— | 0.30 | 3.70 | 90.— |
| Im Kanton nicht wohnsässige: | 65.- | 59.— | 2.— | 0.30 | 3.7- | 130.— |
| In der Schweiz nicht wohnsässige: | 93.- | 71.— | 2.— | 0.30 | 3.70 | 170.— |
| Monatspatent | | | | | | |
| Im Kanton wohnsässige: | 35.- | 40.— | 1.— | 0.30 | 3.70 | 80.— |
| Im Kanton und in der Schweiz nicht wohnsässige: | 65.- | 60.— | 1.— | 0.30 | 3.70 | 130.— |
| Halb-Monatspatent | | | | | | |
| Im Kanton wohnsässige: | 28.- | 27.— | 1.— | 0.30 | 3.70 | 60.— |
| Im Kanton und in der Schweiz nicht wohnsässige: | 45.- | 40.— | 1.— | 0.30 | 3.70 | 90.— |
| Tagespatent: | | | | | | |
| Für alle Fischer ob wohnsässig oder nicht | 11.- | 8.20 | 0.50 | 0.30 | - | 20.— |
| Preis der Patente für Kanäle | | | | | | |
| | Taxe | Wieder- bevölk. | Tbkul. Marke | Kant. Marke | Kontr. Büchl. | Total |
| Jahrespatent: | | | | | | |
| Wohnsässige: | 52.- | 62.— | 2.— | 0.30 | 3.70 | 120.— |
| Nichtwohnsässige: | 107.- | 87.— | 2.— | 0.30 | 3.70 | 200.— |
| Wohnsässige: | 37.- | 38.— | 1.— | 0.30 | 3.70 | 80.— |
| Nichtwohnsässige: | 64.- | 61.— | 1.— | 0.30 | 3.70 | 130.— |
| Tagespatent | 11.- | 8.20 | 0.50 | 0.30 | - | 20.— |

Den Fischern von 14 bis 16 Jahren wird auf die Grundtaxe des Kanalpatentes, eine Ermässigung von 50 Prozent gewährt.

**Art. 14
Fischereikarte**

Nur die in diesem Beschluss enthaltenen Bestimmungen sind gültig.

**Art. 15
Patent für Ausländer**

An Ausländer, die seit drei Jahren im Besitze eines Ausländer-Ausweises «B» oder im Besitze eines Ausländer-Ausweises «C» sind, werden die Fischereipatente zum Preise für Einheimische abgegeben.

**Art. 16
Fischereipatent für Nichtmitglieder**

Für die im Wallis *wohnsässigen* Fischer, die nicht einer dem Walliser-Fischereiverband angeschlossenen Fischersektion angehören, sowie für die im Kanton *nicht wohnsässigen* Fischer, die keine Beitrags-Karte einer, dem kantonalen Fischereiverband angeschlossenen Fischersektion, besitzen, wird für die Jahres- und Feiertagspatente eine zusätzliche Gebühr von Fr. 40.- und für die Monats- und Halb-Monatspatente, eine solche von Fr. 20.- berechnet, als Ausgleich der von den Sektionsmitgliedern ausgeführten Wiederbevölkerungsarbeiten. Diese Taxe wird dem kantonalen Fischerverband überwiesen.

**Art. 17
Gültigkeit der Sonn- und Feiertagspatente**

Diese Patente sind an nachfolgenden Tagen gültig: Sonntagen, Sankt Joseph, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, sowie den Karfreitag, Pfingstmontag und Ostermontag.

Art. 18
Artikel 16 «zusätzliche Gebühren für Nichtmitglieder» ist auch anwendbar für die Jahres- und Monatspatente der Kanalfischer.

**Art. 19
Obligatorische Statistik**

Den Jahres-, Monats-, Halb-Monats-, Sonn- und Feiertagspatente wird ein Formular für die Statistik beigelegt (inmitten des Kontrollbüchleins). Die Fischer haben dieses Formular anhand des Kontrollbüchleins genau auszufüllen. *Das Kontrollbüchlein und die ausgefüllte Statistik* sind bei der Ausgabestelle abzugeben, anlässlich der Erneuerung des Fischereipatentes (Siehe Artikel 41, 42, 43 des kantonalen Ausführungsreglementes vom 13. Februar 1980).

**Art. 20
Tuberkulose-Marke, Wiederbevölkerung**

Hat ein Fischer für ein Jahrespatent Rhone, Zuflüsse und Bergseen schon Fr. 2.- für die Tuberkulose-Marke entrichtet, wird ihm für das Jahrespatent für Kanäle und vice versa keine solche Taxe mehr berechnet.

Die Fischer, welche die Wiederbevölkerungstaxe bereits für das Jahrespatent für Rhone, Flüsse und Bergseen entrichtet haben, brauchen dieselbe für die Kanäle nicht mehr zu bezahlen. Sie sind gehalten, ihr Patent vorzuweisen, um dieser Ermässigung teilhaftig zu werden.

Dagegen sollen die Inhaber von Monats-, Halb-Monats, oder Sonn- und Feiertagspatenten für die Rhone und deren Zuflüsse, beim Lösen eines Jahrespatentes für die Kanäle, den Unterschied zwischen der schon bezahlten Wiederbevölkerungstaxe und derjenigen welche für die Jahrespatente verlangt wird, entrichten.

V. Kapitel Besondere Bestimmungen

Art. 21

1. Kanäle

Die Kanäle der Rhoneebene sind vom *kantonalen Walliser Amateur-Fischerverband* gepachtet.

Die Bedingungen für den Fischfang in den Kanälen wird weiterhin durch den kantonalen Beschluss betreffend die Ausübung der Fischerei geregelt.

Art. 22

Aufzuchtscanäle

Die Fischerei ist in den Aufzuchtscanälen der Sektionen mit Kanalpatent gestattet, um das Ausfischen der Massfische zu ermöglichen. In diesen Kanälen sind nur die Angelhaken mit *wenigstens 8 mm Öffnung gestattet*.

Dagegen ist das Sammeln von Ködern für die Fischerei darin verboten.

Art. 23

2. Genfersee

Die Fischerei im Genfersee ist durch ein Konkordat zwischen den drei daran beteiligten Kantonen geregelt.

Ausgabe der Patente

Die Fischerpatente für den Genfersee werden vom Kantonspolizeiposten Saint-Gingolph ausgestellt.

Es ist untersagt, im Genfersee, in einem Umkreis von 300 m bei der Einmündung der Rhone oder des Stockalperkanals, zu fischen.

Art. 24

3. Bergseen

Das Patent für die Rhone, die Bergbäche und Seen gibt dem Inhaber das Recht in folgenden Bergseen zu fischen:

- Totensee (Grimsel);
- Hobschensee (Simplon);
- Mattmarksee;
- Ginalsee (Unterbäch);
- Meidsee (Turtmantal);
- Illsee;
- Lämmernsee;
- Bergsee von Moiry (Eifischtal);
- Bergsee von Zeuzier (Ayent);
- Bergsee Grand-Dixence;
- Bergsee von Cleuson (Nendaz);
- der grosse Bergsee von Vaux (ob Verbier);
- Bergsee von Sanetsch;
- Bergsee von Toules (Saint-Bernard);
- Bergsee von Louvie (Fionnay);
- der grosse obere See von Fully;
- Bergsee von Salanfe;
- Bergsee von Tanay (Vouvry);
- Bergsee von Anthémoz;
- Bergsee Super-Emosson;
- Ferdensee.

Es ist gestattet, in diesen Seen von einem Boote (ohne Motor) aus zu fischen.

Dieses Vorgehen darf aber die Fischerei am Ufer nicht stören.

Die auf diese Weise gefangenen Fische, die ein Gewicht von 2 kg übersteigen, müssen der Fischereipolizei gemeldet werden.

Art. 25

Mindestmass

Die Grösse der Fische ist festgesetzt wie folgt:

1. Rhone, Bergbäche und Kanäle:
 - a) Flussäschen 28 cm;
 - b) alle anderen Edelfische 22 cm;
2. Bergseen:
 - a) Christivomerforellen (kanadische) 30 cm;
 - b) Seesaiblinge 26 cm;
 - c) alle anderen Edelfische 22 cm.

Fische, die diese vorgeschriebene Grösse nicht erreichen, müssen behutsam, unverzüglich wieder ins Wasser gesetzt werden.

Wenn ein Angelhaken zu tief im Rachen eines die vorgeschriebene Grösse nicht erreichenden Fisches stecken bleibt, muss der Fischer die Schnur abschneiden, um einem Verbluten des Fisches vorzubeugen.

Art. 26

Fangzahlbeschränkung

In allen Gewässern des Kantons ist die Zahl der täglich zu fangenden Edelfischen auf 10 beschränkt. Es ist untersagt während des Fischens Fische an Drittpersonen abzugeben.

Jeder Fischer kann nur seine eigenen Fische auf sich tragen.

Das Auswechsellern der gefangenen Fische aus einem Fischerkorb oder einem anderen Behälter ist verboten.

Art. 27

Fangzahl-Kontrolle

Mit dem Patent wird ein Kontrollbüchlein für die gefangenen Edelfische abgegeben. (Mit Ausnahme der Tagespatente).

Auf den Tagespatenten werden die gefangenen Fische auf der Vorderseite aufgezeichnet.

Die Fischer müssen sofort jeden Fang im Kontrollbüchlein aufzeichnen. Zuwiderhandelnde werden mit sofortiger Beschlagnahme des Patentes und der gefangenen Fische bestraft.

Mit dem Tagespatent wird ein Beschluss abgegeben.

Art. 28

Bootshaken

Der Gebrauch eines Bootshakens für die Fischerei ist untersagt.

Art. 29

Reinigungsarbeiten

In Anwendung des Artikels 24 Buchstabe g des Bundesgesetzes über die Fischerei, dürfen keine technischen Eingriffe, wie z.B. maschinelle Reinigungsarbeiten in Fluss und Bachbetten ausgeübt werden, ohne vorherige Bewilligung der kantonalen Fischereiabteilung.

Die zu ausführenden Arbeiten sind rechtzeitig zu melden, damit es dem vorerwähnten Amte ermöglicht wird, Massnahmen zum Schutze der Fische zu ergreifen.

In der Regel müssen die Reinigungsarbeiten ausserhalb der Fischereiperiode ausgeführt werden. (31. Oktober bis 1. März.)

Art. 30 Krebsfang

Die Patente für den Krebsfang werden vom kantonalen Amateur-Fischerverband ausgestellt, wie die Patente für die Kanäle.

Für das Erlangen eines Patentes für den Krebsfang soll der Gesuchsteller das Jahrespatent für die Kanäle besitzen. Der Krebsfang ist in allen für den Fischfang geöffneten Kanälen, vom 3. Juli bis 14. August 1981, jeweils am Dienstag und Freitag gestattet. Der Preis des Patentes wird auf Fr. 30.- für die im Kanton Wohnsässigen, und auf Fr. 70.- für die im Kanton Nichtwohnsässigen, festgesetzt.

Überdies wird eine Stempelgebühr von Fr. 0.30 und ein Betrag von Fr. 2.- für die Tuberkulosemarke erhoben.

Krebse dürfen nur gefangen werden, wenn deren Länge vom Stirnnabel bis zum ausgestreckten Schwanzende 10 cm beträgt.

Krebse, welche diese Grösse nicht erreichen, müssen unverzüglich wieder ins Wasser geworfen werden.

Der Krebsfang bei Nacht ist untersagt. Dabei gelten die Bestimmungen des Artikels 10 des gegenwärtigen Beschlusses.

Jeder Fischer kann nur mit drei Reifen im gleichen Kanal, auf eine Distanz von höchstens 100 Meter Krebse fangen.

Jeder Fischer hat seine Reifen selber zu kontrollieren und zu heben. Jede Beihilfe von Drittpersonen ist untersagt.

Derselbe Fischer darf täglich höchstens 50 Krebse fangen.

Art. 31 Schlussbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses werden mit den in den Gesetzen und Reglementen über die Fischerei vorgesehenen Bussen belegt.

Art. 32 Gültigkeit

Dieser Beschluss ist für die Jahre 1981-1985 gültig. Der Staatsrat behält sich jedoch die Befugnis vor, unter besonderen Umständen, jährliche Änderungen vorzunehmen.

Art. 33

Das Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses betraut.

Der Beschluss vom 18. Januar 1978 über die Fischerei für die Jahre 1978-1980 sowie die Nachträge vom 24. Januar 1979 und 23. Januar 1980 sind aufgehoben.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten, in seiner Sitzung vom 29. Januar 1981 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 29. Januar 1981

welcher die Artikel 6, 8 und 13 des Normalarbeitsvertrages
für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis abändert

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 359 a des Obligationenrechts,
Eingesehen die Stellungnahme der interessierten Berufsverbände,
In Anbetracht, dass keine Einwände gegen die im Amtsblatt veröffent-
lichten Abänderungen des Normalarbeitsvertrages erfolgten,
Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die Artikel 6, 8 und 13 des Normalarbeitsvertrages vom 11. April 1973,
der die Arbeitsbedingungen für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis fest-
legt, werden wie folgt abgeändert:

Artikel 6, Absatz 3. – Die Unternehmungen haben die Arbeitszeit so ein-
zuteilen, dass jeder Arbeitnehmer mindestens 30 ganze freie Samstage
erhält.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 47 Stunden in den nichtindustriellen
und 44 Stunden in den industriellen Betrieben.

Artikel 8. – Ab 1. Januar 1981 werden die Real- und die Minimallöhne
um 5 % erhöht (angepasst an den Lebenskostenindex von 109,5 Punkten).
Die neue Lohnskala (Minimum) wird wie folgt festgelegt:

a) Berufsarbeiter, d. h. Arbeitnehmer, die eine Berufslehre mit Erfolg
abgeschlossen haben oder im Besitz eines Diploms einer schweizerischen
Weinbauschule sind, sowie die bis jetzt als Berufsarbeiter
betrachteten Arbeitnehmer:

| | pro Stunde | pro Monat gemäss Vereinb. |
|---|---------------|---------------------------------|
| Kellermeister | | |
| Kellerarbeiter, die fähig sind, selbständig zu arbeiten, Mechaniker qualifizierter Kellerarbeiter, Maschinisten und Chauffeure | 11,95 | 2433,- |
| b) übrige Arbeitnehmer | 11,— | 2245,- |
| c) Hilfsarbeiter | 10,25 | 2091,- |
| Jugendliche unter 20 Jahren bei der Anstellung | 9,40 | 1913,- |
| d) weibliches Personal | 9,— | 1832,- |

Artikel 13, Absatz 1. – Als bezahlte Feiertage gelten: Neujahr,
St. Joseph, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Maria
Himmelfahrt, Allerheiligen, Unbefleckte Empfängnis und Weihnachten.

Art. 2

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1981 in Kraft.

Art. 3

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer spätestens bei Antritt der Stelle ein Exemplar des abgeänderten Normalarbeitsvertrages zu übergeben. Er ist für den Schaden verantwortlich, der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht.

Art. 4

Das Volkswirtschaftsdepartement, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 29. Januar 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 4. Februar 1981

in Abänderung des Beschlusses vom 13. Dezember 1966, welcher den Beschluss vom 19. Februar 1965 ersetzt und der die Vollziehungsbestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 provisorisch festsetzt und den ersten Titel des Gesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung abändert

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 22, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 (K.U.V.G.);

Eingesehen die Meinung der Vertreter der Krankenkassen und des Walliser Ärzteverbandes;

Auf Antrag des Gesundheitsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Der Artikel 3 des Beschlusses vom 13. Dezember 1966, welcher den Beschluss vom 19. Februar 1965 ersetzt und der die Vollziehungsbestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 provisorisch festsetzt und den ersten Titel des Gesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung abändert, wird wie folgt geändert:

- Als Versicherte in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen im Sinne von Artikel 22 K.U.V.G. werden betrachtet: ledige Personen, die eine Kantonssteuer über Fr. 6500.- und verheiratete, getrennte, verwitwete oder geschiedene Personen, die eine Kantonssteuer über Fr. 7500.- bezahlen. Diese Beträge werden pro Person zu Lasten des Versicherten um Fr. 500.- erhöht. Als Person zu Lasten des Versicherten kommen diejenigen in Betracht, die als solche für die Berechnung der Kantonssteuer angenommen wurden;
- Für die Gattin und minderjährige Kinder, die nicht Gegenstand einer persönlichen Besteuerung sind, gelten die Einkommens- und Vermögensgrenzen des Ehegatten, respektive der Eltern.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss tritt sofort in Kraft. Er hebt den diesbezüglichen vom 11. Juli 1973 auf. Mit der Ausführung des Beschlusses ist das Gesundheitsdepartement beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 4. Februar 1981, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 18. Februar 1981

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 16. März 1981**, zur konstituierenden Session einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 9.15 Uhr wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Arbeit der Vertreter des Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 18. Februar 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Tagesordnung der Sitzung vom Montag, den 16. März 1981:

- Wahlprüfung und Vereidigung;
- Ernennung der Mitglieder des Büros;
- Verschiedene Ernennungen.

Gemäss Artikel 32 des Reglementes des Grossen Rates, **haben** die Mitglieder der Hohen Versammlung den Sitzungen in anständiger und **dunkler Kleidung beizuwohnen**.

Beschluss

vom 25. Februar 1981

betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 5. April 1981
bezüglich die «Mitenand-Initiative für eine neue Ausländerpolitik»
vom 20. Oktober 1977

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben vom 5. Juni 1967;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 25. August 1976 und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departementes vom 30. August 1976;

Eingesehen den Artikel 10, Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, gemäss dem jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durchführt und die erforderlichen Anordnungen erlässt;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 9. Januar 1981, welcher die Volksabstimmung über die «Mitenand-Initiative für eine neue Ausländerpolitik» vom 20. Oktober 1977 auf Sonntag, 5. April 1981 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt.

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und das Reglement vom 8. März 1972 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe;

Eingesehen das kantonale Dekret vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

I. Einberufung
der Urversamm-
lungen

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 5. April 1981 um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung der «Mitenand-Initiative für eine neue Ausländerpolitik» vom 20. Oktober 1977, auszusprechen.

Art. 2

II. Stimmlisten
oder Stimm-
register

Die Stimmberechtigten sind am politischen Wohnsitz in das Stimmregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen sind vom Amtes wegen vorzunehmen.

Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis zum 5. Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen (am Dienstag, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht), wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Es muss zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Bürger davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

Art. 3

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Vom Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 Z.G.B.) entmündigt wurde.

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

Art. 4

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können gemäss dem Reglement vom 8. März 1972 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe, vorgesehen im Artikel 24 des kantonalen Wahlgesetzes, brieflich stimmen (Art. 9 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte).

Art. 5

Der invalide Stimmberechtigte kann sich bei der Ausübung seiner politischen Rechte durch eine Person nach seiner Wahl vorbereiten lassen (Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und Art. 2 des kantonalen Vollziehungsdekretes).

Er kann sich namentlich von dieser Person bis in die Stimmkabine begleiten lassen.

Art. 6

Die Bürger, die verhindert sind, an der gewöhnlichen Abstimmung teilzunehmen, können ihren Stimmzettel ab Mittwoch, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht, dem Gemeindepräsidenten in der in Artikel 22 des kantonalen Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 17. März 1972 vorgesehenen Form übergeben (Art. 7 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte).

Art. 7

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 8

Bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen sind zur Ausübung des Stimmrechtes auf dem Korrespondenzwege berechtigt:

- a) die Kranken und Gebrechlichen;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten;
- c) Stimmberechtigte, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- d) die im Dienst stehenden Wehrpflichtigen und Dienstleistende im Zivilschutz.

III. Ausübung des Stimmrechtes
1. In der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger

a) Politischer Wohnsitz

b) militärische Stimmabgabe

c) Stimmabgabe Invalider

d) vorzeitige Stimmabgabe

e) Stimmen durch Vollmacht

f) briefliche Stimmabgabe

Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Beteiligte, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Die briefliche Stimmabgabe ist frühestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässig.

Art. 9

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer können diese letzteren an den Wahlen und Abstimmungen teilnehmen und das Abstimmungsverfahren ist durch die Vollziehungsverordnung vom 25. August 1976 geregelt.

Der Auslandschweizer kann die politischen Rechte nur in der Schweiz ausüben.

Die Auslandschweizer, die zur Zeit einer eidgenössischen Wahl oder Abstimmung in der Heimat Militärdienst leisten und das Stimmmaterial in der Stimm- oder Anwesenheitsgemeinde nicht persönlich abholen und das Stimmrecht in der Stimmgemeinde nicht ausüben können, stimmen brieflich.

Art. 10

Für die eidgenössischen Abstimmungen müssen die Gemeinden ein Stimmbüro ab Freitag, welcher dem Abstimmungssonntag vorausgeht, öffnen.

Diese vorzeitige Öffnung vom Freitag und Samstag muss mindestens eine Stunde dauern.

Die Anzeige der Einberufung der Urversammlung erwähnt die Öffnungszeiten.

Art. 11

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern und den Wählerinnen die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten.

Nach der Abstimmung sind die Stimmzettel durch die betreffenden Büros sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

2. Ausland-
schweizer

- im Militär-
dienst in der
Schweiz

IV. Öffnung
der Stimm-
büros

V. Stimm-
material
- Stimmzettel

Gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, den Weisungen der Bundeskanzlei und Artikel 3 des Dekretes vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des erwähnten Bundesgesetzes übermitteln die Gemeinderäte jedem Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag die Abstimmungsvorlagen sowie die diesbezüglichen Erläuterungen.

- Versand
der Texte

Art. 12

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe gedruckter Zettel, worauf mit einem Ja für die Annahme oder einem Nein für die Verwerfung zu antworten ist.

VI. Stimm-
abgabe

Art. 13

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

VII. Übermitt-
lung der
Ergebnisse

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter des Bezirkes übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.- bestraft.

Art. 14

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse in Amtsblatt, Tag der Erscheinung des genannten Blattes nicht inbegriffen, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden (Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte).

VIII. Be-
schwerden

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 15

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen richten.

IX. Ver-
schiedenes

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 25. Februar 1981 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 22. und 29. März und 5. April 1981 veröffentlicht und in diesen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 2. März 1981

die Ergebnisse der Staatsratswahl vom 1. März 1981
proklamierend

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Staatsratswahl vom 1. März 1981, die folgende Resultate ergeben hat:

| | |
|-----------------------------------|---------|
| Zahl der stimmfähigen Bürger | 137 918 |
| Zahl der eingegangenen Wahlzettel | 90 728 |
| Zahl der leeren Wahlzettel | 1 209 |
| Zahl der ungültigen Wahlzettel | 1 348 |
| Zahl der gültigen Wahlzettel | 88 171 |
| Absolutes Mehr | 44 086 |
| Bernard Bornet | 41 063 |
| Guy Genoud | 40 589 |
| Hans Wyer | 40 134 |
| Franz Steiner | 33 270 |
| Bernard Comby | 30 922 |
| Paul Schmidhalter | 22 917 |
| Germain Varone | 13 472 |
| Paul Aymon dit Paul Sierre | 420 |

Erwägend, dass keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht hat;

Eingesehen den Artikel 52 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 114 ff. des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Die Stichwahl für die Wahl der fünf Mitglieder des Staatsrates wird, gemäss den Bestimmungen des Beschlusses vom 22. Dezember 1980, am Sonntag, den 8. März 1981 stattfinden.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 2. März 1981, um im Amtsblatt vom 4. März 1981 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 10. März 1981

die Ergebnisse der Abstimmung vom 8. März 1981 für die Wahl
der fünf Mitglieder des Staatsrates proklamierend

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Stichwahl vom 8. März 1981 betreffend die Wahl der
fünf Mitglieder des Staatsrates, die folgende Resultate ergeben hat:

| | |
|-----------------------------------|---------|
| Zahl der stimmbfähigen Bürger | 137 923 |
| Zahl der eingegangenen Wahlzettel | 85 666 |
| Zahl der leeren Wahlzettel | 358 |
| Zahl der ungültigen Wahlzettel | 689 |
| Zahl der gültigen Wahlzettel | 84 619 |

Zahl der Stimmen:

| | |
|----------------------------|--------|
| Bernard Bornet | 38 285 |
| Hans Wyer | 37 864 |
| Guy Genoud | 37 063 |
| Bernard Comby | 37 021 |
| Franz Steiner | 30 993 |
| Paul Schmidhalter | 28 685 |
| Jacqueline Pont | 20 427 |
| Ignaz Mengis | 19 723 |
| Claude Kalbfuss | 18 169 |
| Paul Aymon dit Paul Sierre | 214 |

Eingesehen den Artikel 116 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die
Wahlen und Abstimmungen;

Auf Antrag des Departementes des Innern;

beschliesst:

Einziges Artikel

Die Herren Bernard Bornet, in Nendaz, Hans Wyer, in Visp, Guy Genoud, in Orsières, Bernard Comby, in Saxon und Franz Steiner in Brig, werden für die Verwaltungsperiode 1981-1985 als Mitglieder des Staatsrates gewählt erklärt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 10. März 1981, um im Amtsblatt vom 13. März 1981 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Hans Wyer**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 25. März 1981

welcher die Artikel 9, 12 und 13 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmen abändert

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 359a des Obligationenrechts;
Eingesehen die Stellungnahme der interessierten Berufsverbände;
In Anbetracht, dass kein Rekurs gegen die im Amtsblatt veröffentlichten Abänderungen des Normalarbeitsvertrages erfolgte;
Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Die Artikel 9, 12 und 13 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmen (Sachentransporte) vom 3. März 1971 werden wie folgt abgeändert:

Art. 9 - Bezahlte Ferien

Jeder Arbeitnehmer hat Anrecht auf folgende bezahlte Ferien:

- ab 1. Dienstjahr: 3 Wochen und 2 Tage oder 17 Arbeitstage;
- ab 45. Altersjahr und 5 Dienstjahren oder 15 Dienstjahren im Betrieb: 4 Wochen;
- für jugendliche Arbeitnehmer bis zum vollendeten 19. Altersjahr und für Lehrlinge: 4 Wochen.

Für eine Tätigkeit unter einem Jahr sind bezahlte Ferien im Verhältnis zu der Anstellungsdauer zu vergüten.

Der Ferienlohn muss dem vollständigen Arbeitslohn entsprechen.

Die Ferien werden im Einverständnis mit dem Arbeitgeber für eine Jahreszeit festgelegt, in der die Arbeit nicht allzu dringend ist. Mindestens eine Ferienwoche muss, wenn möglich, während der schönen Jahreszeit eingeräumt werden. Die Ferien sind in der Regel zusammenhängend und im Verlaufe des betreffenden Dienstjahres zu gewähren.

Ist ein Arbeitnehmer wegen Militärdienst, Krankheit, Unfall oder ähnlichen Gründen weniger als dreissig Tage an der Arbeitsleistung verhindert, wird der Ferienanspruch nicht gekürzt. Für jeden Arbeitsausfall von dreissig Tagen darf der jährliche Ferienanspruch um einen Zwölftel gekürzt werden.

Freizeit, die zwei Tage nicht übersteigt und gewährt wird, um dringende Familienangelegenheiten zu erledigen, berechtigt zu keinem Ferienabzug.

Bereits bestehende günstigere Verhältnisse bleiben vorbehalten.

Art. 12 - Löhne

Die Real- sowie die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden ab 1. Januar 1981 um Fr. 0,60 pro Stunde oder Fr. 120.- pro Monat erhöht. Die Lohnskala (entsprechend einem Lebenskostenindex von 110,9 Punkten) wird wie folgt festgelegt:

| | Stunden- lohn | Monats- lohn |
|--|------------------|-----------------|
| a) Hilfsarbeiter und Anfänger, die nicht allein ein Fahrzeug lenken können | 11,30 | 2260.- |
| b) Anfänger, die allein fahren können | 11,90 | 2380.- |
| nach einem Jahr Praxis | 12,05 | 2410.- |
| nach drei Jahren Praxis | 12,20 | 2440.- |
| nach fünf Jahren Praxis | 12,30 | 2460.- |
| c) Mechaniker | 12,60 | 2520.- |
| d) Führer von Pneuladern | | |
| nach einem Jahr Praxis | 12,00 | 2400.- |
| nach drei Jahren Praxis | 12,30 | 2460.- |
| e) Führer von Pneu- und Raupentrax, Führer von Bulldozer | | |
| nach einem Jahr Praxis | 12,20 | 2440.- |
| nach drei Jahren Praxis | 12,60 | 2520.- |
| f) Baggerführer | | |
| nach einem Jahr Praxis | 12,80 | 2560.- |
| nach drei Jahren Praxis | 13,10 | 2620.- |

Vorgenannte Löhne sind ebenfalls anwendbar für die Präsenzzeit sowie für diejenigen Stunden, die zum Reparieren der Maschinen benützt werden.

Der Monatslohn entspricht dem 200fachen Stundenlohn.

Für die Arbeiter der Kategorien *d*, *e*, *f*, die weniger als ein Jahr Praxis aufweisen, wird der Lohn zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer frei vereinbart. Er muss aber mindestens dem Lohn eines Hilfsarbeiters entsprechen. Diese Minimallohne können unter Berücksichtigung der Fähigkeiten des Angestellten, seiner Arbeitsleistung, seiner besondern Verantwortung und der Vorteile, die seine eventuellen sprachlichen Kenntnisse der Unternehmung bringen, erhöht werden.

Der Lohn ist am Monatsende zu bezahlen. Im Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird am 15. des Monats ein Vorschuss von höchstens 80 % des bis zu diesem Zeitpunkt geschuldeten Lohnes bezahlt.

Die Lohnzahlung darf nicht an einem Samstagnachmittag oder einem Sonntag erfolgen.

Sozialabzüge werden bei jeder Lohnzahlung vorgenommen. Der Angestellte quittiert den erhaltenen Betrag.

Art. 13 – Versetzungsentschädigungen

Entstehen dem Angestellten in Ausübung seiner Dienstpflichten zusätzliche Spesen, wird er auf folgender Grundlage entschädigt:

| | |
|-----------------------|-----------|
| Übernachten | Fr. 11,50 |
| Frühstück | Fr. 4.— |
| Mittagessen | Fr. 11.— |
| Nachtessen | Fr. 10.— |

Die Versetzungsentschädigung ist nicht geschuldet, wenn der Arbeitgeber auf seine Kosten Zimmer und Verpflegung zur Verfügung stellt.

Die Entschädigung für das Frühstück ist nur dann zu bezahlen, wenn der Arbeitnehmer seinen Dienst vor 6 Uhr aufnimmt; die Entschädigung für das Nachtessen nur, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit nach 20 Uhr beendet. Es ist untersagt, die Arbeitszeit ungebührlich zu verlängern, um in den Genuss einer Entschädigung zu gelangen.

Art. 2

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1981 in Kraft.

Art. 3

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer spätestens bei Antritt der Stelle ein Exemplar des abgeänderten Normalarbeitsvertrages zu übergeben. Er ist für den Schaden verantwortlich, der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entsteht.

Art. 4

Das Volkswirtschaftsdepartement, durch sein Sozialamt für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. März 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 1. April 1981

**betreffend die Wahl eines Ersatzmannes in den Grossen Rat
für die Legislaturperiode 1981-1985**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Ergebnisse der Wahlen der Abgeordneten und Ersatzmänner für den Bezirk Martinach in den Grossen Rat vom 1. März 1981;

Eingesehen die Artikel 69 und 73 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen;

Erwägend, dass die Liste Nr. 3 der Christlichdemokratischen Volkspartei, 6 Ersatzmänner-Sitze erhalten hat;

Erwägend, dass diese Liste nur die Namen von 5 Ersatzmänner-Kandidaten enthielt;

Erwägend, dass der von den Unterzeichneten der Liste bezeichnete Kandidat als gewählt erklärt werden muss;

Erwägend, dass die Unterzeichner der Liste Herrn Roland Cheseaux, in Saillon, als Ersatzmann bezeichnet haben;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Herr Roland Cheseaux, in Saillon, wird für die Legislaturperiode 1981-1985 als in den Grossen Rat gewählter Ersatzmann proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 1. April 1981 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 1. April 1981

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 11. Mai 1981**, zur ordentlichen Maisession einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 8.15 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8.30 Uhr wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Arbeit der Vertreter des Walliser Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 1. April 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Tagesordnung der ersten Sitzung:

1. Dekretsentwurf über den Bau eines Verwaltungsgebäudes in Brig-
Glis, **2. Lesung**, Nr. 14;
2. Dekretsentwurf betreffend die Korrektion der Lonza, auf dem
Gebiet der Gemeinde Blatten, **2. Lesung**, Nr. 21;
3. Dekretsentwurf betreffend die Korrektion der Vispe, auf dem Gebiet
der Gemeinde Randa, Nr. 22;
4. Dekretsentwurf betreffend den teilweisen Verkauf der Liegen-
schaften Nrn. 6361-6362-6369 im Orte genannt «Untere Biene» in
Naters, Nr. 20;
5. Dekretsentwurf betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages
an die Bewässerung der landwirtschaftlichen Zone der Gemeinde
Arbaz, Nr. 12;
6. Dekretsentwurf betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages
an die Korrektion der Bewässerungsleitung Grand Bisse de Lens,
Gemeinde Lens, Nr. 13.

Gemäss Artikel 32 des Reglementes des Grossen Rates, **haben** die Mitglieder der Hohen Versammlung den Sitzungen in anständiger und **dunkler Kleidung beizuwohnen**.

Beschluss

vom 8. April 1981

betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 14. Juni 1981 bezüglich:

- den Gegenvorschlag der Bundesversammlung zur Volksinitiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» (Bundesbeschluss vom 10. Oktober 1980) und
- den Gegenvorschlag der Bundesversammlung zur Volksinitiative «zur Absicherung der Rechte der Konsumenten» (Bundesbeschluss vom 10. Oktober 1980).

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben vom 5. Juni 1967;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 25. August 1976 und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departementes vom 30. August 1976;

Eingesehen den Artikel 10, Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, gemäss dem jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durchführt und die erforderlichen Anordnungen erlässt;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 26. Februar 1981, welcher die Volksabstimmungen über:

- den Gegenvorschlag der Bundesverfassung zur Volksinitiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» (Bundesbeschluss vom 10. Oktober 1980) und
- den Gegenvorschlag der Bundesversammlung zur Volksinitiative «zur Absicherung der Rechte der Konsumenten» (Bundesbeschluss vom 10. Oktober 1980)

auf Sonntag, 14. Juni 1981 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt.

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und das Reglement vom 8. März 1972 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe;

Eingesehen das kantonale Dekret vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 14. Juni 1981 um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung

- des Gegenvorschlags der Bundesversammlung zur Volksinitiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» (Bundesbeschluss vom 10. Oktober 1980) und

I. Einberufung
der Urversammlungen

- des Gegenvorschlags der Bundesversammlung zur Volksinitiative «zur Absicherung der Rechte der Konsumenten» (Bundesbeschluss vom 10. Oktober 1980) auszusprechen.

Art. 2

II. Stimmlisten
oder Stimm-
register

Die Stimmberechtigten sind am politischen Wohnsitz in das Stimmregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen sind vom Amte wegen vorzunehmen.

Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis zum 5. Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen (am Dienstag, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht), wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Es muss zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Bürger davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

Art. 3

III. Ausübung
des Stimm-
rechtes
1. In der
Schweiz
wohnhafte
Schweizer-
bürger

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Vom Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 Z.G.B.) entmündigt wurde.

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

Art. 4

b) militäri-
sche Stimm-
abgabe

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können gemäss dem Reglement vom 8. März 1972 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe, vorgesehen im Artikel 24 des kantonalen Wahlgesetzes, brieflich stimmen (Art. 9 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte).

Art. 5

c) Stimmabgabe
Invaliden

Der invalide Stimmberechtigte kann sich bei der Ausübung seiner politischen Rechte durch eine Person nach seiner Wahl verbeistanden lassen (Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und Art. 2 des kantonalen Vollziehungsdekretes).

Er kann sich namentlich von dieser Person bis in die Stimmkabine begleiten lassen.

Art. 6

d) vorzeitige
Stimmabgabe

Die Bürger, die verhindert sind, an der gewöhnlichen Abstimmung teilzunehmen, können ihre Stimmzettel ab Mittwoch, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht, dem Gemeindepräsidenten in der in Artikel 22 des kantonalen Gesetzes über die Wahlen und Abstimm-

mungen vom 17. März 1972 vorgesehenen Form übergeben (Art. 7 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte).

Art. 7

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

e) Stimmen durch Vollmacht

Art. 8

Bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen sind zur Ausübung des Stimmrechtes auf dem Korrespondenzwege berechtigt:

f) briefliche Stimmabgabe

- a) die Kranken und Gebrechlichen;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten;
- c) Stimmberechtigte, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- d) die im Dienst stehenden Wehrpflichtigen und Dienstleistende im Zivilschutz.

Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Beteiligte, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Die briefliche Stimmabgabe ist frühestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässig.

Art. 9

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer können diese letzteren an den Wahlen und Abstimmungen teilnehmen und das Abstimmungsverfahren ist durch die Vollziehungsverordnung vom 25. August 1976 geregelt.

2. Auslandschweizer

Der Auslandschweizer kann die politischen Rechte nur in der Schweiz ausüben.

Die Auslandschweizer, die zur Zeit einer eidgenössischen Wahl oder Abstimmung in der Heimat Militärdienst leisten und das Stimmmaterial in der Stimm- oder Anwesenheitsgemeinde nicht persönlich

- im Militärdienst in der Schweiz

abholen und das Stimmrecht in der Stimmgemeinde nicht ausüben können, stimmen brieflich.

Art. 10

IV. Öffnung der Stimm- büros

Für die eidgenössischen Abstimmungen müssen die Gemeinden ein Stimmbüro ab Freitag, welcher dem Abstimmungssonntag vorausgeht, öffnen.

Diese vorzeitige Öffnung vom Freitag und Samstag muss mindestens eine Stunde dauern.

Die Anzeige der Einberufung der Urversammlung erwähnt die Öffnungszeiten.

Art. 11

V. Stimm- material

- Stimmzettel

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern und den Wählerinnen die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten.

Nach der Abstimmung sind die Stimmzettel durch die betreffenden Büros sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

- Versand der Texte

Gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, den Weisungen der Bundeskanzlei und Artikel 3 des Dekretes vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des erwähnten Bundesgesetzes übermitteln die Gemeinderäte jedem Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag die Abstimmungsvorlagen sowie die diesbezüglichen Erläuterungen.

Art. 12

VI. Stimm- abgabe

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe gedruckter Zettel, worauf mit einem Ja für die Annahme oder einem Nein für die Verwerfung zu antworten ist.

Art. 13

VII. Übermitt- lung der Ergebnisse

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungsstatthalter des Bezirkes übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.- bestraft.

Art. 14

VIII. Be- schwerden

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung

der Ergebnisse im Amtsblatt, Tag der Erscheinung des genannten Blattes nicht inbegriffen, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden (Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte).

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 15

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen richten.

IX. Ver-
schiedenes

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 8. April 1981 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 31. Mai und 7. und 14. Juni 1981 veröffentlicht und in diesen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 29. April 1981

**betreffend die Wahl eines Ersatzmannes in den Grossen Rat
für die Legislaturperiode 1981-1985**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Demission von Herrn Bernard Milhit, Ersatzmann des Bezirkes Martinach;

Eingesehen den Artikel 73 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen;

Erwägend, dass unter den nichtgewählten Kandidaten der Liste Nr. 2 des Mouvement social indépendant et Parti socialiste des Bezirkes Martinach, für die Grossratswahlen vom 1. März 1981, der Ersatzmann der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, Herr Jules Morel, in Bovernier, ist;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Einzigster Artikel

Herr Jules Morel, in Bovernier, wird an Stelle des demissionierenden Herrn Bernard Milhit als in den Grossen Rat gewählter Ersatzmann proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 29. April 1981, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 6. Mai 1981

betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 27. Januar 1981 über die vorsorglichen Sparmassnahmen auf dem Energiesektor

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 53, Ziffer 2 und Artikel 100 der Kantonsverfassung,
Auf Antrag des Finanzdepartementes,

entscheidet:

Das Dekret vom 27. Januar 1981 betreffend die vorsorglichen Sparmassnahmen auf dem Energiesektor wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 6. Mai 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 13. Mai 1981

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 22. Juni 1981**, zur verlängerten Maisession 1981 einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So gegeben im Staatsrate zu Sitten, den 13. Mai 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Tagesordnung der ersten Sitzung:

1. Dekretsentwurf betreffend den Bau eines Gehsteiges entlang der Strasse Siders - Salgesch, auf dem Gebiet der Gemeinden Siders und Salgesch, **2. Lesung**, Nr. 24;
2. Dekretsentwurf betreffend den Neubau der Brücke Sankt-Margherit über die S.B.B. und den Verbindungen, im Rahmen der Strasse Sitten - Les Haudères, auf dem Gebiet der Gemeinde Sitten, Nr. 25;
3. Dekretsentwurf betreffend die Korrektur der Strasse Sembrancher - Le Châble, Teilstück Sembrancher - Etiez, auf dem Gebiet der Gemeinden Sembrancher und Vollèges, Nr. 26;
4. Dekretsentwurf über den Bau eines Polizeigebäudes in Monthey, Nr. 16;
5. Entwurf zur Abänderung des Artikels 88 der Kantonsverfassung (Herabsetzung des Stimm- und Wahlrechtsalters), **erste Lesung über den Text**, Nr. 9.

Gemäss Artikel 32 des Reglementes des Grossen Rates, **haben** die Mitglieder der Hohen Versammlung den Sitzungen in anständiger und **dunkler Kleidung beizuwohnen**.

Beschluss

vom 20. Mai 1981

betreffend die Bezahlung der Weinernte 1980

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 22 des Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau;

Eingesehen den Beschluss vom 3. Oktober 1980 betreffend die Reife-
kontrolle der Trauben, die Qualitäts- und Mengenkontrolle der Weinernte;

Eingesehen das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens bei den
Berufsorganisationen der Walliser Weinbauwirtschaft;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die Bezahlung der Weinernte 1980 muss auf Grund der folgenden
Tabellen erfolgen:

I. Skala für die Bezahlung der Ernte 1980 nach Öchsle-Graden

| a) Weissweine | | | | | |
|---------------------------------|----------------------------------|---|---------------------------------|----------------------------------|---|
| Fendant | | | Rhin | | |
| Sondierung (Öchsle- Grad) | Grad- Abweichung (Franken) | Regression Progression kumuliert (Franken) | Sondierung (Öchsle- Grad) | Grad- Abweichung (Franken) | Regression Progression kumuliert (Franken) |
| 62 ¹ | 10.— | 95,50 | 61 ³ | 10.— | 95,50 |
| 63 | 10.— | 85,50 | 62 | 10.— | 85,50 |
| 64 | 10.— | 75,50 | 63 | 10.— | 75,50 |
| 65 | 10.— | 65,50 | 64 | 10.— | 65,50 |
| 66 | 10.— | 55,50 | 65 | 10.— | 55,50 |
| 67 | 9.— | 45,50 | 66 | 9.— | 45,50 |
| 68 | 8.— | 36,50 | 67 | 8.— | 36,50 |
| 69 | 7.— | 28,50 | 68 | 7.— | 28,50 |
| 70 | 6.— | 21,50 | 69 | 6.— | 21,50 |
| 71 | 5.— | 15,50 | 70 | 5.— | 15,50 |
| 72 | 4.— | 10,50 | 71 | 4.— | 10,50 |
| 73 | 3.— | 6,50 | 72 | 3.— | 6,50 |
| 74 | 2.— | 3,50 | 73 | 2.— | 3,50 |
| 75 | 1.— | 1,50 | 74 | 1.— | 1,50 |
| 76 | 0,50 | 0,50 | 75 | 0,50 | 0,50 |
| 77 | 0 | 0 | 76 | 0 | 0 |
| 78 | 0,50 | 0,50 | 77 | 0,50 | 0,50 |
| 79 | 1.— | 1,50 | 78 | 1.— | 1,50 |

¹ Unter 62° kann die Regression um Fr. 15.— je Grad weitergehen.

² Über 92° kann die Progression um Fr. 5.— je Grad weitergehen.

³ Unter 61° kann die Progression um Fr. 15.— je Grad weitergehen.

⁴ Über 91° kann die Progression um Fr. 5.— je Grad weitergehen.

| a) Weissweine | | | | | |
|---------------------------------|----------------------------------|---|---------------------------------|----------------------------------|---|
| Fendant | | | Rhin | | |
| Sondierung (Öchsle- Grad) | Grad- Abweichung (Franken) | Regression Progression kumuliert (Franken) | Sondierung (Öchsle- Grad) | Grad- Abweichung (Franken) | Regression Progression kumuliert (Franken) |
| 80 | 2.— | 3,50 | 79 | 2.— | 3,50 |
| 81 | 3.— | 6,50 | 80 | 3.— | 6,50 |
| 82 | 4.— | 10,50 | 81 | 4.— | 10,50 |
| 83 | 5.— | 15,50 | 82 | 5.— | 15,50 |
| 84 | 6.— | 21,50 | 83 | 6.— | 21,50 |
| 85 | 7.— | 28,50 | 84 | 7.— | 28,50 |
| 86 | 8.— | 36,50 | 85 | 8.— | 36,50 |
| 87 | 9.— | 45,50 | 86 | 9.— | 45,50 |
| 88 | 10.— | 55,50 | 87 | 10.— | 55,50 |
| 89 | 9.— | 64,50 | 88 | 9.— | 64,50 |
| 90 | 8.— | 72,50 | 89 | 8.— | 72,50 |
| 91 | 7.— | 79,50 | 90 | 7.— | 79,50 |
| 92 ² | 6.— | 85,50 | 91 ⁴ | 6.— | 85,50 |

¹ Unter 62° kann die Regression um Fr. 15.— je Grad weitergehen.

² Über 92° kann die Progression um Fr. 5.— je Grad weitergehen.

³ Unter 61° kann die Progression um Fr. 15.— je Grad weitergehen.

⁴ Über 91° kann die Progression um Fr. 5.— je Grad weitergehen.

| b) Rotweine 1980 | | | | | |
|---------------------------------|----------------------------------|---|---------------------------------|----------------------------------|---|
| Gamay | | | Pinot noir | | |
| Sondierung (Öchsle- Grad) | Grad- Abweichung (Franken) | Regression Progression kumuliert (Franken) | Sondierung (Öchsle- Grad) | Grad- Abweichung (Franken) | Regression Progression kumuliert (Franken) |
| 66 ¹ | 10.— | 93,50 | 66 ¹ | 10.— | 95,50 |
| 67 | 10.— | 83,50 | 67 | 10.— | 85,50 |
| 68 | 10.— | 73,50 | 68 | 10.— | 75,50 |
| 69 | 9.— | 63,50 | 69 | 10.— | 65,50 |
| 70 | 9.— | 54,50 | 70 | 10.— | 55,50 |
| 71 | 9.— | 45,50 | 71 | 9.— | 45,50 |
| 72 | 8.— | 36,50 | 72 | 8.— | 36,50 |
| 73 | 7.— | 28,50 | 73 | 7.— | 28,50 |
| 74 | 6.— | 21,50 | 74 | 6.— | 21,50 |
| 75 | 5.— | 15,50 | 75 | 5.— | 15,50 |
| 76 | 4.— | 10,50 | 76 | 4.— | 10,50 |
| 77 | 3.— | 6,50 | 77 | 3.— | 6,50 |

Beim mittleren Grad der roten Sorten, d. h. 81°, ist der für den Gamay massgebliche Preis um Fr. 30.— je 100 Kilos tiefer als jener des Pinot.

¹ Unter 58° kann die Regression um Fr. 10.— je Grad weitergehen. Unter 58° (deklassierte Weinernte) geht die Regression um Fr. 15.— je Grad weiter.

² Über 96° kann die Progression um Fr. 5.— je Grad weitergehen.

| b) Rotweine 1980 | | | Pinot noir | | |
|---------------------------------|----------------------------------|---|---------------------------------|----------------------------------|---|
| Gamay | | | Pinot noir | | |
| Sondierung (Öchsle- Grad) | Grad- Abweichung (Franken) | Regression Progression kumuliert (Franken) | Sondierung (Öchsle- Grad) | Grad- Abweichung (Franken) | Regression Progression kumuliert (Franken) |
| 78 | 2.— | 3,50 | 78 | 2.— | 3,50 |
| 79 | 1.— | 1,50 | 79 | 1.— | 1,50 |
| 80 | 0,50 | 0,50 | 80 | 0,50 | 0,50 |
| 81 | 0 | 0 | 81 | 0 | 0 |
| 82 | 0,50 | 0,50 | 82 | 0,50 | 0,50 |
| 83 | 1.— | 1,50 | 83 | 1.— | 1,50 |
| 84 | 2.— | 3,50 | 84 | 2.— | 3,50 |
| 85 | 3.— | 6,50 | 85 | 3.— | 6,50 |
| 86 | 4.— | 10,50 | 86 | 4.— | 10,50 |
| 87 | 5.— | 15,50 | 87 | 5.— | 15,50 |
| 88 | 6.— | 21,50 | 88 | 6.— | 21,50 |
| 89 | 7.— | 28,50 | 89 | 7.— | 28,50 |
| 90 | 8.— | 36,50 | 90 | 8.— | 36,50 |
| 91 | 9.— | 45,50 | 91 | 9.— | 45,50 |
| 92 | 10.— | 55,50 | 92 | 10.— | 55,50 |
| 93 | 9.— | 64,50 | 93 | 9.— | 64,50 |
| 94 | 8.— | 72,50 | 94 | 8.— | 72,50 |
| 95 | 7.— | 79,50 | 95 | 7.— | 79,50 |
| 96 ² | 6.— | 85,50 | 96 ² | 6.— | 85,50 |

Beim mittleren Grad der roten Sorten, d. h. 81°, ist der für den Gamay massgebliche Preis um Fr. 30.— je 100 Kilos tiefer als jener des Pinot.

¹ Unter 58° kann die Regression um Fr. 10.— je Grad weitergehen. Unter 58° (deklassierte Weinernte) geht die Regression um Fr. 15.— je Grad weiter.

² Über 96° kann die Progression um Fr. 5.— je Grad weitergehen.

II. Tabelle für die Bezahlung der Weinernte 1980 nach Zonen

(Beschluss vom 3. Oktober 1980 betreffend die Zoneneinteilung des Walliser Rebbergs: Rebgebiet des französischsprachigen Kantonsteils)

| Für alle Sorten | Abweichung in Franken gegenüber der Zone 1 | | |
|-----------------|--|--------|--------|
| | Zone 1b | Zone 2 | Zone 3 |
| | 1.— | 2.— | 5.— |

Bemerkung: die Abweichung für die Zonen 1b, 2 und 3 berechnet sich ab einem Grundpreis, der vorgängig um Fr. 2.— erhöht wurde und für die erste Zone anwendbar ist.

Art. 2

Die Kontrolle über die Bezahlung der Weinernte nach deren Qualität erfolgt durch das Weinbauamt.

Dieses Amt kann zu diesem Zwecke:

- a) von den Unterstellten alle notwendigen Auskünfte verlangen oder eine obligatorische Erklärung für Qualitätszahlungen einführen;
- b) ihre Buchhaltungen kontrollieren: es wird sofort ein Protokoll über die Kontrolle abgefasst und dem Betroffenen ausgehändigt.

Art. 3

Jeder der sich weigert, sich der Qualitäts- und Mengenkontrolle zu unterziehen, den mit diesen Kontrollen beauftragten Dienststellen, die von ihnen verlangten Auskünfte zu erteilen oder absichtlich falsche Angaben macht, wird zu den in Artikel 32 des kantonalen Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbaup und in Artikel 5 der Verordnung des Bundesrates vom 12. Mai 1959 über den Handel mit Weinen vorgesehenen Strafen verurteilt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. Mai 1981 um nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 12. Juni 1981

betreffend die Beteiligung der in den Anstalten oder Anstaltsabteilungen für Chronischkranke und Geriatrie beherbergten Patienten an den Pensionskosten

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Kapitel 7 des Dekretes vom 8. Februar 1980 welches die Bedingungen der finanziellen Beteiligung des Staates an den Betriebskosten der anerkannten Krankenkassen festlegt;

Eingesehen das Dekret vom 28. März 1974 betreffend die Anwendung des kantonalen Gesetzes vom 14. Mai 1971 über die Krankenversicherung;

Eingesehen die Stellungnahme der Hospitalisationspartner;

Eingesehen die Vormeinung des Gesundheitsrates;

Auf Vorschlag des Gesundheitsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Unter Anstalten oder Anstaltsabteilungen für Chronischkranke und Geriatrie versteht man folgende Institutionen:

- Abteilung für Geriatrie und Chronischkranke des Bezirksspitals von Monthey;
- Abteilung für Chronischkranke der Klinik Saint-Amé in Saint-Maurice;
- Spital von Gravelone in Sitten;
- Abteilung für Chronischkranke und Geriatrie des Kreisspitals von Siders;
- Kranken- und Pflegeheim von Brig-Glis;
- Psychiatrie-Spital von Malévoz und Psychiatrie-Abteilung des Oberwalliser Kreisspitals in Brig;
- Walliser Zentrum für Pneumologie und Nachbehandlungen in Montana;
- Anstalten für Allgemeinpflege, in denen Chronischkranke gepflegt werden.

Art. 2

Als Chronischkranker gilt im Sinne des vorliegenden Beschlusses derjenige Kranke, welcher eine andauernde medizinische oder paramedizinische Pflege benötigt, die nicht zu Hause gegeben werden kann, und der aufgrund eines von seinem behandelnden Arzt ausgestellten Zeugnisses in einer unter Artikel 1 aufgeführten Anstalt oder Abteilung aufgenommen wird.

Art. 3

Die im Sinne des K.U.V.G. bei einer Krankenkasse versicherten Chronischkranken sind aufgefordert, sich vom 31. Tag an an den aus der Hospitalisation ergebenden Pensionskosten zu beteiligen.

Für die im Psychiatrie-Spital von Malévoz oder der Psychiatrie-Abteilung des Oberwallis und dem Walliser Zentrum für Pneumologie und Nachbehandlungen behandelten Patienten gilt die Beteiligung vom 360. Tag der Hospitalisation an für eine Periode von 900 Tagen.

Art. 4

Die Beteiligung wird von den Anstalten festgesetzt, welche sich auf die permanenten A.H.V.- und I.V.-Sozialeinkommen, inbegriffen die diesbezüglichen Ergänzungsleistungen stützen.

In der Berechnung der zu Lasten der Patienten gehenden Beträge werden berücksichtigt:

- 100 % der Hilflosenentschädigung;
- 70 % der Einzel- und Ehepaarsrente, sowie die der diesbezüglichen Ergänzungsleistungen.

Art. 5

Die Beteiligung ist für diejenigen Patienten, welche im Sinne des zweiten Absatzes dieses Artikels Familienunterhaltskosten zu bestreiten haben, auf die Hilflosenentschädigung begrenzt.

Unter die Patienten mit Familienunterhaltskosten fallen alle Personen, welche:

- verheiratet sind und deren Ehepartner lebt und nicht in einer im Artikel 1 erwähnten Anstalt hospitalisiert sind;
- mindestens für ein Kind unter 20 Jahren und im Studienfall unter 25 Jahren zu sorgen hat;
- Kraft einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung die Lasten für eine Drittperson zu tragen haben.

Art. 6

Die Krankenanstalten bestimmen den Beteiligungsbetrag auf Vorweisen durch den Patienten des oder der Belege der letzten Monatsrente, sowie einer Bestätigung der kantonalen Ausgleichskasse bezüglich der A.H.V.- und I.V.-Ergänzungsleistungen.

Art. 7

Die administrativen Anwendungsmodalitäten der vorliegenden Bestimmungen sind durch eine zwischen den Spitälern und den betroffenen Krankenkassen getroffene Übereinkunft festgelegt.

Art. 8

Der vorliegende Beschluss ist bis am 31. Dezember 1982 gültig. Er kann jährlich auf ausdrücklichen Beschluss des Staatsrates hin erneuert werden. Er tritt am 1. Juni 1981 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Juni 1981 mit Veröffentlichung im Amtsblatt.

Der Präsident des Staatsrates: **Franz Steiner**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 1. Juli 1981

**betreffend die Reifekontrolle der Trauben und die Qualitäts-
und Mengenkontrolle der Weinernte**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 2 der Verordnung des Bundesrates vom 23. Dezember 1971 über den Rebbau und den Absatz der Rebbauerzeugnisse (Weinstatut);

Eingesehen die Artikel 18, 19, 20, 21 und 32 des Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau;

Eingesehen den Artikel 5 des Bundesratsbeschlusses vom 12. Mai 1959 über den Handel mit Wein;

Eingesehen die Artikel 40 und 56 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;

Eingesehen den Artikel 368 der Verordnung des Bundesrates vom 26. Mai 1936 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;

Eingesehen den Artikel 40 des Dekretes vom 13. Mai 1966 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 und seine Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;

Eingesehen das Ergebnis der bei den Berufsorganisationen der Walliser Weinwirtschaft durchgeführten Vernehmlassung;

Auf Antrag des Volkswirtschafts- und Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Zwecks Förderung der Produktion von Qualitätsweinen und Erleichterung der Bezahlung der Trauben und des Weines nach ihrer Qualität, wird eingeführt:

- die Reifegradkontrolle der Trauben;
- die Qualitätskontrolle der Weinernte;
- die Mengenkontrolle der Weinernte.

Art. 2

Diese Kontrollen erstrecken sich obligatorisch auf sämtliche Rebbauerzeugnisse, welche die Weinbauern an Betriebe oder Gesellschaften, denen sie angeschlossen sind, abliefern und ebenso auf die Rebbauerzeugnisse, die sie selber einkellern, mit der Absicht, sie in den Handel zu bringen.

Art. 3

Die Reifegradkontrolle der Trauben erfolgt durch das kantonale Weinbauamt.

Diese Kontrolle umfasst die Überwachung der Rebberge zwecks Festsetzung der günstigen Zeitpunkte für den Beginn der Weinlese im Kanton, in den verschiedenen Regionen und Zonen.

Art. 4

Die Qualitäts- und Mengenkontrolle der Weinernte wird dem Kantonslaboratorium anvertraut.

Diese Kontrolle umfasst folgende wesentliche Aufgaben:

- die Prüfung und Genehmigung der Installationen zur Aufnahme und Transformation des Traubengutes sowie der notwendigen Behälter und Gefässe;
- die Anstellung und Ausbildung der Kontrolleure sowie die Organisation und die Überwachung ihrer Tätigkeit;
- die Überwachung der Arbeiten anlässlich der Weinlese, der Annahme und des Kelterns, damit diese den Qualitätsanforderungen entsprechen;
- die Bestimmungen der Menge und der Qualität, insbesondere auf Grund der Zuckerbestimmung als Massenkonzentration (Öchsle-Grad).

Art. 5

Die vom Kantonslaboratorium gewählten und eingesetzten, durch den Staatsrat vereidigten Kontrolleure, nehmen die Kontrolle jeder Lieferung von Traubengut vor und stellen für jede kontrollierte Lieferung eine Bestätigung aus.

Die beteiligten Weinbauern und Käufer oder deren Vertreter haben das Recht der Kontrolle beizuwohnen.

Eine Bestreitung des Kontrollergebnisses wird nur in Erwägung gezogen, wenn sie an Ort und Stelle gemacht wird.

In diesem Falle unternimmt der Kontrolleur unverzüglich eine zweite Probeentnahme. Wird eine Differenz festgestellt, entnimmt der Kontrolleur eine Probe, die so schnell als möglich dem Kantonslaboratorium zur Untersuchung unterbreitet wird.

Art. 6

Die Kontrollbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

- vollständige Adresse des Produzenten: Name, Vorname, Name der Eltern und Wohnort;
- Bezeichnung der Rebsorte und des Produktionsgebietes: Gemeinde, Region, Zone (französischsprachiges Wallis);
- Gewicht und Qualität (Öchsle-Grad) des kontrollierten Traubengutes;
- Datum und Unterschrift des Kontrolleurs.

Der Einkellerer und der Produzent sind für die Richtigkeit der registrierten Angaben verantwortlich.

Art. 7

Die mit der Kontrolle der Weinernte betrauten amtlichen Kontrolleure müssen, ausser bei besonderen Umständen, den Einkellerern von 7 bis 22 Uhr zur Verfügung stehen. Auf jeden Fall wird das vor 22 Uhr zur Kelterung gebrachte Traubengut entgegengenommen und kontrolliert.

Art. 8

Für die Einkellerer, bei denen sich die Zuteilung eines permanenten Kontrolleurs infolge der geringen abzuliefernden Mengen oder aus anderen Gründen nicht rechtfertigt, wird die Kontrolle durch temporäre Kontrolleure gewährleistet, die mehrere Keller zu betreuen haben.

Der Einkellerer ist verpflichtet, dem temporären Kontrolleur die Ankunft jeder Lieferung, die nur in seiner Gegenwart kontrolliert werden kann, zu melden.

Das Kantonslaboratorium kann bei den Einkellerern, die weniger als 500 kg einkellern, während der Weinlese eine globale Kontrolle durchführen.

Art. 9

Die Kontrolleure erstellen täglich zu Händen des Kantonslaboratoriums einen Tätigkeitsbericht. Diese Berichte und die Kontrollbestätigungen werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend aufbewahrt.

Art. 10

Die Trauben müssen in den dafür vorgesehenen Kisten oder Behältern von gleichem Fassungsvermögen abgeliefert werden.

Behälter mit einem Fassungsvermögen von höchstens 500 kg werden geduldet, sofern das Kantonslaboratorium die Annahmeeinrichtungen genehmigt hat.

Auf alle Fälle muss das Traubengut unvermahlen eingeliefert werden, um die Ermittlung der Sorte und die Qualitätskontrolle vornehmen zu können.

Es ist untersagt, dem Traubengut vor der Kontrolle irgendwelche Produkte beizufügen.

Art. 11

Die Einkellerer müssen über eine mechanische oder automatische Waage verfügen. Bei den Rebbauer-Einkellerern, die nur ihre eigene Ernte einkellern, kann jedoch der Kontrolleur das Gewicht bestätigen, indem er die Anzahl der Kisten oder die Behälter mit gleichem Fassungsvermögen zählt, deren Gewicht er zuvor mit Hilfe einer vom Rebbauer-Einkellerer zur Verfügung gestellten Waage ermittelt hat.

Das eingelieferte Traubengut muss vor der Feststellung der Qualität (Öchsle-Grad) in Gegenwart des Kontrolleurs vollständig vermahlen werden.

Die Ermittlung des Zuckergehaltes (Öchsle-Grad) hat auf Grund einer Musterentnahme vom eingelieferten Traubengut zu erfolgen.

Art. 12

Die Kontrolleure dürfen zur Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit nur die vom Kantonslaboratorium zugelassenen und von ihm geprüften Instrumente verwenden.

Art. 13

Jedes nicht nach den Vorschriften des vorliegenden Beschlusses kontrollierte Traubengut wird deklassiert.

Die aus solchem Traubengut gekelterten Weine dürfen keine Sorten-, Herkunfts- und Ursprungsbezeichnung tragen. Diese Weine müssen unter der Bezeichnung «Weisswein» oder «Rotwein» in den Handel gebracht werden (L.M.V. 337/ 1 d).

Art. 14

Die durch die Reifekontrolle der Trauben und die Qualitäts- und Mengenkontrolle der Weinernte entstehenden ordentlichen Kosten werden vom Bund und dem Kanton, gemäss den in Artikel 2 des Weinstatuts vom 23. Dezember 1971 vorgesehenen Normen, übernommen.

Der Kanton kann die Anschaffung der vom Bund anerkannten Messinstrumente für die Qualitätskontrolle subventionieren.

Art. 15

Jeder der sich weigert, sich der Qualitäts- und Mengenkontrolle zu unterziehen, den mit diesen Kontrollen beauftragten Dienststellen, die von ihnen verlangten Auskünfte zu erteilen oder absichtlich falsche Angaben macht, wird zu den in Artikel 40 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905

betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, in Artikel 32 des kantonalen Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau und in Artikel 5 der Verordnung des Bundesrates über den Handel mit Weinen vorgesehenen Strafen verurteilt.

Die Möglichkeit des Ausschlusses des Übertreters von den vom Bund und Kanton zugunsten der Rebbauern erlassenen Massnahmen bleibt vorbehalten.

Diese Strafen, die verbunden werden können, werden vom zuständigen Departement verhängt. Der Strafentscheid kann innert einer Frist von dreissig Tagen seit seiner Zustellung beim Staatsrat angefochten werden.

Zum weiteren sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

Art. 16

Die Kontrolleure unterstehen den Bestimmungen über die Disziplinarstrafen des Reglementes vom 19. April 1968 betreffend das Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Wallis und für die strafbaren Handlungen jenen des Strafgesetzbuches.

Der vorliegende Beschluss wird dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zur Genehmigung unterbreitet. Er wird nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 1. Juli 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Vorliegender Beschluss wurde vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 13. August 1981 genehmigt.

Beschluss

vom 1. Juli 1981

welcher die für die Arbeitsverträge der Chefärzte und leitenden Ärzte der Walliser Spitäler anzuwendenden Normen, festlegt.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Dekret vom 8. Februar 1980 welches die Bedingungen der finanziellen Beteiligung des Staates an den Betriebskosten der anerkannten Krankenanstalten festlegt;

Eingesehen das am 19. September 1977 vom Bundesrat an die Kantonsregierungen adressierte Zirkularschreiben, mit welchem eine aktivere Bremsung der Erhöhung der Krankenversicherungskosten verlangt wurde;

Eingesehen die Stellungnahme der Hospitalisations-Partner;

Eingesehen die Vernehmlassung des Gesundheitsrates;

Auf Vorschlag des Gesundheitsdepartementes,

beschliesst:

Artikel 1

Die Arbeitsbeziehungen zwischen den Chefärzten oder leitenden Ärzten (nachstehend Ärzte genannt) und den durch den Kanton subventionierten Spitälern sind durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt, der auf vorliegenden Beschluss basiert.

Vertragsgrundlagen

Art. 2

Die Wahl und die Anstellung der Ärzte liegen in der Kompetenz des Verwaltungsrates der Spitäler.

Anstellungsverfahren

Vor jeder Ernennung eines Arztes gibt das Chefarztkollegium des betreffenden Spitals, welchem sich der oder die Bezirksärzte anschliessen, seine Vormeinung über die Kandidaturen ab.

Die Stellen werden wenigstens dreimal in der Schweizerischen Ärztezeitung ausgeschrieben.

Art. 3

Die Unabhängigkeit des Arztes ist auf der Ebene der medizinischen Tätigkeit gewährleistet.

Unabhängigkeitsstatut

Art. 4

Der FMH-Titel wird von allen Ärzten verlangt, ausser in Spezialfällen, namentlich bei der Anstellung von ausländischen Ärzten, welche diesen Titel nicht innehaben, jedoch eine gleichwertige Ausbildung besitzen.

F.M.H.-Titel

Art. 5

Die Zahl der Krankentage der hospitalisierten Privatpatienten darf im Durchschnitt nicht 15 % der Abteilungspatienten überschreiten.

Ärztliche Tätigkeitsdauer

Ein Arzt darf die Funktion als Chefarzt nicht gleichzeitig in zwei Spitälern ausüben, ausser in gewissen vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen.

Die Ärzte können jedoch gemäss ihren Spezialisierungen in anderen Anstalten als beratende Ärzte fungieren.

Die vollamtlich angestellten Ärzte haben Anrecht auf höchstens zwei halbe Tage pro Woche für Privatkonsultationen.

Art. 6

Aufgaben der
Ärzte

Die Spitalärzte:

- bringen die für die ärztliche Tätigkeit notwendige Zeit auf;
- sind für die ärztliche Tätigkeit während der Spitalbehandlungsdauer eines jeden Patienten verantwortlich;
- arbeiten mit den verschiedenen Spitalorganen zusammen um eine wirtschaftliche Spitalverwaltung zu gewährleisten;
- benützen vor allem die vom Spital und seinen Institutionen zur Verfügung gestellten Einrichtungen;
- nehmen sich Zeit für die Ausbildung der Assistenzärzte, Medizinstudium-Praktikanten und des paramedizinischen Personals;
- schlagen den Spitalverantwortlichen das Pflichtenheft und die Organisation ihres Dienstes vor.

Art. 7

Aufgaben des
Spitals

Das Spital muss im Rahmen einer wirtschaftlichen Verwaltung und seiner finanziellen Möglichkeiten den Ärzten das notwendige Personal und Material zur Verfügung stellen.

Art. 8

Entlöhnung

Zwei Möglichkeiten für die Entlöhnung der Ärzte sind gutgeheissen:

- ein festes Gehalt
- die Vergütung des Aktes.

a) **Festes Gehalt**

In diesem Fall wird der Spitalarzt aufgrund des von der Schweizerischen Kommission für Spitalmedizin erarbeiteten Stundenansatzes/Jahr bezahlt. In der jedem Arzt verrechneten Stundenzahl wird die Zeit, welche dieser seiner Spitaltätigkeit widmet, berücksichtigt.

Für eine vollamtliche Tätigkeit wird der Ansatz von acht Stunden/Jahr berücksichtigt. Eine zusätzliche Stunde/Jahr kann denjenigen Ärzten anerkannt werden, welche im Rahmen des Spitals wichtige Aufgaben zu erfüllen haben.

b) **Vergütung des Aktes**

In diesem Fall werden die Ärzte aufgrund der von ihnen persönlich ausgeführten Akte oder derjenigen, bei welchen sie selber interveniert haben, bezahlt:

- Spezialisten für innere Medizin, Pädiatrie, Psychiatrie: 80-90 % der verrechneten Akte
- Spezialisten für Chirurgie, Gynäkologie, Geburtshilfe, Orthopädie, Ophtalmologie, ORL, Anästhesie, Radiotherapie:
 - bis zu einem jährlichen Betrag von 300 000 Franken berechnete Honorare: 55-75 % derselben.
 - für höhere Beträge: 20 - 30 % derselben.
- Spezialisten für Radiologie: in Funktion des unter die Chefärzte oder leitenden Ärzte aufzuteilenden Umsatzes:
 - bis zu 1 000 000 Franken: 18-25 %;
 - von 1 000 000 bis 1 500 000 Franken: 10 %;
 - ab 1 500 000 Franken: 5 %

c) Vertretungen

Ärzte, welchen der Akt vergütet wird, müssen die Kosten für ihre Vertretungen selber übernehmen, es sei denn, der Erlös der während dieser Periode ausgeführten Akte wäre für das Spital bestimmt.

Art. 9

Der Arzt hat in der Regel Anspruch auf:

- höchstens fünf bis sechs Wochen Ferien pro Jahr;
- höchstens zwei Wochen pro Jahr für Kongresse oder Ausbildungskurse.

Abwesenheiten

Art. 10

Der Arzt mit festem Gehalt hat Anrecht auf:
seinen Lohn während:

- seiner Abwesenheiten gemäss Artikel 9;
- des obligatorischen Militärdienstes in Friedenszeiten;
- einer Krankheit (höchstens 3 Monate pro Jahr);

Lohnanspruch
während der
Abwesenheiten

eine Berufsvorsorge, die sich auf die garantierte Besoldung von maximal 40 000 Franken (die Prämienzahlung erfolgt zu gleichen Teilen durch den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer).

Art. 11

Die Akte werden aufgrund der vom Staatsrat genehmigten gültigen Tarife berechnet.

Tarife

Für Privatpatienten wird eine Erhöhung von höchstens 100 % der gültigen Tarife zugelassen.

Art. 12

Alle hospitalisierten oder ambulanten Spitalpatienten erhalten die Rechnungen nur von den Spitalern. Die den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses unterstellten Ärzte berechnen ihre Spitaltätigkeit mit ihrem Spital.

Rechnungstel-
lung

Art. 13

Die im Sinne der A.H.V. als Lohnbezüger zu betrachtenden Ärzte übernehmen die Kosten für Weiterbildungskurse, sowie die Krankenversicherungs- und ausserbetriebliche Unfallversicherungsprämien.

Verschiedene
Leistungen

Die Ärzte sind durch die Spitäler versichert:

- im Bereich der Haftpflicht für im Spital ausgeführte Akte;
- gegen die Berufsunfall-Risiken.

Art. 14

Die vollamtlich angestellten Ärzte führen keine Privatpraxis ausserhalb des Spitals. Sie können, gegen Bezahlung eines Mietzinses, ein Konsultationszimmer im Spital erhalten.

Privattätigkeit

Die Tätigkeit in dieser Praxis im Rahmen der in Artikel 5 des vorliegenden Beschlusses zulässigen Zeit, wird direkt vom Arzt in Rechnung gestellt.

Art. 15

Die vollamtlich angestellten Ärzte können sich höchstens an ein Tag pro Woche einer Lehrtätigkeit widmen.

Hochschul-
unterricht

Art. 16

Der Chefarzt lässt sich durch seinen leitenden Arzt oder, wenn kein solcher ernannt ist, durch einen von der Anstalt anerkannten Arzt vertreten.

Vertretungen

In den Abteilungen oder Divisionen mit mehreren Titularen gewährleisten die Ärzte untereinander die Vertretungen.

Art. 17

Beratende
Ärzte

Die Spitalärzte sind berechtigt sich an die vom Spital zugelassenen beratenden Ärzte zu wenden.

Ausserhalb ihrer Spezialisierungen wenden sie sich vorerst an die anderen Spezialisten des Spitals.

Art. 18

Übergangs-
bestimmungen

Die bei Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmungen bestehenden Verträge werden spätestens bei ihrem Ablauf angepasst.

Die vertraglichen Bestimmungen müssen Anpassungen, welche aus Änderungen des vorliegenden Beschlusses entstehen würden, vorbehalten.

Art. 19

Genehmigung

Die Verträge werden dem Gesundheitsdepartement zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 20

Kantonsbeitrag

Die sich aus der Nichtbefolgung des vorliegenden Beschlusses ergebenden finanziellen Konsequenzen werden in der Berechnung des Kantonsbeitrages berücksichtigt.

Art. 21

Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 1. Juli 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **Franz Steiner**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

5-Jahres-Beschluss

vom 1. Juli 1981

über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1981-1985

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 10. Juni 1925/23. März 1962 über Jagd und Vogelschutz und die Vollziehungsverordnung vom 7. Juni 1971;

Eingesehen das kantonale Vollziehungsdekret vom 13. Mai 1964, durch den Bundesrat genehmigt am 16. Juni 1964;

Nach Anhören des Vorstandes des Walliser Jägerverbandes und der kantonalen Jagdkommission;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes:

beschliesst:

Art. 1

Gesetzgebung

Alle Jäger müssen die oben erwähnten gesetzlichen Vorschriften kennen und sich nach diesen richten. Dieser Beschluss ergänzt sie und setzt die praktischen Bedingungen zur Ausübung der Jagd fest.

Art. 2

Jährliche Beschlüsse

In einem Nachtrag beschliesst der Staatsrat jährlich:

- a) Die Jagdperioden;
- b) Die Dauer für das Trainieren von Hunden;
- c) Die Preise der Patente;
- d) Alle andern Bestimmungen die sich als dringlich erweisen, insbesondere die Abänderungen betreffend die Zahl der jedem Jäger zum Abschuss bewilligten Tiere.

Art. 3

Eröffnung der Jagd

Die Eröffnung der Jagd findet jeweils am Montag in der Woche vom 14. bis 20. September statt.

Im jährlichen Nachtrag wird die Dauer für jede Patentart festgesetzt.

Am Tage vor der Eröffnung der Jagd ist es ab Mittag gestattet, sich mit entladener Waffe in die Jagdgebiete zu begeben. Es muss den Strassen, Wegen und den üblicherweise begangenen Pfaden gefolgt werden.

Art. 4

Patente

Es gibt fünf Arten von Jagdpatenten:

- A: die Jagd mit der Büchse;
- B: die Jagd mit der Flinte;
- C: die Jagd auf Wasserwild;
- D: die Dachsjagd;
- E: die Jagd auf Haarraubwild.

Ausserdem ist die kantonale Jagdabteilung zuständig, Jägern mit Patent A oder B, auf entsprechendes Gesuch hin, den Abschuss folgender Tiere zu bewilligen:

1. die Wildtaube (Ringeltaube) in den Gebieten wo dieser Vogel Schäden verursachen kann;
2. das Wildkaninchen nach Abschluss der Jagd.

Die Weisungen, die sich auf den Abschuss dieser Tiere beziehen, werden von der kantonalen Jagdabteilung erlassen.

Art. 5

Patent A

Das Patent A ermächtigt den Jäger in der Regel zum Abschuss mit der Büchse und ohne Hund:

1. Zwei Hirsche. Dieses Wild muss noch am gleichen Tage dem zuständigen Wildhüter oder auf dem nächsten Kantonspolizeiposten gezeigt werden;
2. Vier Gemsen;
3. Drei Murmeltiere. Ab dem 60. Altersjahr wird dem Jäger die Möglichkeit geboten ein oder zwei Gemsmarken gegen die gleiche Anzahl Murmeltiermarken auszutauschen;
4. Haarraubwild; Fuchs, Dachs, Steinmarder, Hausmarder, Hermelin, Wiesel und herumirrende Katzen;
5. Wildschweine.

Das Schiessen mit der Kugelwaffe ist verboten:

- a) in der Rottenebene zwischen Saint-Gingolph und Brig; im Pfywald ist die Schutzzone Rottenebene begrenzt wie folgt:

Von der Kreuzung Kantonsstrasse des Landguts Pfy, Punkt 565, der Strasse des Landguts in südöstlicher Richtung über die Punkte 614,2 und Ob. Abschlacht Punkt 737, folgend bis zum Punkt 853,7 Illgraben; dann den Illgraben abwärts bis zur Kantonsstrasse.

- b) in der Gegend von Bourg-Saint-Pierre, in einem Sicherheitsraum längs der Strasse des Grossen Sankt-Bernhards zwischen den Wildbächen von Valsorey und der Croix, welcher folgendermassen begrenzt ist: von der Kapelle Notre-Dame-de-Lorette der untern Waldgrenze folgend über die Punkte 1780, 1632 und 1689 bis zum Wildbach von Valsorey; diesen Bach abwärts bis zu seinem Schnittpunkte mit der Starkstromleitung; dieser Leitung folgend in Richtung Liddes bis zum Masten im Norden von Punkt 1645; in gerader Linie zur Kapelle von Notre-Dame-de-Lorette;

- c) von Oberwald der Furkastrasse entlang bis Blitzingen; von hier die Strasse nach Bodmen bis zur Rottenbrücke; den Rotten aufwärts bis zur Brücke von Obergesteln; von hier die Feldstrasse in Richtung Osten über die Punkte 1386, 1371,4 bis Unterwassern, Punkt 1377; der Strasse Unterwassern-Oberwald entlang bis zur Rottenbrücke Oberwald.

Innerhalb dieser Schutzzone darf auf kein Wild geschossen werden. Hingegen sind die Jäger berechtigt, in dieser Zone Posten zu beziehen, um ausserhalb derselben auf Wild zu schiessen.

Art. 6

Patent B

Das Patent B ermächtigt den Jäger zur Jagd mit der Flinte:

1. Während der Dauer der Jagd mit Patent A:

- kleines Haar- und Federwild in der Rottenebene zwischen Brig und Saint-Gingolph mit Ausnahme der Banngebiete. Jagen Hunde während dieser Zeit an den Talhängen, muss der Jäger, der sie zur

- Jagd benützt, unverzüglich die Jagd unterbrechen und die Hunde zurückholen, jedoch ohne Waffe;
- den Birkhahn mit dem Vorstehhund. Zur Jagd auf den Birkhahn ist der Vorstehhund obligatorisch. Für eine Gruppe von zwei Jägern muss mindestens ein Hund eingesetzt werden.
2. *Ab Eröffnung der Rehjagd:*
- zwei Rehe
 - kleines Haar- und Federwild für das ganze Jagdgebiet mit Ausnahme der Banngebiete.
3. *Während der ganzen Jagd das Wildschwein.*

Art. 7

Rehjagd

- Der Inhaber der Patente A und B ist ermächtigt, **während der ersten Woche** der Jagdperiode A einen Rehbock oder eine Rehgeiss zu erlegen.
Wenn der Jäger während dieser Jagdperiode eine Rehgeiss zur Strecke gebracht hat, kann er mit dem Patent B nur mehr einen Rehbock erlegen. Hat aber der Jäger einen Rehbock zur Strecke gebracht, kann er mit dem Patent B lediglich eine Rehgeiss erlegen.
- Der Inhaber des Patentes B ist ermächtigt, während der Jagd mit der Flinte zwei Rehe zu erlegen, d. h. einen Rehbock und eine Rehgeiss.

Art. 8

Patent C - Wasserwild

Das Patent für die Jagd auf Wasserwild gestattet den Abschuss von Enten, Wildgänsen, Grossen Sägern, Haubentauchern, Blässhühnern und Bekassinen. Diese Jagd kann auf dem Rotten und den Kanälen der Ebene ausgeübt werden, ausgenommen der zum Wallis gehörende Teil des Genfersees, das Ufer des Genfersees von der Einmündung des Rottens bis zur Grenze bei Saint-Gingolph, die Banngebiete von Brigerbad und La Praille, das ganze Banngebiet von Poutafontana.

Für die Wasserwildjagd sind die Grenzen des Banngebietes Poutafontana festgelegt wie folgt:

Von der Rottenbrücke unterhalb des Steinbruchs Lathion, der Strasse Brämis - Saint-Léonard folgend bis zur Kantonsstrasse; dann der Kantonsstrasse entlang bis zum Bahnhof S.B.B. Granges; von hier der Strasse Bahnhof Granges folgend zum Dorf Granges und weiter bis zur Strasse Grône - Brämis; dieser Strasse entlang in Richtung Westen bis zur Rottenbrücke Saint-Léonard, Ausgangspunkt.

1. Dieses Patent wird nur an Jäger erteilt, die die Patente A oder B für das laufende Jahr gelöst haben.
2. Personen, die wegen eines Jagd- oder Fischereivergehens bestraft worden sind, wird dieses Patent verweigert (Art. 58, Abs. 5, des Bundesgesetzes und Art. 12 des kantonalen Vollziehungsdekretes).
3. Während der Jagd auf Wasserwild dürfen die Jäger nur in unmittelbarer Nähe der für diese Jagd offenen Wasserläufe mit geladener Waffe verkehren. Während des Standortwechsels auf freiem Felde, in Gehölzen und in Fahrzeugen müssen die Waffen entladen sein.
4. Alle Jäger oder Jägergruppen mit Patent C müssen von einem Hund begleitet sein, der apportiert.

Art. 9
Permis D - Dachsjagd

Die Dachsjagd ist während der ganzen Jagdperiode offen.

Bedingungen:

1. Um dieses Patent zu erlangen, muss der Jäger im Besitze einer Haftpflichtversicherung sein, die ihn und seinen Hund deckt;
2. Diese Jagd wird ohne Schusswaffe ausgeübt;
3. Zur Ausübung dieser Jagd dürfen nur Hunde verwendet werden, die sich dazu eignen und als solche vom örtlichen Kantonspolizeiposten anerkannt wurden. Wolfs- und Dobermannhunde ausgenommen.
4. Ausserhalb der Zeit der Dachsjagd können die Inhaber dieses Patentes insofern Schäden festgestellt werden, besondere Bewilligungen für diese Jagd erhalten.

Art. 10
Patent E

1. *Jagd auf Haarraubwild*

Diese Jagd ist offen ab Beendigung der Jagd B bis 31. Dezember.

Das Patent E können nur Jäger mit Patent A oder B beziehen.

Das Patent E berechtigt den Jäger zum Abschuss von Haarraubwild.

Diese Jagd muss von einer Gruppe von mindestens drei Jägern ausgeübt werden.

Die Jägergruppe muss sich mindestens 24 Stunden vor Beginn der Jagd beim zuständigen Kantonspolizeiposten anmelden. Es sind anzugeben:

- die Namen der Teilnehmer
- Ort und Zeit der Jagd.

Für diese Jagd dürfen nur Bodenhunde verwendet werden, d. h.:

- Foxterrier
- Dackel.

2. *Passjagd*

Die Jäger mit Patent E sind berechtigt, ab Beendigung der Jagd B bis 15. Februar die Passjagd auf Haarraubwild auszuüben.

Der Jäger hat dem zuständigen Kantonspolizeiposten seinen Ansitz- und Luderplatz zu melden. Für diese Jagd kann der Jäger **nur einen Luderplatz** anlegen. Die Kantonspolizei hat den Luderplatz zu notieren und den Wildhütern des Kreises zu melden. Auf dem Weg zu und vom Ansitzplatz muss die Waffe entladen sein.

Für die Ausübung dieser Jagd dürfen mit einem Motorfahrzeug nur nachstehend genannte Strassen benützt werden:

- Postautostrassen;
- Strassen, die an einen ganzjährig bewohnten Ort führen;
- die dem Verkehr offenen Strassen der Rottenebene.

Der Inhaber des Patentes E ist nicht berechtigt Wildschweine zu erlegen.

Art. 11

Prämien für schädliche Tiere und Tollwutbekämpfung

1. Um der Gefahr der Ausbreitung der Tollwut wirksam entgegenzutreten, entrichtet das Departement des Innern, Veterinäramt, eine Prämie von Fr. 15.- für jeden erlegten Fuchs. Zur Erlangung dieser Prämie hat jeder Wildhüter oder Jäger auf dem Polizeiposten seines Wohnortes die am ersten Gelenk abgetrennte rechte Vorderpfote des Fuchses abzuliefern.

2. Der Jäger hat dem kantonalen Veterinäramt das Auftauchen tollwutverdächtiger Tiere zu melden.
3. Es wird auf folgende gesetzliche Erlasse des Staatsrates hingewiesen:
 - Beschluss vom 8. September 1978 und Beschluss vom 20. November 1978 über die Tollwutbekämpfung;
 - Beschluss vom 13. September 1978 über die Tollwutschutzimpfung der Jagdhunde und die Verwendung von Wildbret in Tollwutsperrgebieten.
4. Für Elstern, Rabenkrähen und Eichelhäher wird eine Abschussprämie von Fr. 1,50 ausbezahlt, für Wiesel und Hermelin Fr. 5,-. Das ganze Tier muss spätestens am fünften Tage nach Abschluss der Jagd auf dem nächsten Polizeiposten abgeliefert werden.

Art. 12

Geschütztes Wild

Nebst dem im Artikel 4 des Bundesgesetzes geschützten Wild sind folgende Tiere geschützt: Das Eichhörnchen, das Steinhuhn, die Fasanenhenne, das nicht gefleckte Fasanenjunge, der Iltis und der Auerhahn.

Art. 13

Schontage

Schontage, während denen jegliche Jagd verboten ist, sind: alle Sonn- und Feiertage, sowie jeder Montag, Mittwoch und Freitag ab Beendigung der Jagd auf das Rehwild.

Art. 14

Jagd in den Weinbergen

Die Jagd in den Weinbergen wird nach Schluss der Weinlese durch einen Beschluss im Amtsblatt eröffnet. Während der Zeit, da diese Jagd verboten ist, dürfen die Jäger nicht näher als 100 m an die Weinberge herangehen. Die Jagdhunde dürfen in diese nicht eindringen.

Diese Bestimmungen gelten nicht für einzelne Weinberge inmitten anderer Kulturen, insofern die Weinlese stattgefunden hat.

Art. 15

Abschusszahlbeschränkung

1. Nachstehend genanntes Wild muss mit Kontrollmarken versehen werden:
 - die Gemse
 - a) Gemsjährling 2 Knöpfe
 - b) übriges Gemswild 1 Knopf
 - das Reh 1 Knopf
 - das Murmeltier 1 Knopf

Die Kontrollmarken sind persönlich und nicht übertragbar. Nach dem Abschuss und noch vor dem Ausweiden muss das in der Stückzahl beschränkte Wild mit den Kontrollmarken fest versehen werden.

Wenn das erlegte Wild nicht mit den erforderlichen Kontrollmarken versehen ist, oder die Kontrollmarke geöffnet werden kann, gilt das Tier als gefrevelt und wird beschlagnahmt.

Verloren gegangene Marken werden nicht ersetzt.

2. Der Jäger kann ohne Kontrollmarken, im Maximum folgendes Wild erlegen:

- Hasen: 12 Stück (maximum 2 Stück pro Tag);
- Fasanenhahn: 15 Stück (maximum 3 Stück pro Tag);
- Rebhühner: 12 Stück (maximum 2 Stück pro Tag);
- Birkhähne: 8 Stück (maximum 2 Stück pro Tag).

Art. 16

Abschuss von geschütztem Wild

Jeder Jäger, der ein geschütztes Wild geschossen hat, ist verpflichtet, dieses **unverzüglich** den Organen der Jagdaufsicht zu melden und das Wild, versehen mit einer Kontrollmarke auf dem nächsten Kantonspolizeiposten abzuliefern. Er hat die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit das Wildbret erhalten bleibt. Jäger, die dieser Bestimmung nicht Folge leisten, die versuchen, das Wild zu unterschlagen, es absichtlich an Ort und Stelle belassen, es verstümmeln, damit es nicht mehr erkenntlich ist, werden angezeigt.

Das geschützte Wild wird beschlagnahmt und zugunsten des Wiederbevölkerungsfonds verkauft. Der Jäger, der das geschützte Wild erlegt hat, hat das Vorkaufsrecht.

In diesem Fall ist dem Jäger für den Transport folgende Entschädigung zu gewähren:

- für einen Hirsch Fr. 50,-
- für eine Gemse oder ein Reh Fr. 20,-.

Art. 17

Verletztes Wild

Wenn ein Tier verletzt wird, ist der Jäger zur Nachsuche verpflichtet. Flüchtet sich das verletzte Tier in ein Banngebiet, erfolgt diese **ohne Waffe**.

Für die Nachsuche nach Schalenwild in Banngebieten ist das Mitwirken eines Jagdpolizeibeamten obligatorisch.

Handelt es sich um ein verletztes Murmeltier, darf ein Haken verwendet werden. Die Verwendung anderer Werkzeuge ist nicht gestattet.

Art. 18

Transport des Wildbretes

Das erlegte Wild muss ungehäutet in die Dörfer, Posthaltstellen oder zum Wohnort (Wohnsitz) der Familie des Jägers verbracht werden.

Art. 19

Verkauf von Wildbret

Auf Grund der Artikel 85, 100, 108, 109 und 110 der eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957 und der Artikel 54, 67, 75, 76 und 77 der kantonalen Verordnung vom 24. März 1961, fällt der Verkauf von Wildbret unter folgende Vorschriften:

1. alles Wildbret welches an Metzger oder Dritte verkauft wird, untersteht am Bestimmungsort der Fleischschau;
2. in den Verkaufslokalen müssen deutlich abgetrennte Stände für den Verkauf von Wild in der Haut oder in den Federn eingerichtet sein. Dieses Wildbret darf **gleichzeitig zusammen mit frischem Fleisch** weder in Verkaufslokalen von Metzgereien ausgestellt oder verkauft, noch in Kühlanlagen eingelagert werden. **Eine Ausnahme kann nur unter der Bedingung gemacht werden, dass alles andere eingefrorene Fleisch in angemessener Weise verpackt ist;**

3. beim Transport von Schalenwild ohne Kopf (Gemse, Reh, Hirsch) muss die Wunde mit Plastikfolie und Packlein fest verschnürt werden.

Art. 20

Motorfahrzeuge

Die Benützung von Motorfahrzeugen zur Ausübung der Jagd, sei es als Führer oder als Mitfahrer, ist während der drei ersten Wochen geregelt wie folgt:

- freie Benützung der Postautostrassen und der Strassen, die an einen ganzjährig bewohnten Ort führen, sowie der für den Verkehr offenen Strassen der Rhoneebene.
- auf den andern dem Verkehr offenen Strassen ist die Benützung geregelt wie folgt:
 - vor 7 Uhr;
 - nach 17 Uhr;
 - für den Hirschtransport;
 - bei Jagdabbruch für den fraglichen Tag, um sich nach Hause zu begeben.

Im letzteren Fall muss der Jäger in sein Kontrollheft die genaue Zeit der Abfahrt und die Bezeichnung der befahrenen Strasse einschreiben.

Der Jäger darf sich an diesem Tag auf keinen Fall nochmals ins Jagdgebiet begeben.

Die Benützung von Luftfahrzeugen zur Ausübung der Jagd ist verboten.

Fahrzeugmarkierung

Motorfahrzeuge mit denen Jäger oder Wild transportiert werden, müssen mit der von der Patentausgabestelle abgegebenen **Vignette** gekennzeichnet sein.

Die Vignette ist auf der Windschutzscheibe des Fahrzeuges anzubringen, auf Traktoren und Motorfahrrädern an gut sichtbarer Stelle.

Die erste Vignette wird gratis abgegeben. Weitere Vignetten können zum Preise von Fr. 5,- bezogen werden.

Jeder Missbrauch der Vignette ist strafbar.

Art. 21

Transport von Waffen auf Fahrzeugen

Einzig Inhaber eines Jagdpatentes und Personen im Besitze einer besonderen Bewilligung, sind berechtigt, während der Dauer der Gültigkeit des Patentes oder der Bewilligung Jagdwaffen in Motorfahrzeugen mitzuführen.

Jede andere Person welche ohne Bewilligung Waffen in einem Motorfahrzeug mitführt, wird als Frevler angesehen und als solcher angezeigt. Die Waffen werden in Beschlag genommen.

Die Träger von Faustfeuer-, Ordonnanz- und Sportfeuerwaffen (Jagdschiessen) müssen den Beweis erbringen, dass sie sich tatsächlich zu Schiessübungen begeben oder davon zurückkehren.

Art. 22

Verfolgen von Wild mit Scheinwerfern und Motorfahrzeugen

Es ist untersagt, das Wild mittels starken, weitleuchtenden Lampen oder Scheinwerfern zu stören, zu treiben, zu beobachten oder zu blenden. Es ist ebenfalls unzulässig, das Wild mit einem Fahrzeug zu verfolgen.

Art. 23

Zielfernrohr

Für die Jagd mit der Büchse ist die Benützung des Zielfernrohres gestattet.

Art. 24

Funkapparate

Die Benützung von Funkapparaten zur Ausübung der Jagd ist verboten.

Art. 25

Drillinge und gemischte Waffen

Diese Waffen sind für jegliche Jagd verboten.

Der Umstand, Inhaber mehrerer Patente zu sein, berechtigt nicht zum gleichzeitigen Mitführen bei der Jagd von zwei verschiedenen Waffen: einer Büchse und einer Flinte.

Art. 26

Schussdistanz

Es ist verboten, den Hirsch, das Reh und die Gemse aus einer grösseren Entfernung als 300 m zu schiessen. Für Murmeltiere gilt als grösste Schussdistanz 150 m. Für Flinten beträgt die zulässige Schussweite höchstens 40 m.

Ferner darf kein Schuss (Büchse und Flinte) näher als 100 Meter von einem bewohnten Gebäude abgefeuert werden.

Art. 27

Hunde

a) *Trainieren von Jagdhunden*

Das Trainieren von Jagdhunden ist Inhabern des letztjährigen Jagdpatentes und Jungjägern, die ihr Examen bestanden haben, jeden Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag, in der Zeit, die im Nachtrag zum Jagdbeschluss festgesetzt ist, gestattet, unter vorheriger Meldung an den nächsten Kantonspolizei-posten oder den Berufswildhüter.

Das Trainieren von Jagdhunden in den Bannbezirken ist verboten. Der Jäger muss seine Hunde begleiten und hat alles zu unternehmen, dass er sie nach Hause zurückbringen kann. Jagen Hunde unbeaufsichtigt herum, ist der Jäger strafbar und die Bewilligung kann ihm in Zukunft verweigert werden.

b) *Impfung der Jagdhunde*

Die zur Jagd benutzten Hunde müssen gegen Tollwut geimpft sein. Die letzte Impfung darf nicht weiter als zwei Jahre zurückliegen. Der Jäger muss die Impfscheine seiner Hunde auf Verlangen eines Jagdpolizeibeamten jederzeit vorweisen können.

c) *Transport von Hunden*

Der Transport von Hunden mittels Motorfahrzeugen untersteht Artikel 74 der Vollziehungsverordnung vom 13. November 1962 betreffend den Strassenverkehr. Für den Transport von Hunden **im Kofferraum** von Motorfahrzeugen ist eine besondere Bewilligung erforderlich. Diese wird von der kantonalen Automobilkontrolle in Sitten ausgestellt.

Art. 28

Schweisshunde

Schweisshunde, die zur Nachsuche von angeschossenem Wild abgerichtet sind, und eine Prüfung mit Erfolg bestanden haben, **müssen während der Jagd mit Patent A an der Leine geführt werden.** Diese Hunde dürfen den

Jäger auf der Jagd nicht begleiten. Sie dürfen nur angesetzt werden, wenn es sich wirklich um die Nachsuche nach einem Stück Schalenwild (Hochwild) handelt, welches durch den Jäger angeschossen und verletzt worden ist.

Art. 29

Haftpflichtversicherung

Jeder Jäger ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, die ihn bis zu einer Million Franken für Schäden deckt, für die er als Waffen- und Hundebesitzer belangt werden könnte.

Weist der Jäger keine entsprechende Versicherungsquittung vor, wird die Versicherungsprämie einer Kollektiv-Versicherung des Staates mit der Patentgebühr erhoben.

Art. 30

Bannbezirke

Die besondern Bestimmungen betreffend die eidgenössischen und kantonalen Banngebiete sind in der Beilage zum 5-Jahres-Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis enthalten, der für die gleiche Zeitdauer Gültigkeit hat.

In den Reservaten, in denen die Jagd auf eine bestimmte Wildart gestattet ist, darf der Jäger keine andere Wildart bejagen oder zur Strecke bringen, auch dann nicht, wenn dieses Wild im offenen Jagdgebiet steht.

Gemäss Beschluss des Talrates der Burgerverwaltungen des Saastales vom 10. Juni 1981 werden die Übertretungen betreffend die Murmeltierjagd im Saastal durch die kantonale Jagdpolizei zur Anzeige gebracht und durch das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Wallis abgeurteilt.

Art. 31

Statistik - Kontrollbüchlein

Jeder Jäger ist verpflichtet, der zuständigen Behörde eine Statistik über das durch ihn erlegte Wild abzugeben.

Zu diesem Zwecke wird jedem Jäger ein Kontrollbüchlein abgegeben, das die gleiche Nummer trägt, wie das Patent des Jägers.

Sobald ein Jäger ein Stück Wild erlegt hat, ist er verpflichtet, dieses sofort mit Tinte oder Kugelschreiber und allen verlangten Angaben in sein Kontrollbüchlein einzutragen.

Ein im Kontrollbüchlein nicht eingetragenes Wild gilt als gewildert und wird beschlagnahmt. Der Fehlbare wird bestraft.

Das Kontrollbüchlein gilt als Bestandteil des Patentes. Sein Verlust verpflichtet den Jäger unverzüglich jegliche Jagd abzubrechen und sich bei der Ausgabestelle des Patentes ein Duplikat zu besorgen. Dieses wird gegen eine Gebühr von Fr. 10,- ausgehändigt. Das neue Kontrollbüchlein muss nachgeführt werden.

Nach Abschluss der Jagd, spätestens aber am 10. Oktober für die Inhaber des Patentes A und am 25. November für die Inhaber der Patente B und D, ist das vom Jäger unterschriebene Kontrollbüchlein der Ausgabestelle des Patentes abzugeben.

Nach diesem Datum erhalten die säumigen Jäger von den Polizeiposten Mahnschreiben. Nach Ablauf der darin festgesetzten Frist erfolgen Strafanzeigen gegen die Fehlbaren.

Die Inhaber der Patente C und E, sowie die Inhaber einer Bewilligung für den Abschuss von Wildkaninchen, erhalten ein neues Kontrollbüchlein, welches am Schluss dieser Jagd ausgefüllt, der Ausgabestelle abzugeben ist.

Art. 32
Jagd-Trophäen

Die nachfolgenden Prämien sind vorgesehen für diejenigen Jäger, die am Ende der Jagd die schönste Trophäe eines im Kanton erlegten Hirsches, einer Gemse oder eines Rehbocks vorzeigen können:

1. Preis für jede Tierart: Fr. 200,-
2. Preis für jede Tierart: Fr. 100,-
3. Preis für jede Tierart: Fr. 50,-

Um an diesem Wettbewerb teilnehmen zu können, muss der Jäger:

1. Das Tier auf dem zuständigen Kantonspolizeiposten vorzeigen;
2. Den Ort, wo das Wild geschossen wurde, genau bezeichnen und Angaben machen über die näheren Umstände des Abschusses unter gleichzeitiger Bekanntgabe allfälliger Zeugen;
3. Die Trophäe am Tage des Wettbewerbes präsentieren. Diese muss ausschliesslich mit blanker Hirnschale vorgeführt werden. Schlecht präsentierende oder ausgestopfte Trophäen werden zurückgewiesen. Beim Vorzeigen der Tiere auf den Kantonspolizeiposten werden die Trophäen summarisch vermessen und markiert. Gleichzeitig wird ein spezielles Formular ausgefüllt.

Die Trophäen bleiben Eigentum des Jägers.

Die Prämierung wird durch eine fachmännische Kommission vorgenommen, an deren Spitze die kantonale Jagdabteilung steht.

Art. 33
Ausgabe der Patente

1. Die im Wallis wohnhaften Jäger beziehen die Patente A, B, D und E in ihrem Bezirk an den nachfolgend genannten Stellen:

Ausgabestellen der Patente

Bezirk Goms: Kantonspolizei Fiesch

Bezirk Östlich Raron: Kantonspolizei Brig

Bezirk Brig: Kantonspolizei Brig

Bezirk Visp: Kantonspolizeiposten Visp, Sankt Niklaus, Saas Fee und Zermatt

Bezirk Westlich Raron: Kantonspolizeiposten Steg und Visp

Bezirk Leuk: Kantonspolizei Susten-Leuk

Bezirk Siders: Kantonspolizei Siders

Bezirk Sitten: Kantonspolizei Sitten (rue de Conthey)

Bezirk Ering: rechtes Rhoneufer: Kantonspolizei Sitten, linkes Rhoneufer: Kantonspolizei Vex

Bezirk Gundis: Kantonspolizei Ardon und Haute-Nendaz

Bezirk Martinach: Kantonspolizei Martinach

Bezirk Entremont: Kantonspolizeiposten in Bagnes und Orsières, entsprechend der Zugehörigkeit zur Diana

Bezirk Saint-Maurice: Kantonspolizei Saint-Maurice

Bezirk Monthey: Kantonspolizei Monthey.

Eine blosse Quittung die das Bezahlen des Jagdpatentes bestätigt, berechtigt noch nicht zum Jagen.

2. Die im Kanton Wallis nicht wohnsässigen Jäger lösen das Patent bei der kantonalen Jagdabteilung in Sitten.
3. Das Patent C wird nur durch die vorerwähnte Amtsstelle ausgestellt.

Art. 34

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses sowie dessen Nachträge und Beilage werden mit den im Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 und 23. März 1962 und den im kantonalen Vollziehungsdekret vom 13. Mai 1964 vorgesehenen Strafen geahndet.

Art. 35

Gültigkeit

Dieser Beschluss ist für die Jahre 1981-1985 gültig. Abänderungen gemäss Artikel 2 bleiben vorbehalten.

Schlussbestimmungen

Die Ausführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses ist dem Justiz- und Polizeidepartement übertragen. Der 5-Jahres-Beschluss vom 28. Juli 1976 über die Ausübung der Jagd im Wallis, sowie der Nachtrag 1980 vom 2. Juli 1980 und die Beilage der Banngebiete sind hiemit widerrufen.

Also beschlossen im Staatsrate zu Sitten am 1. Juli 1981 um im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht zu werden und sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Inhaltsverzeichnis

| Buchstabe | Artikel |
|--|-----------|
| A | |
| Abschusszahlbeschränkung | 15 |
| Ausgabestelle der Jagdpatente | 33 |
| D | |
| Dachpatent | 9 |
| Distanzen (Schussdistanz) | 26 |
| Drilling | 25 |
| E | |
| Eichhörnchen | 12 |
| Erlegtes Wild | 16 |
| F | |
| Fahrzeuge (Jagd mit Scheinwerfer) | 22 |
| Fasanenhenne - Fasanenjunge | 12 |
| Fuchsjagd | 10 |
| Funkapparate | 24 |
| G | |
| Gemischte Waffen | 25 |
| Geschütztes Wild | 12 und 16 |
| Gesetzgebung | 1 |
| Gültigkeit des Beschlusses | 35 |
| H | |
| Haftpflichtversicherung (Allgemein) | 29 |
| (Dachsjagd) | 9 |
| Hunde (Trainieren, Impfung, Transport) | 27 |
| Schweiss Hunde | 28 |
| Haarraubwild (Passjagd) | 10 |

| | | |
|--|-------|----|
| J | | |
| Jägeröffnung | | 3 |
| K | | |
| Kontrollbüchlein | | 31 |
| Kontrollmarken | | 15 |
| M | | |
| Motorfahrzeuge | | 20 |
| Murmeltiere Saastal | | 30 |
| N | | |
| Nachträge | | 2 |
| O | | |
| Ohrenmarken | | 15 |
| P | | |
| Patente (Ausgabestellen) | | 35 |
| Patent A | | 5 |
| Patent B | | 6 |
| Patent A und B | | 7 |
| Patent C (Wasserwild) | | 8 |
| Patent D (Dachs jagd) | | 9 |
| Patent E (Haarraubwild) | | 10 |
| Prämien für Raubwild | | 11 |
| Prämien für Trophäen | | 32 |
| Preis der Patente (Nachtrag Artikel 3) | | 2 |
| R | | |
| Raubwild (Prämien) | | 11 |
| Reh jagd | | 7 |
| Reservate | | 30 |
| S | | |
| Scheinwerfer | | 22 |
| Schlussbestimmungen | | 35 |
| Schontage | | 13 |
| Schussdistanz | | 26 |
| Schweiss hunde | | 28 |
| Statistik | | 31 |
| Steinhuhn | | 12 |
| Strafbestimmungen | | 34 |
| Strassenbenützung | | 20 |
| Stückzahl | | 15 |
| T | | |
| Tollwut | | 11 |
| Transport von Wildbret | | 18 |
| Trophäen | | 32 |
| V | | |
| Verkauf von Wildbret | | 19 |
| Verletztes Wild | | 17 |
| Versicherung | | 29 |
| Vignette | | 20 |

Nachtrag 1981

zum 5-Jahres-Beschluss vom 1. Juli 1981
über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1981-1985

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 2 und 35 des 5-Jahres-Beschlusses vom 1. Juli 1981 über die Ausübung der Jagd im Wallis

beschliesst:

Art. 1

Jagdperioden 1981

1. *Patent A*: (Art. 3 und 5)
Im Jahre 1981 beginnt diese Jagd am 14. September und dauert bis zum 26. September 1981.
2. *Patent B*: (Art. 3, 6 und 7)
 - 2.1. vom 14. September bis 26. September 1981 die Niederjagd in der Rottenebene zwischen Brig und Bouveret;
 - 2.2. vom 14. September bis 14. November 1981 die Jagd auf den Birkhahn (Art. 6, Ziffer 1);
 - 2.3. vom 28. September bis 14. November 1981 erstreckt sich die Niederjagd auf das ganze Kantonsgebiet (siehe Art. 13); Die Jagd auf das Rebhuhn endet am 17. Oktober 1981;
 - 2.4. vom 28. September bis 3. Oktober 1981 die Rehjagd (Art. 6 und 7).
3. *Patent C*: (Art. 8)
vom 16. November 1981 bis 30. Januar 1982.
4. *Patent D*: (Art. 9)
vom 14. September bis 14. November 1981.
5. *Patent E*: (Art. 10)
vom 16. November bis 31. Dezember 1981.
Passjagd zur Nachtzeit:
vom 16. November 1981 bis 15. Februar 1982.

Art. 2

Trainieren von Jagdhunden

Das Trainieren von Jagdhunden ist jeden Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag vom 2. August bis 3. September 1981 gestattet.

Art. 3

Preis der Patente

1. Für die im Kanton wohnsässigen Schweizer Bürger:
 - 1.1. *Patent A*: Kugelgewehr auf Hirsch, Gemse, Murmeltier und Wildschwein:

| | |
|--|------------------|
| Grundtaxe | Fr. 302.70 |
| Wiederbevölkerungsfonds und Wildschadenfonds | Fr. 50.— |
| Zeitschriften | Fr. 40.— |
| Spezialfonds des Verbandes und Beitrag | Fr. 10.— |
| Tuberkulose-Marke | Fr. 2.— |
| Stempelgebühr | Fr. —,30 |
| Total | <u>Fr. 405.—</u> |
 - 1.2 *Patent B*: Jagd auf Reh, Wildschwein und Kleinwildjagd, wie oben: Fr. 340.—
 - 1.3 *Patent A und B*: Fr. 665.—

| | |
|---|------------|
| 2. Walliser und Schweizer Bürger , die während zehn Jahren im Kanton wohnhaft waren und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung: | |
| Patent A: | Fr. 620.— |
| Patent B: | Fr. 580.— |
| Patent A und B: | Fr. 1100.— |
| 3. Nichtwohnsässige Schweizer Bürger: | |
| Patent A: | Fr. 1000.— |
| Patent B: | Fr. 900.— |
| Patent A und B: | Fr. 1700.— |
| 4. Ausländer: | |
| Patent A: | Fr. 1500.— |
| Patent B: | Fr. 1400.— |
| Patent A und B: | Fr. 2500.— |
| 5. Patent C: Wasserwild Zuschlag auf Patent A und B | Fr. 100.— |
| 6. Patent D: Dachsjagd mit Haftpflichtversicherung | Fr. 40.30 |
| ohne Versicherung | Fr. 26.30 |
| 7. Patent E: Haarraubwild | Fr. 50.— |
| 8. Jagdkarte: für alle Jäger obligatorisch | Fr. 5.— |
| 9. Haftpflichtversicherung: | Fr. 24.— |
| 10. Kontrollmarken pro Stück | Fr. 2.— |

Art. 4

Patent A: Hirschjagd (Art. 5, Ziffer 1)

Das Patent A ermächtigt den Jäger zum Erlegen von zwei Stück Rotwild, d. h.:

1. 1 Hirsch, mindestens Sechsender und eine nichtführende Hirschkuh, oder zwei nichtführende Hirschkühe.
2. Das erlegte Rotwild muss noch am gleichen Tag dem zuständigen Wildhüter oder auf dem nächsten Kantonspolizeiposten gezeigt werden.
3. Für den zweiten Hirschabschuss ist der Kantonspolizei eine Gebühr von Fr. 100,— zu entrichten.

Art. 5

Schontage (Art. 13)

Erster Schontag der Jagd 1981: Montag, den 5. Oktober 1981.

Art. 6

Sommerzeit

Vom 14. September bis 27. September 1981 ist die Jagd von 6.30 bis 20.30 Uhr gestattet.

Also beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 1. Juli 1981 um im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht zu werden und sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beilage zum Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis von 1981 bis 1985

- I. Teilweise geschütztes Wild;
- II. Gebiete, in denen das Dressieren von Jagdhunden mit Ausnahme der Monate Februar, März, April und Mai das ganze Jahr gestattet ist;
- III. Begehen eines Banngebietes;
- IV. Kantonale Banngebiete;
- V. Eidgenössische Banngebiete.

I. Teilweise geschütztes Wild

1. Gemse

1. 1. Turtmann im Gebiet, begrenzt wie folgt:
O: Turtmannbach, von Tuminen abwärts über Bochtenfall zum Dorfe Turtmann.
N: Dorf Turtmann, alter Saumweg nach Dorf Unterems.
W: Alter Saumweg nach Unterems (Dorf).
S: Unterems Dorf, Turtmanntalstrasse abwärts bis Turtmannbach bei Tuminen.
1. 2. Ardevaz, oberhalb Leytron, begrenzt wie folgt:
N: Strasse Ovronnaz - Maiensässen von Chamoson;
O: Strasse der Maiensässen von Chamoson - Chamoson Dorf;
S: Strasse Chamoson - Leytron;
W: Strasse von Leytron zu den Maiensässen von Ovronnaz.

2. Rehwild

2. 1. Auf Gebiet der Gemeinde Zermatt:
 - zwischen dem Triftbach der Matteredvispe - Schusslauizug
 - zwischen dem Arbzug der Matteredvispe und dem Findelbach
 - zwischen dem Teifbach - Zmuttbach - Stafel.
2. 2. Auf Gebiet der Gemeinde Randa:
 - zwischen dem Schalibach - Matteredvispe - Bisbach
 - zwischen Dorfbach - Matteredvispe - Birchbach.

3. Murmeltiere

3. 1. 200 m links und rechts aller Alpenbahnen, Drahtseilbahnen und touristischen Sesselbahnen, sowie der Bergstrassen des Grossen Sankt Bernhard, des Simplons, der Furka, der Grimsel, des Nufenen und längs des Herrenweges von Märjelensee bis zur Riederalp;
3. 2. In einem Umkreis von 500 m um sämtliche S.A.C.- und Ski-Klubhütten und in einem Umkreis von 1000 m um die Klubhütte von Susanfe;
3. 3. In der Gemeinde Reckingen am Orte genannt «Bidmer» in einem Umkreis von 500 m.
3. 4. Auf Gebiet der Gemeinde Simplon Dorf:
Vom Engiloch über Punkt 2134,7, Hohlicht Punkt 2533, 3000, 3187,2, 3192 Hübschhorn, 3366,1, Breithorn, 2849 Plattischen, 2922,7 Kellenhorn, 2514 Alperspizzen, 2083,2 Alpjerbidini, Punkt 1715,7 bis Gabi; von Gabi längs den Krumbach aufwärts bis Engiloch.
3. 5. Im Ginals (Unterbäch) von der Brücke des Mühlebaches im Unter-Senntum den Weg entlang nach Altstafel; von hier in südli-

cher Richtung der Wasserfuhr entlang bis zum Bach der vom Altstafeltalli herunterfließt; diesen Bach abwärts zum Mühlebach bei Unter-Senntum.

3. 6. Auf dem Gebiet der Gemeinde Törbel.
3. 7. 200 m links und rechts des Spazierweges Gspon - Saas Grund.
3. 8. Auf dem Gebiet der Gemeinde Staldenried;
3. 9. Im Turtmanntal, 200 m links und rechts des Turtmannbaches.
- 3.10. Nördlich des Herrenweges auf der Riederalp - Greicheralp - Goppisbergeralp - Bettmeralp und der Martisbergeralp.
- 3.11. In der Gemeinde Randa:
zwischen dem Birchbach - Mattervispe und Wildibach.
- 3.12 In der Gemeinde Zermatt:
- zwischen dem Furggbach, der Gornera und dem Findelbach;
- zwischen dem Triftbach der Mattervispe - Schusslauizug.
- 3.13. In einem Umkreis von 500 m um den Kurort Salay (Ferpècle).
- 3.14. Auf einem Streifen von 200 m Breite entlang rechts und links der Borgne von Arolla auf deren ganzen Länge und 200 m längs des Fussweges vom Pas-de-Chèvre von Arolla aufwärts.
- 3.15. In einem Umkreis von 300 m um das alte Chalet in der Alpe La Crettaz.
- 3.16. Auf dem Gebiet der Gemeinden Hérémeuce und Vex und auf den Alpen Vendaz, Artzinol, Meina und Vouasson kann das Murmeltier während der drei ersten Tage der Hochjagd gejagt werden.
- 3.17. Auf den Alpen Lovégno und Eison oberhalb Sankt Martin und Arpettaz und La Louère oberhalb Mase. Auf diesem Gebiet kann das Murmeltier während der drei ersten Tage der Hochjagd gejagt werden.
- 3.18. Zwischen der Staumauer der Grande-Dixence, dem Bach Merdere und dem Bach Déchénaz.
- 3.19. Auf dem Gebiete der Gemeinden Arbaz und Ayent. Auf dem Gebiete dieser Gemeinden kann das Murmeltier während der drei ersten Tage der Hochjagd gejagt werden.
- 3.20. Zeuzier Rawyl auf dem wie folgt begrenzten Gebiet:
Les Ehornettes über die Punkte 2320, 2220,3, 2129, Mondralesse, der Strasse entlang bis zur Staumauer, über Punkt 2049,9 zu Les Ehornettes.
- 3.21. 200 m um den Stausee von Zeuzier.
- 3.22. In den Maiensässen von Dorbagnon (Savièse).
- 3.23. Auf dem Gebiet der Gemeinde Gundis:
Vom Sex-Riond in Richtung Norden über den Mont-Gond hinauf zum Croix-de-la-Cha; von hier in Richtung Süden folgend dem Weg abwärts über den Punkt 2196 und den Bach La Rogne bis zum Buchstaben *e* des Wortes Rogne; weiter in Richtung Süd-West über die Punkte 1953, 1913 folgend dem Fussweg bis nördlich vom Punkt 1470 Codo; dann in westlicher Richtung den Fussweg und den Grat hinaus zum Sex-Riond.
- 3.24. In einem Umkreis von 300 m um die Alphütten: Pointet, Le Larzey und La Pierre.
- 3.25. Auf dem Gebiet der Alpen von Gundis d. h. auf La Pierre, Pointet und Le Larzey. Auf diesen Gebieten kann das Murmeltier während der drei ersten Tage der Hochjagd gejagt werden.
- 3.26. Auf dem Gebiet der Gemeinde Chamoson:
von der Alpe Les Pouays und Lortier zum Bach Fontaine froide;

- und von diesem Bach folgend dem Fussweg der nach dem Chalet Chamosenlse führt und weiter bis zur Losentse.
- 3.27. Auf den Alpen von Arpille, Mont-Ravoire und am Orte genannt Chez-Larze im Bezirk Martinach.
- 3.28. Auf dem Gebiet des Kurortes Verbier, zwischen der Pierre-à-Voir und dem Mont-Fort, d. h. auf den Alpenweiden von La Marline, Les Grands-Plans, Le Vacheret und La Chaux.
- 3.29. Im Westen von Ferret auf dem wie folgt begrenzten Gebiet: südlich des eidgenössischen Banngebietes von Ferret, längs des Wildbaches, der die Alpweiden des Ars und des Plan-de-la-Chaux teilt bis zum Pass des Planards, dem Grat des Monts-Telliers entlang bis zum Col de Fenêtre, italienische Grenze, col du Ban-Darrey, entlang dem Wildbach von Econdui bis zur Dranse: Auf diesem Gebiet kann das Murmeltier während der drei ersten Tage der Hochjagd gejagt werden.
- 3.30. In Bagnes Mauvoisin:
Von der Staumauer von Mauvoisin der Dranse entlang abwärts bis zur Einmündung des Torrents de Bocheresse, diesem entlang aufwärts bis unterhalb der Felsen von Pierre-à-Voire; diesen Felsen entlang bis zur Staumauer und der Dranse, dem Ausgangspunkt. Auf dem Gebiete der Gemeinden Dorénaz und Collonges.
- 3.31. Auf dem Gebiet der Gemeinden Dorénaz und Collonges.
- 3.32. Von der Hauptwasserfassung des Sankt Barthélémy-Baches, diesem Bach aufwärts folgend bis zum Orgièrespass Punkt 2632. Dann dem Grat des Gagneries entlang bis zum Joratpass. Von hier dem Passweg folgend bis zur Abzweigung des Weges nach Frête. Weiter dem Weg Cocorier-Jorat folgend zurück zum Passweg. Diesem Weg folgend bis zum Ausgangspunkt.
- 3.33. Im Bezirk Monthey. Das Murmeltier kann hier während der drei letzten Tage der Hochjagd gejagt werden.
- 3.34 Murmeltiere im Saastal:
1. Durch den vorliegenden Beschluss werden die Rechte des Saastales (Bezirk Visp) betreffend die Jagd auf Murmeltiere nicht beeinträchtigt, Rechte, die durch Titel vom 16. Mai 1804 erworben und durch die Bundesbehörde als zivilrechtlicher Natur anerkannt worden sind.
Für die Murmeltiere im Saastal gelten gemäss Beschlüssen der Burgerverwaltungen folgende Bestimmungen:
 2. Jäger, die Murmeltiere im Saastal jagen wollen, müssen sich nummerierte Knöpfe verschaffen, die gleichzeitig mit dem Jagdpatent von der Kantonspolizei in Saas Fee ausgegeben werden. Diese Knöpfe werden nur an Bürger der vier Talgemeinden abgegeben, die gleichzeitig in einer dieser vier Gemeinden wohnsässig sind.
 3. Die Abschusszahl ist auf zwei Stück beschränkt. Jeder Jäger darf ein Murmeltier auf dem Gebiet seiner Burgergemeinde und ein Murmeltier auf dem Gemeinschaftsgebiet Mattmark schiessen.
Jede Burgergemeinde ist berechtigt, selbst zu entscheiden, die zwei Murmeltiere auf ihrem Burgerterritorium abschiessen zu lassen.
 4. In folgenden Gebieten ist der Abschuss von Murmeltieren verboten:

Gemeinschaftsgebiet von Mattmark

Gebiet rings um den Stausee – Grenze auf der West-, Süd- und Ostseite 250 m oberhalb des Seespiegels.

Gebiet auf der Gemeinde Saas Almagell

In einem Umkreis von 500 m um das Hotel und die Alpstallungen Almagelleralp.

Auf der linken Talseite 500 m von der Vispe aufwärts.

Gebiet auf der Gemeinde Saas Grund

Vom Triftbach bis zur Gemeindegrenze Saas Almagell.

Gebiet auf der Gemeinde Saas Balen

Auf dem ganzen Gebiet unterhalb des Höhenweges Saas Fee - Grächen.

Gebiet auf der Gemeinde Saas Fee

Auf dem ganzen Gebiet unterhalb des Gemsweges, vom Triftbach bis zur Bergstation Hannigbahn, und von dort in nördlicher Richtung zur Chinesischen Mauer, Punkt 2384,7.

5. Gemäss Beschluss (siehe Art. 30, letzter Absatz, des 5-Jahres-Beschlusses vom 1.7.1981) des Talrates der Burgerverwaltungen des Saastales vom 10. Juni 1981, werden Übertretungen betreffend die Murmeltierjagd im Saastal durch die kantonale Jagdpolizei zur Anzeige gebracht und durch das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Wallis abgeurteilt.
- 3.35. Auf Gebiet der Gemeinde Eisten:
Zwischen dem Eistbach und Schweibbach.

4. Hase

4. 1. Auf dem Gebiet der Gemeinde Zermatt:
zwischen dem Findelbach und dem Gornerbach.
4. 2. Auf dem Gebiet der Gemeinde Randa:
zwischen dem Bisbach und Melchfluhzug.
4. 3. Auf allen Gebieten die speziell zum Dressieren von Hunden bestimmt worden sind und die auf der Jagdkarte 1:200 000 mit den Buchstaben «CH» bezeichnet sind.

5. Federwild

5. 1. Alles Wild im Reservat Poutafontana (Grône), wie auch das Wasserwild im Reservat, Grenzen festgesetzt im Artikel 8 des 5-Jahres-Beschlusses 1981-1985.
5. 2. Das Wasserwild auf dem See von Montorge - Sitten und auf den Bergseen von Morgins und Conche - Monthey.
5. 3. Siehe ebenfalls Artikel 8 des 5-Jahres-Beschlusses 1981-1985.

II. Gebiete, in denen das Trainieren von Jagdhunden mit Ausnahme der Monate Februar, März, April und Mai das ganze Jahr gestattet ist und welche auf der Jagdkarte mit dem Buchstaben «CH» bezeichnet sind.

Karte 1:50 000.

Nufenenpass Goms, Gerendorf-Galen-Bergdorf

Gerendorf, 1732, Faulhorn 2498,2 - 1621, 1535 Gerendorf;

Jungfrau-Visp Östlich Raron Breithorn, Gemeinde Grengiols

Oberhalb der Waldgrenze zwischen den Punkten 2315, 2153, 2501,6 bis zum Gipfel des Breithorns;

Jungfrau Östlich Raron Bettmeralp, Martisbergeralp

Vom Punkt 2292 in östlicher Richtung dem Pfad folgend bis zum Bettmersee; in gerader Richtung zum östlichen Seeufer; dem Ausfluss abwärts folgend zum Herrenweg; diesem entlang bis zur Grenze der Martisbergeralp, dieser entlang zu Punkt 2786; den Grat abwärts über die Punkte 2482, 2315,0 zu Punkt 2292;

Visp Brig Simplon, Hohwäng, Alpjén

Engloch über Punkt 2134,7, 2533,4 zum Hübschhorn, Breithorn, Plattischen, Kesselhorn, Glatthorn, über Punkt 2077 nach Eggen, der Simplonstrasse aufwärts zu Punkt 1791 Engloch;

Visp Visp Stalden, Brunnen, Burgäckern

Von Stalden; Strasse nach Törbel über Brunnen bis Burgäckern Punkt 1332; von dort zum Graben der in östlicher Richtung abwärts bis zur Strasse Stalden führt. Die Strasse zurück nach Stalden.

Montana Leuk Gebiet Radet unterhalb Erschmatt

Süden: Rhone; Westen: Feschelbach; Norden: Strasse nach Erschmatt; Osten: in gerader Linie von Schmitten nach Getwing.

Montana Gebiet Val-d'Anniviers

Von der Einmündung des Baches Pinsec in die Navisence, diesen Bach aufwärts bis zur Strasse nach Mayoux; dieser Strasse entlang bis Mayoux; von hier den Bach Mayoux abwärts zur Navisence; die Navisence abwärts bis zum Bach Pinsec.

Montana Siders Gebiet Cry-d'Err

Im Jagdreservat Nr. 57 (Cry-d'Err).

Montana Ering Gebiet Borgne - Dixence

Einmündung der Dixence in die Borgne; letzterer entlang bis Combioula Punkt 693; dem Wildbach auf dem linken Ufer entlang Richtung Hérémençe bis zur Strasse Vex-Evolène; dieser entlang bis zur Brücke über die Dixence, dieser entlang bis zur Einmündung in die Borgne;

Montana Ering Gebiet Ayent - Luc

Vom Schnittpunkt der Strasse Ayent - Montana-Crans mit dem Bach de la Villa, den Bach hinunter bis zur Lienne; die Lienne aufwärts bis zur Einmündung des Baches der östlich vom Dorfe Luc herunterfließt; diesen Bach aufwärts bis zum Schnittpunkt mit der Strasse Ayent - Montana-Crans; diese Strasse in Richtung Dorf Ayent bis zum Schnittpunkt mit dem Bach de la Villa.

Montana Gundis Gebiet Nendaz-Beuson-Printze

Unterhalb des Dorfes Beuson von der Brücke über die Printze, dieser entlang bis zur Brücke südlich von Aproz; den Weg über Cor aufwärts über die Punkte 692, 787, 992 nach Basse-Nendaz; der Strasse entlang abwärts bis zur Brücke von Beuson.

Montana Conthey Ardon

Saint-Maurice

Im Jagdreservat Nr. 67, auf Gebiet der Gemeinde Ardon.

N.B. - In diesem Gebiet ist die Jagd auf Hasen gestattet.

Martigny Orsières

Von Orsières (Schnittpunkt der Bahnlinie mit der Koordinationslinie 98) die Bahnlinie M.O. abwärts bis Douay (Schnittpunkt Koordinationslinie 100); von hier in westlicher Richtung der Koordinationslinie 100 m entlang, und nach Norden über Sous-la-Lé bis zur Quote 1400 m; von diesem Punkt in Richtung Süden folgend der Quote 1400 bis zum

Schnittpunkt der Koordinationslinie 98; dann abwärts in Richtung Osten bis zum Ausgangspunkt, Orsières.

N.B. – In diesem Gebiet ist die Jagd auf Hasen gestattet.

Saint-Maurice Martigny Gebiet Saxon-Charrat

Norden: Rhone.

Osten: Strasse Saxon - Saillon

Süden: Kanal du «Syndikat»

Westen: entlang des Feldweges von der Rhonebrücke in Solverse bis zum Kanal des Syndikat.

N.B. – In diesem Gebiet ist die Jagd auf Hasen gestattet.

Saint-Maurice Monthey Gebiet Monthey-Collombey

von der Rottenbrücke nach Saint-Triphon, dem Rottendamm in Richtung Osten entlang bis zum Ausgleichsbecken der Ciba; von hier in Richtung Süd-Westen dem Weg Preyses entlang bis zur Abzweigung des Weges von Closillon; diesen Weg entlang bis zur Abzweigung nach Champerfon; den Weg weiter in Richtung Collombey über das Landgut von Mangettes und weiter zur Strasse nach Saint-Triphon. Dieser Strasse entlang zum Ausgangspunkt.

III. Begehen eines Banngebietes

Das Begehen eines Banngebietes mit Waffen und Hunden ist gestattet:

1. wenn ein in einem Banngebiet wohnsässiger Jäger dieses durchqueren muss, um sich auf die Jagd oder von dieser nach Hause zu begeben;
2. wenn ein Talweg ein Reservat durchquert, welches beide Talseiten umfasst.

In allen andern Fällen ist eine Bewilligung der kantonalen Jagdabteilung obligatorisch.

Die Gewehre müssen entladen sein und die Hunde sind an der Leine zu führen.

Jegliches Stehenbleiben in einem Reservat ist untersagt.

IV. Kantonale Banngebiete

Reservat Nr. 1, Grimsel

Vom Totensee den Wildbach, der aus dem See fließt, abwärts über Punkt 1819 bis zur Rhone; diesem Strom entlang abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Furka-Oberalp-Bahn; der Bahnlinie entlang abwärts bis zum Jostbach; diesen Bach aufwärts bis Punkt 1932; von dort längs des Weges über Punkt 2207 zum Totensee (Punkt 2160).

Reservat Nr. 2, Gornerli

Von Unterwassern der Gornerli entlang bis zur Einmündung des Gerenwassers; dem Gerenwasser entlang bis Scherliswang. Den Bach hinauf über Schön Boden Punkt 2118, dem mittleren Wasser folgend; bis zu dessen Quelle und in gerader Linie hinauf auf den Tällistock 2861.1. Von hier in südöstlicher Richtung dem Grat über die Punkte 2875, 2985, 3099 Grosses Mutenhorn folgend bis zum Stotzig Mutenhorn Punkt 3061,8. Von hier in südwestlicher Richtung den Grat hinunter, über Saasgletscher, bis zur südlichen Quelle des Saasbaches. Diesen Bach abwärts bis zur Einmündung ins Gerenwasser, dem Gerenwasser aufwärts folgend zu Punkt 2109 Im Cher, dann in südwestlicher Richtung dem Rand des Sidelengletschers entlang zum Punkt 2910. Von hier in westlicher Richtung dem Grat folgend über

Pizzo Nero 2904 zum Pizzo Gallina 3060,6; dann in südlicher Richtung über Punkt 2743, Chilchhorn Punkt 2789,1, 2487 Nufenenpass, 2440, 2845,9 Nufenenstock, und weiter in südwestlicher Richtung über Punkte 2865,6, 2499 bis zum Griessee. Die Ägina abwärts über Altstafel, Ladstafel Punkt 1925, Hosand 1762, Aarenest 1647 bis Gorb 1536. Von hier in nordöstlicher Richtung den markierten Weg entlang über Laden Neuhütte bis zum Kehrbach und diesen Bach abwärts bis zum Punkt 1390. Dann der Flurstrasse entlang bis Lauinen Punkt 1371,4, diesen Bach aufwärts bis Höhenquote 2000; dem markierten Weg in nordöstlicher Richtung entlang bis zum Weg der nach Blasenstafel führt, diesen Fussweg hinunter über Punkt 1792 Laub, Bannwald bis Unterwassern zur Brücke über die Gorneri.

Reservat Nr. 3, Obergesteln

Von der Einmündung des Mühlebaches in die Rhone diesen Bach aufwärts bis zur Höhenquote 1800 d. h. bis zur Einmündung des Zuflusses aus Richtung Punkt 2167; diesen Seitenarm aufwärts bis Punkt 2167; von dort in gerader Linie zu Punkt 2251 Bidmer; dann in gerader Richtung abwärts zum Oberbach; diesen Bach abwärts bis zur Einmündung in die Rhone; der Rhone entlang aufwärts bis zur Einmündung des Mühlebaches.

Reservat Nr. 4, Ränfte Stock

Von Reckingen Überrotten 1317 der Flurstrasse entlang über Punkt 1362 bis zum Löwwibach. Den Löwwibach aufwärts bis zur Brücke bei Hobackkeller; von hier in nordöstlicher Richtung dem Weg entlang bis Holzji und über Schliechten hinunter zu Punkt 1831. Dann dem Weg entlang bis Keller Merezzenbach Punkt 1846. Den Merezzenbach aufwärts über Punkt 1960 Handegg, 2232 Sadel und dem Grat entlang aufwärts über Punkt 2782 zum Sädelhorn 2795. Dann in westlicher Richtung über Punkt 2647 bis zur Quelle des Wildbaches Bru; diesen Bach abwärts bis zur Strasse, die nach Reckingen führt. Die Strassen abwärts bis Überrotten Punkt 1317 (Ausgangspunkt).

Reservat Nr. 5, Geschinen

Vom Schnittpunkt Furkastrasse-Geschinenbach, diesen Bach über Punkt 1410 aufwärts über Trütziensee bis zu seiner Quelle Punkt 2725. Von hier in gerader Linie in nordöstlicher Richtung zu Punkt 2890; dann dem Grat entlang in westlicher Richtung zum Punkt 3095,2 (Löffelhorn). Von hier in südwestlicher Richtung über Punkt 2660 hinunter zur Quelle des Münstigerbaches. Den Münstigerbach abwärts bis zur Furkastrasse. Diese Strasse aufwärts bis zum Schnittpunkt Geschinerbach.

Reservat Nr. 6, Bieligtal

Vom Schnittpunkt Kantonsstrasse-Hilpersbach, diesen Bach aufwärts bis zur Wasserleitung die nach Hahnspiel führt. Von hier in südlicher Richtung den Alpweg (Kummelti) hinunter bis zur obern Waldgrenze; dann dem obern Waldrand entlang über die Lawinenverbauungen Honegga bis zum Alpweg der nach Litzibach führt. Diesen Weg hinauf bis zur ersten Rechtsbiegung und dann in gerader westlicher Richtung zum Wilerbach. Den Wilerbach aufwärts über Spielsee, Wirbelsee und die Punkte 2937, 3009 zum Setzenhorn Punkt 3062. Dann in nördlicher Richtung dem Grat entlang über die Punkte 3018, 3102, 3147, 3282 zum Hangendgletscher. Von hier in südöstlicher Richtung dem Hangendgletscher entlang und über die Punkte 2698, 2546, 2317 zum Walibach. Diesen Bach abwärts bis zur Furkastrasse, die Furkastrasse abwärts bis zum Ausgangspunkt (Hilpersbach).

Reservat Nr. 7, Ritzingen

Von der Einmündung des Ritzibaches in die Rhone, diesen Bach aufwärts bis Kummestafel 2246, Bidmerseeli 2429 und weiter zum Punkt 2636. Von hier dem Grat und der Gemeindegrenze entlang über die Punkte 2599, 2670, 2618 bis zum Punkt 2575; dann in nördlicher Richtung über Punkt 2452 Mannliboden und Punkt 2270 die Gemeindegrenze abwärts bis zum Ritti-graben; diesen Graben abwärts zum Ritibach; den Ritibach abwärts bis zur Einmündung in die Rhone; die Rhone abwärts bis zur Einmündung des Rit-zibaches (Ausgangspunkt).

Reservat Nr. 8, Rufibach

Von der Einmündung des Rufibaches in die Rhone, den Bach aufwärts bis zur Strasse nach Niederwald. Von hier in südöstlicher Richtung über den Felsrand zwischen Rufibach und Schornerwald hinauf und weiter dem Wald-rand entlang (siehe Markierungen) in östlicher Richtung bis zum Bettelbach. Diesen Bach aufwärts und weiter der Gemeindegrenze folgend bis zum Schnittpunkt der Gemeindegrenze Steinhaus und Ernen, dieser entlang bis zur Gemeindegrenze Steinhaus-Mühlebach; dieser Grenze und dem Lau-bach entlang abwärts bis zu dessen Einmündung in die Rhone und dieser entlang bis zur Einmündung des Rufibaches.

Reservat Nr. 9, Eggerhorn

Vom Punkt 2503,1 Eggerhorn in südlicher Richtung dem markierten Wan-derweg entlang abwärts über Punkt 2128 (Bru). Von dort über Punkt 2195 der Gemeindegrenze entlang (Sattelti) in südlicher Richtung hinunter zum Punkt 2078 und weiter in südwestlicher Richtung zum Hochspannungsmas-ten (Gemswang). Dann der Hochspannungsleitung entlang zum Punkt 1613 (Untermeili), und von hier in südlicher Richtung zu Punkt 1328 Talstrasse Binn. Diese Strasse entlang abwärts bis Punkt 1286, bei der letzten Strassen-biegung vor Ausserbinn über den Weg nach Ried in nordöstlicher Richtung bis zur Kreuzung der Wege nach Eggen und Wang. Von hier dem Weg ent-lang über Hohfluh nach Eggen, der neuen Strasse entlang bis Frid; weiter dem Weg entlang nach dem Rappental bis zu dessen Schnittpunkt mit der Wasserleitung; der Wasserfuhre entlang bis zum bezeichneten Graben und diesem entlang aufwärts bis zum Eggerhorn (Ausgangspunkt).

Reservat Nr. 10, Feldbach

Vom Grossen Füllhorn 2678 in nordöstlicher Richtung dem Schweifengrat entlang über die Punkte 2755,5, 2986,6, 2991 zum Punkt 3176. Von hier in südwestlicher Richtung über die Punkte 2971, 2807, Furgelti 2598, Holzer-spitz 2656,1, Gandhorn 2467, Binner Galen 2228, bis zur Mittleren-Kehle (Feldbach). Dann dem Feldbach entlang zur Wasserfassung der Gommer Kraftwerke, von dort in nordöstlicher Richtung den Graben hinauf zum Ausgangspunkt (Grosses Füllhorn).

Reservat Nr. 11, Heiligkreuz Lehwald

Vom Heiligkreuz längs des Weges über Chällerli Punkt 1897, Obere Stafel Punkt 2169 und weiter in gerader Linie bis zum Furgulti Punkt 2353. Dann in nördlicher Richtung hinauf zum Stockhorn Punkt 2585. Von hier in west-licher Richtung dem Grat entlang über die Punkte 2612, 2532, 2563 bis zum Hirli Punkt 2491,9. Vom Hirli in gerader westlicher Richtung (Markierung) abwärts zum Schaplergraben. Diesen Graben abwärts bis zur Strasse, die nach Heiligkreuz führt. Dieser Strasse entlang bis zum Weiler Heiligkreuz.

Reservat Nr. 12, Strahlhorn

Von der Einmündung des Steinigbaches ins Weisswasser, den Steinigbach aufwärts bis zum Herrenweg. Diesen Weg in nördlicher Richtung entlang über Punkt 2160, Unter Tälli, Punkte 2244, 2392, 2361, Märjelensee bis Geisstrittplatten. Von hier beim Wort Platten in östlicher Richtung den Grat hinauf bis zum Strahlhorn 3026,5 und weiter zum Punkt 3050, dann in nordöstlicher Richtung zu Punkt 2790 und weiter in östlicher Richtung zu Punkt 2637; der Kammlinie entlang hinunter zum Stock 2517 und weiter in gerader Linie zu Punkt 1912. Dann in südlicher Richtung bis zum Seebach. Den Seebach abwärts bis zur Einmündung ins Glingelwasser, diesem Wasser abwärts bis zur Einmündung ins Weisswasser, dem Weisswasser nach abwärts bis zur Einmündung des Steinigbaches (Ausgangspunkt).

Reservat Nr. 13, Gorpi

Östlich von Lax, vom Schnittpunkt der Furkastrasse mit dem Altbach, diesem Bach entlang aufwärts bis zum Herrenweg auf Kühbodenstafel, entlang diesem Weg in westlicher Richtung bis zur Quelle des Deischbachs Punkt 2173; diesem Bergbach entlang abwärts bis zur Furkastrasse; dieser entlang aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Altbach.

Reservat Nr. 14, Aebiwald

Von der Bahnbrücke, die das Weisswasser in Fiesch überquert, der Bahnlinie folgend aufwärts bis zum Bahnübergang in Fürgangen; von dort der Strasse entlang über Sankt Anna bis zum Balenbach 1365. Diesen Bach abwärts bis zur Einmündung in das Weisswasser; dem Weisswasser entlang abwärts zum Schnittpunkt Bahnbrücke-Weisswasser.

Reservat Nr. 15, Breithorn

Vom Breithorn Punkt 2599,1 in nordöstlicher Richtung über die Felskante der grossen Wand und über Punkt 2150 hinunter zur Binna; die Binna talabwärts bis Schärtmoos-Schärtbrücke; dann der Strasse nach Grengiols entlang über Blatt-Ried bis Untergraben; den Untergraben in südöstlicher Richtung aufwärts bis Breithorn, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 16, Bättlihorn

Vom Punkt 2802 den Bättligraben talabwärts zur Strasse Bädel - Zenhäusern; dieser Strasse folgend in westlicher Richtung über Zenhäusern-Eggen-Benne-Bister bis Parkplatz Punkt 1052; von hier in westlicher Richtung weiter zum Gifrischgraben; dann den Gifrischgraben aufwärts bis Punkt 2824; vom Punkt 2824 in nordöstlicher Richtung dem Grat folgend über Punkt 2992 zum Bättlihorn Punkt 2951,1 und weiter der Felskante entlang zum Ausgangspunkt 2802.

Reservat Nr. 17, Rosswald-Klenenhorn

Vom Schnittpunkt der Forststrasse mit dem Rufigraben, den Rufigraben hinauf über Riedalpji und Seck zum Militärweg. Dem Militärweg folgend bis zur ersten Rechtskurve bei Punkt 2303,1; von hier in nordöstlicher Richtung den Graben hinunter in den Gartugraben. Diesen Graben hinunter bis zum Schnittpunkt des Weges, der nach Z'Gartu führt. Diesem Weg, in westlicher Richtung folgend, nach Z'Gartu Punkt 1403,9; von hier, der Forststrasse in westlicher Richtung folgend, bis zur ersten Rechtskurve; dann in gerader Linie hinunter, rechts vom Schieferbruch vorbei, bis zur Forststrasse. Der

Forststrasse entlang bis zur Nationalstrasse Nr. 9 (Simplonpass). Diese Strasse hinauf bis zur Unterführung der Forststrasse; von hier die Forststrasse (Südseite Nationalstrasse Nr. 9) weiter, bis zum Schnittpunkt mit dem Ruffgraben, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 18, Grauhorn

Vom Galihorn Punkt 2577, in gerader Linie, über Galenberr abwärts zum See Punkt 2037; von hier den Bach abwärts bis zu dessen Einmündung in den Lagginbach, nordöstlich vom Punkt 1566. Den Lagginbach aufwärts bis zur Einmündung des Tälliwassers. Das Tälliwasser aufwärts bis zum Tälligletscher und weiter, in südöstlicher Richtung, den Grat hinauf auf das Schyenhorn Punkt 2980,3; von hier dem Grat in nordöstlicher Richtung über Balmalücke Punkt 2773, Balmahorn Punkt 2870 und die Punkte 2521, 2571 folgend zum Galihorn, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 19, Zwischbergen

Vom Tschuggmatthorn Punkt 2310,4, in südlicher Richtung, dem Grat entlang über Guggihorn Punkt 2351,4, Furmelengrat Punkt 2314, Galihorn Punkt 2577 bis Punkt 2521; von hier, in östlicher Richtung hinunter zum Bach und diesen Bach hinunter bis nach Breite-Weng, zum Schnittpunkt mit der Strasse. Die Strasse abwärts bis Punkt 1420 zum Bach von Galiweng. Diesen Bach hinauf bis zur Forststrasse Furggu, südlich vom Punkt 1562; von hier der Forststrasse folgend bis Furggu Punkt 1872. Von Furggu den Markierungen folgend zum Weg nach Tschuggmatthorn. Diesem Weg folgend auf das Tschuggmatthorn, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 20, Seehorn

Von Ruden Gondo den Zwischbergenbach aufwärts über Biel, Hof, Bellege, Pianezza, Serra bis zur Höhe des Weges von Egerten; diesen Weg aufwärts über Katzhalden Richtung Punkt 1791 zur Forststrasse; diese Strasse in östlicher Richtung bis zur Felswand und von hier über Punkt 1832,6, den roten Markierungen folgend bis zum ersten Grat des Seehorns; diesen Grat aufwärts auf das Seehorn Punkt 2437,6; dann in westlicher Richtung dem Grat entlang über Plattji und die Punkte 1483,3 und 1455 (rote Markierungen) bis zum Feergraben; diesem und dem Lagginbach folgend abwärts zur Doveria; der Doveria entlang bis zur Einmündung des Zwischbergenbaches.

Reservat Nr. 21, Schilthorn-Simplon

Vom Schilthorn 2794,8 in nördlicher Richtung zu Punkt 2623; in westlicher Richtung über Punkt 2453 zum Sirwoltensee 2436; dessen Abfluss entlang über Weissboden 2104, 1920, Klusmatten abwärts über die Punkte 1823, 1824 Bärnetscha, Maschenhaus bis zum Schnittpunkt mit der Simplonstrasse; dieser entlang abwärts bis zur Einmündung des Baches in die Doveria; dieser entlang abwärts Eggen; den Weg nach Rossboden über 1778 Katzenstafel aufwärts bis Punkt 1932 Rossboden; in nördlicher Richtung dem Weg über Stoss in nördlicher Richtung dem Grat entlang über Punkt 2618, Faulhorn Punkt 2677,8; Punkt 2481 bis zum Schilthorn.

Reservat Nr. 22, Staldhorn-Simplon

Vom Simplon-Kulm in westlicher Richtung entlang dem Weg zum Hobschensee 2017 und weiter dem Weg entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Bergbach oberhalb Punkt 2120; diesem Bächlein entlang aufwärts bis zu seiner Quelle zwischen den Punkten 2580 und 2472; von hier in gerader Rich-

tung zu Punkt 2472 und dem Bächlein entlang in Richtung Langritz 2293; dem Nesselbach entlang abwärts bis zu seiner Einmündung in den Taverbach, Grund 1068; weiter den Ganterbach aufwärts bis zur Einmündung des Durstbaches, diesen aufwärts bis zur Simplonstrasse und dieser entlang bis zum Ausgangspunkt Kulm.

Reservat Nr. 23, Glishorn

Vom Glishorn Punkt 2525 in nordwestlicher Richtung dem obern Felsrand entlang über 1954,1 und Punkt 1596 Mattenstafel nach Punkt 1127,2, Nanztalstrasse-Hohstalden; von hier der Nanztalstrasse entlang taleinwärts über Schrott, Esel, Stockgräben zum Schnittpunkt Strasse Gamsa-Marchgraben; den Marchgraben hinauf in östlicher Richtung über Punkt 1780 bis Spitzhörli Punkt 2726,3; von hier in nördlicher Richtung dem Grat entlang über Punkt 2618, Faulhorn Punkt 2677,8, Punkt 2481 bis zum Glishorn.

Reservat Nr. 24, Hohgebirg

Vom Weiler Geimen den Kelchbach aufwärts über Mehlbaum, Ahorn, Halden bis zum Schnittpunkt dieses Bergbaches mit Weg der von Bel herunterkommt; von dort dem Weg und dem Grat von Bodmen folgend zu Punkt 2029 entlang der Gemeindegrenze auf dem Grat zu Punkt 2020 Hohgebirg; dem Weisslauizug aufwärts entlang bis Geimen.

Reservat Nr. 25, Brigerbad

Vom Dorfe Brigerbad in südlicher Richtung der Strasse entlang bis zur Rhone; der Rhone aufwärts bis zur Einmündung des Mundbaches; diesen Bach aufwärts bis zur B.L.S.-Linie; dem Geleise der B.L.S. in westlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt Alter-Munderweg; diesen Weg abwärts bis zum Dorf Brigerbad.

Reservat Nr. 26, Mattwaldhorn

Vom Gebidem Punkt 2201 dem Weg folgend in südöstlicher Richtung bis Mättwen; von hier dem Weg westlich der Gamsa folgend in Richtung Süden über Lüsttschüggen zu den Ställen im Unter Faulmoss; dann den Lawinenzug in südlicher Richtung aufwärts zum Ars Punkt 2817 und dem Felsgrat entlang in Richtung Süden zum Mattwaldhorn Punkt 3245,5 (früher Simelihorn); vom Mattwaldhorn dem Grat in westlicher Richtung folgend über Punkt 3168 zum Simelihorn (früher Galenhorn) Punkt 3124,3; von hier über den Grat in nördlicher Richtung über Punkt 2780, Weissgrat Punkt 2894, Ochsenhorn Punkt 2912,1 und die Punkte 2827, 2768, 2661, 2611, 2487, 2338 zum Ausgangspunkt Gebidem.

Reservat Nr. 27, Schwarzwald-Eisten

Von der Einmündung des Riedbaches in die Saaservispe Punkt 863, die Saaservispe aufwärts bis zur Einmündung des Ahornbaches; den Ahornbach aufwärts bis zum Höhenweg Gspon - Saas; diesem Höhenweg entlang in Richtung Nordwesten über Schwarzwald, Punkt 2173, Findeln Punkt 2035, Bord, bis zum Riedbach; den Riedbach abwärts bis zu seiner Einmündung in die Saaservispe. Ausgangspunkt Punkt 863.

N.B. - Im untern Teil dieses Reservates ist die Rehjagd mit Laufhunden den Jägern mit Patent B gestattet wie folgt: vom Punkt 978, Raafgarte-Saaservispe dem Weg entlang aufwärts über Erl Punkt 1286 bis zum Leitbach; von hier weiter in südlicher Richtung über Windecke Punkt 1404,8 Ahorn, Hoftälli, zum Ahornbach. Den Ahornbach abwärts bis zur Einmündung in die Saaservispe; die Saaservispe abwärts bis Raafgarte-Saaservispe Punkt 978, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 28, Jäghorn

Vom Schnittpunkt der Saastalstrasse mit dem Triftbach bei Tamatten den Wildbach aufwärts über Punkt 2100, Kreuzboden Punkte 2488, 2726, 2981, 3357, 3638 zu Punkt 4010,1 Lagginhorn; dann in nördlicher Richtung abwärts über die Punkte 3705 Fletschjoch, 3984,5, 3996 zum Fletschhorn und weiter in nordwestlicher Richtung zu Punkt 3775; von hier in westlicher Richtung abwärts über die Punkte 3276, 2814, Distel und entlang dem Fällbach abwärts bis zur Brücke der Forststrasse Saas Balen-Matt; die Forststrasse abwärts bis zum Parkplatz Saastalstrasse; die Saastalstrasse aufwärts bis Tamatten Brücke Triftbach.

Reservat Nr. 29, Almagellerhorn

Vom Sonnegpass Punkt 3147 in gerader Linie abwärts zu Punkt 2798; dann längs des markierten Touristenweges zum Hotel; von dort den Alpweg abwärts bis zum Lehn und zur Saastalstrasse; die Saastalstrasse aufwärts bis Zermeiggern; denn dem Furggbach entlang aufwärts bis zum Stafel und in gerader Linie in östlicher Richtung zu Punkt 2075 Furggu; von hier den Alpweg aufwärts bis zur «Lengu Eggu», markierter Stein nördlich Sattelwäng; dann den Graben in östlicher Richtung zu den Felsen und weiter den Grat entlang über Kanzilti 3308 und Sonneggrat Punkt 3339 zum Sonnihorn Punkt 3487,2; von hier in nördlicher Richtung dem Grat entlang über Punkt 3332 zum Sonnegpass.

Reservat Nr. 30, Egginer

Vom Punkt 1801, nördlich von Bifig-Saas Fee, dem Triftbach entlang aufwärts über die Punkte 1955, 2749, 3062, 3329, Mischabelhütte, Hohbalengletscher zur Lenzspitze; von hier über Dom Punkt 4445, Täschhorn, Alphubel bis Allalinhorn Punkt 4027,4; dann, in gerader Linie, in südlicher Richtung, abwärts zu Punkt 3331; ab Punkt 3331 dem nördlichen Rand des Allalngletschers abwärts bis zur Quelle des Allalinbaches; diesen Bach abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Mattmarkstrasse (Brücke); dann die Mattmarkstrasse abwärts bis zur Eyenbrücke; von hier die Saaservispe abwärts bis zur Holzbrücke, nördlich von Zer-Meiggern; dann den Brandgraben aufwärts bis zur Höhenquote 2200 und weiter, in südlicher Richtung, dem markierten Fussweg 2188 folgend zum Weg, der zur Britanniahütte führt; diesen Weg abwärts zum Blattbach; den Blattbach aufwärts bis zu dessen Quelle; von dort in gerader Linie hinauf zum Egginerjoch Punkt 2989; dann in nördlicher Richtung über Punkt 3242 zum Gipfel des Egginer Punkt 3366,6; vom Egginer über die Punkte 3189 und 3093 zum Mittaghorn Punkt 3143,5 und weiter abwärts zur Bergstation Plattjen Punkt 2570. Von dieser Bergstation abwärts dem markierten Touristenweg folgend zum Hotel Plattjen Punkt 2411; weiter dem Weg Furggje folgend bis zum Waldweg; dem Waldweg in westlicher Richtung abwärts folgend bis zum Ausgangspunkt 1801.

Reservat Nr. 31, Sengflüh

Von der Einmündung der Feevispe in die Saaservispe, die Feevispe aufwärts zur Gorschbrücke Punkt 1772; dann in nördlicher Richtung über Saas Fee zu Punkt 1820; von hier dem Höhenweg entlang bis Punkt 1921 nördlich Egge; dann der Gemeindegrenze entlang, in südwestlicher Richtung, hinauf zur Chinesenmauer; der Chinesenmauer entlang aufwärts bis Punkt 2700; von hier in nordwestlicher Richtung über Mällig zum Punkt 2764 und weiter, in westlicher Richtung über Punkt 3548 hinauf zum Gemshorn Punkt 3606; von dort, in gerader Linie, in nordöstlicher Richtung, über den Bidergletscher abwärts bis zur Einmündung in die Saaservispe; die Saaservispe aufwärts bis zur Einmündung der Feevispe, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 32, Balfrin

Vom Güssi Punkt 3042, in gerader Linie, in nordöstlicher Richtung, über den Ferichgletscher hinunter zum Punkt 2372,9; von hier in gerader Linie abwärts zum Schweibbach; diesen Bach abwärts bis zur Einmündung in die Saaservispe. Die Saaservispe aufwärts bis zur Martiswäldbrücke Punkt 1408; von dort der Saastalstrasse folgend aufwärts bis zum Weiler Niedergut. Von Niedergut der Gemeindegrenze folgend über Lammugrabu hinauf zum Punkt 3129; dann in nordwestlicher Richtung zum Punkt 3189,7 und weiter in westlicher Richtung über den Balfringletscher hinauf zum Punkt 3041; von hier, in gerader Linie, in westlicher Richtung über Punkt 3345 zum Ausgangspunkt Güssi 3042.

Reservat Nr. 33, Grächnerwald-Engi-Tirbjén

Vom Gabelhorn Punkt 3062, in nordwestlicher Richtung den Ritigraben abwärts bis Chäschermatte; von hier dem Weg entlang in nordöstlicher Richtung ins Dorf Grächen. Vom Dorfe Grächen weiter in nordöstlicher Richtung der Strasse folgend über Eggen bis zur Skiliftstation Bärjgi; weiter dem nordwestlichen Rand der Skipiste entlang aufwärts zum Weg nach Hannig Punkt 1862; dann dem Weg entlang zum Graben (Markierung), der zum Restizug führt; diesen Graben abwärts zum Fenster des Druckstollens K.W. Mattmark; von hier den Restizug abwärts zur Saastalstrasse Punkt 940. Die Saastalstrasse aufwärts bis nördlich vom Punkt 1086 Ze Schmidu; dann den Graben in westlicher Richtung aufwärts bis Punkt 2025; von dort abwärts, in südlicher Richtung, dem Weg folgend bis Tirbjén Punkt 1954; weiter dem markierten Weg folgend bis zum Eisbach; den Eisbach aufwärts zu dessen Quelle; dann in gerader Linie hinauf zum Distelhorn Punkt 2830. Vom Distelhorn in südwestlicher Richtung über den Grat und das Seetalhorn Punkt 3037 zum Gabelhorn, Ausgangspunkt.

N.B. - Zum Traversieren dieses Bannbezirkes von Grächen aus, darf nur der Weg über die Hannigalp nach Punkt 2025 und weiter nach Tirbjén benützt werden. Zur Rückreise vom Jagdgebiet Eisten nach Grächen kann der Höhenweg Saas Fee - Grächen begangen werden, aber nur dann, wenn der Jäger Beute mit sich führt.

Reservat Nr. 34, Diebjen-Breitmatte

Vom Dorfe Zeneggen Punkt 1371, in nordwestlicher Richtung, der neuen Forststrasse entlang, über Riehen nach Ober-Hellelen Punkt 1607; von hier dem Wanderweg folgend neben der Skihütte vorbei bis westlich Dieben und weiter in westlicher Richtung bis Eismatten; dann in südöstlicher Richtung dem Wanderweg folgend bis Breitmatte Punkt 1988; von Breitmatte den Weg in südöstlicher Richtung abwärts bis zur Kreuzung mit dem Weg, der nach Hofstätten führt (Markierung); von hier den Graben in östlicher Richtung hinunter bis zur neuen Strasse nach Unterflüh; dieser Strasse folgend in Richtung Norden bis Unterflüh und den Fussweg weiter bis nach Esch Punkt 1034; von Esch der neuen Strasse folgend aufwärts zum Ausgangspunkt Zeneggen Punkt 1371.

Reservat Nr. 35, Jungtal

Von der Einmündung des Spisszuges in die Matteredvispe, den Spisszug aufwärts bis zu dessen Gabelung auf der Höhe des Buchstabens «Z» von Spisszug; von hier dem rechten Seitenarm folgend über Wildäbi und über die Punkte 2848, 2971 hinauf auf das Wasenhorn Punkt 3343. Vom Wasenhorn zum Punkt 3307 und weiter in nördlicher Richtung über Rothorn, Jungpass

Punkt 2990 bis zum Furggwänghorn Punkt 3161,7; dann in nordöstlicher Richtung weiter über die Punkte 3052, 3137, 3063, 2992, 3113,5, Rothorn Punkt 3164, Steintalhorn Punkte 2945, 2991, 2724, Twär Punkt 2656,9 bis zum Punkt 2474; von hier in südöstlicher Richtung, der Mauer entlang zum Chalchuzigji; das Chalchuzigji abwärts zur Mattervispe. Die Mattervispe aufwärts bis zum Spisszug, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 36, Herbriggen

Vom Schnittpunkt Talstrasse Zermatt mit Birchbach, den Birchbach aufwärts bis zu dessen Gabelung in Hohberge; von hier den südlichen Bach aufwärts über Punkt 2194 bis zur Quelle Festflühbach; dann in südöstlicher Richtung, in gerader Linie, den Graben aufwärts bis Punkt 3259; von hier weiter in nordöstlicher Richtung, in gerader Linie, zu Punkt 3140 und in nördlicher Richtung über den Hohberggletscher zum Punkt 3177; dann den Grat hinauf in östlicher Richtung über Punkt 3843 zum Dürrenhorn Punkt 4034,9. Vom Dürrenhorn in nordwestlicher Richtung dem Grat entlang über Galenjoch Punkt 3004, Gugla Punkt 3376, Breithorn Punkt 3178, bis Punkt 2796,6; von hier in westlicher Richtung über den Grat und den Punkt 2428 hinunter in den Grossengraben. Den Grossengraben hinunter bis zur Talstrasse nach Zermatt. Die Talstrasse hinauf bis zum Schnittpunkt mit dem Birchbach, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 37, Täschhorn

Von der Einmündung des Täschbaches in die Mattervispe, den Täschbach aufwärts bis Eggenstadel; von hier in südöstlicher Richtung den Graben hinauf über Eggerskin zu den Leiterspitzen. Von den Leiterspitzen dem Grat entlang über Kinhorn Punkt 3752 und Punkt 3790 bis zum Täschhorn Punkt 4490; dann weiter dem Grat entlang, in nördlicher Richtung über Domjoch zum Dom. Vom Dom, in nordwestlicher Richtung über Punkt 4168, Festjoch, Hohgwächte Punkt 3740, Punkt 3303 abwärts zur Domhütte; von hier den Domhüttenweg abwärts bis zur Brücke über den Dorfbach; dann den Dorfbach aufwärts bis zu seiner Verzweigung; von hier den südlichen Bacharm hinauf bis zu dessen Quelle bei Punkt 2654 und weiter in gerader Linie, in südöstlicher Richtung, hinauf auf das Grabenhorn Punkt 3371,5. Vom Grabenhorn in südwestlicher Richtung abwärts über Punkt 2983 zu Punkt 2584 und weiter den Graben abwärts zum Wildibach. Den Wildibach abwärts bis zur Einmündung in die Mattervispe. Die Mattervispe aufwärts bis zum Täschbach, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 38, Breithorn-Alphubel

Vom Alphubel Punkt 4206 in westlicher Richtung hinunter zu Punkt 3637 und weiter über Punkt 3195 zum Weingartensee Punkt 3053; von hier, in gerader Linie, in westlicher Richtung hinunter zur Wasserfassung der Grande Dixence beim Rotbach. Den Rotbach abwärts bis zur Einmündung in den Täschbach. Den Täschbach abwärts bis Eggenstadel; dann in südlicher Richtung, in gerader Linie, über den Grat (Markierung) und Untere Sattla Punkt 2390 bis Obere Sattla Punkt 2670, und weiter bis Punkt 2563; von hier in gerader Linie den Graben abwärts, bis zur Mattervispe. Die Mattervispe aufwärts bis zur Einmündung des Arbzuges. Den Arbzug aufwärts über Punkt 2310,5 und weiter in östlicher Richtung (Markierung) zum Ritzengrat Punkt 2762,8; von hier aufwärts bis zum Unterrothorn Punkt 3103 und weiter in nordöstlicher Richtung über Furggji Punkt 2981 zum Oberrothorn. Vom Oberrothorn, in nördlicher Richtung, über Bösentritt zur Sattelspitze

Punkt 3164; dann den Neuen Graben, in östlicher Richtung, abwärts zum Wasserschloss Meilichbach. Diesen Bach aufwärts über Punkt 2607 nach Spitznen Flühe Punkt 3260; dann in östlicher Richtung nach Pfulwe Punkt 3314; von hier, in südwestlicher Richtung, abwärts zum Findelgletscher Punkt 2683. Den Findelgletscher abwärts über Punkt 2324 und den Grünsee bis Ze Seewjinen Punkt 2296; dann in südöstlicher Richtung den Ritzigrat hinauf über Punkt 2968,1, Hohtälligrat Punkt 3286,3, Stockhorn und weiter über Punkt 3465 zum Gornergletscher Punkt 3287; von hier in westlicher Richtung über die Punkte: 3047, 2940, 2678,0, 2695, 2702,8, 2516, 2447, 2445, zum unteren Theodulgletscher; dann dem westlichen Rand des Theodulgletschers folgend aufwärts über die Punkte 3201, 3317, 3479,6, 3899,1 zum Breithorn, Punkt 4164. Vom Breithorn in östlicher Richtung der Grenze entlang über die Punkte Pollux, 4228 Castor, 4093, Liskamm 4335, Punkt 4554, 4596 Dufourspitze, 4609, 3869,6, Cima di Jazzi Punkt 3803, 3609,0, Strahlhorn Punkt 4190,1, 4198,9 Rimpfischhorn, 4027 Allalinhorn, 3888 Feeschopf zum Alphubel Punkt 4206, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 39, Mettelhorn

Von der Einmündung des Mettelzuges Punkt 1446,9 in die Mattervispe, den Mettelzug aufwärts bis zur Verbindung der beiden Bäche, auf der Höhe des Buchstaben «M» vom Wort Mettelzug; von hier den südlichen Bach aufwärts bis zu dessen Quelle unterhalb dem Punkt 2971; dann, in gerader Linie, in südwestlicher Richtung, hinauf auf das Mettelhorn Punkt 3406. Vom Mettelhorn, in südlicher Richtung, über Punkt 2979 abwärts zum Schusslau-

zug beim Buchstaben «C» des Wortes Chumme; dann den Schusslauzug abwärts bis zur Einmündung in die Mattervispe. Die Mattervispe abwärts bis zum Mettelzug, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 40, Weisshorn, Schalihorn

Vom Schalihorn Punkt 3874,5, dem Grat entlang in nördlicher Richtung zum Weisshorn; von hier in östlicher Richtung zum Punkt 3782; dann in südöstlicher Richtung zur Wisse Schijen Punkt 3368. Von der Wisse Schijen in gerader Linie, in südöstlicher Richtung, hinunter zur Quelle des Melchfluhzuges. Diesen Bach abwärts bis zur Einmündung des Schallibaches. Den Schallibach aufwärts bis zum Hohlichtgletscher und weiter zu Punkt 2524; von hier in südlicher Richtung zu Punkt 2858; dann in südwestlicher Richtung zum Unter-Aeschhorn; vom Unter-Aeschhorn in südlicher Richtung dem Grat entlang über die Punkte: 3392 und 3166 zum Plathorn Punkt 3345; von hier in südlicher Richtung über Punkt 3189 zum Wisshorn Punkt 2927,7, dann in südwestlicher Richtung dem Felsgrat folgend hinunter zum Vieliboden Punkt 2455,9. Vom Vieliboden dem Weg entlang aufwärts zum See Punkt 2569, weiter zum Punkt 2816, Unter Gabelhorn Punkt 3391,7; von hier dem östlichen Grat entlang abwärts über Punkt 2798 Hüenerknubel Punkt 2809, Hohbalm Punkt 2609; dann in südwestlicher Richtung dem Höhenweg folgend bis Punkt 2413 Arbach; diesem Bach entlang aufwärts bis zum Gletscher Punkt 3132, und weiter dem Gletscherrand entlang zum Abihorn Punkt 3472,7, Rotturm Punkt 3337; dann in südlicher Richtung dem Hohwänggletscher entlang abwärts bis zum Hohwängbach; diesem Bach folgend über den Punkt 2429,3 bis hinunter nördlich vom Punkt 2285; dann in südlicher Richtung über die Punkte 2388, 2836, 3895 aufs Matterhorn 4476,4; dem Grat folgend in westlicher Richtung Dent d'Hérens Punkt 4171,4, und weiter zum Tête de Valpeline, Dent Blanche, Pointe de Zinal,

Mont Durand, Ober Gabelhorn Punkt 4062,9, Zinalrothorn, zum Schalihorn Punkt 3874,5, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 41, Brunnegghorn

Von der Einmündung des Rosszügjis in die Matteredvispe, den Rosszügjbach aufwärts über Punkt 2446 und den Rossgletscher zum Brunnegghorn Punkt 3833. Vom Brunnegghorn in südwestlicher Richtung dem Grat entlang über Punkt 3471 zu Punkt 3208; von hier, in südöstlicher Richtung, über den Bisgletscher abwärts zur Quelle des Grossen Brisbaches; diesen Bach abwärts bis zu seiner Einmündung in die Matteredvispe; die Matteredvispe abwärts bis zur Einmündung des Rosszügjis, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 42, Unterbäch

Von der Einmündung des Brunnenbaches, nordöstlich von Bitschigu, in den Löübbach aufwärts bis zur Einmündung des Ronbaches; von hier den Ronbach hinauf bis zum Waldweg oberhalb Ze Gärweru; diesem Waldweg in westlicher Richtung folgend bis zum Löübbach; dann den Löübbach aufwärts bis zum Punkt 2190. Vom Punkt 2190, in nordwestlicher Richtung, dem Gebidumsuonli entlang, hinunter zum Punkt 2039; von hier dem Weg entlang hinunter zu Punkt 1816; dann den Tanskilift hinunter bis zum Waldrand. Dem Waldrand entlang in östlicher Richtung bis Brand; von hier in nordöstlicher Richtung hinunter zur Brunnenwasserleite im Schene Bode (Markierung); dann die Brunnenwasserleite und den Brunnenbach hinunter bis zur Einmündung in den Löübbach, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 43, Ferrichwald

Vom Ausgangspunkt «Habern» westlich Eischoll dem Weg entlang in südwestlicher Richtung nördlich vom Punkt 1507 durch den Ferrichwald nach Schor Punkt 1776; weiter den Fussweg entlang in Richtung Obermatten bis zum Tennbachgraben; den Tennbachgraben hinunter bis zur neuen Strasse; die Strasse in Richtung Eischoll bis zum Breienbach; diesen Bach hinauf bis Habern (alte Souän).

Reservat Nr. 44, Niwen-Faldumalp

Von der Einmündung des Faldumbaches die Lonza abwärts bis zur Einmündung des Meiggenbachs; den Meiggbach aufwärts bis zu seiner Quelle und weiter in nordwestlicher Richtung bis zum Punkt 2584; weiter in südwestlicher Richtung über Punkt 2757 zu Punkt 2769,2 «Einig Alichji»; von hier in nordwestlicher Richtung zur Faldumlücke Punkt 2602; von der Faldumlücke in gerader Linie zur Quelle des Faldumbaches; diesen Bach hinunter bis zur Lonza.

Reservat Nr. 45, Hockenhorn

Von der Einmündung des Mühlebaches bei Wiler in die Lonza, die Lonza abwärts bis zur Einmündung des Golenbaches; diesen Bach hinauf bis zum Schnittpunkt mit dem Weg, der nach dem Lötschenpass führt; diesem Weg in südöstlicher Richtung hinunter folgend bis zur Gemeindegrenze Kippel-Wiler (Mauer, Alpgrenze); von hier die Gemeindegrenze Kippel-Wiler in nordwestlicher Richtung über Punkt 2839,0 hinauf auf das Hockenhorn Punkt 3293,0; vom Hockenhorn über die Punkte 3110, 3038, 2996, in nordöstlicher Richtung der Kantonsgrenze entlang, bis zur Marwiglücke Punkt 2946; dann in südöstlicher Richtung über Punkt 2911 und Stielihorn Punkt 2947 zur östlichen Quelle des Mühlebaches; diesen Bach abwärts bis zu seiner Einmündung in die Lonza bei Wiler, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 46, Tellispitzen (Lötschental)

Vom Dorfe Blatten die Gisentella hinauf zur Einmündung des Hornbaches beim Buchstabe «I» Im Telli; diesen Bach hinauf bis zu seiner Quelle und weiter in gerader Richtung über den Telligletscher zum Punkt 3208 Elwertätsch; von hier in nordöstlicher Richtung der Kantonsgrenze entlang über die Punkte 3167, 3229, 3242,8, 3188, 3150,7 Roter Tätsch, 3207 Petersgrat bis zum Punkt 3126; dann weiter in südlicher Richtung in gerader Linie zu Punkt 2594 und zum Äussern Faflerbäch; diesen Bach hinunter bis zur Lonza; die Lonza abwärts bis zur Einmündung der Gisentella beim Dorfe Blatten.

Reservat Nr. 47, Anen, Gugginalp

Von der Lötschenlücke über Hollandia und Anengrat zum Mittaghorn. Vom Mittaghorn in westlicher Richtung zum Grosshorn und weiter zum Breithorn; von hier in südwestlicher Richtung über die Brustspitzen und das Guggiburst hinunter in die Guggischluächt (Markierung). Die Guggischluächt hinunter zum Innern Faflerbach, Punkt 1780, zur Brücke, Bach Alpweg Gugginen. Den Innern Faflerbach abwärts bis zu seiner Einmündung in die Lonza. Die Lonza hinauf bis zu deren Quelle, Gletschertor und weiter, dem südlichen Rand des Langgletschers entlang hinauf zur Lötschenlücke, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 48, Bachalpe

Vom Einig-Alichji (Niwen) Punkt 2769,2 in nördlicher Richtung über Furglücke, Faldum-Rothorn bis Faldumpass Punkt 2640 (Augstkummenlücke); von hier in westlicher Richtung dem Weg folgend abwärts über Augstkumenseeli hinunter bis zum Feschelbach; dann den Feschelbach abwärts bis zur Brücke der Alpstrasse und dieser Alpstrasse entlang bis zur Unterfäldhütte. Von der Unterfäldhütte, in nordöstlicher Richtung, den Grat entlang über die Punkte 2089,4, 2429 und 2641,7 bis zum Ausgangspunkt Einig-Alichji.

Reservat Nr. 49, Indnerwald

Vom Schnittpunkt Kellerfluh-Höhenweg Montana-Leukerbad abwärts der Schrattenfluh entlang bis zum Punkt 1051,4; von hier den Wildbach abwärts bis zur Dala; die Dala aufwärts bis zur Einmündung des Russengrabens. Dann den Russengraben in nordwestlicher Richtung aufwärts bis zum Höhenweg Montana-Leukerbad. Diesen Weg in südwestlicher Richtung entlang bis zum Ausgangspunkt Kellerfluh-Höhenweg Montana-Leukerbad.
N.B. - In diesem Reservat ist die Jagd auf Hirschwild und Rehwild gestattet.

Reservat Nr. 50, Soussillon-Chandolin

Von der Navizence, Einmündung des Bergbaches des Pontis; diesen Graben aufwärts über die Pte. 952, 1093, 1982,7, 2025; in südwestlicher Richtung über die Pte. 2093, 2372,7, 2716,5 Illhorn, 2545, 2579,8, der Bezirksgrenze entlang, dann in Richtung Süd zum Rothorn 2998,1; in westlicher Richtung den Grat des Ombrintzes abwärts über 2770, 2632, Le Rotsé 2587,8; von hier den Skilift Forêt abwärts zum Pt. 2186 Par di Modze; von Par di Modze in südöstlicher Richtung der Waldstrasse folgend bis zur Bergstation Sesselbahn Saint-Luc - Tignousa; von hier dieser Sesselbahn hinunter folgend bis zum Schnittpunkt der Forststrasse Saint-Luc - Mayens du Pont; von diesem Schnittpunkt der Forststrasse in Richtung nord-west folgend bis zur Strasse Saint-Luc-Chandolin; dann der Strasse nach Chandolin folgend zum Graben du Colliau; von hier diesen Graben abwärts über den Punkt 1114, die Strasse Val d'Anniviers, die Kapelle Zampelet Punkt 1112,6 bis zur Navizence; diesem Bach entlang abwärts bis zur Einmündung des

Fangbaches; diesem Bach entlang aufwärts über die Pte. 1307,1 und 1809 bis zur Strasse von Chandolin; dieser und dem Weg entlang in Richtung der Hütte bis Pra Marin, den Graben des Barmes bis zur Navizence; die Navizence abwärts bis zur Einmündung des Bergbaches des Pontis, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 51, Crouja

Von der Brücke Barotzet - Navizence Punkt 860 den Bach hinauf folgend bis zum Graben Varnece, Gemeindegrenze zwischen Chandolin - Saint-Jean; dann diesen Graben hinauf bis zur Strasse Pinsec-Vercorin, Punkt 1414; dieser Strasse folgend bis zur Einmündung der Strasse Siders-Vercorin; dann dieser Strasse entlang bis zur Kurve Punkt 1094; dann dem Fussweg La Crouja entlang bis zur Felspartie, dem Felsrand entlang hinunter zur Navizence; diesen Fluss aufwärts bis zur Brücke von Barotzet, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 52, Gilou - Vissoie-Ayer

Von der Wasserfassung Mühlebach Punkt 1586 der Strasse Saint-Luc-Ayer folgend bis zur Ortschaft Ayer; dann die Strasse Ayer entlang bis zur Holzbrücke Punkt 1455; von hier folgend der Navizence hinauf über Mottec, Pralong bis zur Einmündung des Baches von Arolec; diesen Bach hinauf bis zum Fussweg Berglauf 5 × 4000; dann diesem Fussweg folgend über die Punkte 2039, 2173, 2211 Barneuzza; dann in Richtung Nava über den Punkt 2273 bis zur Einmündung der Strasse vom Hotel Weisshorn; von hier der Strasse abwärts folgend in Richtung Touno bis zum Bach Moulin; diesem Bach folgend über die Punkte 2305 und 1695 bis zur Strasse Saint-Luc-Ayer, Ausgangspunkt.

N.B. - In diesem Reservat ist die Rehjagd und die Jagd auf Kleinwild mit Laufhunden den Jägern mit Patent B gestattet.

Reservat Nr. 53, Bendolla - Les Marais - Anniviers

Vom Bec de Bosson 3148,8 in nördlicher Richtung über die Punkte 2922, 2897, 2828, 2894 zum Roc de la Tsa 2911, Col du Tsan 2816 zum Roc d'Orsiva 2852,5; in östlicher Richtung abwärts über die Punkte 2645, 2465 zu Punkt 2203; in nordöstlicher Richtung entlang der Gemeindegrenze zum Weg im Norden von Chequette; diesem Weg in südlicher Richtung folgend zum Torrent des Marais Punkte 2110, 2132, Torrent de la Frintze bis auf die Höhe von Punkt 2273,7; dem Grat entlang aufwärts über Punkt 2459, 2930 Pointe de Lona, 2955, 2941, 2959 zum Bec de Bosson.

Reservat Nr. 54, Sorebois - Lirec - Anniviers

Vom Kleinen See, Punkt 2349 dem westlichen Rand des Moirygletschers entlang über die Punkte 2886,6, 3274, 3563,8 Pointe de Mourti, Dents des Roses 3613, Pointe de Bricola 3657,6, 3622, 3596, 3845 Grand Cornier; in Richtung Nord über den Grat und die Punkte 3662, 3627 Bourquetins, 3478, 3342, 3283, 3396,2 Pigne de la Lé, Col du Pigne 3140, 3190, 3158, 3179 Col de la Lé, 3152, 3195, 3274; in Richtung Ost den Grat abwärts über die Punkte 2484 und die Felsen im Bergbach im Norden des Buchstabens «E» von Montagne; den Bergbach abwärts bis zur Navizence; die Navizence abwärts bis zur Einmündung der Gougra Punkt 1261, die Gougra aufwärts bis zur Stau-mauer von Moiry; entlang der nordöstlichen Stau-mauerkrone und der Strasse bis zum Kleinen See Punkt 2349.

Reservat Nr. 55, Vallon de Réchy

Vom Weiler Itravers den Weg von Bouzerou zum Punkt 1378; dann den Weg La Crête folgend zum Waldesrand und Weiler in nordwestlicher Rich-

tung der Alpe südlich vom Punkt 1846,4 und 2105,8 bis zur Tour de Bonvin 2444 und über Punkt 2421 zum Mont Noble 2654; von dort den Grat entlang bis zum Col de Cou, Punkt 2528; vom Col de Cou in Richtung Osten dem Fussweg folgend über Punkt 2312 zum Punkt 2184; von hier dem Felsgrat folgend in Richtung La Brinta nördlich vom Punkt 2598; dann dem Grat folgend über La Printa die Punkte 2620, 2374, 2331,8 Crêt du Midi; entlang der Luftseilbahn von Vercorin bis zum Schnittpunkt mit der Wasserleitung beim höchsten Punkt der Maiensässen von Vercorin; dann der Wasserleitung entlang hinauf zur Klubbhütte du Garde, östlich vom Punkt 1571; von hier, hundert Meter westlich den Graben La Sapina hinunter zur Réchy; die Réchy abwärts bis zur Brücke Moulins Punkt 991; von dieser Brücke der Strasse folgend in Richtung Nordwesten bis Itravers zum Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 56, Aminona

Die Signièse, bei der Strasse Mollens-Aminona, in der Nähe des Punktes 1133; aufwärts bis zur Wasserleitung Zittoret; dieser Wasserleitung aufwärts folgend bis zur La Tièche; von hier den Höhenweg nach Leukerbad über die Punkte 1927, 1992 folgend bis zum Bergbach La Poja; diesen Bach abwärts über Cordonnaz Punkt 1201 bis zur Strasse Miège-Cordonnaz; dann dieser Strasse folgend bis Fortsey Punkt 1122; von hier dem Fussweg nach dem Schiessstand Mollens über den Punkt 992 Zaramelli, folgend bis zur Signièse; die Signièse hinauf bis zur Strasse Mollens-Aminona, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 57, Cry d'Err

Vom Col de Pochet, Punkt 2500, in gerader Linie zu Punkt 2095, von dort dem Grat entlang zu Punkt 1917, dann dem Weg entlang über die Punkte 1925 und 1874, von dort dem Waldrand entlang über den Punkt 1961 zu Punkt 2140,4 und von dort aufwärts über den Mont Lachaux nach Cry d'Err Punkt 2263,6 dann 2267 und von dort entlang des Grates des Tsa Bona und den Punkten 2478,4 und 2548 zum Col de Pochet, Ausgangspunkt.

N.B. - In diesem Reservat ist das Trainieren von Hunden gestattet (siehe Beilage zum 5-Jahres-Beschluss).

Reservat Nr. 58, Crête-Longue

Vom Weiler Pramont zur Kanalbrücke, dem Kanal folgend bis zur Einmündung der Réchy; dem Bett dieses Baches entlang bis zur Bewässerungswasserleitung Chippis-Granges, dieser Wasserleitung in westlicher Richtung folgend bis ans Ende des Territoriums von Crête-Longue; von hier in Richtung Norden bis zum Weg der östlich und nördlich der Hügel vorbeiführt und am Rhonedamm endet; diesem und dem Rhonedamm entlang aufwärts bis zur Strasse, die rechtwinklig zur Rhone und 300 m oberhalb des Weilers von Pramont vorbei führt; dieser Strasse entlang bis zum Weiler Pramont, dem Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 59, Poutafontana

Von der Rhonebrücke bei Sankt Leonhard der Strasse Richtung Grône entlang bis zum Dorf Pramagnon; von dort dem Weg, der das Dorf im Norden verlässt, in Richtung Norden entlang bis zur Brücke über den Kanal von Granges bei Punkt 499; von dort in nördlicher Richtung, in gerader Linie senkrecht zur Rhone zum rechten Ufer dieses Stromes; diesem Ufer entlang abwärts bis zur Brücke von Sankt Leonhard.

Besondere Bestimmungen

Dieses Reservat ist Naturschutzgebiet. Jede Jagd, jedes Eindringen von Jägern oder Hunden ist verboten.

Reservat Nr. 60, Lienne - Vatseret

Vom See Zeuzier Punkt 1777, in Richtung Osten folgend der Strasse Mondralesse Punkt 1984 und weiter oberhalb Er de Chermignon bis zur Ertenze; diesem Bach entlang abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Weg, der von Pra du Taillour nach Mayentset führt, Punkt 1327; diesem Weg entlang über die Punkte 1399 und 1397,7; von diesem Punkt der Strasse weiter entlang bis zur Teufelsbrücke; dann der Strasse Pas de l'Ours folgend bis zu deren Schnittpunkt mit der Strasse nach Lens; diese Strasse abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Bach, der von Plans Mayens herfließt; diesem Bach entlang abwärts über Pra Recoula und Punkt 1161 bis zur Lienne; die Lienne abwärts bis zur Einmündung des Baches Croix auf der rechten Seite; diesen Bach aufwärts über die Punkte 1144, 1381 und abzweigend in Richtung Nord-West gegen La Chaux-de-Duex, bis zum Schnittpunkt mit der Sittner- Wasserleitung; diese Wasserleitung in Richtung Nord-Osten über Ravouené, Punkt 1710, bis zur Strasse nach dem Rawyl Punkt 1767; diese Strasse aufwärts bis zur Staumauer von Zeuzier, zum Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 61, Le Châtelard

Vom Dorfe Lens, den Fussweg nach den Weilern abwärts bis zu seinem Schnittpunkt mit der Grossen Wasserleitung, Punkt 1009; dieser Wasserleitung entlang hinauf zum Punkt 1028,9 und weiter aufwärts in nordöstlicher Richtung bis zum Fussweg, der nach Sarmona hinunter führt; diesen Weg aufwärts bis zum Dorf Lens, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 62, Bramois

Von der Rhonebrücke auf der Strasse Bramois - Sankt Leonhard dem linken Rhoneufer folgend bis zur Unterführung des Kanals von Uvrier, Punkt 493; von dort dem Kanal von Bramois aufwärts folgend dem linken Ufer entlang bis zu seiner Quelle; entlang dem rechtwinklig vom Kanalweg in Richtung Süden führenden Weg entlang zur Strasse Bramois-Sankt Leonhard; dieser Strasse entlang bis zur Rhone.

Laufhunde dürfen in dieses Reservat eindringen.

Reservat Nr. 63, von der Brücke der Strasse Conthey-Aproz zum Kanal Sitten-Riddes

Diesem Kanal entlang aufwärts bis zu der Einmündung des Kanals des Ronquoz; diesem Kanal entlang bis zum Gehöft der Gebrüder Gabriel und Marc Constantin. Von dort zur Strasse Sitten-Aproz. Von der Strasse in gerader Linie in Richtung Süd-Ost, d. h. im Osten zum ersten Weiher der Burgschaft Seite Sitten. Von hier das Gebiet der Burgschaft umgrenzenden Strasse bis zur Strasse auf dem Rhonedamm. Dieser entlang bis zur Brücke von Aproz und von hier bis zum Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 64, Prabé - Arbaz

Auf der Sanetschstrasse, die Brücke über die Nétage nahe von Punkt 1592, die Nétage abwärts bis zur Morge, dieser entlang bis zur Teufelsbrücke, von dort der Sanetschstrasse entlang in Richtung Chandolin bis zum Abfluss des Tunnels von Prabé; diesem Abfluss entlang aufwärts bis zur Kapelle Sainte Marguerite Punkt 1160; von dort der Wasserleitung im Tunnel entlang über

die Punkte 1146, 1357, 1361, 1372 (Tunnelausgang); von dort entlang der Wasserleitung in Richtung Arbaz zu Punkt 1148 Drahin; diesen Bach abwärts über Punkt 1017 bis zur Verbindung mit dem Abfluss der Wasserleitung von Grimisuat; diesem Abfluss entlang aufwärts über Punkt 1064 zur Strasse Arbaz-Maiensässen von Arbaz; dieser Strasse entlang abwärts bis zur Abzweigung des Weges im Norden des Dorfes in Richtung Tardejour bis zur Abzweigung des Weges in Richtung Punkt 1325, östlich Etang Long, Pro Catroué, Punkt 1475, Le Go, La Brune, La Dent 1935, 1970; von dort entlang der Bezirksgrenze aufwärts auf den Maimbré-Pass 2386 und von dort nach Chamossaire, Punkt 2616,3; von dort in westlicher Richtung abwärts, dem Bach entlang bis zur Sionne; diesem Bach entlang abwärts bis La Comba, Punkt 1675; von dort dem Fussweg entlang aufwärts zu Punkte 1953 und 2345 und in gerader Linie aufwärts zu Punkt 2703 zwischen Crêta Besse und den Pointe des Tsarmettes; vom Punkt 2703 durch den Graben abwärts südlich der Geröllhalde von Visse über Punkt 1173 bis an die Sanetschsstrasse und dieser entlang abwärts bis zur Brücke über die Nétage.

Reservat Nr. 65, Montorge

In diesem Reservat ist jegliche Jagd bis zur Eröffnung der Jagd in den Weinbergen verboten.

Begrenzung: von La Mura, Punkt 658 entlang der Strasse zu Punkt 622; von dort den Weg entlang abwärts nach Pont de la Morge Punkt 502; von dort die Weinbergstrasse entlang in Richtung Montorge bis zum Kreuzungspunkt, mit der unteren Wasserleitung; dieser entlang unterhalb Punkt 7864, vorbei bis zum Schnittpunkt mit dem Fussweg der zum See führt und von dort der Strasse entlang zum Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 66, Mase - Vernamiège - Vex

Von der Ortschaft Mase, der Hauptstrasse folgend bis zum Bach La Manna; diesen Bach abwärts bis zur Borgne; die Borgne aufwärts bis zur Einmündung des Baches Pelettaz; diesen Bach hinauf bis zur Strasse Euseigne-Vex, Punkt 944; der Strasse in Richtung Norden folgend bis zum Punkt 943; in gerader Linie zur Kurve der Forststrasse beim Château de la Tour (Markierung); dieser Strasse entlang bis zum Weg von La Couta; dann in gerader Linie abwärts (Markierung) über Vieux Moulins bis zur Borgne; die Borgne abwärts bis zur Einmündung des Baches von Fontany; diesen Bach aufwärts bis zur Strasse Bramois-Saint-Martin; dann der Strasse aufwärts folgend bis zur Ortschaft Mase, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 67, Evolène - Volovron

Vom Prélet Punkt 3000; dem Bach über Villa folgend bis zur Talstrasse, dieser Talstrasse folgend bis zur Strasse nach Saint-Martin; die Strasse Saint-Martin hinauf bis zum Bach Liez; von hier diesen Bach hinauf bis zur Strasse nach Eison; diese Strasse und dem Weg folgend bis zum Grand Torrent; diesen Bach hinauf bis zum Punkt 2293; von hier dem Weg und dem Waldesrand folgend über den Punkt 2367,8; dann der Gemeindegrenze Saint-Martin entlang über Tsa de Volovron bis zum Punkt 3046 Sasseneire und weiter bis zum Prélet. Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 68, Bréona

Vom Grand Cornier zum Pass Dent Blanche; dann in gerader Linie der Gletscherachse Ferpècle über die Punkte 3270 und 2911,8 hinunter in Richtung Nordwesten bis zur Quelle der Borgne von Ferpècle; dann dieser

Strasse folgend bis zum Bach Mourty; diesen Bach aufwärts bis zum oberen Waldesrand; den oberen Waldesrand entlang zum Weiler Bréona, Punkt 2197 (Markierung); von hier den Bach Mourty und den Felsgrat Serra Neira hinauf bis zum Punkt 2915; von diesem Punkt über Couronne de Bréona, Mourty und Bricola bis zum Grand Cornier, Ausgangspunkt.
P.S. - In diesem Reservat ist die Jagd mit der Flinte südlich des Bergbaches Martémo gestattet.

Reservat Nr. 69, Veisivi

Vom kleinen Dent de Veisivi, Punkt 3183; den Grat La Gouille abwärts über Punkt 1844,5; dann die Borgne d'Arolla bis zum Couloir du Roc Vieux (Markierung); dann den Grat der zum kleinen Dent de Veisivi über Punkt 2447 führt entlang zum Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 70, Douves Blanches

Vom Aiguille de la Tsa, Punkt 3668; über den Südgrat bis zum Punkt 3641,5; von hier über den Felsgrat Douves Blanches über den Punkt 2891,3 bis zum Gletscher Arolla; die Borgne Arolla abwärts bis zum Bach La Tsa; diesen Bach hinauf bis zum Aiguille de la Tsa, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 71, Arolla

Von der Station Arolla dem Skilift Fontanesse entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Weg zum Pas-de-Chèvre; diesen Weg hinauf zum Pas-de-Chèvre; von hier dem Grat entlang über Monts-Rouges, les Aiguilles-Rouges bis zur Pointe-de-Vouasson; dann dem nordwestlichen Rande des Vouassongletschers entlang bis zur Quelle des Bergbaches Merdesson; diesen abwärts bis Raz-d'Arbey. Von hier der obere Waldgrenze folgend bis zum Bergbach von Praz-Gra am Waldrand des Prés-de-la-Monta; (Markierungen) diesen Bergbach abwärts bis zu seiner Einmündung in die Borgne; der Borgne entlang aufwärts bis zum Bergbach Fontanesse in der Nähe von Arolla, den Bergbach Fontanesse aufwärts bis zum Skilift Fontanesse. Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 72, Mandelon

Vom Mont Rouge 2979 den Graben abwärts in dem der Bajinbach entspringt; diesem Bach entlang abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Wasserleitung von Erneyaz; von dort der Wasserleitung folgend bis zum Wildbach Topo in Vouarmetta, Punkt 1463; von dort diesem Bach folgend zum Sex Pey 2369, von dort entlang dem Grat über den Pointe de Mandelon 2559 und über Punkt 2742 zum Mont Rouge neben dem Pic d'Artsinol, dem Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 73, Toueno - Hérémente

Vom Weiler Pralong, die Strasse nach der Dixence entlang bis Mayentzet; dann dem Fussweg Allèves entlang bis zur ersten Biegung; von hier in gerader Linie den Graben (Couloir markiert) hinauf bis zum Fussweg nach der Grande Dixence an der oberen Waldesgrenze; diesem Fussweg in nördlicher Richtung entlang bis Plan Trintzet; dann in Richtung Nordost den Bach Gnalet hinunter bis zur Strasse nach der Dixence; diese Strasse hinauf bis zum Weiler Pralong, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 74, La Meina

Von der Tsacha, die Printze abwärts bis zur Wasserfassung der Wasserleitung von Salins; diese abwärts bis zum Wildbach von Ojintze; dieser aufwärts bis zur Sägerei von Verrey; in nordöstlicher Richtung längs des Waldrandes Chouribi; von dort der Sesselbahn Thyon folgend bis zur Wasserleitung de Cherve; diese Wasserleitung aufwärts bis zum Bach Tsacha;

diesen Bach abwärts bis zu seiner Einmündung in die Printze, Ausgangspunkt.

N.B. - In diesem Reservat, Teilstück nördlich des Baches «Doussin» ist die Jagd auf die nichtführende Hirschkuh gestattet (siehe Artikel 30 des 5-Jahres-Beschlusses).

Reservat Nr. 75, Dent de Nendaz

Vom Dent de Nendaz, Punkt 2463,5 in nordöstlicher Richtung dem Grat entlang abwärts zur Hütte von Tracouet, Punkt 2200; dem Skilift entlang abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Wasserleitung von Saxon; dieser entlang aufwärts über die Punkte 1787, 1793 Garde Bisse, 1968 bis zum Graben vom Grand Alou; diesen Graben aufwärts über Punkt 2097 zu 2337; in Richtung Nord dem Grat entlang über Punkt 2456 zum Dent de Nendaz.

Reservat Nr. 76, Bec des Etagnes

Vom Pass von Praffleuri, Punkt 2965 in gerader Linie zur Quelle der Printze von Cleuson über die Punkte 2480 Plan de la Chaux, 2323, und dem Ufer zur Staumauer von Cleuson 2115; dann der Printze entlang abwärts über Punkt 2110 bis zum Zusammenfluss mit der Printze von Tortin; dieser entlang aufwärts über die Punkte 1930, 2039, 2273, 2689 und dem westlichen Rand des Tortingletschers zum Gentiane-Pass; von dort der Grenze des offenen eidgenössischen Banngebietes des Mont Pleureur entlang bis zum Pass von Praffleuri.

Reservat Nr. 77, Fougères - Iles d'Ardon, Chamoson und Riddes

Besondere Vorschriften. Im nachfolgend umschriebenen Reservat ist jegliche Jagd auf Fasanen und Rebhühner strikte verboten.

Die Jäger dürfen in dieses Reservat eindringen um den Hasen, das Wildkaninchen und Schädlinge zu jagen. Jeder Fasan und jedes Rebhuhn, das ein Jäger auf sich trägt, gilt als in diesem Reservat gefrevelt; auch dann, wenn der Jäger dieses an einem andern Ort geschossen hat. Zusätzlich wird ihm das Patent unverzüglich entzogen.

Als Schongebiet für Federwild gilt das folgendermassen begrenzte Gebiet:

Süden: die Rhone;

Osten: die Morge;

Norden: der Kanal Sitten-Riddes bis zum Schnittpunkt mit der Kantonsstrasse bei der Brücke von Riddes;

Westen: die Kantonsstrasse von der Überführung über den Kanal Sitten-Riddes bis zur Brücke über die Rhone.

Reservat Nr. 78, Scex de Riddes

Von der Einmündung der Fare bei Riddes in die Rhone; die Fare aufwärts bis zum Schnittpunkt der Luftseilbahn Riddes-Iséables; die Luftseilbahn hinauf bis zum Dorfe Iséables; von hier in nordöstlicher Richtung der Strasse Iséables-Condémines bis zum Weiler Condémines; von dort den Eigentumsgrenzen folgend bis zum Wasserschloss; dann der Strasse Gires folgend bis zum Schulhaus von Fey; von hier den Bach Vouarda bis zur Rhone; der Rhone abwärts bis zur Einmündung der Fare, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 79, Iséables

Von der Vereinigung des Fares von Chassoure und des Rosey bei Punkt 1054 oberhalb Iséables, der Fare de Chassoure entlang aufwärts über die Punkte 1229, 1251, 1483 Taillay, 1748, Les Pontets 1780, Chassoure, Les Plans 2124,

Vaux See, 2543, 2744, Pass von Chassoure; in nördlicher Richtung abwärts über die Punkte 2787, 2741,8, 2565 Dents Rousses, 2561, 2666,8 Mont Gond; von hier in Richtung Nord-Westen den Graben hinunter bis zum Schnittpunkt des Fussweges Le Rosey mit der Fare du Rosey, Punkt 2016; diesen Bach abwärts über die Punkte 1747, 1654, Drotsé, 1292 bis zur Fare de Chassoure Punkt 1054 Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 80, Bec des Roxes (angeschlossen an das offene eidgenössische Banngebiet des Mont Pleureur)

Vom Pass des Gentianes in gerader Linie zum Bec des Roxes, Punkt 3222,8, dann den Grat entlang abwärts zu Punkt 3046; von dort dem grossen Graben entlang abwärts in Richtung Westen bis zum Gemsweg, diesem entlang in nordwestlicher Richtung unterhalb der Punkte 2629 und 2668,1 und dann in nördlicher Richtung oberhalb Punkt 2309 bis zur neuen Strasse die nach dem Pass Gentianes führt; dann in nordöstlicher Richtung der neuen Strasse entlang bis zum Pass Gentianes, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 81, Clambin

Von der Station Medran, Talstation des Skilifts von Ruinettes entlang aufwärts bis zur Wasserleitung von Levron unterhalb der Station Ruinettes. Dieser Wasserleitung entlang in Richtung Süden bis zum Wildbach Charrières; dann diesem Bach abwärts bis zum Fussweg Combe; diesem Fussweg in Richtung Süden über Plan-Varzay und Les Agiettes entlang bis zur Forststrasse; der Forststrasse entlang in Richtung Nordwesten bis zur Kurve Ires; dann der neuen Forststrasse (Sonnenstrasse) entlang bis zur Gondelbahn Châble-Verbier-Mondzeu; von hier in nördlicher Richtung dieser Gondelbahn entlang bis zur Station Medran, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 82, Plénadzeu

Von der Mündung des Torrent de Versegères, Punkt 885, diesem Bach entlang aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Weg von Pro Blanc; diesem Weg entlang bis zum Torrent de Servay; diesem Bach entlang aufwärts bis zur neuen Forststrasse; dieser Forststrasse entlang in nordwestlicher Richtung bis zur Strassenkurve Abzweigung nach der Brunethütte; dann die Strasse abwärts bis ob die Stallung von Plénadzeu; von hier den Weg Tongne; von dort entlang dem Weg von Pissot bis zum Bache gleichen Namens; dem Bach entlang abwärts, neues Bachbett, bis zur Station der Seilbahn; dann der Strasse entlang bis zur Brücke über die Dranse; entlang der Dranse bis zur Einmündung des Torrent de Versegères, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 83, Grenays - Rapoué

Vom Schnittpunkt der Druckleitung der EOS und des Grenaysbaches diesem Bach entlang aufwärts bis zu Punkt 2181; den Weg entlang in Richtung Westen über Punkt 2322 nach Rapoué und bis zum Bergbach von La Perrière; diesem entlang abwärts bis zum Schnittpunkt der Druckleitung der EOS; dieser entlang in südöstlicher Richtung, Les Tsezets, bis zum Bach von Grenays.

Reservat Nr. 84, Pierre à Voir

Von Bliziers, Punkt 1994, entlang der Bezirksgrenze in nordwestlicher Richtung bis zur Strasse der Wasserleitung; entlang dieser Strasse bis an deren Ende, dann entlang des Fussweges von Maupas bis zur Kapelle der Hl. Madeleine; von dort dem Weg entlang um die Felsen herum bis zum

Pass von Marlenaz; von diesem Pass in gerader Linie nach Süden bis zur Quelle des Bergbaches und diesem entlang bis zur Wasserleitung von Levron; dieser entlang bis zum Wasserfall; dann den Fussweg abwärts bis zum Weg der in Richtung Ost Le Couvercle erreicht; von Couvercle dem Graben Chaudières entlang bis zum Waldrand, diesem entlang oberhalb des Weges von Cries zum Merdenson und diesem Bach entlang aufwärts bis zur Wasserscheide und dem linken Abhang entlang zum Bliziers, dem Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 85, Ecoteaux - Saxon

Vom Ecône-Bach-Charbonnet-Furche den Bach aufwärts bis zur alten Wasserleitung nach Saxon; dieser Wasserleitung in westlicher Richtung folgend bis zum Fussweg nach der Alpe Etablons; den Fussweg hinunter nach La Vatz, Punkt 1291, Vellabach; dann diesen Bach abwärts bis zum Punkt 940, Wasserfassung Champ Laurent; von hier der Forststrasse und dem Flurweg entlang nach Bonatry; von Bonatry der alten Wasserleitung entlang nach Bonatry; dann dem Fussweg in Richtung Osten entlang bis zum Bewässerungs-Reservoir, Charbonnet-Furche, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 86, Scex-Rouge - Charrat

Vom Pass des Planches Punkt 1411, die Poststrasse hinunter bis zum Schnittpunkt mit der Hochspannungsleitung östlich von Guercet; dieser Leitung und dem Waldrand entlang über La Poya bis zum Punkt 602, altes Reservoir; von hier den Weg der alten Quarzmine hinauf bis zur Quote 800; dann in Richtung Nord-Osten über Botzi, Les Crépillons nach Mayen de Brocard; von hier der neuen Forststrasse entlang bis zu den Mayen Moret; von Moret der Forststrasse entlang bis zu der Gemeindegrenze in Richtung Apleyeu; von hier in Richtung Süd-West den Fussweg hinauf bis zum Punkt 1539 Laliou; dann dem Weg entlang bis zur Strasse Col du Tronc; diese Strasse weiter bis zum Col des Planches, Punkt 1411, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 87, Médille - Crevasse

Von der Brücke bei Les Tappistes, Punkt 693 entlang der Grossen Sankt-Bernhard-Strasse abwärts über Punkt 661 bis zur Seilbahn des Marmorsteinbruchs vor Punkt 620; dieser entlang aufwärts bis zum Fussweg Vens; diesem Weg entlang Richtung Osten bis zum Buchstaben «V» von Vens; von hier in südöstlicher Richtung die Hochspannungsleitung abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Strasse Vens; diese Strasse aufwärts bis zur ersten Kurve (Steinbruch); von hier das Couloir de la Crevasse aufwärts über die Felsenkrone bis zum Punkt 1807,6; von dort in südöstlicher Richtung abwärts folgend dem obern Felsenrand bis zum Couloir des Barmettes; dieses markierte Couloir hinunter bis zur Strasse nach Vens; von hier in Richtung Süden in gerader Linie zur Dranse; diesen Fluss abwärts bis zum Punkt 693, Brücke bei Les Trappistes, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 88, Mont-Brun

Von der Mündung des Wildbaches Merdenson der Dranse von Bagnes entlang aufwärts bis zur Brücke von Vernay, Punkt 800; diesem Weg entlang Richtung Châble bis zum Schnittpunkt mit dem Wildbach von Bruson; diesem Bach entlang aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Weg von Barmes; diesem Weg entlang aufwärts über Punkt 1250,8 und Le Mayentset auf den Mayens de Moay, rechts von Punkt 1689; dem rechten Weg zum Six Blanc entlang zu Punkt 2032; entlang dem Grat Richtung Norden zu Punkt 2052;

von diesem Punkt immer in Richtung Norden dem Fussweg entlang bis zum Schnittpunkt der Koordinaten 580000/101000, links vom Punkt 2040; von hier, in Richtung Süd-Westen den Hang abwärts bis zum Weg der Chamaille d'Orsières mit Chamaille de Sembrancher verbindet, dann die geteerte Forststrasse zum Wald von Jeur Noire entlang bis zur ersten grossen Kurve; den Graben bei dieser Kurve in gerader Linie abwärts bis zur Dranse von Bagnes; dieser entlang aufwärts bis zur Mündung des Merdenson.

Reservat Nr. 89, Le Fayi - Sembrancher

Von der Eisenbahnbrücke Sembrancher-Le Châble über die Dranse; diesen Fluss abwärts bis zum Punkt 661; von hier den Felsrand hinauf bis zum Punkt 1477; von diesem Punkt den Fussweg aufwärts bis zum Chalet Catoire, Punkt 1810; dann den Grat in nordöstlicher Richtung über La Dent Punkt 1640; Le Pas de la Face Punkt 1235 abwärts bis zur Eisenbahnlinie; die Eisenbahnlinie abwärts bis zur Brücke über die Dranse, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 90, Allèves - Tsapi

Von der Einmündung des Bergbaches Pallazuit in die Dranse von Entremont; diesen Bach aufwärts bis zum Punkt 2211; von dort folgend dem Fussweg bis Cœur, Punkt 2233; dann dem Fussweg folgend bis Boveire d'en Bas, Punkt 2230; von diesem Punkt den Fussweg Boveire d'en Haut hinauf zum Punkt 2436; von hier den Grat hinauf zum Punkt 3214; von diesem Punkt in Richtung Süd-Ost über die Punkte 3501,5, 3563, 3629, 3663,1 zum Combin de Boveire; dann in Richtung Westen über die Punkte 3495, Col de Boveire, 3558, 3577, 3556,3 bis Ritord; von dort über die Punkte 3329, 2878,4 Six Rouge; vom Six Rouge in Richtung Süd-West zur Quelle des Baches La Croix; diesen Bach abwärts, bei der Kapelle Notre-Dame-de-Lorette bis zur Dranse; die Dranse abwärts bis nach Pallazuit, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 91, Treutze - Bo

Von Amone, dem der Höhenquote 1538 gegenüberliegenden Fluss entlang aufwärts über 2339, 2711, 3024, Col de Crête Sèche; dann entlang dem nördlichen Gletscherrand des Treutze Bo-Gletschers über Punkt 3514 zum Grand Darrey, 3510; von dort über Punkt 3157 nach Tita Neire, 3177, 3029, Col de Planereuse, dann entlang dem nördlichen Rand des Planereuse-Gletschers, 1578 und dem Bach über Diurette zur Dranse von Ferret; der Dranse entlang aufwärts bis zum Bach Amone, dem Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 92, Bovine

Im Osten von Brocard auf der Grossen Sankt-Bernhard-Strasse, entlang dem Couloir du Lavanchy bis zum Weg nach Bovine; von dort dem Weg entlang über Punkt 1987 nach La Guraz; dann dem Durnand und der Schlucht entlang abwärts zur Grossen Sankt-Bernhard-Strasse; dieser entlang abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Lavanchy, dem Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 93, Grand Garde

Von Etraye-La Gouille, Punkt 1660 zu Punkt 2141 und den Graben der Jeurrotte abwärts bis zur Salentze gegenüber dem Punkt 1122; entlang der Salentze und dem Felsrand abwärts bis auf der Höhe des Buchstabens «D» von Dugny; und weiter dem Fussweg Plan des Combes entlang in Richtung Quote 900 bis zur Wegbiegung; dann dem Felsen entlang bis zur vorgenannten Quote; von hier längs des Felsbandes bis zur neuen Forststrasse Ovrnaz-Chiboz; dieser Forststrasse folgend bis Sinlio-Randonne-Lousine 1599

und weiter dem Fussweg von Etraye bis zum Punkt 2141; bis Etraye, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 94, Les Besses - Le Corday

Vom Weiler Tassonière in westlicher Richtung der Strasse entlang bis zum Bergbach Tassonière; von hier den linken Graben (Couloir) über die Wasserfassung de l'Ami und weiter durch das Couloir Grande Combe hinauf bis La Mena; dann den Fussweg und den Grat Lui-Desande zum Punkt 2056,8; von diesem Punkt folgend der Wasserleitung Buitonnaz bis zum Bergbach du Metin, genannt «Du Moulin»; von hier diesen Bach abwärts bis zur neuen Strasse Buitonnaz-Euloz; und weiter in Richtung Westen folgend dem Fussweg über Le Crête zum Punkt 789; dann den Fussweg und den Rebbergen entlang über Plamou bis Tassonière, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 95, Arpille - Mont d'Ottan et de Charravex - Forclaz

Von der Brücke über den Trient in Vernayaz dem Trient entlang aufwärts bis zur Höhenquote 1271; von dort entlang der Forclazstrasse bis zum Grand Hotel des Alpes; und dann der Starkstromleitung entlang zu Punkt 1526, Forclazpass; entlang dem Fussweg von Preisaz über die Punkte 1968, 1878,8, 1792; von hier den Weg Révé la Cerniat Punkt 1419, und weiter dem Fussweg entlang zum Felsrand und die Bezirksgrenze (westlich Charravex) bis zum Punkt 1215; von dort aufwärts über Punkt 1469 nach Gotreu; dann den Fussweg hinunter nach Gremou; von Gremou über die Felskrone bis zum Rundfunksender; von diesem Sender der Strasse und dem Fussweg Laboureau entlang bis zu den obern Rebbergen, Punkt 769; dann der Strasse Lentillères entlang zur Villa Métral; von der Villa Métral in Richtung Westen den Weinbergen und dem Waldesrand entlang zur Strasse nach Salvan; dieser Strasse, dem Talhang und dem Kanal Bienvenu entlang bis zur Kantonsstrasse Martinach-Vernayaz; die Kantonsstrasse weiter bis zum Trient, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 96, Emosson - Barberine

Vom Cheval Blanc, Punkt 2830,8 an der französisch-schweizerischen Grenze in Richtung Norden über den Pic de Tenneverge, Mont Ruan, Col des Ottans zum Col du Sagerou; in nordöstlicher Richtung dem Fusse der Felsen folgend in Richtung Punkt 2180 an den südlichen Rand des Gletschers Mont Ruan; dann dem südlichen Rand des Gletschers folgend und unterhalb Punkt 3053,5 zum Pass de la Tour Salière; dann in südwestlicher Richtung dem nördlichen Rand des Fonds-Gletschers entlang über die Punkte 2704, 2452, 2434 dem südlichen Rand des Ross-Gletschers, dem untern Rand der Felswand des Pointe des Rosses entlang über Punkte 2535, 2377, 2498,7; in gerader Linie zum Finive Gletscher und dem nördlichen und westlichen Gletscherrand entlang zu Punkt 2653; von dort dem Grat entlang aufwärts zu Punkt 2837,6 und über den Grat zu 2487 und 2490; dann in gerader Linie zum Cheval Blanc.

Reservat Nr. 97, Dzéman - Collonges

Von der Spitze des Diabley, Punkt 2469,1 dem Grat entlang zur Spitze des Bésery, Punkt 2408,6; dann dem Grat entlang abwärts zum Fussweg nach Parois, diesem Fussweg entlang bis Plex 1262; von hier dem Fussweg entlang bis auf die Höhe des Couloir de la Mine; dieses Couloir hinunter zum Fussweg der nach Collonges führt; dann in Richtung Nord entlang dem Fussweg und dem Waldrand bis zum untern Steinbruch «Conforti»; von

hier der Strasse folgend bis zum Punkt 590 Pont ob dem Bergbach «L'A-boyeux»; diesen Bach aufwärts bis zum Punkt 1607; dem Bach entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Militärweg von Lettes; diesen Weg in Richtung Nord-West bis zum Fussweg der von Riondaz nach Lui Crève führt; von hier in südlicher Richtung dem Felsgrat folgend bis zum Pass Demècre, Punkt 2361, und weiter bis zur Spitze des Diabley, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 98, Gueuroz - La Planaz

Von der Brücke Gueuroz (Bachbett des Trient unterhalb der Brücke) der Strasse nach Salvan folgend bis zum Dorfe Salvan; von hier den Fussweg von Taillaz hinunter bis zur alten Mühle; dann den Bach Moummaires hinunter bis zum Trient, diesen Fluss hinunter bis zur Brücke Gueuroz, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 99, Vérossaz

Vom Schloss Saint-Maurice entlang der Strasse nach Monthey bis zum Bach Rogneuse bei Punkt 407; diesem Bach entlang aufwärts bis an das Ende des Dorfes Daviaz, Punkt 714; dann entlang der Strasse nach Vérossaz bis zu diesem Dorf (Aussays); von dort zu Punkt 766 (Bassays) und entlang dem Weg nach Les Cases Punkt 488; von dort dem Fuss der Felswand von Saint-Maurice (Les Fingles) über Punkt 422 zum Schloss von Saint-Maurice, dem Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 100, Valerette

Vom Dent de Valère 2267,1 abwärts zum Pointe de l'Erse 2031,9 und zum Dent de Valerette 2058,9; dem Grat entlang abwärts zu Punkt 1560; in Richtung Westen dem Fussweg entlang zu Punkt 1604 und den Nant von Chandonne abwärts bis zur Forststrasse von Malatrey; dieser folgend über Punkt 1411 zum Bergbach Nant de Choëx; diesen Bach abwärts über Punkt 1248 bis zum Punkt 911 – Pont du Sépay und der Strasse Les Giettes abwärts folgend bis zur Brücke Du Troillet Punkt 798; dann der Forststrasse folgend in Richtung Champéry zum Bergbach Du Crétan; diesen Bach hinauf zur Strasse Poueneré; dieser Strasse folgend über Punkt 1442 bis La Pâle 1519; dann den Grat aufwärts über Les Reusses bis zum Ausgangspunkt Dent de Valère Punkt 2267,1.

Reservat Nr. 101, Dents du Midi

Vom Dents du Midi, Punkt 3164, nördlich vom La Cathédrale dem Grat der Dents du Midi entlang bis zum Grat der Seen, Arête des Lacs; von dort über Punkt 2239 abwärts zum See Antème; dann dem Bach von Tière entlang bis zur Forststrasse; dieser Strasse folgend bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Strasse von Essertys, Punkt 1182; von dort der Strasse Essertys weiter bis zu ihrem Schnittpunkt mit dem Bergbach Crêtes; diesen Bergbach hinauf über Punkt 1501 Les Sives; von dort in Richtung Süd-Westen den markierten Graben hinauf bis zum Grat Signal de Soi, Punkt 2054; von diesem Punkt den Grat hinauf über die Punkte 2055,9, 2396 und 3164 zum Dents du Midi, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 102, Champéry

Vom Col du Cou in Richtung Süd-Osten dem Weg Berroi entlang über Punkt 1816 zum Bergbach Barne; diesem Bach folgend über Barne 1494, Champs de Barne 1215 bis zu seiner Einmündung in die Vièze; die Vièze aufwärts über die Punkte 1391, 1690 bis zur Quelle und weiter bis zum Col de Cou, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 103, Savolaire - Morgins

Von der Kirche in Morgins den Sessellift hinauf nach La Foilleuse Punkt 1814; von hier den Skilift La Chaux hinunter bis zur Strasse La Chaux; dann dieser Strasse entlang über Jorat 1432, Les Saves 1272 bis zur Forststrasse, Le Bois Punkt 1259; von dort der Forststrasse entlang bis zur Kantonsstrasse; diese weiter bis zur Kirche in Morgins zum Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 104, Bellevue

Vom Pointe de Bellevue 2041,7 in Richtung Süd-Westen über den Punkt 1860 bis Fontani 1523 und weiter über Cavoués zum Bergbach Pessot; diesen Bach abwärts bis zum Schnittpunkt mit der Strasse nach Essert; dieser Strasse folgend zum Punkt 666 und weiter zum Graben La Pala; diesen Graben aufwärts in südwestlicher Richtung bis zum Punkt 1683; dann in Richtung Süden über den Grat Les Scex de la Vire zum Ausgangspunkt Pointe de Bellevue.

Reservat Nr. 105, Tourbières

Von Vionnaz entlang der Strasse Illarsaz bis zum Stockalperkanal; dann diesem Kanal folgend bis zur Brücke Maraichères, Punkt 382; von hier in Richtung Süd-West folgend der Strasse bis zur Kantonsstrasse, Punkt 384; die Kantonsstrasse in Richtung Vionnaz bis zum Ausgangspunkt, Dorf Vionnaz.

Reservat Nr. 106, Poneresse

Von der Brücke von La Pare über den Wildbach Greffe, der alten Bergstrasse entlang aufwärts über die Punkte 579, 766 zu Punkt 897, Brücke über den Bach von Mayen; diesem Bach entlang aufwärts zum Chalet Eusin, Punkt 1430; dem Fussweg entlang zum Grat der Evola und diesem weiter folgend über Punkt 1170 zum Tour de Don 1998,0; entlang dem Felsgrat zum Pointe d'Onnaz 1769,7 dann dem Grat entlang in Richtung Nord-Osten bis zum Punkt 1414,2, weiter dem Touristenweg folgend in Richtung Torgon bis zur Quelle des Bergbaches Greffe; diesem entlang abwärts bis zur Brücke von La Pare, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 107, La Suche

Vom Dorf Evouettes den Tové Bouverette aufwärts bis zur neuen Forststrasse von Chalavornaires; dieser Strasse entlang bis zur Grenze von Vouvy und bis La Suche, Punkt 1539; von dort den Felsen folgend bis Punkt 1242 und abwärts über Chavalon, Punkt 833 und der Gasleitung entlang zur Kantonsstrasse; dieser Strasse entlang abwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Tové Bouverette, dem Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 108, Tanay

Vom Tanay-Pass, Punkt 1140 in gerader Linie zu Punkt 1795; in westlicher Richtung dem Grat entlang zu Punkt 2206; in gerader Richtung abwärts zu Punkt 1661 (Brücke) und weiter zur Verzweigung der Wege im Osten von La Montagne de l'Au; in Richtung Norden dem Weg entlang aufwärts Richtung Chalets de la Combe, Punkt 1915; von dort in gerader Linie aufwärts zu Punkt 2215 und Aux Jumelles 2182; in Richtung Norden entlang der Gemeindegrenze nach Grammont 2171,9; in südöstlicher Richtung dem Grat entlang nach Alamon 1990, und in Richtung Osten entlang der Gemeindegrenze zu Punkt 1415,5; dann weiter entlang dem Felsband zu Punkt 1693 und über den Grat, abwärts zum Tanay-Pass, Punkt 1440; Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 109, La Praille

Jede Jagd im Gebiet zwischen der Rhone, dem Genfersee, dem Stockalperkanal und der Brücke über die Rhone bei Porte du Scex ist verboten.

N.B. - Die Jagd auf Wasserwild ist auf dem Rottendamm zwischen dem Fussgängerübergang (passerelle) Bouveret und Porte du Scex gestattet.

Reservat Nr. 110, Chaumény

Vom Grammont 2171,9 in Richtung Westen zu Punkt 2044 Voyis; weiter dem Grat folgend zum Tombeau des Allemands; in Richtung Norden an den Fuss der Felsen bei Punkt 1469,6 und zu 1565; in gerader Linie dem Grat entlang abwärts zu Punkt 1078 im Süden von Frête; dann den Fussweg vom Chaumény bis zum Graben Rayes und das Couloir hinunter bis zur neuen Forststrasse, Punkt 942, und weiter zu der Gemeindegrenze Port-Valais, aufwärts Le Châble Droit bis Croix de la Lé, Punkt 1873 und dem Grat entlang in Richtung Süd-Westen über den Punkt 1993,3 auf den Grammont, Ausgangspunkt.

Reservat Nr. 111, Saint-Gingolph

Vom Dorf Saint-Gingolph der Strasse nach Haut de Morge entlang bis zum Grossen Wald, Punkt 543; dann in östlicher Richtung der Forststrasse folgend bis zur Kreuzung des Weges, der von der Planches herunterführt; von dieser Kreuzung in Richtung Norden dem Weg entlang welcher zur Strasse Bouveret Saint-Gingolph führt; dieser Strasse entlang Richtung Westen über La Closette und Le Fenalet zum Dorf Saint-Gingolph, Ausgangspunkt.

V. Eidgenössische Banngebiete

Aletsch Bietschhorn

Vom Sattelhorn, Aletschhorn über die Punkte 4086,3, 3718, 3659 zum Dreieckhorn Punkt 3810,7. Vom Dreieckhorn in südlicher Richtung über die Punkte 3489, 2888,5 zum Punkt 2783; von hier der östlichen Gletscherrinne entlang, zum Grossen Aletschgletscher und weiter in gerader Linie über den Grossen Aletschgletscher an den Fuss des Nordgrats vom Eggishorn, westlich vom Märjelensee Punkt 2300; dann den Nordgrat hinauf aufs Eggishorn; weiter über den Grat zum Bettmerhorn Punkt 2872. Vom Bettmerhorn dem Grat entlang in südwestlicher Richtung über die Punkte 2856,8, 2786, 2382, 2315, 2292, 2335,1, 2206, 2227,1 Hohfluh. Von Hohfluh die Sesselbahn abwärts bis zur Talstation Hohfluh und in westlicher Richtung weiter bis zur Bergstation Ried-Mörel-Riederalp. Von hier in westlicher Richtung an den Waldrand unter «Reiten» Mauer; der Mauer folgend bis zum Fussweg, dieser Fussweg bis zum Punkt 1712; von da der roten Markierung folgend bis zum Fuss der Felswand unter Schwarzer Flesch; dem Fuss der Felswand entlang bis zum Kohlplatz, dem Knebelbrückenweg nach bis zur Marke «Ziefer»; dann rund 200 m in der Fallinie Richtung Massa, den Felsen entlang in südlicher Richtung zur Massa. Dieser nach aufwärts bis zum Aletschgletscher; von da dem Westrand des Gletschers entlang bis zum Touristenweg des Hotels Belalp; diesen Weg in westlicher Richtung zum Hotel Belalp; von hier in nördlicher Richtung der Mauer und des Drahtzaunes entlang zu Punkt 2598,8 und zum Sparrhorn, Punkt 3020,9; in westlicher Richtung über die Punkte 3157, 3226 Hohstock, 3278,6, 3336 zum Unterbächhorn; von hier in südlicher Richtung über die Punkte 3278, 3296, 3203, 3176,7 Girsighorn; 2844,8 Hofathorn, 2684,3, 2542, zum Foggenhorn 2569,3. Vom Foggenhorn in gerader Linie zur Quelle des Saalbaches und diesen Bach abwärts nach Stafelboden. Dann in westlicher Richtung Gärstenhorn den Bach aufwärts zum Punkt 2964. Von hier dem Grat in nördlicher Richtung folgend zur Schiltfurgga Punkt 2756. Von der Schiltfurgga in südwestlicher Richtung abwärts zum Furggbach. Diesen Bach über Punkt 2330 abwärts bis zu seinem Schnittpunkt mit dem Fussweg der von Hohenalp Punkt 1993 nach Eril Punkt 1780 führt; vom Furggbach längs des Fussweges nach Eril, von dort dem Erilweg entlang bis zur Brücke über den Baltschiederbach beim Punkt 1284; vom Baltschiederbach in gerader Linie zur Neuwerk-Wasserleitung; dieser entlang bis zum «Krachengraben» bei Holz, diesen Graben aufwärts in westlicher Richtung bis zum Alpweg Ranft und Obere Matten, diesen Weg aufwärts bis zur Abzweigung südlich Punkt 1675; von da den Fussweg nach Mäderboden rechts von Punkt 1891 bis zu seinem Endpunkt; von hier nordwestlich in gerader Linie zu Punkt 2301,9 Grienläger und über den Felsgrat hinauf zu Punkt 2471,1 Rote Kuh; von da in südwestlicher Linie an den Fuss des Felsgrates; diesen Grat nach zum Augstkummenhorn Punkt 2880,7; von da abwärts über die Punkte 2654 und 2286,5 zu Punkt 1764,6 Drosiboden; weiter der Wasserscheide nach abwärts bis zum Wanderweg altes Geleise «Riedgarten»; von Riedgarten der Dienststrasse entlang bis zum Bietschbach. Den Bach aufwärts bis Punkt 1798; dem Felsrand entlang in nordwestlicher Richtung hinauf auf das Jäghorn Punkt 3071; von hier in südlicher Richtung über Grosshorn Punkte 2995,6, 2787, 2705, Mattenfurge zum Schwarzhorn Punkt 2558,6; dann den Eggengraben in westlicher Richtung hinunter um Jjolibach. Den Jjolibach abwärts bis zur Ladenwasserleitung; dieser Wasserleitung in westlicher Richtung über Seebach, Stockwald bis zum Schnittpunkt des Weges von Spilbielalpji-

Laduwasserleitung. Dann den Weg entlang zur Spilbielalphütte und weiter abwärts nach Märetschun. Von hier in nordwestlicher Richtung weiter über Treichjigraben Laduwald nach Blattu, nördlich Punkt 1839, Imineweg. Den Imineweg entlang über Imine, Mitteleggigraben, Indrewald bis zum Bahngelise B.L.S. Dem Bahngelise entlang in Richtung Goppenstein bis zur Rotloui. Dann den Rotloui zug hinauf bis zum Wannehorn Punkt 3120. Von hier in nördlicher Richtung dem Grat entlang zum Hohgleifen Punkt 3278,9. Vom Hohgleifen in nordwestlicher Richtung dem Grat folgend hinunter zum Gattenmannlin Punkt 2450,3. Von hier in gerader Linie, in nördlicher Richtung hinunter zur Quelle der Kastlera. Die Kastlera hinunter bis zur Lonza. Die Lonza aufwärts bis zur Tännera. Die Tännera aufwärts bis zu deren westlichen Quelle und weiter in gerader Linie über Punkt 2840 hinauf auf den Grat zu Punkt 3126 Schwarzhorn. Dem Grat entlang in östlicher Richtung über Schafberg zum Bietschhorn. Vom Bietschhorn in nordwestlicher Richtung über Punkt 3703 hinunter zum Kleinen Nesthorn Punkt 3336,1. Von hier in nördlicher Richtung über den Grat, den Birchgletscher und den Punkt 2436 hinunter zur östlichen Quelle des Birchbaches. Den Birchbach hinunter zur Lonza. Die Lonza aufwärts bis zum Kripelbach beim Grundsee. Diesen Bach aufwärts bis zur Brücke des Fussweges westlich vom Grundsee. Von hier in südwestlicher Richtung (Markierung) zum Scheidgraben. Den Scheidgraben hinauf auf den Grat zum Punkt 2782 und weiter über Gletscherspitzen Punkt 3063 zum Breithorn Punkt 3784,9. Vom Breithorn in nordöstlicher Richtung den Grat entlang über Lonzahörner, Beichspitze, Schinhorn zum Sattelhorn.

Leukerbad

Grenzen: Vom Trubelstock Punkt 2997,8 über Punkt 2756 zum Zayetahorn Punkt 2777, von hier über Jägerkreuz Punkt 2710,8 und Punkt 2223,8 abwärts der Kellerfluh entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Höhenweg Montana-Leukerbad; diesem Weg entlang in Richtung Leukerbad bis zum Russengraben, dann den Russengraben abwärts bis zur Dala; die Dala aufwärts bis zur Einmündung des Mantschetgraben, östlich vom Punkt 1469, Heilbadbrücke; dann den Mantschetgraben aufwärts zu Punkt 2650 und weiter in östlicher Richtung zu Punkt 2889 und Punkt 2997,8 Torrenthorn; von hier über die Punkte 2996, 2899, 2965, 2896, 3053,6 Majinghorn bis Punkt 2824 Ferdenpass. Vom Ferdenpass in nordöstlicher Richtung den Grat hinauf zum Ferdenrothorn Punkt 3180,2; dann in nördlicher Richtung zur Gitzifurgge Punkt 2925 und weiter über 3176 zum Balmhorn Punkt 3699; von dort in westlicher Richtung zu Punkt 3669 und längs des Zackengrates über die Punkte 3117,6, 3235, 2830 Plattenhörner, Punkte 2855, 2845,6, 2605 zum Gemmpass Punkt 2314; von hier in nördlicher Richtung längs des Fussweges über Punkt 2225 zu Punkt 2229,4 Seestutz; von dort in westlicher Richtung längs des Daubensees und des Fussweges zur Rotenkumme und aufwärts zu Punkt 2628,3; von hier der Kantonsgrenze entlang über Roter Totz Punkt 2840,1, Steghorn, Wildstrubel, Punkt 3243,5 zum Schneehorn Punkt 3177,8; dann über den Grat zum Rothorn Punkt 3102,3 und weiter zum Schwarzhorn Punkt 3104,9; von da über die Punkte 2842, 2895 zum Trubelstock, Punkt 2997,8 Ausgangspunkt.

Turtmantal

Grenzen: Der Pletschenbach von seiner Einmündung in den Turtmannbach bis zu seiner Quelle und von dort in gerader Linie zum Punkt 2840 Niggelücke, dann dem Grat folgend über die Punkte 2975, 2983, 3026,7, 2831,

2839, Altstafelhorn, Signalhorn zum Ergischhorn; dann durch den Kummengraben über Punkt 1760 abwärts zur Wasserleitung von Ergisch; dieser Wasserleitung folgend zum Turtmannbach; diesen Bach aufwärts bis zum Wängersteg Bodenweide; vom Wängersteg dem Fussweg entlang zur Strasse die ins Turtmanntal führt; die Strasse abwärts in Richtung Oberems bis zur Hornschlöucht und von hier die Hornschlöucht aufwärts, den roten Markierungen folgend bis zur Griebelalp, Punkt 2208,4; von der Griebelalp weiter in westlicher Richtung der Forststrasse entlang bis zum Stolleneingang Illsee-Turtmann A.G., dann in gerader Richtung hinauf zu den Felsbändern von Augstwäng und weiter in gerader Linie hinauf zum Emshorn Punkt 2633,3 und über Punkt 2793 zum Brunnethorn Punkt 2951,7; vom Brunnethorn dem Grat entlang über Punkt 2821 zum Borterhorn Punkt 2971 und bis zur Bella Tola Punkt 3025,4; von der Bella Tola über den Pas du Bœuf zum Meidspitz oder Corne du Bœuf Punkt 2935, weiter zum Meidpass Punkt 2790; von hier dem Weg entlang bis zum Turtmannbach und diesen abwärts bis zur Einmündung des Pletschenbaches.

Mont Pleureur

Grenzen: Von Fionnay der Wasserleitung der EOS entlang bis zum Bach von Grenays, diesem Bach nach aufwärts bis zum Punkt 2181 und dem Rapoué Weg nach bis zum Torrent de Lourtier und weiter dem Couloir nach aufwärts zum Bec des Rosses Punkt 3222,8, von hier in gerader Linie zum Col des Gentianes, dann der Grat des Mont Fort Punkt 3328 zum Petit Mont-Fort Punkt 3135; von hier in gerader Linie zum Grand Mont Calme Punkt 3205, weiter dem Grat entlang zum Col de Prafleuri; dann längs dem Ostrand des Gletschers von Prafleuri bis zum Weg, der zur Hütte Theytaz führt, von hier in direkter Linie an den Fuss der Felswand nördlich des Mont Blava und von da entlang bis zum Punkt 2393 und von da zum Merdéré Bach, diesen Bach aufwärts bis zu seiner Quelle, dann dem Ostrand des Merdéré Gletschers; weiter der Grat über Pointe de Vouasson, Aiguilles Rouges, Monts Rouges zum Pas de Chèvres, der Grat über Punkt 3500 zum Col de la Serpentine, dann südöstlicher Richtung zur Höhenkurve 2400; von hier den Felsen von Vouasson die Strasse zur Staumauer der Grandé Dixence; die Staumauer und weiter in westlicher Richtung über die Serpentine zum Punkt 2955, von hier in gerader Linie zur Ruinette, dann zum Col du Mont Rouge Punkt 3335, dann dem Westrand des Lirerosegletschers und dem diesem Gletscher entspringenden Bach folgend bis zum Stausee, in gerader Linie hinüber bis zum letzten Tunnel des neuen Alpsträsschens; von hier in südlicher Richtung dem Fusse des Felsens entlang bis zum Tsessette-Bach, diesen Bach aufwärts bis zum Ostrand des Tsessettegletschers, dem Ost-, Süd- und Westrand dieses Gletschers folgend bis zum Punkt 3630, der Grat über Punkt 3707 Tournelon Blanc bis zum Bec del'Alia, von diesem in einem Abstand von 100 m auf der nordwestlichen Seite unterhalb dem Grate des Mulets de l'Alia bis Punkt 2415, von hier in gerader Linie über Pierre à Vire zur Staumauer von Mauvoisin und zur Dranse; dieser nach abwärts bis Fionnay.

Val Ferret

Grenzen: Vom Zusammenfluss der Dranse de Ferret und der Dranse d'Entremont in Orsières, die letztere aufwärts bis zur Einmündung des Bergbaches de l'A, diesen Bach aufwärts bis zur Forststrasse; dieser Forststrasse folgend über Punkt 1721 bis zum Bergbach Plan Devant; diesen Bergbach aufwärts bis zum Punkt 2151; weiter, vorerst in Richtung Osten, dann in Richtung Süd-Osten, dem mit roter Markierung bezeichneten Weg folgend

über die Alpe Tsanlentzet bis zum Punkt 2005; dann dem markierten Weg weiter in Richtung Süden folgend bis zum Bergbach Le Sar; diesen Bach abwärts bis zur Einmündung der Dranse d'Entremont; diesen Fluss aufwärts bis zum Bach von Les Planards, diesen Bach bis zum Col des Planards Punkt 2732; von hier den Bach der die Alp Les Ars Dessus von der Alp Plan de la Chaux trennt bis zur Dranse de Ferret; die Dranse de Ferret abwärts bis zur Einmündung des Bergbaches du Tollent; diesen Bergbach aufwärts dem nördlichen Seitenbach folgend über den Punkt 1962 bis zum Punkt 2390; von hier, in nördlicher Richtung, den roten Markierungen folgend über Punkt 2345,8 bis zum Punkt 2267; dann, den roten Markierungen folgend in Richtung Westen das Couloir hinunter bis zum Bergbach de La Sas; diesen Bergbach hinunter bis zur Einmündung in die Dranse de Ferret, die Dranse de Ferret abwärts bis zum Zusammenfluss der Dranse d'Entremont.

Haut de Cry

Grenzen: Vom Oldenhorn ostwärts die Kantonsgrenze bis zum Punkt 2779,8; von da südöstlich in direkter Linie über die Punkte 2480, 2385,5, 2315 Col de la Chaux de Mié; von hier der Grat über Tête Noire Punkt 2450,9 La Fava Punkt 2612, Mont Gond Punkt 2709,9, Sex Riond Punkt 2026,5; von diesem Punkt abwärts über den westlichen Grat des Torrent de Cerise bis zur Felsenbarriere bei der Höhenkurve 1600, von hier der Torrent de Cerise bis zur Talstrasse; diese Strasse bis zum Tunnelleingang bei Maduc, von da abwärts zur Lizerne bei der Einmündung des Torrent de Bey; diesem nach aufwärts bis zur Arête du Turc Punkt 1950 und in gerader Linie zum Chalet du Gury (Markierung); von da der Fussweg bis Tzezeret Daille à Pepp und dem Grat Sex Rouge abwärts bis La Routia Punkt 1306; hierauf der Fussweg zu den Alphütten von Azerin bis Près Esserts; von hier der Wasserleitung von Azerin folgend bis zu ihrer Fassung in La Gure. Von da dem Torrent des Evarés nach aufwärts bis zur Höhe von Tzapernaz. La Fenêtre (Markierung) und unter dem Adlerhorst durch; von hier dem Couloir von La Fenêtre abwärts bis Verger des Arrenays und von da aufwärts bis zur Pointe de Larzay Punkt 1978; weiter dem Fuss der Felsen folgend bis zum Torrent von Baraire; von da der Fussweg von Pouays bis zur Losentse. Letzterer nach aufwärts bis zur Quelle und zu den Gouilles Rouges; von hier über Cretta Morez auf den Grand Muveran und weiter der Kantonsgrenze nach bis zum Oldenhorn.

Verzeichnis der kantonalen Banngebiete

- | | |
|-------------------------------|---------------------------------------|
| 1 Grimsel | 53 Bendolla-Les Marais-Anniviers |
| 2 Gornerli | 54 Sorebois-Lirec-Anniviers |
| 3 Obergesteln | 55 Vallon de Réchy |
| 4 Ränfte Stock | 56 Aminona |
| 5 Geschinen | 57 Cry d'Err |
| 6 Bieligertal | 58 Crête-Longue |
| 7 Ritzingen | 59 Poutafontana |
| 8 Rufibach | 60 Lienne-Vatseret |
| 9 Eggerhorn | 61 Le Châtelard |
| 10 Feldbach | 62 Bramois |
| 11 Heiligkreuz Lehwald | 63 Von der Brücke der Strasse Con- |
| 12 Strahlhorn | they-Aproz zum Kanal Sitten- |
| 13 Gorpi | Riddes |
| 14 Aebwald | 64 Prabé-Arbaz |
| 15 Breithorn | 65 Montorge |
| 16 Bättlihorn | 66 Mase-Vernamiège-Vex |
| 17 Rosswald-Klenenhorn | 67 Evolène-Volovron |
| 18 Grauhorn | 68 Bréona |
| 19 Zwischbergen | 69 Veisivi |
| 20 Seehorn | 70 Douves Blanches |
| 21 Schilthorn-Simplon | 71 Arolla |
| 22 Staldhorn-Simplon | 72 Mandelon |
| 23 Glishorn | 73 Toueno-Hérémente |
| 24 Hohgebirg | 74 La Meina |
| 25 Brigerbad | 75 Dent-de-Nendaz |
| 26 Mattwaldhorn | 76 Bec des Etagnes |
| 27 Schwarzwald-Eisten | 77 Fougères-Iles d'Ardon, Chamoson |
| 28 Jäghorn | und Riddes |
| 29 Almagellerhorn | 78 Scex de Riddes |
| 30 Egginer | 79 Isérables |
| 31 Sengflüh | 80 Bec des Roxes |
| 32 Balfrin | 81 Clambin |
| 33 Grächnerwald-Engi-Tirbjen | 82 Plénadzeu |
| 34 Diebjen-Breitmatte | 83 Grenays-Rapoué |
| 35 Jungtal | 84 Pierre à Voir |
| 36 Herbriggen | 85 Ecoteaux-Saxon |
| 37 Täschhorn | 86 Scex Rouge - Charrat |
| 38 Breithorn-Alphubel | 87 Médille-Crevasse |
| 39 Mettelhorn | 88 Mont Brun |
| 40 Weisshorn-Schalihorn | 89 La Fayi-Sembrancher |
| 41 Brunnegghorn | 90 Allèves-Tsapi |
| 42 Unterbäch | 91 Treutze-Bo |
| 43 Ferrichwald | 92 Bovine |
| 44 Niwen-Faldumalp | 93 Grand Garde |
| 45 Hockenhorn | 94 Les Besses-Le Corday |
| 46 Tellispitzen (Lötschental) | 95 Arpille-Mont d'Ottan et de Charra- |
| 47 Anen-Gugginalp | vex-Forclaz |
| 48 Bachalpe | 96 Emosson-Barberine |
| 49 Indnerwald | 97 Dzéman-Collonges |
| 50 Soussillon-Chandolin | 98 Gueuroz-La Planaz |
| 51 Crouja | 99 Vérossaz |
| 52 Gilou-Vissoie | 100 Valerette |

101 Dents du Midi
102 Champéry
103 Savolaire Morgins
104 Bellevue
195 Tourbières
106 Poneresse

107 La Suche
108 Tanay
109 La Praille
110 Chaumény
111 Saint-Gingolph

Beschluss

vom 8. Juli 1981

betreffend die Ventilations-, Klimatisations- und Kühlanlagen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Dekret vom 27. Januar 1981 betreffend die vorsorglichen Sparmassnahmen auf dem Energiesektor, insbesondere Artikel 9.

Auf Antrag der ständigen Delegation des Staatsrates für Energiefragen,

beschliesst:

Art. 1

Grundsatz und Bewilligung

Jedes Anbringen einer Ventilations-, Klimatisations- und Kühlanlage, nachstehend « Installationen » bezeichnet, bedarf einer Bewilligung im Sinne von Artikel 15 des Dekretes.

Alle Gesuche richten sich nach dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren gemäss der Verordnung der kantonalen Baukommission vom 13. Januar 1967 (VKBK).

In allen Fällen, wo nur eine einfache Bewilligung eingeholt werden muss, die einzig zum Zwecke hat, das Energiesparen zu fördern, hat die kantonale Baukommission nur die Aufgabe, die Gesuche an den Delegierten für Energiefragen weiterzuleiten und die Entscheide zuzustellen.

Art. 2

Ausnahmen

Keiner Bewilligung bedürfen die kleineren Anlagen mit geringer Wirkung, welche die nachstehenden Werte nicht übersteigen:

- zentrale Ventilations- und Klimaanlage: 1000 m³/Std.
- individuelle Kühl- und Klimaanlage: 4 kW.

Art. 3

Bedürfnis

Die Installationen werden bewilligt, wenn der Bedürfnisnachweis erbracht ist, namentlich in all jenen Fällen, wo dem Umweltschutz und der Hygiene Rechnung getragen wird und die Gebrauchsvorschriften beachtet werden müssen sowie für die Räumlichkeiten, die in einem besonderen Verfahren schalldicht einzureichen sind.

Unter Vorbehalt von Artikel 3 entsprechen namentlich die nachstehenden Installationen einem Bedürfnis:

- gedeckte oder unterirdische *Parkings*;
- Cafés, Restaurants, Bars, Dancings;
- Spiel- und Sportsäle, Garderoben;
- Klimaanlage in Wohngebäuden;
- Lokale, für deren Betrieb eine Ventilationsanlage von der SUVA oder einer anderen amtlichen Stelle vorgeschrieben wird.

Für Gebäude mit einer beträchtlichen Anzahl klimatisierter Räume muss der Gesuchsteller eine fachgemässe thermische Bilanz erstellen, gemäss welcher kontrolliert werden kann, ob ein möglichst sparsamer Stromverbrauch vorliegt.

Art. 4

Ausübung

Jede bewilligungs- oder nichtbewilligungspflichtige Installation muss mit einer Zähleruhr, einem wirksamen Wiedergewinnungssystem sowie mit einem Reguliersystem, das einen möglichst sparsamen Stromverbrauch gewährleistet, ausgerüstet sein. Bei Vorliegen berechtigter Gründe oder bei

Anlagen von geringem Wirkungsgrad im Sinne von Artikel 2 kann eine Ausnahme gemacht werden.

Die Luftmenge aller Installationen muss den Bedürfnissen angepasst und in keinem Fall zu hoch eingeschätzt werden.

Die Ventilationsanlagen von Wohngebäuden sind mit automatischen Schliessungsvorrichtungen gegen das Einströmen von verschmutzter Luft zu versehen.

Für Gebäude mit mehr als 50 klimatisierten Räumen ist eine zentrale Installation mit doppelter Kapazität für die Wiedergewinnung der Abwärme einzurichten.

Beim Ausbau oder bei der Renovation bestehender Installationen oder wenn am Gebäude bedeutende Umbauten oder Renovationen vorzunehmen sind, werden diese Ausrüstungen ebenfalls verlangt.

Art. 5

Anpassungsfrist

Den Eigentümern bestehender Anlagen wird eine fünfjährige Frist gewährt, um diese den Erfordernissen des Artikels 4 anzupassen.

Auf begründetes Gesuch hin kann von den festgesetzten Erfordernissen abgewichen werden, wenn diese im betreffenden Fall unverhältnismässige Investitionen zur Folge haben.

Art. 6

Kontrolle und Aufsicht

Die zuständigen Behörden, nämlich der Delegierte für Energiefragen sowie die kantonale Baukommission sind mit der Stichprobenkontrolle beauftragt.

Sie können nötigenfalls Experten herbeiziehen.

Falls der Eigentümer von Installationen die Arbeiten, zu deren Vornahme er auf Grund des vorliegenden Beschlusses verpflichtet ist, nicht ausführt, können die oben erwähnten Organe deren Benützung verbieten.

Art. 7

Beschwerden

Das Beschwerdeverfahren gegen Entscheide der kantonalen Baukommission oder des Delegierten für Energiefragen richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Befugnisse der kantonalen Baukommission vom 13. Januar 1967 (Art. 21 VKBK).

Art. 8

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen im Sinne des Artikels 17 des Dekretes werden von der kantonalen Baukommission geahndet.

Deren Beschlüsse können mit der Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden.

Die Busse wird im Verhältnis zur Energieverschwendung festgesetzt.

Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre vom Zeitpunkt, an dem die Behörde von der Zuwiderhandlung Kenntnis erhalten hat und fünf Jahre seit Kenntniserhaltung durch die Strafbehörde.

Art. 9

Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss tritt am 1. August 1981 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. Juli 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 8. Juli 1981

betreffend die Wärmeisolation von Gebäuden

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Dekret vom 27. Januar 1981 betreffend die vorsorglichen Sparmassnahmen auf dem Energiesektor, insbesondere Artikel 8.

Auf Antrag der ständigen Delegation des Staatsrates für Energiefragen.

beschliesst:

Art. 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Verordnung findet Anwendung auf Neubauten, sowie wichtige bauliche Umwandlungen und Renovationen, deren Räumlichkeiten bis 10 Grad C und mehr beheizt werden. Ausgenommen sind sogenannte Treibhäuser und andere ähnliche Fahrnisbauten.

Sie hat zum Zweck, Wärmeverluste durch thermische Isolation der Aussenwände zu begrenzen (Dächer, Geschosse, Decken, Böden, Wände und Fenster).

Art. 2

Ausnahmen

Bei Umwandlungen oder Renovationen von Gebäuden können von den vorliegenden Anforderungen Ausnahmen gemacht werden, sofern es sich erweist, dass dieselben wirtschaftlich unverhältnismässig und technisch nicht durchführbar sind oder wenn sie mit den Satzungen des Dorf- und Denkmalschutzes in Widerspruch stehen.

In allen Fällen muss aber ein begründetes Gesuch an die zuständigen Baubewilligungsbehörden gerichtet werden. Grundsätzlich muss aber die in Artikel 4 des vorliegenden Beschlusses enthaltene Bedingung erfüllt sein.

Art. 3

Grundsatz

Die Wärmeisolation der Gesamtheit eines Gebäudes muss den Empfehlungen der S.I.A., Norm 180/1, entsprechen: Wärmeschutz von Bauten im Winter, Schweizernorm, Konstruktion SN 180/1, Ausgabe 1980 mit dem Grundwert $C_0 = 0.75 \text{ W/m}^2 \text{ k}$.

Art. 4

Kleine Gebäude

Sofern das S.I.A. Volumen eines Gebäudes 1500 m^3 nicht überschreitet, das Verhältnis der Fensterflächen mit Bezug auf die Bruttogeschossfläche nicht 20 % übersteigt und wenn das Gebäude derart gebaut ist, dass eine Höchsttemperatur von 20° C erreicht werden kann, müssen die in Artikel 3 vorgeschriebenen Werte nicht eingehalten werden. Die nachstehenden Erfordernisse betreffend die Wärmeeindämmung der verschiedenen Elemente sind jedoch immer einzuhalten.

| Isolierelemente für beheizte Räume | k-Werte (W/m²k) | |
|---|-----------------|---------------|
| | Höhe ≤ 1200 m | Höhe > 1200 m |
| Dächer, Decken, Wände und Böden, die mit der Aussenluft in Kontakt sind oder belüftete Räume oder ständig durchlüftete Unterdächer * | ≤ 0.4 | ≤ 0.3 |
| Dächer, Wände und Böden, die mit nicht beheizten Räumen oder mit dem Erdboden in Kontakt sind ** | ≤ 0.8 | ≤ 0.6 |
| Fenster, die während der Heizungsperiode besonnt werden, sowie Türen und lichtdurchlässige Wände, nicht besonnte Fenster mit wasserdichten Storen | ≤ 3.3 | |
| Nichtbesonnte Fenster während der Heizungsperiode, insbesondere diejenigen, die gegen Norden, Nordosten oder Nordwesten gerichtet sind | ≤ 2.3 | |

* K-Wert berechnet gemäss S.I.A. 180, Ausgabe 1980

** Berechnung der K-Werte mit Erdkontakt:

$$k = \frac{1}{\sum \frac{d}{\lambda} + \frac{1}{\alpha_i}} \quad (\text{W/m}^2\text{k}; \alpha_i = 8 \text{ W/m}^2\text{k})$$

Art. 5

Besondere Gebäude

Für Versuchsgebäude (die erneuerbare Energien benutzen) und solche, deren Wärmeverbrauch ein beträchtliches Ausmass auf Grund der starken Besetzungsdichte der Benützung von industrieller Wärme etc. erreichen, können auf Gesuch hin von den in Artikel 3 vorgesehenen Erfordernissen entbunden werden, sofern sie eine einwandfreie Berechnung der thermischen Bilanz erstellen, die allenfalls mehr oder weniger günstig sein kann.

Für Gebäude, die einen beträchtlichen Teil klimatisierter Räume aufweisen, sind die Artikel 3 und 5 des staatsrätlichen Beschlusses über Klima- und Lüftungsanlagen anwendbar.

Art. 6

Baubewilligungen

Das Baugesuch muss auf einem besonderen Formular, versehen mit den entsprechenden Unterschriften, eingereicht werden; die in Artikel 3, 4 und 5 festgelegten Erfordernisse müssen erwähnt werden.

Die Gemeinden und die kantonale Baukommission sind verpflichtet, auf ein Gesuch nur dann einzutreten, wenn die formellen Erfordernisse erfüllt und die durch den vorliegenden Beschluss festgesetzten Normen erwiesenermassen erreicht sind.

Der Delegierte für Energiefragen erstellt zu Händen der Gemeinden eine Liste der Personen der einschlägigen Berufsbranche, die anerkannt und geeignet sind, die Überprüfung des ausgewiesenen k-Wertes der Gebäude vorzunehmen.

Die Baubewilligung durch die kantonale Baukommission kann schliesslich nur dann erteilt werden, sofern den vorliegenden Isolationsvorschriften im vollen Umfang Rechnung getragen wird.

Art. 7

Kontrolle und Aufsicht

Die kantonale Baukommission ist verpflichtet, dass die bewilligten Arbeiten gemäss den hinterlegten Plänen ausgeführt werden.

In Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei führt sie hiezu periodische Stichkontrollen durch; sie ist im weiteren befugt, Experten herbeizuziehen, insbesondere diejenigen, welche vom Delegierten für Energiefragen bezeichnet werden.

Die Gemeinden ihrerseits sind verpflichtet, die Arbeiten auf ihrem Territorium zu überwachen und allfällige Zuwiderhandlungen der kantonalen Baukommission unverzüglich zu melden.

Art. 8

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen im Sinne von Artikel 17 des Dekretes werden von der kantonalen Baukommission geahndet. Ihre Entscheide können beim Staatsrat angefochten werden. Die Busse wird im Verhältnis der Energieverschwendung festgesetzt.

Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre vom Zeitpunkt, an dem die Behörde von der Zuwiderhandlung Kenntnis erhalten hat, und fünf Jahre seit Kenntniserhaltung durch die Strafbehörde.

Art. 9

Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss tritt am 1. August 1981 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 8. Juli 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 19. August 1981

betreffend den eidgenössischen Bettag 1981

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Umstand, dass der dritte Sonntag September eidgenössischer Bettag ist und dass es demgemäss angezeigt ist, diesem Fest den von den eidgenössischen Behörden gewünschten Rahmen zu verleihen;

Auf Antrag des Staatsratspräsidenten,

beschliesst:

Art. 1

Untersagt sind demgemäss am eidgenössischen Bettag, d.i. am 3. Sonntag September, die öffentlichen Belustigungen wie Tanz, Kermessen, Budenbetrieb, sportliche Wettkämpfe und andere analoge Anlässe.

Art. 2

Die Wirtschaften, Restaurants, Hotels, Kinos und Theater können offen bleiben. Erlaubt sind ebenfalls die Veranstaltungen kulturellen Charakters.

Art. 3

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen von Artikel 1 des vorliegenden Beschlusses werden, soweit sie von Privatpersonen begangen werden, gemäss Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1936 über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen bestraft.

Gegen Gemeindeverwaltungen, welche den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses nicht Nachachtung verschaffen, werden die gemäss Artikel 6 des vorgenannten Gesetzes vom Staatsrat festzusetzenden Strafen ausgesprochen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. August 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss
vom 19. August 1981
über die Tollwutbekämpfung

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen, dass im Kanton seit mehreren Monaten kein Tollwutfall mehr aufgetreten ist;

Eingesehen die verschiedenen Beschlüsse über die Tollwutbekämpfung vom 8. Februar, 20. Februar, 5. März, 13. Mai und 28. Mai 1980;

Eingesehen die Bestimmungen der kantonalen Tierseuchenverordnung vom 11. Juni 1969;

Eingesehen die durchgeführten Schutzimpfungen in den verschiedenen Sperrgebieten;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Die durch Staatsratsbeschlüsse im Jahre 1980 getroffenen Sperrmassnahmen sind mit sofortiger Wirkung auf dem gesamten Kantonsgebiet aufgehoben.

Art. 2

Die allgemeinen Massnahmen der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung betreffend Tierseuchen, der kantonale Staatsratsbeschluss vom 17. Juni 1977 betreffend die obligatorische Schutzimpfung der Hunde gegen Tollwut sowie die Schutzmassnahmen, welche durch den Kantonstierarzt erlassen wurden, bleiben auf dem gesamten Kantonsgebiet in Kraft.

So beschlossen in der Staatsratssitzung vom 19. August 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 19. August 1981

welcher den Geltungsbereich des Nachtrages vom 15. Januar 1981 zum Gesamtarbeitsvertrag für die Plattenleger- und Wandverkleidungsunternehmen des Kantons Wallis vom 18. April 1977 allgemeinverbindlich erklärt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages ;

Eingesehen Artikel 7, Absatz 2 vorgenannten Gesetzes ;

Eingesehen das Gesuch hinterlegt durch :

- Gruppe Wallis der Plattenleger- und Wandverkleidungsunternehmen im Einverständnis des Walliser Baumeisterverbandes ;

- G.B.H. - Gewerkschaft Bau und Holz und seine Sektionen im Wallis ;

- Christlicher Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz und seine Sektionen im Wallis.

und die Veröffentlichung im *Amtsblatt des Kantons Wallis* Nr. 20 vom 15. Mai 1981 sowie im *Handelsamtsblatt* Nr. 121 vom 29. Mai 1981 ;

Erwägend, dass keine Einsprache gegen diesen Antrag innert der Frist von zwanzig Tagen nach der Veröffentlichung im *Handelsamtsblatt* erfolgte ;

Erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind ;

Eingesehen die Vormeinung des Volkswirtschaftsdepartementes ;

beschliesst :

Art. 1

Allgemeinverbindlich erklärt wird, mit Ausnahme der kursivgedruckten Bestimmungen, der Geltungsbereich des Nachtrages vom 15. Januar 1981 zum Gesamtarbeitsvertrag für die Plattenleger- und Wandverkleidungsunternehmen des Kantons Wallis vom 18. April 1977.

Art. 2

Dieser Beschluss gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen sind anwendbar auf die Arbeitsverhältnisse zwischen :

- den Plattenleger- und Wandverkleidungsunternehmen, einerseits ;
- und den Arbeitnehmern dieser Unternehmen, ausgenommen die Vorarbeiter im Monatslohn, die Poliere und Werkmeister, das technische, administrative, Kantinen- und Reinigungspersonal sowie die Lehrlinge, andererseits.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt mit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft und ist bis zum Ablauf der Gültigkeit des Gesamtarbeitsvertrages, d. h. 31. Dezember 1981 gültig.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 19. August 1981.

Der Präsident des Staatsrates : **F. Steiner**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 16. September 1981

betreffend den Beginn der Weinlese 1981

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 18 des Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau;

Eingesehen das Gutachten der Organisation der Walliser Weinwirtschaft vom 15. September 1981;

Eingesehen die Berichte des Weinbauamtes und des Kantonslabors;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes und des Gesundheitsdepartementes

beschliesst:

Der Beginn der Weinlese 1981 ist auf folgendes Datum festgesetzt:
am Freitag, den 25. September 1981 :

für die Parzellen der Zone I und
für die Parzellen der Zone II in
der Ebene und für den unteren
Teil des Oberwalliser Rebberges.

Für die anderen Zonen und Regionen wird der Entscheid später bekanntgegeben.

Die Bestimmungen des Artikels 19 des Weinbaugesetzes vom 26. März 1980 bleiben vorbehalten.

Das kantonale Weinbauamt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, ist mit der Kontrolle der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. September 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 16. September 1981

betreffend die Kontrolle der Weinernte, welche aus dem Kanton ausgeführt wird

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 2 der Verordnung des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1971 über den Rebbau und den Absatz der Rebbauerzeugnisse (Weinstatut);

Eingesehen die Artikel 9, 10 und 17 des Bundesbeschlusses vom 22. Juni 1979 über Massnahmen zugunsten des Rebbaues;

Eingesehen die Artikel 20 und 32 des Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau;

Eingesehen den Beschluss vom 1. Juli 1981 betreffend die Reifekontrolle des Trauben und die Qualitäts- und Mengenkontrolle des Weinernte;

Nach Anhörung der Berufsorganisationen der Walliser Weinwirtschaft;

Auf Antrag des Volkswirtschafts-, des Gesundheits- und des Justiz- und Polizeidepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Die Weinbauer, die die Absicht haben, ihre Ernte ausserhalb des Kantons Wallis zu liefern, sind gemäss der geltenden Bundes- und Kantonsgesetzgebung verpflichtet, sich vorher beim Kantonslaboratorium zu melden.

Art. 2

Das Kantonslaboratorium richtet in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei einen Kontrollposten in Saint-Maurice ein.

Die Transporteure sind verpflichtet, sich von selbst auf diesem Kontrollposten zu melden.

Art. 3

Beim Kontrollposten in Saint-Maurice müssen folgende Angaben gemacht werden:

- die genaue Adresse des Weinbauers und des Käufers: Name, Vorname, Name der Eltern und Wohnort;
- die Bezeichnung der Rebsorte und des Produktionsgebietes: Gemeinde, Region, Zone (französischsprachiges Wallis);
- das Gewicht des kontrollierten Traubengutes.

Art. 4

Die Feststellung der Qualität (Öchsle-Grad) vollzieht sich am Ort der Annahme der Weinernte nach Einvernehmen mit dem Kantonslaboratorium.

Art. 5

Im übrigen finden die Bestimmungen des Beschlusses vom 1. Juli 1981 betreffend die Reifekontrolle der Trauben und die Qualitäts- und Mengenkontrolle der Weinernte Anwendung.

Art. 6

Jede Übertretung des vorliegenden Beschlusses wird gemäss den Artikel 13 und 15 des obenerwähnten Beschlusses vom 1. Juli 1981 bestraft.

Die Strafbestimmungen der Bundesgesetzgebung bleiben anwendbar.

Art. 7

Das Kantonslaboratorium und die Kantonspolizei werden mit der Anwendung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Art. 8

Der vorliegende Beschluss tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. September 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **Franz Steiner**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Beschluss

vom 23. September 1981

betreffend den Beginn der Weinlese 1981

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 18 des Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau;

Eingesehen das Gutachten der Organisation der Walliser Weinwirtschaft vom 15. September 1981;

Eingesehen die Berichte des Weinbauamtes und des Kantonslabors;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes und des Gesundheitsdepartementes

beschliesst:

Der Beginn der Weinlese 1981 ist auf folgendes Datum festgesetzt:

Mittwoch, den 30. September:

für die Weinlese der zweiten Zone der Hanglage, der dritten Zone des Talgebietes und des linken Rhoneufers

Samstag, den 3. Oktober:

für die Weinlese des Unterwallis und des oberen Teils des Oberwallis

Mittwoch, den 7. Oktober:

für die Weinlese der dritten Zone der Hanglage.

Die Bestimmungen des Artikels 19 des Weinbaugesetzes vom 26. März 1980 bleiben vorbehalten.

Das kantonale Weinbauamt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, ist mit der Kontrolle der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. September 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 30. September 1981

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 9. November 1981** zur ordentlichen Herbst-Session eingeladen.

Art. 2

Er wird sich um 8.15 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8.30 Uhr wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Vertreter des Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 30. September 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **Fr. Steiner**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Tagesordnung der Sitzung vom Montag, den 9. November 1981:

1. Dekretsentwurf betreffend den Austausch eines dem Psychiatriehospital von Malévoz gehörenden Grundstückes, 1. Lesung, Nr. 7;
2. Dekret betreffend den Neubau der Brücke Sankt Margerit über die S.B.B. und den Verbindungen, im Rahmen der Strasse Sitten - Les Haudères, auf dem Gebiet der Gemeinde Sitten, 2. Lesung, Nr. 8;
3. Dekret betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Bagnes für den Bau von Hauptsammelkanälen, 2. Lesung, Nr. 9;
4. Entwurf zum Voranschlag 1982, Nr. 1, Bericht der Finanzkommission und Bericht der Geschäftsprüfungskommission.

Damen und Herren Grossräte werden eingeladen, den Sitzungen in dunkler Kleidung beizuwohnen, gemäss Artikel 32 des Reglementes des Grossen Rates.

Beschluss

vom 2. Oktober 1981

betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 29. November 1981 bezüglich den Bundesbeschluss vom 19. Juni 1981 über die Weiterführung der Finanzordnung und die Verbesserung des Bundeshaushaltes

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben vom 5. Juni 1967;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 25. August 1976 und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departementes vom 30. August 1976;

Eingesehen den Artikel 10, Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, gemäss dem jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durchführt und die erforderlichen Anordnungen erlässt;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 27. August 1981, welcher die Volksabstimmung über den Bundesbeschluss vom 19. Juni 1981 über die Weiterführung der Finanzordnung und die Verbesserung des Bundeshaushaltes auf Sonntag, den 29. November 1981 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und das Reglement vom 8. März 1972 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe;

Eingesehen das kantonale Dekret vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 29. November 1981 um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung des Bundesbeschlusses vom 19. Juni 1981 über die Weiterführung der Finanzordnung und die Verbesserung des Bundeshaushaltes auszusprechen.

I. Einberufung der Urversammlungen

Art. 2

Die Stimmberechtigten sind am politischen Wohnsitz in das Stimmregister einzutragen. Eintragungen und Streichungen sind von Amtes wegen vorzunehmen.

II. Stimmlisten oder Stimmregister

Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis zum 5. Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen (am Dienstag, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht), wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Es muss zwei Wochen vor der Abstimmung öffentlich aufliegen, damit die Bürger davon hinreichend Kenntnis nehmen können.

Art. 3

III. Ausübung des Stimmrechtes
1. in der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Vom Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten ist ausgeschlossen, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 Z.G.B.) entmündigt wurde.

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

a) Politischer Wohnsitz

Art. 4

b) Militärische Stimmabgabe

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können gemäss dem Reglement vom 8. März 1972 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe, vorgesehen im Artikel 24 des kantonalen Wahlgesetzes, brieflich stimmen (Art. 9 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte).

Art. 5

c) Stimmabgabe Invalider

Der invalide Stimmberechtigte kann sich bei der Ausübung seiner politischen Rechte durch eine Person nach seiner Wahl verständigen lassen (Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und Art. 2 des kantonalen Vollziehungsdekretes).

Er kann sich namentlich von dieser Person bis in die Stimmkabine begleiten lassen.

Art. 6

d) Vorzeitige Stimmabgabe

Die Bürger, die verhindert sind, an der gewöhnlichen Abstimmung teilzunehmen, können ihren Stimmzettel ab Mittwoch, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht, dem Gemeindepräsidenten in der in Artikel 22 des kantonalen Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 17. März 1972 vorgesehenen Form übergeben (Art. 7 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte).

Art. 7

e) Stimmen durch Vollmacht

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

Art. 8

f) Briefliche Stimmabgabe

Bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen sind zur Ausübung des Stimmrechtes auf dem Korrespondenzwege berechtigt:

a) die Kranken und Gebrechlichen;

b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb des Wohnsitzes aufhalten;

- c) Stimmberechtigte, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- d) die im Dienst stehenden Wehrpflichtigen und Dienstleistende im Zivilschutz.

Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in deren Stimmregister er eingetragen ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Wählers oder der Wählerin wie auch die Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Der Bürger, der sich aus gesundheitlichen Gründen nicht ins Wahllokal begeben kann, lässt sein Gesuch von einem Arzt visieren. Im Falle einer Hospitalisierung ist das Visum von der Anstaltsdirektion anzubringen. Wenn die Gebrechlichkeit von Dauer ist, ist die ärztliche Bescheinigung nur beim ersten Gesuch erforderlich.

In den andern Fällen muss der Beteiligte, auf Verlangen, den Beweis seiner Verhinderung erbringen.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Die briefliche Stimmabgabe ist frühestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässig.

Art. 9

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer können diese letzteren an den Wahlen und Abstimmungen teilnehmen und das Abstimmungsverfahren ist durch die Vollziehungsverordnung vom 25. August 1976 geregelt.

2. Auslandschweizer

Der Auslandschweizer kann die politischen Rechte nur in der Schweiz ausüben.

Die Auslandschweizer, die zur Zeit einer eidgenössischen Wahl oder Abstimmung in der Heimat Militärdienst leisten und das Stimmmaterial in der Stimm- oder Anwesenheitsgemeinde nicht persönlich abholen und das Stimmrecht in der Stimmgemeinde nicht ausüben können, stimmen brieflich.

- im Militärdienst in der Schweiz

Art. 10

Für die eidgenössischen Abstimmungen müssen die Gemeinden ein Stimmbüro ab Freitag, welcher dem Abstimmungssonntag vorausgeht, öffnen.

IV. Öffnung der Stimmbüros

Diese vorzeitige Öffnung vom Freitag und Samstag muss mindestens eine Stunde dauern.

Die Anzeige der Einberufung der Urversammlung erwähnt die Öffnungszeiten.

Art. 11

V. Stimm-
material
- Stimmzettel

Die Gemeindeverwaltungen haben den Wählern und den Wählerinnen die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten.

Nach der Abstimmung sind die Stimmzettel durch die betreffenden Büros sorgfältig in einen zu versiegelnden Umschlag zu legen und dem Departement des Innern zuzusenden, um zur Verfügung der Bundesbehörden gehalten zu werden.

- Versand
der Texte

Gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, den Weisungen der Bundeskanzlei und Artikel 3 des Dekretes vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des erwähnten Bundesgesetzes übermitteln die Gemeinderäte jedem Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag die Abstimmungsvorlagen sowie die diesbezüglichen Erläuterungen.

Art. 12

VI. Stimm-
abgabe

Die Abstimmung erfolgt geheim durch Abgabe gedruckter Zettel, worauf mit einem Ja für die Annahme oder einem Nein für die Verwerfung zu antworten ist.

Art. 13

VII. Über-
mittlung der
Ergebnisse

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter des Bezirkes übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 100.- bestraft.

Art. 14

VIII. Be-
schwerden

Beschwerden, die sich bezüglich der Abstimmung ergeben könnten, müssen innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, Tag der Erscheinung des genannten Blattes nicht inbegriffen, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden (Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte).

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

Art. 15

IX. Ver-
schiedenens

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesge-

setzung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen richten.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 2. Oktober 1981 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 15., 22. und 29. November 1981 veröffentlicht und in diesen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 14. Oktober 1981

betreffend das Deklassieren der Weine der Ernte 1981

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen der Artikel 10 des Bundesratsbeschlusses über Massnahmen zugunsten des Rebbaues vom 22. Juni 1979;

Eingesehen der Artikel 337 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936 (Stand 13. August 1980);

Im Hinblick, die Qualität der einheimischen Weine zu fördern;

Nach Anhören der Berufsorganisation der Walliser Weinwirtschaft und des Kantonslaboratorium;

Auf Antrag des Gesundheitsdepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Weissweine, welche von Traubengut stammen, deren Öchslegrad, bestimmt von den offiziellen Weinlesekontrolleuren, 15° Öchsle unterhalb des Durchschnittsgrades der Rebsorte ist, werden deklassiert. Diese Weine müssen unter der Bezeichnung « Weisswein » (L.M.V. 337/1. al.) in den Handel gebracht werden.

Art. 2

Rotweine, welche von Traubengut stammen, deren Öchslegrad, bestimmt von den offiziellen Weinlesekontrolleuren, 15° Öchsle unterhalb des Durchschnittsgrades von Goron ist, werden deklassiert. Diese Weine müssen unter der Bezeichnung « Rotwein » (L.M.V. 337/1. al.) in den Handel gebracht werden.

Art. 3

Ursprungs-, Rebsorten- und Jahrgangsangaben, sowie Phantasiebezeichnungen oder sonstwelche Qualitätsangaben, sind für die in Artikel 1 und 2 genannten Weine untersagt. Die Weine dürfen weder zum Verschnitt noch für die Kellerbehandlung benützt werden.

Art. 4

Der vorliegende Beschluss tritt für die Weine des Jahrgangs 1981 in Kraft.

Art. 5

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses werden gemäss den Strafbestimmungen des Artikels 17 des Bundesbeschlusses über Massnahmen zugunsten der Rebbauer vom 22. Juni 1979, sowie der Artikel 45 bis 50 des Dekretes vom 13. Mai 1966, betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 und seine Verordnungen über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, gebüsst.

Art. 6

Das Kantonslaboratorium ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. Oktober 1981, um mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 14. Oktober 1981

betreffend den Verschnitt der Weine des Jahrgangs 1981

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 337, Alinea 6 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung (L.M.V.) vom 26. Mai 1936 (Stand 19. August 1981) und des Vollziehungs-Dekretes vom 13. Mai 1966, unter anderem die Artikel 41, 45 und folgende;

Nach Anhören der Beruforganisation der Walliser Weinwirtschaft und des Kantonslaboratoriums;

Auf Antrag des Gesundheitsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Der deklarationsfreie Verschnitt des Fendant vom Jahrgang 1981 ist, im Sinne des Artikels 337, Alinea 6 der L.M.V., bis zu einem Maximum von 15% gestattet.

Der einzige bewilligte Wein für den Verschnitt des Fendant ist der Johannisberg.

Art. 2

Der deklarationsfreie Verschnitt des Goron vom Jahrgang 1981 ist, im Sinne des Artikels 337, Alinea 6 der L.M.V., bis zu einem Maximum von 15% gestattet.

Fremde Rotweine, welche für den Verschnitt bzw. für die Kellerbehandlung (Ouillage) von Walliser Rotwein vorgesehen sind, müssen zuerst dem Kantonslaboratorium zur Begutachtung unterbreitet werden.

Art. 3

Jede Übertretung des vorliegenden Beschlusses wird gemäss Artikel 45 und folgende des Dekretes vom 13. Mai 1966 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 und seine Verordnungen über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen bestraft.

Art. 4

Das Kantonslaboratorium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. Oktober 1981, um mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **F. Steiner**
Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 21. Oktober 1981

welcher, mit Ausnahme der unterstrichenen Bestimmungen, der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages des Maler- und Gipsergewerbes des Kantons Wallis vom 9. Januar 1981 und der Nachtrag vom 9. Januar 1981 betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohn allgemeinverbindlich erklärt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages;

Eingesehen Artikel 7, Absatz 2 vorgenannten Gesetzes;

Eingesehen das Gesuch hinterlegt durch:

- Walliser Maler- und Gipsermeisterverband;

- G.B.H. - Gewerkschaft Bau und Holz und ihre Sektionen im Wallis;

- Christlicher Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz und seine Sektionen im Wallis;

und die Veröffentlichung im *Amtsblatt des Kantons Wallis* Nr. 33 vom 14. August 1981 sowie im *Schweizerischen Handelsamtsblatt* Nr. 192 vom 21. August 1981;

Erwägend, dass keine Einsprache gegen diesen Antrag innert der Frist von dreissig Tagen nach der Veröffentlichung im *Schweizerischen Handelsamtsblatt* erfolgte;

Erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

Eingesehen die Vormeinung des Volkswirtschaftsdepartementes;

beschliesst:

Art. 1

Allgemeinverbindlich erklärt wird, mit Ausnahme der unterstrichenen Bestimmungen, der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages des Maler- und Gipsergewerbes des Kantons Wallis vom 9. Januar 1981 und der Nachtrag vom 9. Januar 1981 betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohn.

Art. 2

Dieser Beschluss gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen sind anwendbar auf die Arbeitsverhältnisse zwischen:

- allen Arbeitgebern, die eine Maler- und Gipserunternehmung betreiben, einerseits

- und den in diesen Unternehmungen beschäftigten Arbeitnehmern, mit Ausnahme der Lehrlinge, die durch einen Vertrag im Sinne der Gesetzgebung über die Berufsbildung angestellt sind, anderseits.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt mit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft und ist bis 31. Dezember 1983 gültig.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 21. Oktober 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 13. November 1981

welcher die Gemeinden bestimmt, in denen Zivilschutzorganisationen zu bilden sind

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 15, Absatz 1 und 17 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962, abgeändert am 7. Oktober 1977 ;
Eingesehen Artikel 1 des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 ;
Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst :

Art. 1

Sämtliche Gemeinden des Kantons sind verpflichtet eine örtliche Schutzorganisation zu bilden und die öffentlichen Zivilschutzbauten zu erstellen. (Siehe Artikel 4.)

Art. 2

- a) Die nachstehend erwähnten Gemeinden haben eine örtliche Schutzorganisation zu bilden und werden im Falle eines Aufgebotes des Zivilschutzes verbindungsmässig wie folgt zusammengeschlossen :
(die erstgenannte Ortschaft jeder Gruppe gilt als Leitgemeinde)
1. **Naters**, Birgisch, Bitsch, Mund
 2. **Brig-Glis**, Ried-Brig, Termen
 3. **Simplon-Dorf**, Zwischbergen
 4. **Visp**, Ausserberg, Baltschieder, Eggerberg, Lalden, Visperterminen, Zeneggen
 5. **Stalden**, Eisten, Emdbd, Staldenried, Törbel
 6. **Sankt Niklaus**, Grächen
 7. **Zermatt**, Randa, Täsch
 8. **Saas Grund**, Saas Almagell, Saas Balen, Saas Fee
 9. **Bürchen**, Eischoll, Unterbäch
 10. **Raron**, Niedergesteln
 11. **Kippel**, Blatten, Ferden, Wiler
 12. **Turtmann**, Ergisch, Oberems, Unterems, Bratsch, Erschmatt
 13. **Leuk**, Agarn, Inden, Albinen, Feschel, Guttet, Varen
 14. **Salgesch**
 15. **Leukerbad**
 16. **Sierre**, Chippis, Miège, Venthône, Veyras
 17. **Vissoie**, Ayer, Chandolin, Grimentz, Saint-Jean, Saint-Luc
 18. **Lens**, Icoigne, Chermignon, Montana, Mollens, Randogne
 19. **Chalais**, Grône
 20. **Hérémeuce**, Evolène, Saint-Martin, Mase
 21. **Sion**, Les Agettes, Nendaz, Salins, Saint-Léonard, Veysonnaz, Nax, Vex, Vernamiège
 22. **Grimisuat**, Arbaz, Ayent, Savièse
 23. **Conthey**, Vétroz
 24. **Chamoson**, Leytron, Ardon
 25. **Riddes**, Iséables
 26. **Fully**, Charrat
 27. **Saxon**, Saillon

28. **Martigny**, Bovernier, Martigny-Combe, Trient
 29. **Orsières**, Bourg-Saint-Pierre, Liddes
 30. **Bagnes**, Vollèges, Sembrancher
 31. **Vernayaz**, Collonges, Dorénaz, Evionnaz, Salvan, Finhaut
 32. **Monthey**, Collombey, Massongex, Vérossaz
 33. **Troistorrens**, Champéry, Val-d'Iliez
 34. **Vouvry**, Vionnaz
 35. **Port-Valais**, Saint-Gingolph
- b) Der Staatsrat macht vom Recht Gebrauch, aufgrund taktischer und personeller Erwägungen und gestützt auf die gesetzliche Bestimmung, mehrere Gemeinden zu einer Organisation zusammenzulegen. Falls eine betroffene Gemeinde mit der Zusammenlegung nicht einverstanden ist, kann sie innert dreissig Tagen nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt beim Staatsrat zuhänden des Justiz- und Polizeidepartementes ein Wiedererwägungsgesuch stellen.
Folgende Gemeinden sind verpflichtet gemeinsam eine örtliche Schutzorganisation zu bilden:
(die erstgenannte Ortschaft jeder Gruppe gilt als Leitgemeinde)
36. **Münster**, Blitzingen, Biel, Geschinen, Gluringen, Obergesteln, Oberwald, Niederwald, Reckingen, Ritzingen, Selkingen, Ulrichen
 37. **Fiesch**, Bellwald, Fieschertal, Lax, Martisberg
 38. **Ernen**, Binn, Mühlebach, Steinhaus, Ausserbinn
 39. **Mörel**, Betten, Bister, Filet, Goppisberg, Greich, Grenchols, Ried-Mörel
 40. **Gampel**, Hohtenn, Steg
 41. **Saint-Maurice**, Mex
- c) Eine gemeinsame Schutzorganisation genannt « Haut-Plateau » setzt sich aus den folgenden Gemeinden zusammen:
Chermignon, Icogne, Lens, Montana, Mollens, Randogne.

Art. 3

Die Gemeinden, welche verpflichtet sind, eine gemeinsame Schutzorganisation zu bilden, arbeiten eine Vereinbarung über die Schaffung einer gemeinsamen Zivilschutzorganisation aus. Der Kanton erarbeitet zuhänden der Gemeinden eine Mustervereinbarung.

Die darin enthaltenen Grundsätze organisatorischer, baulicher und finanzieller Art haben verbindlichen Charakter.

Art. 4

Das kantonale Zivilschutzamt ist, nach Anhören der interessierten Gemeinden und gemäss den Vorschriften des Bundes, zuständig für die Festsetzung der zu schaffenden Dienste, den zu erstellenden Anlagen und des erforderlichen Materials für jede Organisation.

Art. 5

Den Gemeinden steht das Recht zu, innert dreissig Tagen nach Bekanntmachung dieses Beschlusses, beim eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, gegen die Unterstellung unter die Organisationspflicht Beschwerde einzureichen.

Art. 6

Der vorliegende Beschluss tritt unverzüglich in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses sind alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 7

Das kantonale Zivilschutzamt ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt, welcher im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen ist.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 13. November 1981.

Der Präsident des Staatsrates : **F. Steiner**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Beschluss

vom 25. November 1981

betreffend die aufgrund des Gesetzes vom 20. Januar 1969
über die Handelspolizei zu erhebenden Taxen und Gebühren

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 12, Absatz 2, 29, 40, Absatz 2, 50 und 53, Absätze 2 und 3 des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei;

Erwägend, dass es nötig war die durch Beschluss vom 5. November 1969 festgesetzten Taxen und Gebühren den heutigen Verhältnissen anzupassen, in Anbetracht der seither erfolgten Teuerung;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst :

I. Kapitel

Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen

Art. 1

Die Bewilligungen für Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen werden gegen Bezahlung folgender Gebühren erteilt :

a) Sonderverkäufe :

1% des Gestehungspreises der auszuverkaufenden Ware, jedoch mindestens Fr. 60.- und höchstens Fr. 600.-;

b) Teilausverkäufe :

1% des Gestehungspreises der auszuverkaufenden Ware, jedoch mindestens Fr. 100.- und höchstens Fr. 1000.-;

c) Totalausverkäufe :

1% des Gestehungspreises der auszuverkaufenden Ware, jedoch mindestens Fr. 200.- und höchstens Fr. 2000.-.

Die Hälfte der zu erhebenden Gebühr geht an die Gemeinde, in welcher die Veranstaltung durchgeführt wird.

In Sonderfällen (höhere Gewalt, äusserst schwierige finanzielle Lage des Geschüftstellers usw.) kann sowohl vom Kanton als auch von der Gemeinde auf Vorweisung entsprechender Belege eine Herabsetzung der Gebühr zugestanden werden.

II. Kapitel

Zeitweilige oder wandernde Tätigkeit

Art. 2

Die Patentgebühr für das Hausieren, das Wanderlager, den Standverkauf, den Trödelhandel sowie den zeitweiligen Verkauf in den Kiosken wird wie folgt festgesetzt :

1. Klasse

Luxusartikel und Kostbarkeiten wie: Teppiche, Kunstgegenstände, Pelze und Pelzmäntel, Stilmöbel, Motorfahrzeuge usw.
Fr. 100.- pro Tag; Fr. 1000.- pro Monat; Fr. 2000.- für drei Monate.

2. Klasse

Seidengewebe, Wollgewebe, Baumwollgewebe, Flachs- oder Hanfgewebe, synthetische Stoffe, Mode- oder Konfektionsartikel, Decken, Samt

und Plüsch, Spitzenartikel, feine Kristall- und Porzellanwaren, Parfümerie, Näh- und Schreibmaschinen, gewöhnliche Möbel usw.

Fr. 50.- pro Tag; Fr. 500.- pro Monat; Fr. 1000.- für drei Monate.

3. Klasse

Bonneterie, Arbeitskleider, Leder und Häute, feine Schuhwaren, Töpferwaren, Strickwaren, Buchhandel, Musikinstrumente, Kurzwaren, Messerschmiedwaren, Haushaltungsartikel, Bettzeug usw.

Fr. 30.- pro Tag; Fr. 300.- pro Monat; Fr. 600.- für drei Monate.

4. Klasse

Mercerie, handgestrickte Waren, Hutwaren, gewöhnliche Schuhwaren, Wachsleinwand, feine Korbwaren, Chromolithographie und Photographie, Bilder, Fest- und Dekorationsartikel, Schmuckwaren usw.

Fr. 20.- pro Tag; Fr. 200.- pro Monat; Fr. 400.- für drei Monate.

5. Klasse

Metallgeräte, Steingut, gewöhnliche Glaswaren, Gipsarbeiten, Bürsten, Besen, Schwämme, Regenschirme, Glöckchen, Viehschellen, Papier- und Schreibmaterialien, Lebensmittel, Früchte und Gemüse, gewöhnliche Seife, Baumwoll-, Woll- und Seidenfaden, Metall- und Kautschukstempel, Seile usw.

Fr. 15.- pro Tag; Fr. 100.- pro Monat; Fr. 200.- für drei Monate.

6. Klasse

Zeitungen, gewöhnliche Korb- und Töpferwaren, alte Geräte, Lumpen, Blumen, Sämereien und Pflanzen, landwirtschaftliche Geräte und Küblerwaren, die nicht im Kanton hergestellt werden usw.

Fr. 10.- pro Tag; Fr. 50.- pro Monat; Fr. 100.- für drei Monate.

Insofern die zu verkaufenden Waren verschiedenen Klassen angehören, ist das Patent für die höchste Klasse zu beziehen.

Sollte sich die Bezahlung des Patentess für den Gesuchsteller als grosse Härte auswirken, kann aufgrund entsprechender Belege eine Reduktion der Gebühr gewährt werden.

Falls die Tätigkeit mittels eines Motorfahrzeuges ausgeübt wird, wird die Patentgebühr um 50% erhöht mit Ausnahme, wenn es sich um einen Standverkauf bei Märkten oder eine ortsgebundene Schausstellung handelt.

Art. 3

Die vom Kanton bei den Inhabern von fahrenden Verkaufsläden eingezogene Patentgebühr beträgt 2% des auf diese Weise erzielten Umsatzes.

Art. 4

Die Patentgebühr für die Ausübung der im Artikel 21 des Gesetzes vom 20. Januar 1969 (nachstehend Gesetz genannt) bezeichneten Tätigkeiten wird zwischen Fr. 10.- und Fr. 500.- pro Tag oder Aufführung, je nach Wichtigkeit der Veranstaltung und unter Berücksichtigung der erhobenen Eintrittsgebühren, der Beteiligung des Publikums oder der Anzahl der auf tretenden Künstler festgesetzt.

Es kann eine Monatspatentgebühr zwischen Fr. 100.- und Fr. 3000.- gemäss den im vorerwähnten Absatz angeführten Kriterien, erhoben werden.

Für die Künstler die mittels eines Honorars entlohnt werden, wird eine Taxe von 1,5% des Honorarbetrages, höchstens aber Fr. 1000.- pro Tag, erhoben.

Art. 5

Die Patentgebühr für wandernde Handwerker wird wie folgt festgesetzt:

- a) Fr. 10.- pro Tag, Fr. 50.- pro Monat und Fr. 100.- pro Trimester für die im Artikel 22, Absatz 1, Buchstabe a, des Gesetzes bezeichneten Handwerker;
- b) Fr. 15.- pro Tag, Fr. 75.- pro Monat und Fr. 150.- pro Trimester für die im Artikel 22, Absatz 1, Buchstabe b, des Gesetzes bezeichneten Handwerker.

III. Kapitel

Betrieb von automatischen Apparaten

Art. 6

Die Patentgebühr für den Betrieb von automatischen Apparaten im Sinne von Artikel 48 des Gesetzes wird wie folgt festgesetzt:

1. Klasse

Elektrische oder elektromagnetische Apparate (sogenannte amerikanische Spiele):

Fr. 200.- pro Jahr oder Fr. 25.- pro Monat;

2. Klasse

Musikapparate (Plattenspieler usw.) Kabinen und Automaten für photographische Aufnahmen, Automaten für Zigaretten, Waren und andere Leistungen mit einem Einheitspreis von Fr. 1.- und mehr:

Fr. 100.- pro Jahr oder Fr. 20.- pro Monat;

3. Klasse

Nicht elektrische Spielapparate (Tischfussball, Billard, Hockey usw.) und Warenautomaten oder andere analoge Apparate mit einem Einheitspreis von Fr. 50.- bis Fr. 1.-:

Fr. 60.- pro Jahr oder Fr. 10.- pro Monat;

4. Klasse

Warenautomaten oder andere analoge Apparate (Fernrohr, Panorama, Kinderspiele usw.) mit einem Einheitspreis von weniger als Fr. -,50:

Fr. 30.- pro Jahr oder Fr. 5.- pro Monat.

IV. Kapitel

Messen und Ausstellungen

Art. 7

Die im Artikel 53, Absatz 2, des Gesetzes vorgesehene Gesamttaxe beträgt Fr. 2.- bis Fr. 5.- pro Aussteller und pro Tag, je nach Wichtigkeit der Veranstaltung.

Die Gemeinde, auf deren Gebiet die Messe stattfindet, kann die gleichen Gebühren wie der Kanton erheben; diese dürfen jedoch nicht höher sein.

V. Kapitel

Inkraftsetzung

Art. 8

Der vorliegende Beschluss tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.
Auf dieses Datum wird der Beschluss vom 5. November 1969 betreffend den gleichen Gegenstand aufgehoben.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. November 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 25. November 1981

**über die Regelung der Sonderfälle betreffend das Gesetz
vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 5, 13, Absatz 2, 39 und 51, Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei;

Eingesehen die Notwendigkeit, die Anwendungsbestimmungen des vorgenannten Gesetzes den heutigen Verhältnissen anzupassen;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst :

I. Kapitel

Ausstellungen und Vorführungen mit Bestellaufnahme

Art. 1

Jeder der Ausstellungen oder Vorführungen kommerzieller Art mit Bestellaufnahme durchführen will, muss vorgängig bei der Dienststelle Industrie, Handel und Arbeit um eine Bewilligung nachsuchen.

Zu diesem Zweck richtet er an die obenerwähnte Dienststelle fünf Tage vor Beginn der Veranstaltung, ein schriftliches Gesuch begleitet von einer Vormeinung der Gemeindeverwaltung, einem Leumundszeugnis und einem Auszug aus dem Strafregister. Zudem gibt er seine Firma bekannt und erteilt alle nötigen Auskünfte über die anzuwendenden Preise, die zu verkaufenden Quantitäten, über die Qualität und die gesetzliche Herkunft der Ware, sowie über eventuell zu entrichtende Zollgebühren.

Diese Veranstaltungen sind den Bestimmungen vom Artikel 35, Absatz 1, Buchstabe a des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei (nachstehend Gesetz genannt) unterstellt, was die Öffnungszeiten der Läden anbetrifft.

Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Forderungen des obenwähnten 2. Absatzes erfüllt sind und gegen Bezahlung einer Gebühr die zwischen Fr. 50,- und Fr. 500,- variieren kann, entsprechend der Wichtigkeit und der Dauer der Ausstellung oder Vorführung.

Die im Artikel 55, Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Organe sind berechtigt, zu jeder Zeit Kontrollen vorzunehmen.

Art. 2

Falls anlässlich dieser Veranstaltungen direkte Verkäufe an Konsumenten stattfinden werden diese als Wanderlager betrachtet und unterstehen der Patentpflicht gemäss dem gewöhnlichen Recht.

II. Kapitel

Freiwillige Versteigerung von Kunstgegenständen

Art. 3

Wer ausserhalb der gewöhnlichen Geschäftslokale auf freiwilliger Versteigerung Kunstgegenstände wie Gemälde und Skulpturen von Meistern, Luxusbücher, wertvolle Schmuckgegenstände, Gobelinwaren, teure Tapeten

und Teppiche, Stilmöbel sowie Altertumsachen usw., verkaufen will, hat bei der Dienststelle Industrie, Handel und Arbeit vorgängig um eine Bewilligung nachzusehen.

Diese Bewilligung kann nur ausnahmsweise gewährt werden und darf nicht dazu dienen, den Vorschriften über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen auszuweichen.

Art. 4

Die zu entrichtende Gebühr beträgt 1% des durch diesen Verkauf erzielten Gesamtumsatzes, der amtlich bestätigt werden muss (Notar, vereidigter Agent). Die Höchsttaxe wird jedoch auf Fr. 10 000,- beschränkt.

Der Betrag des Umsatzes wird der zuständigen Amtsstelle unverzüglich nach dem stattgefundenen Verkauf gemeldet. Letztere berechnet die geschuldete Gebühr und nimmt deren Verteilung je zur Hälfte zugunsten des Kantons und der Gemeinde, auf deren Gebiet die Veranstaltung durchgeführt wurde, vor.

III. Kapitel

Handel mit Gelegenheits- und Altertumsgegenständen

Art. 5

Die wandernden Händler, deren Beruf darin besteht, Altertums- oder Gelegenheitsgegenstände jeglicher Art zu kaufen oder zu verkaufen, sind gehalten, unabhängig vom Patent, das sie auf Grund der Bestimmungen des Artikels 23 des Gesetzes erwerben müssen, ein eigens hiefür vorgesehenes Register zu führen.

In dasselbe haben sie mit Tinte und gut leserlicher Schrift, ohne einen leeren Raum zwischen zwei Zeilen zu lassen und ohne Radierung, täglich sämtliche vorgenommenen Käufe, Verkäufe und gegenseitige Austausche sowie Namen, Vornamen und Wohnort der Personen, mit denen das Geschäft abgeschlossen wurde, einzutragen. Jedes getätigte Geschäft bildet, versehen mit einer laufenden Nummer, Gegenstand einer Eintragung mit genauer Bezeichnung der gekauften, verkauften oder umgetauschten Gegenstände sowie des erhaltenen Preises.

Die Händler, welche den Anforderungen des Artikels 8 des Gesetzes entsprechen, sind nicht zur Führung dieses Registers gehalten. Sie müssen sich jedoch von der ordnungsgemässen Herkunft der Waren bei ihren Gelegenheitslieferanten vergewissern. Die im Artikel 55, Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten Agenten können Kontrollen vornehmen.

Art. 6

Die Register werden vom Staat auf Kosten des Gesuchstellers geliefert. Bei der Erneuerung des Patentbesitzes hat dessen Inhaber das Register der Dienststelle Industrie, Handel und Arbeit abzugeben, welche die Eintragungen überprüft.

Jeder im Artikel 55, Absatz 1 des Gesetzes bezeichnete Agent sowie jede Person, an welche sich der wandernde Händler wendet, kann die Vorweisung des Registers verlangen.

IV. Kapitel

Sonderfälle des Betriebs von automatischen Apparaten

I. Abschnitt Spielsalons

Art. 7

Ein Lokal wird als Spielsalon betrachtet, wenn in demselben oder in angrenzenden Lokalen drei oder mehr Apparate betrieben werden.

Art. 8

Derjenige, der einen Spielsalon eröffnen oder einen bereits in Betrieb stehenden Salon übernehmen will hat :

- a) Beim Volkswirtschaftsdepartement vorgängig um eine entsprechende Bewilligung nachzusuchen. Er hat der Amtsstelle ein mit der Vormeinung der Gemeindebehörde versehenes schriftliches Gesuch einzureichen und demselben ein Leumundszeugnis sowie einen Auszug aus dem Strafregister beizulegen ;
- b) Den im Artikel 8 des Gesetzes gestellten Anforderungen nachzukommen und sich auszuweisen, dass er über ein geeignetes Lokal oder Lokale verfügt ;
- c) Das Lokal oder die Lokale dürfen nicht vor 12 Uhr geöffnet werden und sind spätestens um 22 Uhr zu schliessen. In Fremdstationen kann die Schliessung während der Saison auf die gleiche Stunde verlegt werden, wie diese für öffentliche Betriebe gemäss der einschlägigen Gesetzgebung vorgesehen ist ;
- d) Der Zutritt zu Spielsalons ist den Jugendlichen vor dem erfüllten 16. Altersjahr untersagt, es sei denn, dass diese von ihren Eltern oder ihrem gesetzlichen Vertreter begleitet sind. In den Fällen wo die Schliessung nach 22 Uhr gestattet ist, muss zum Besuch der betreffenden Lokale nach dieser Zeit das 18. Altersjahr erfüllt sein. Der Inhaber des Spielsalons hat dieses Verbot am Eingang des Lokals anzuschlagen und ist verpflichtet, Kontrollen durchzuführen ; nötigenfalls muss er eine Altersbescheinigung verlangen ;
- e) Es ist untersagt, im Lokal oder in den Lokalen in denen diese Spielapparate betrieben werden, alkoholische Getränke auszuschenken ;
- f) Eine Tarifliste bezüglich Benützung der Spielapparate ist an einer gut sichtbaren Stelle anzuschlagen ;
- b) Der Betrieb darf weder die Nachbarschaft belästigen, noch die Ordnung und die öffentliche Ruhe stören. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Polizeireglemente der Gemeinden bleiben vorbehalten.

Art. 9

Der Inhaber hat, unabhängig des Patentbesitzes, das er für jeden Spielapparat gemäss dem im Artikel 6 des Staatsratsbeschlusses vom 25. November 1981 betreffend die aufgrund des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei zu erhebenden Taxen und Gebühren vorgesehenen Tarif bezahlen muss, eine jährliche Gebühr von Fr. 200,- zu entrichten, die zur Hälfte zwischen Kanton und Gemeinde verteilt wird.

II. Abschnitt

Automatische Kegelbahnen oder Bowlings und andere Anlagen gleicher Art

Art. 10

Der Betrieb von automatischen Kegelbahnen oder Bowlings, sowie anderen ähnlichen Anlagen wie automatische Schiessanlagen ist nicht patentpflichtig, insofern die betreffenden Apparate einen integrierenden Bestandteil des öffentlichen Betriebs, in dem sie sich befinden, bilden und wenn sie Eigentum des Inhabers oder Besitzers des Etablissements sind.

Insofern der Apparat Eigentum des Lieferanten bleibt, ist er zur Bezahlung des Patentbesitzes gemäss dem im Artikel 6 des vorgenannten Staatsratsbe-

schlusses vorgesehenen Tarif verpflichtet, es sei denn, dass die verlangte Miete nur die Zinsen des investierten Kapitals sowie die Entwertung für eine normale Abnutzung der Installation deckt.

III. Abschnitt

Spielapparate der Art «Rennanlagen für Miniaturfahrzeuge»

Art. 11

Wer gewerbsmässig einen oder mehrere Apparate der sogenannten «Rennanlagen für Miniaturfahrzeuge» betreiben will, hat um eine vorherige Bewilligung, nach dem gewöhnlichen Recht, nachzusuchen.

Für jeden Apparat wird eine jährliche Gebühr zwischen Fr. 300,- bis Fr. 500,- gefordert und zwar unter Berücksichtigung der Grösse der Anlage, der vom Benützer zu erbringenden Leistung sowie der Ortschaft, in welcher dieselbe betrieben wird. Der Betrag der Gebühr wird je zur Hälfte zwischen Kanton und Gemeinde verteilt.

Falls im gleichen Lokal oder in Nebenlokalen drei oder mehr Anlagen in Betrieb sind, ist dieses oder sind diese als Spielsalon zu betrachten, unterstellt den Vorschriften der Artikel 8 und 9 dieses Beschlusses.

V. Kapitel

Verwaltungsmassnahmen und Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 12

Die Bestimmungen des VI. Kapitels, Artikel 55 und folgende des Gesetzes sind auf diejenigen anwendbar, welche unter den vorliegenden Beschluss fallen.

Dieser tritt am 1. Januar 1982 in Kraft und hebt auf dieses Datum den Beschluss vom 26. November 1969 betreffend die Reglementierung von Sonderfällen des Betriebs von automatischen Apparaten, den Beschluss vom 3. Dezember 1969 betreffend die Ausübung vom Handel mit Gelegenheits- und Altertumsgegenständen und den Beschluss vom 10. März 1971 betreffend den Verkauf von Kunstgegenständen auf freiwilliger Versteigerung ausserhalb der gewöhnlichen Geschäftslokale, auf.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. November 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 23. Dezember 1981

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 2 des Reglementes vom 20. Mai 1981 betreffend die Delegation von finanziellen Kompetenzen des Staatsrates an seine Departemente, Dienststellen und Institutionen;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

1. Das Reglement vom 26. Oktober 1977 betreffend die Ausschreibung und die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen (Sùmissionsordnung) wird wie folgt abgeändert:

Art. 27

Grundsatz

¹ unverändert.

² unverändert.

³ Für Vergabungssummen unter 10 000 Franken kann die Bauherrschaft subventionierte Arbeiten und Lieferungen ohne Genehmigung des Staatsrates direkt vergeben. Der Entscheid ist der für die Subventionierung zuständigen Dienststelle mitzuteilen.

⁴ Für Vergabungssummen unter 50 000 Franken können die einzelnen Departemente die im Voranschlag vorgesehenen und durch den Staat ausgeführten Arbeiten sowie Lieferungen vergeben.

2. Die Abänderung des Reglementes tritt am 1. Januar 1982 in Kraft und ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Beschluss

vom 23. Dezember 1981

betreffend die Einberufung des Grossen Rates

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

beschliesst :

Art. 1

Der Grosse Rat wird auf **Montag, den 1. Februar 1982** zur verlängerten Novembersession 1981 einberufen.

Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 23. Dezember 1981.

Der Präsident des Staatsrates : **Fr. Steiner**

Der Staatskanzler : **G. Moulin**

Tagesordnung der Sitzung vom Montag, den 1. Februar 1982 :

1. Dekretsentwurf betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Zermatt für den Ausbau der Kehrlichtverbrennungsanlage Zermatt mit Heizzentrale, 1. Lesung, Nr. 14 ;
2. Dekretsentwurf betreffend die Gewährung eines zusätzlichen Beitrages an den Gemeindeverband Oberwallis für die Kehrlichtbeseitigung, für die Vergrößerung des Werkes Gamsen, 2. Lesung, Nr. 15 ;
3. Dekretsentwurf für die Abänderung des Dekretes vom 17. Juli 1976 betreffend die Korrektion der Strasse Naters - Blatten, auf dem Gebiet der Gemeinde Naters, 1. Lesung, Nr. 13 ;
4. Kommissionsbericht betreffend die Abänderung der Artikel 52 und 86 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907, 1. Lesung über den Text, Nr. 3.

Damen und Herren Grossräte werden eingeladen, den Sitzungen in dunkler Kleidung beizuwohnen, gemäss Artikel 32 des Reglementes des Grossen Rates.

Reglement

vom 12. Dezember 1980

betreffend den Betrieb offizieller oder privater Ambulanzdienste

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS,

Eingesehen die Artikel 1, 3, 53 und 57 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;

Eingesehen den Artikel 14, Absatz 3, des Dekretes des Grossen Rates vom 8. Februar 1980 bestimmend die Bedingungen der finanziellen Beteiligung des Staates an den Betriebskosten der anerkannten Krankenanstalten;

Eingesehen das Dekret vom 17. Mai 1974 betreffend die finanzielle Beteiligung des Staates an der Ausbildung des hilfsmmedizinischen, paramedizinischen und sozialen Personals;

Nach Anhören des Gesundheitsrates;

Auf Antrag des Gesundheitsdepartementes,

beschliesst:

I. Titel

Allgemeines

Art. 1

Das Gesundheitsdepartement ist mit der Aufsicht über die offiziellen Ambulanzdienste und die Unternehmungen mit einem oder mehreren privaten Ambulanzwagen beauftragt.

Aufsicht

II. Titel

Offizielle Dienste

Art. 2

Als offiziell gelten die Ambulanzdienste der nachstehend genannten Spitäler oder diejenigen, welche diesen Anstalten vertraglich verpflichtet sind.

Definition

Art. 3

Die Spitäler von Brig, Visp, Siders, Sitten, Martinach und Monthey, sowie die Kliniken Saint-Amé in Saint-Maurice haben für ihren geographischen Sektor, sowie die durch die Spitalplanung von 1970 abgegrenzten Zonen einen offiziellen medizinischen Ambulanzdienst zu organisieren.

Organisation

Art. 4

Die zwischen den offiziellen Ambulanzdiensten und den Spitälern getätigten Verträge werden vom Gesundheitsdepartement genehmigt.

Verträge

Art. 5

Die offiziellen Ambulanzdienste müssen die Permanenz sicherstellen.

Permanenz

Art. 6

In der Regel hat der Abgang des Ambulanzwagens innert fünf Minuten nach Anruf zu erfolgen. Nottfällen wird als erstes Folge geleistet.

Verfügbarkeit

- Art. 7**
Allgemeine Anrufe Der Anruf an die offiziellen Ambulanzdienste erfolgt im ganzen Kanton über eine einheitliche an die Kantonspolizei gerichtete Nummer. Die Polizei muss stets über den Standort jeder offiziellen Ambulanz orientiert sein, damit sie im Notfall den nächstgelegenen Ambulanzwagen einsetzen kann.
- Private Anrufe Jeder offizielle Dienst kann auch über eine Privatnummer erreicht werden.
- Art. 8**
Schwierigkeit in der Dienstausführung Verfügt ein Inhaber eines oder mehrerer offizieller Ambulanzwagen aus wichtigen Gründen und für relativ kurze Zeit über keinen Fahrer, kann er sich an die Polizei wenden, welche unter dem Vorbehalt über das bewilligte Personal zu verfügen, den Einsatz des Fahrzeuges garantiert.
- Transport Ohne gegenteilige Weisung des Kranken, seiner Familie oder des behandelnden Arztes wird der Patient in das nächstgelegene Spital eingeliefert.
- Art. 10**
Verstärkung Wenn notwendig, wird der Ambulanzdienst durch Fahrzeuge der Kantonspolizei verstärkt.
- Art. 11**
Steuerbefreiung Die offiziellen Ambulanzwagen sind der Motorfahrzeugsteuer entbunden.
- Art. 12**
Funkkonzession Die Taxen für Funkkonzession und die Unterhaltskosten der Apparate gehen zu Lasten des Kantons.
- Art. 13**
Subvention Der Staat beteiligt sich mit einer auf dem Budgetierungsweg bewilligten Subvention an den Kosten, welche durch die den offiziellen Ambulanzdiensten auferlegten Pflichten entstehen.

III. Titel

Unternehmungen eines oder mehrerer privater Ambulanzwagen

- Art. 14**
Definition Als Unternehmungen eines oder mehrerer privater Ambulanzwagen betrachtet man all diejenigen, welche nicht unter die Definition des Artikels 2 des vorliegenden Reglementes fallen.
- Art. 15**
Betriebsbewilligung-Gebühr Der Betrieb einer Unternehmung eines oder mehrerer privater Ambulanzwagen bedingt eine vorgängige Bewilligung durch das Gesundheitsdepartement. Diese Bewilligung wird gegen eine Gebühr von Fr. 100.- erteilt.
- Art. 16**
Anforderungen Die privaten Ambulanzdienste unterliegen den selben Anforderungen bezüglich des Personals, der Ambulanzwagen und der Ausrüstung wie die offiziellen Ambulanzdienste.

Art. 17

Unabhängig von den im vorliegenden Reglement (siehe Art. 29) beschriebenen Strafbestimmungen, ist das Gesundheitsdepartement befugt für Unternehmungen, welche die vorliegenden Bestimmungen nicht einhalten, folgende administrative Massnahmen zu ergreifen:

Administrative
Massnahmen

- Mahnung;
- vorübergehender Entzug der Betriebsbewilligung;
- endgültiger Entzug der Betriebsbewilligung.

Art. 18

Jegliche Änderung der Organisation der Unternehmungen eines oder mehrerer privater Ambulanzwagen muss dem Gesundheitsdepartement gemeldet werden.

Meldung
von
Änderungen

IV. Titel

Personal - Ausbildung - Kontrolle

Art. 19

Ambulanzdienste werden durch das vom Gesundheitsdepartement als genügend qualifiziert anerkannte Personal ausgeführt.

Personal

In jedem Fahrzeug befinden sich zwei Personen, von denen wenigstens die eine das vom kantonalen Gesundheitsamt ausgestellte Zeugnis über die Ausbildung besitzt.

Dieses Zeugnis wird für eine Dauer von fünf Jahren ausgestellt und kann erneuert werden.

Art. 20

Das Gesundheitsamt ist beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Walliser Spitalvereinigung, Ausbildungskurse für Ambulanzpersonal zu organisieren.

Ausbildung

Das Ambulanzpersonal muss periodisch Weiterbildungskurse besuchen.

Art. 21

Die offiziellen Ambulanzdienste, sowie die Unternehmungen eines oder mehrerer privater Ambulanzwagen müssen der Aufsichtsbehörde jährlich einen Tätigkeitsrapport unterbreiten.

Rapport

V. Titel

Material und Fahrzeuge

Art. 22

Die Ambulanzwagen sind mit dem notwendigen Erste-Hilfe-Material ausgerüstet. Die diesbezügliche Liste wird vom Gesundheitsamt erstellt.

Material

Die Fahrzeuge werden im Falle eines Transportes von ansteckungsgefährlichen Kranken desinfiziert.

Desinfektion

Art. 23

Die für den Ambulanzdienst anerkannten Fahrzeuge können nicht für eine andere Aufgabe eingesetzt werden.

Benützung
der Fahr-
zeuge

Art. 24

Die Ambulanzwagen werden jährlich vom Gesundheitsamt kontrolliert.

Kontrolle
durch das
Gesundheits-
amt

Die Kontrolle umfasst die sanitäre Einrichtung und Ausstattung der Fahrzeuge (gemäss beiliegender Materialliste).

Art. 25

Eintragung Die Eintragung der Ambulanzwagen wird durch die kantonale Motorfahrzeugkontrolle vorgenommen.

Sie kann nur dann erfolgen, wenn das Fahrzeug durch das kantonale Gesundheitsamt als den sanitären Anforderungen genügend erklärt ist.

Art. 26

Weisungen Die technischen Weisungen bezüglich der Ambulanzwagen werden von der Motorfahrzeugkontrolle und dem Gesundheitsamt erlassen. Sie sind dem vorliegenden Reglement beigelegt und sind integrierender Bestandteil desselben.

VI. Titel

Tarif

Art. 27

Tarif Der Tarif für die offiziellen Ambulanzdienste ist durch das Gesundheitsdepartement auf Vorschlag der interessierten Spitalvereinigung festgelegt.

Die Unternehmungen eines oder mehrerer privater Ambulanzwagen sind denselben Tarifen wie die offiziellen Dienste unterworfen.

VII. Titel

Übergangsrechte

Art. 28

Ausführungsfrist Die Inhaber von zur Zeit bewilligten, jedoch den Vorschriften des vorliegenden Reglementes nicht entsprechenden Fahrzeugen, passen ihre Fahrzeuge innert einer maximalen Frist von zwei Jahren an.

VIII. Titel

Schlussbestimmungen

Art. 29

Schlussmassnahmen Im Falle von Nichtbeachtung der Bestimmungen des vorliegenden Reglementes und besonders bei Nichtausführung der von der kantonalen Aufsichtsbehörde angeordneten Massnahmen kann der Staatsrat der Anstalt die im Artikel 13 des vorliegenden Reglementes vorgesehene Subvention verweigern.

Ausserdem kann der(die) Verantwortliche(n) gemäss den Bestimmungen des Artikels 101 und folgendes des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen gebüsst werden.

Art. 30

Inkraft-tretung Das Gesundheitsdepartement ist mit dem Vollzug des vorliegenden Reglementes, welches sofort in Kraft tritt und dasjenige vom 7. Oktober 1966 aufhebt, beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Dezember 1980.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Reglement

vom 1. April 1981

über die Vollziehung des Dekretes vom 8. Februar 1980 welches die Bedingungen der finanziellen Beteiligung des Staates an den Betriebskosten der anerkannten Krankenanstalten festlegt.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Dekret vom 8. Februar 1980 welches die Bedingungen der finanziellen Beteiligung des Staates an den Betriebskosten der anerkannten Krankenanstalten festlegt;

Nach Anhören des Gesundheitsrates;
Auf Vorschlag des Gesundheitsdepartementes,

beschliesst:

I. Kapitel **Finanzielle Bestimmungen**

Art. 1

Das Gesundheitsdepartement (nachstehend Departement genannt) setzt auf Vorschlag des Revisionsorgans und nach Anhören der Vereinigung der Walliser Spitäler (nachstehend VWSSP) die für die Berechnung des Kantonsbeitrages wesentlichen Elemente der Betriebskosten fest. Die Rechnung des vorhergehenden Jahres dient in der Regel als Berechnungsgrundlage.

Betriebskostenanteil

Art. 2

Der Staatsrat legt jährlich die Subventionssätze fest die für die Berechnung jeder Spitalkategorie zustehenden Summen zu berücksichtigen sind. Er kann einem oder mehreren Spitalern oder Kliniken die Betriebsbeiträge kürzen, aufschieben oder streichen, wenn die durch Artikel 14 des Dekretes festgesetzten Bedingungen nicht oder ungenügend erfüllt sind.

Subventionsanteil

Art. 3

Das Departement teilt jedes Jahr der betreffenden Anstalt einen Subventionsbeschluss mit, welcher als Grundlage für die Überweisung der Kantonsbeteiligung dient.

Art. 4

Die Spitäler wenden die gleichen Abschreibungsregeln für Gebäude, medizinisch-technische Einrichtungen und Mobilien an. Sie erstellen ein Inventar der Einrichtungen und des Mobiliars, sowie eine jährliche Kontrolle des Lagers. Die diesbezüglichen Weisungen werden vom Departement auf Vorschlag des Revisionsorgans erlassen.

Abschreibungen
Investitionen

Art. 5

Jede Neuanschaffung von Mobilien, technischen oder medizinischen Einrichtungen deren Kosten individuell Fr. 5000.- oder kollektiv Fr. 10 000.- übersteigen muss Gegenstand eines Subventionsbeschlusses im Sinne von Artikel 62 des Gesetzes über das

Kauf oder
Erneuerung
des Mobiliars
und der
Einrichtungen

öffentliche Gesundheitswesen bilden. Die Gesuche werden jährlich auf den 30. Juni gestellt.

Die Bewilligungen für die Erneuerung des Mobiliars und der Einrichtungen müssen dann eingeholt werden, wenn die Ankaufpreise individuell Fr. 20 000.- und kollektiv Fr. 50 000.- übersteigt. Die Anträge müssen in der Regel für den 30. Juni eines jeden Jahres gestellt werden.

Art. 6

Gehalts-
bedingungen

Die finanziellen Anstellungsbedingungen für das paramedizinische und medizinisch-technische Personal sind für alle Spitäler gleich. Sie werden jährlich von der VWSSP in Form eines Kollektivvertrages festgesetzt. Das Gesundheitsamt, welches besorgt sein wird, das Gleichgewicht der Personalgehälter der dem Kanton gehörenden Anstalten anzustreben und aufrecht zu erhalten, muss konsultiert werden.

Art. 7

Buchhaltungs-
plan

Die Krankenanstalten nehmen ab dem 1. Januar 1982 das System der von der VESKA (Vereinigung Schweizerischer Krankenhäuser) erarbeiteten Finanz- und Kostenrechnung an und führen eine Budgetkontrolle.

Art. 8

Budget

Das detaillierte Budget wird dem Gesundheitsamt jährlich auf den 30. Juni unterbreitet. Das Departement genehmigt dasselbe nach Vernehmlassung des im Artikel 15 des Dekretes vom 8. Februar 1980 eingesetzten Revisionsorgans.

Art. 9

Jahresbericht

Die subventionierten Krankenanstalten unterbreiten dem Gesundheitsamt jedes Jahr auf den 30. April einen jährlichen Verwaltungsbericht.

Art. 10

Das Gesundheitsamt kann jederzeit in die Verwaltung der Spitäler und die Verwendung der Kantonsbeiträge Einsicht nehmen.

Ausserdem bleibt das Ermittlungsrecht des kantonalen Finanzinspektorates als kantonales Prüfungsorgan im Sinne des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vorbehalten.

Art. 11

Überweisung
der
Subventionen

- Die Überweisung der Subventionen erfolgt folgendermassen:
- eine vierteljährliche Anzahlung wird jedes Jahr aufgrund der im vorhergehenden Jahr überwiesenen Summen zugesprochen;
 - die definitive Beteiligung wird erst nach der Genehmigung der Rechnung und Beschlussfassung gemäss vorgängigen Artikel 3, jedoch spätestens im Laufe des Monats Dezember eines jeden Jahres überwiesen.

Art. 12

Statistiken

Die Spitäler erstellen gemäss Vorschriften des Gesundheitsamtes die Statistiken über die Medizin und die Spitaltätigkeit.

Art. 13

Jede Region setzt jedes Jahr die Höhe der Beteiligung der Gemeinden fest. Diese teilen die Summe wie folgt untereinander auf:

Gemeindebeteiligung

- 2/5 in Bezug auf die Bevölkerung;
- 2/5 in Bezug auf die effektive Belegung der Anstalt;
- 1/5 gemäss der Finanzstärke der Gemeinden.

II. Kapitel

Kommission für die Kontrolle der Spitaleinrichtung

Art. 14

Der Gesundheitsrat ernennt, vorzugsweise innerhalb desselben, eine Arbeitsgruppe mit folgenden Aufgaben:

1. Vormeinung über die in den Spitälern einzuführenden und unter dieselben aufzuteilenden medizinischen Disziplinen.
2. Meinungsäusserung über die von den Spitälern unterbreiteten Vorschläge für die Anschaffung oder Erneuerung der Einrichtungen und des Mobiliars.

Art. 15

Die im Artikel 14 vorgesehene Arbeitsgruppe setzt sich aus folgenden sieben Mitgliedern zusammen:

- dem Kantonsarzt, als Vorsitzender;
- einem Spitalarzt;
- einem Vertreter des Walliser Ärzteverbandes;
- zwei Vertretern der Spitäler;
- einem Vertreter der Krankenkassen;
- dem Verwaltungschef des kantonalen Gesundheitsamtes, welcher als Sekretär amtiert.

III. Kapitel

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16

Das Departement ist mit dem Vollzug des vorliegenden Reglementes beauftragt. Es kann die notwendigen Weisungen erlassen.

Vollziehung

Art. 17

Die für das Jahr 1981 zu berücksichtigenden Gemeindebeiträge sind jene die während des Jahres effektiv überwiesen wurden.

Gemeindebeiträge

Art. 18

Gegen jeden vom Gesundheitsamt getroffenen Verfügung kann innert dreissig Tagen seit seiner Eröffnung beim Departementsvorsteher Beschwerde eingereicht werden.

Die Entscheide des Departementes können in der gleichen Frist mit Beschwerde an den Staatsrat angefochten werden.

Art. 19

Das Reglement des Staatsrates vom 30. Juni 1971 betreffend die Anwendung des Dekretes vom 26. Mai 1971, welches die Bedingungen der finanziellen Beteiligung des Staates an den Betriebskosten der Krankenanstalten auferlegt ist aufgehoben.

Aufhebungsklausel

Art. 20

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im
Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 1. April 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Reglement

vom 22. April 1981
über die kommunale Gesundheitskommission

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über die Bekämpfung von Tierseuchen und seine Vollzugsverordnungen;

Eingesehen die Artikel 3, 78 bis 93 des Gesetzes vom 18. November 1961 über das öffentliche Gesundheitswesen;

Eingesehen das Gesetz vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;

Eingesehen das Dekret vom 15. November 1978 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung vom 18. Dezember 1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen;

Eingesehen das Dekret vom 13. Mai 1966 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 und seine Verordnungen über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;

Eingesehen den Beschluss vom 9. Januar 1968 betreffend die Befugnisse der Bezirksärzte;

Eingesehen den Beschluss vom 8. Januar 1969 betreffend die Trinkwasseranlagen;

Eingesehen den Beschluss vom 25. August 1971 betreffend die Organisation der Fleischschau;

Nach Anhören des Gesundheitsrates;

Auf Antrag des Gesundheitsdepartementes,

beschliesst:

I. Kapitel **Organisation**

Art. 1

Die Ausführung der aus den Bundes- und Kantonsbestimmungen hervorgehenden kommunalen Aufgaben im Bereich des Gesundheitswesens, sowie die in Verbindung mit der Gesundheit stehenden periodischen Kontrollen der kommunalen Einrichtungen, Apparate und Lokale gehören in den Aufgabenkreis des Gemeinderates, welcher diese durch eine kommunale Gesundheitskommission (nachstehend Kommission genannt) durchführen lassen kann.

Art. 2

Diese Kommission wird alle vier Jahre am Anfang jeder Verwaltungsperiode konstituiert. Ihre Zusammensetzung wird dem Gesundheitsdepartement bekanntgegeben.

Die Kommission besteht, je nach Bedeutung der Gemeinde, aus 5 bis 6 Mitgliedern. Der lokale Lebensmittelexperte, ebenso wie ein Agent der Gemeinde- oder Kantonspolizei und, im Bereiche des Möglichen, ein Arzt, gehören der Kommission von Amtes wegen an.

Art. 3

Aufgrund einer dem Departement des Innern mitgeteilten und von diesem genehmigten Übereinkunft können mehrere Gemeinden eine einzige Gesundheitskommission ernennen.

II. Kapitel Zuständigkeit

Art. 4

Die Kommission ist im besondern für folgendes zuständig:

a) Sozialmedizinische und vorbeugende Organisation

Sie ist mit der Entwicklung der vorbeugenden Dienste, der Zusammenarbeit der sozialmedizinischen Regionalzentren und den privaten Organisationen beauftragt.

Sie wacht über die Hauspflege und unterbreitet der Gemeindebehörde alle Vorschläge hinsichtlich der für die Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung entsprechenden Initiativen. Sie kann diese Aufgaben den sozialmedizinischen Regionalzentren übertragen.

b) Übertragbare Krankheiten

Sie arbeitet zusammen mit dem Kantonsarzt, den Bezirksärzten und den sozialmedizinischen Regionalzentren in der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, namentlich für die Organisation der offiziellen Impfungen und der Notmassnahmen. Bei Zoonosefällen arbeitet sie mit dem Kantonstierarzt, den delegierten Tierärzten und den Viehinspektoren zusammen.

c) Öffentliche Hygiene

Sie kontrolliert die Hygiene:

- der Behausungen und interveniert bei Bauten, die den Vorschriften über die Hygiene widersprechen sowie in Fällen ungesunder Wohnungen,
- der Schwimmbäder, Saunas und Campings,

Gemäss den einschlägigen kantonalen Reglementen:

- der Coiffeursalons
- der Friedhöfe.

d) Nahrungsmittel-Hygiene

Sie kontrolliert wenigstens einmal pro Jahr die Lebensmittelgeschäfte (Lebensmittelherstellung, Verkaufszentren, Getränkeverkaufsstellen, Metzgereien, Bäckereien, Molkereien), sowie öffentliche Anstalten in Zusammenarbeit mit den Inspektoren des Kantonslaboratoriums.

Sie kontrolliert die Fassungen, Reservoirs und Einrichtungen für die Aufbereitung und Verteilung des Trinkwassers.

e) Umwelt

Die Kommission interveniert bei umweltschädigenden Fällen (besonders Lärm, Erschütterungen, Staub, Gerüchen, chemische Verschmutzung, Wasseraufbereitungsstationen und Abwasser, Wasserwasser, Insekten usw.).

Sie überzeugt sich vom guten Funktionieren der Kläranlagen und Abwasserabläufe.

f) Koordinierter Sanitätsdienst

Sie arbeitet bei der Schaffung dieser Organisation im kommunalen Rahmen mit.

g) Weitere Aufgaben

Der Gemeinderat kann der Kommission weitere Aufgaben anvertrauen, die das Gesundheitswesen betreffen.

Art. 5

Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Gesundheitskommission und leitet denselben zur Kenntnissnahme und zur allfälligen Erledigung an das kantonale Gesundheitsdepartement.

Art. 6

Aufgehoben sind die früheren Bestimmungen über die Kompetenzen der Gesundheitskommission, besonders der Beschluss des Staatsrates vom 25. September 1943 betreffend die obligatorische Meldung von übertragbaren Krankheiten, die zu ergreifenden Massnahmen gegen die eine allgemeine Gefahr darstellenden Epidemien, die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, den Beruf des offiziellen Desinfektors, die Zuständigkeit und Verpflichtungen der Gesundheitskommission und die obligatorische Impfung.

Art. 7

Das Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege regelt das streitige und nichtstreitige Verfahren.

Art. 8

Das Gesundheitsdepartement ist mit der Vollziehung des vorliegenden Reglementes, welches mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt, beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. April 1981.

Der Präsident des Staatsrates : H. Wyer

Der Staatskanzler : G. Moulin

Reglement

vom 20. Mai 1981
betreffend den Finanzhaushalt

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesetz vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt und deren Kontrolle, in der Folge F.H.G. genannt,

Auf Antrag des Finanzdepartementes

beschliesst:

Kapitel I

Verantwortung und Organisation der Haushaltführung

Art. 1

¹Der Staatsrat ist für die Durchsetzung und Aufsicht der im F.H.G. festgelegten Grundsätze verantwortlich.

Verantwortung
Staatsrat

²Die Departemente, Dienststellen und Institutionen haben die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend diesen Grundsätzen durchzuführen und zu kontrollieren.

Departemente,
Dienststellen
und Institutionen

Art. 2

¹Das Finanzdepartement leitet die Verwaltung der Kantonsfinanzen.

Organisation
Finanz-
departement
Finanzver-
waltung

²Die kantonale Finanzverwaltung ist die zuständige Dienststelle, die mit den administrativen und technischen Aufgaben der Haushaltführung betraut ist.

Art. 3

¹Der kantonalen Finanzverwaltung obliegt unter Vorbehalt von Artikel 46 F.H.G. die technische Organisation des gesamten Rechnungs- und Kassawesens. Den Grundsätzen des eigenössisch harmonisierten Rechnungsmodells ist dabei Rechnung zu tragen.

Allgemeine
Aufgaben der
Finanz-
verwaltung

²Sie ist mit deren Durchführung betraut, insoweit keine ausdrückliche Delegation dieser Aufgabe von Seiten des Finanzdepartementes oder aufgrund der Spezialgesetzgebung vorliegt.

Art. 4

¹Insbesondere ist die kantonale Finanzverwaltung mit der Organisation und Durchführung der in den Artikeln 24, 26, 28 und 34 F.H.G. genannten Aufgaben betraut.

Spezielle Auf-
gabe der
Finanz-
verwaltung

²In Ausübung dieser Aufgaben kann die kantonale Finanzverwaltung direkt mit den einzelnen Dienststellen und Institutionen verkehren und erlässt die notwendigen Weisungen.

Kapitel II

Vorabklärung und Entscheid für Verpflichtungs- und Zusatzkredite

Art. 5

Neue oder zusätzliche Verpflichtungen, die Ausgaben nach sich ziehen, dürfen nur eingegangen werden, wenn:

Eingehen von
finanziellen
Verpflichtungen

a) eine gesetzliche Grundlage hierzu vorhanden ist;

- b) die Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Dringlichkeit des Vorhabens nachgewiesen sind;
- c) die direkten und indirekten finanziellen Auswirkungen bekannt und die finanzielle Realisierbarkeit nachgewiesen sind;
- d) die Bewilligung des finanzkompetenten Organs vorliegt.

Art. 6

Zuständige
Organe
für die Vorab-
klärung

¹Die Vorabklärung für einzugehende neue oder zusätzliche Verpflichtungen wird im Auftrag des Staatsrates im Sinne von Artikel 5 dieses Reglementes von der fachlich zuständigen Dienststelle oder Institution und im gegebenen Fall in Zusammenarbeit mit den Drittbeteiligten durchgeführt.

²Nach der Vorabklärung durch die fachlich zuständige Dienststelle oder Institution gibt auch die Finanzverwaltung zuhanden des Staatsrates für alle Vorhaben mit finanziellen Auswirkungen im Sinne von Artikel 34, Absatz 3 F.H.G. ihre Vormeinung ab.

Art. 7

Inventari-
sierung der
Vorhaben und
der Verpflich-
tungsentscheide
im Investitions-
bereich

Jede fachlich zuständige Dienststelle oder Institution führt laufend Inventar über die in Vorabklärung stehenden Vorhaben und die erfolgten Verpflichtungsentscheide gegliedert nach:

- Stufe 1:** Planstudie: Begründung und Definition des Vorhabens;
- Stufe 2:** Generelles Projekt mit Investitions- und Betriebskostenschätzung;
- Stufe 3:** Bauprojekt mit Kostenvoranschlag für Investitions- und Betriebskosten sowie den entsprechenden Subventionszusicherungen;
- Stufe 4:** Ausführung: Detailplanung, Submission Realisierungstermine, finanzielle Fälligkeiten;
- Stufe 5:** Arbeitsabschluss: Schlussrapport und Schlussabrechnung.

Art. 8

Entscheidungs-
grundlage

Die Vorabklärung als Grundlage eines Verpflichtungsentscheides für eigene Investitionsvorhaben oder Investitionsbeteiligungen muss mindestens aufgrund von Stufe 3 durchgeführt werden.

Art. 9

Entscheid für
einen Objekt-
oder
Rahmenkredit
Kompetentes
Organ

¹Der Staatsrat entscheidet über das Eingehen eines Objekt- oder Rahmenkredites bis zum Betrag von 500 000 Franken. Eine Kompetenzzendelegation an die Departemente ist nicht zulässig.

Art. 10

Zusatzkredite
Informations-
pflicht

¹Erfordernisse für Zusatzkredite, die sich aus dem Studium von Stufe 4 ergeben, oder in der Realisierungsphase offenkundig werden, sind dem finanzkompetenten Organ, der Finanzverwaltung und dem Finanzinspektorat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Vormeinung

²Die an der Vorabklärung beteiligten Dienststellen und Institutionen haben diese Zusatzkrediterfordernisse zu prüfen und zuhanden des finanzkompetenten Organs einen entsprechenden Antrag zu unterbreiten.

Entscheid

³Der Staatsrat entscheidet im Rahmen seiner Kompetenz über den Zusatzkredit. Eine Kompetenzzendelegation an die Departemente ist nicht zulässig.

Kapitel III Voranschlagskredite, Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen

Art. 11

¹Die einzelnen Departemente, Dienststellen und Institutionen haben ihre Anträge zum Voranschlag sorgfältig und wahrheitsgetreu und in Achtung der im F.H.G. Artikel 2, 3, 4 und 5 festgelegten Grundsätze zu stellen.

Antragsstellung
für Voranschlagskredite

²Ebenso sind diese Organe verantwortlich, dass die genehmigten Voranschlagskredite in Achtung derselben Grundsätze verwendet und kontrolliert sowie die finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten geltend gemacht werden.

Art. 12

¹Die Dienststellen und Institutionen sind für eine möglichst frühzeitige Erfassung und Meldung allfällig notwendiger Erfordernisse für Nachtragskredite oder Kreditüberschreitungen verantwortlich. Sie führen zu diesem Zweck ein laufendes Inventar ihrer Verpflichtungs- und Voranschlagskredite.

Nachtragskredite
Kreditüberschreitungen
Kreditkontrolle

²Die zuständigen Dienststellen und Institutionen haben ihren Departementsvorsteher und die kantonale Finanzverwaltung unverzüglich und schriftlich über die zusätzlichen Krediterfordernisse zu informieren und diese eingehend zu begründen.

Informationspflicht

³Auf Vormeinung der kantonalen Finanzverwaltung entscheidet der Staatsrat im Rahmen seiner Kompetenzen über die vom zuständigen Departement unterbreiteten, zusätzlichen Krediterfordernisse, bzw. über die entsprechende Antragstellung an der Grossen Rat.

Entscheid des finanzkompetenten Organs

Kapitel IV Allgemeine Bestimmungen

Art. 13

Alle neuen oder zusätzlichen Verpflichtungsentscheide mit finanziellen Auswirkungen sind der kantonalen Finanzverwaltung unaufgefordert und direkt zuzustellen.

Organisatorische Weisung

Art. 14

¹Alle diesem Reglement zuwiderlaufenden Bestimmungen auf Reglements-, Beschluss- und Entscheidungsstufe sind aufgehoben.

Bestehende Reglemente, und Beschlüsse

²Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes.

Inkraftsetzung

So beschlossen an der Sitzung des Staatsrates vom 20. Juni 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

So genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 24. Juni 1981.

Der Präsident des Grossen Rates: **M. Vuilloud**
Die Schriftenführer: **P. Amherd, A. Burrin**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 14 des Reglementes vom 20. Mai 1981
betreffend das kantonale Finanzinspektorat;

Eingesehen die Genehmigung dieses Reglementes durch den
Grossen Rat vom 24. Juni 1981;

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung;

beschliesst:

Vorliegendes Reglement soll im Amtsblatt eingerückt werden
um am 1. Januar 1982 in Kraft zu treten.

Sitten, den 16. September 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **Franz Steiner**

Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Reglement

vom 20. Mai 1981

betreffend das kantonale Finanzinspektorat

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesetz vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt (F.H.G.), namentlich die Artikel 35 bis 37 und 44 bis 51, sowie das Steuergesetz vom 10. März 1976;

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

Kapitel I Kontrollorgan

Art. 1

Das Finanzinspektorat ist das oberste Fachorgan der kantonalen Finanzkontrolle. Es ist fachlich selbständig und unabhängig; administrativ ist es dem Finanzdepartement unterstellt. Das Finanzinspektorat verfügt über die gesetzlich festgelegten Ermittlungsbefugnisse.

Stellung
und
Befugnisse

Kapitel II Ermittlungsbereich

Art. 2

Dem Finanzinspektorat obliegt die treuhänderische Überprüfung des gesamten kantonalen Finanzhaushaltes auf allen Stufen des Vollzugs. Es kontrolliert die Departemente mit allen Dienststellen, die Staatskanzlei, die Institutionen, Betriebe, Körperschaften, Anstalten und die Vermögen im Sinne der Artikel 35 und 47 F.H.G.

Zuständigkeit

Art. 3

¹Das Finanzinspektorat führt ausserdem die Kontrollen der Gemeinderechnungen gemäss den in Kraft stehenden gesetzlichen Bestimmungen durch.

Kontrolle
der Gemeinde-
rechnungen

²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend die Gemeindeautonomie.

Art. 4

¹Zudem führt das Finanzinspektorat jene Aufträge durch, die ihm der Staatsrat oder die Finanzkommission im Sinne des Artikels 44 F.H.G. erteilt.

Spezielle
Aufträge

²Es kontrolliert die an Dritte gewährten finanziellen Leistungen des Staates gemäss Artikel 47 F.H.G.

³Als mitbeteiligtes Organ kontrolliert es ebenfalls alle privaten und gemischtwirtschaftlichen Betriebe, in denen der Staat berechtigt ist, eines oder mehrere Mitglieder des Kontrollorgans zu bezeichnen. Die Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Kapitel III Organisation der Kontrolle

Art. 5

Art und
Weise der
Kontrolle

¹Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen führt das Finanzinspektorat seine Kontrollen unabhängig durch. Seine formellen und materiellen Kontrollen und den Einsatz seines Personals bestimmt es aufgrund interner Weisungen.

Experten
Organisation

²Das Finanzinspektorat kann Experten beiziehen.

³Der Finanzinspektor ist für die Organisation der Kontroll- und Revisionstätigkeit verantwortlich; er verfügt über das notwendige Fach- und Sekretariatspersonal.

Kapitel IV Organisation der internen Kontrollen in den Dienststellen und Institutionen

Art. 6

Interne
Kontrollen

¹Die interne formelle und materielle Kontrolle obliegt den Dienststellen und Institutionen. Diese Kontrolle wird vom Finanzinspektorat angeordnet, geleitet, koordiniert und überwacht. Es bestimmt unter anderem die buchhalterischen Unterlagen und Belege, die ihm zu unterbreiten sind.

Kontroll-
bestätigung

²Die Dienststellen und Institutionen sind für ihre interne Kontrolltätigkeit verantwortlich. Die unterzeichnungsberechtigten Personen bestätigen die Durchführung dieser Kontrolle mit ihrer Unterschrift auf allen Belegen und Zahlungsanweisungen.

Visa des
Finanzinspek-
torates

³Das Finanzinspektorat visiert und kontrolliert vor der Zahlungsausführung alle erforderlichen Belege, entwertet sie und unterzeichnet die entsprechenden Zahlungsanweisungen. Vorbehalten bleibt der Kassaverkehr der Institutionen, der durch spezifische Führungs- und Kontrollvorschriften des Finanzinspektorates und der kantonalen Finanzverwaltung geregelt wird.

Aufsicht

⁴Das Finanzinspektorat überwacht die Einhaltung der an die Dienststellen und Institutionen delegierten Finanzkompetenzen sowie die vom Staatsrat festgelegten Bestimmungen betreffend die Vergütung und Bezahlung von Lieferungen und Arbeiten.

⁵Das Finanzinspektorat vergewissert sich, dass die in seinen Kontrollberichten gemachten Anordnungen befolgt werden. Andernfalls ergreift es die in Artikel 11 dieses Reglementes vorgesehenen Massnahmen.

Kapitel V Kontrollarten

Art. 7

Kontroll-
verfahren und
Meldepflicht

¹Das Finanzinspektorat übt seine Tätigkeit im Rahmen der allgemein anerkannten Revisionsgrundsätze aus. Es wahrt seine Unabhängigkeit und lässt sich durch niemanden beeinflussen. Auf Verlangen händigen ihm die, der Kontrolle unterstellten Dienststellen und Institutionen, alle Unterlagen aus und erteilen ihm die nötigen Auskünfte. Sie leisten dem Finanzinspektorat jede Amtshilfe, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zu diesem Zwecke sind sie im Sinne von Artikel 49 des Gesetzes ausdrücklich vom Amtsgeheimnis entbunden.

²Gemäss Artikel 51 des Gesetzes ist das Finanzinspektorat bei der Ausübung seiner Tätigkeit von der Einhaltung des Dienstweges befreit. Es orientiert den zuständigen Departementsvorsteher und den Vorsteher des Finanzdepartementes zuhanden des Staatsrates über den Stand der Tätigkeit und über alle Geschäfte, die es direkt behandelt.

Dienstweg

Das Finanzinspektorat ist gehalten, sämtliche Auskünfte und Informationen, die es in Ausübung seiner Funktion erhalten hat, geheim zu halten.

Amts-
geheimnis

Art. 8

¹Ohne eine einschränkende Liste der externen Kontrollarbeiten festzulegen, können folgende Kontrollen durchgeführt werden:

Externe
Kontrolle

- a) eine summarische Überprüfung der Buchhaltung, der Kassen, Guthaben, Fonds und anderer Werte, die von den kontrollierten Organen verwaltet werden;
- b) eine stichprobenweise oder vollständige Kontrolle der Finanzgeschäfte aller Dienststellen und Institutionen, die dem FHG unterstellt sind;
- c) eine Total- oder Teilrevision in den oben genannten Amtsstellen;
- d) alle weiteren, als zweckmässig und nützlich erachteten Ermittlungen;

²Diese Kontrollen können gemäss Artikel 44 des Gesetzes jederzeit und ohne Voranmeldung durchgeführt werden.

Kapitel VI Mitteilungspflicht

Art. 9

Alle dem FHG unterstellten Dienst- und Amtsstellen übermitteln dem Finanzinspektorat alle den Finanzhaushalt betreffenden Beschlüsse des Parlamentes, der Regierung und diejenigen der Departemente und Direktionen der selbständigen Anstalten. Dies gilt auch für die Gerichtskanzleien.

Übermitt-
lung der
Beschlüsse

Kapitel VII Berichte

Art. 10

¹Das Finanzinspektorat hält die Kontrollergebnisse in schriftlichen Berichten fest. Es bringt diese Berichte gleichzeitig dem Staatsrat, dem zuständigen Departement, dem Finanzdepartement sowie dem Präsidenten der Finanzkommission zur Kenntnis. Grundsätzlich wird der Bericht jeweils auch der kontrollierten Stelle ausgehändigt.

Aushändigen
der Berichte

²Die Berichte werden vom Finanzinspektorat oder seinem Stellvertreter unterzeichnet. Der Finanzinspektorat ist ermächtigt, eine zweite Unterschriftsberechtigung zu erteilen.

Unterschrift

³Im Falle einer schweren Nachlässigkeit, erstattet das Finanzinspektorat dem Staatsrat sofort Meldung.

Schwere Nach-
lässigkeit

⁴Im Falle einer möglichen strafbaren Handlung, die von Amtes wegen verfolgt wird, erstattet das Finanzinspektorat sofort dem zuständigen Richter, dem Staatsrat und den Präsidenten der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission Meldung.

Strafbare
Handlung

Art. 11

Stellungnahme des kontrollierten Organs

¹Die kontrollierten Organe haben zu den Vorschlägen oder Beanstandungen des Finanzinspektorates innert der ihnen festgelegten Frist Stellung zu beziehen.

²Sie geben dem Finanzinspektorat alle notwendigen Erklärungen und Feststellungen bekannt und orientieren es über die Massnahmen, die aufgrund der Empfehlungen und Feststellungen des Kontrollorgans getroffen wurden.

³Wird einem Vorschlag oder einer formellen oder materiellen Beanstandung des Kontrollorgans nicht stattgegeben, schreitet das Finanzinspektorat aufgrund der Artikel 50 und 51 FHG ein.

Art. 12

Tätigkeitsbericht

Das Finanzinspektorat hinterlegt zuhanden der legislativen und exekutiven Behörde jedes Jahr auf die Maisession des Grossen Rates hin einen Tätigkeitsbericht.

Kapitel VIII
Schlussbestimmungen

Art. 13

Ausserkraftsetzung

Das Reglement vom 9. Oktober 1945 betreffend das kantonale Finanzinspektorat wird bei Inkrafttreten dieses Reglementes aufgehoben.

Art. 14

Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 20. Mai 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

So genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 24. Juni 1981.

Der Präsident des Grossen Rates: **Maurice Vuilloud**
Die Schriftensführer: **Peter Amherd, Antoine Burrin**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 14, Absatz 2 des Reglementes vom 20. Mai 1981 betreffend den Finanzhaushalt;

Eingesehen die Genehmigung dieses Reglementes durch den Grossen Rat vom 24. Juni 1981;

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung;

beschliesst:

Vorliegendes Reglement soll im Amtsblatt eingerückt werden um am 1. Januar 1982 in Kraft zu treten.

Sitten, den 16. September 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **Franz Steiner**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Reglement

vom 20. Mai 1981

betreffend die Delegation von finanziellen Kompetenzen des Staatsrates an seine Departemente, Dienststellen und Institutionen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 32 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (F.H.G.);

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

Kapitel I Anwendungsbereich

Art. 1

¹Das vorliegende Reglement legt die finanzielle Kompetenzdelegation des Staatsrates an seine Departemente, Dienststellen und Institutionen fest.

²Als Dienststellen gelten auch die dem Staatsrat und den Departementsvorstehern direkt unterstellten Stabsstellen.

³Die Institutionen im Sinne dieses Reglementes sind im Anhang bezeichnet.

Art. 2

¹Für alle nicht ausdrücklich delegierten Ausgabenbereiche ist der Staatsrat zuständig.

²Er ist allein zuständig für alle der Submissionsordnung unterstellten Ausgabenverpflichtungen, die einen Beitrag von Fr. 50 000,- übersteigen.

³Ebenso ist er allein zuständig für die vorzeitige Beanspruchung von Nachtragskrediten sowie das Überschreiten von Voranschlagskrediten im Sinne der Artikel 21, Absatz 2 und Artikel 22 F.H.G.

Kapitel II Delegationsvoraussetzungen

Art. 3

¹Die finanzielle Kompetenzdelegation des Staatsrates erfolgt ausschliesslich im Rahmen von Voranschlagskrediten mit einer gesetzlichen Grundlage.

²Jede finanzielle Kompetenzdelegation an die Dienststellen und Institutionen erfolgt aufgrund eines schriftlichen Entscheides. Dieser Entscheid bezeichnet die Kompetenzgrenzen für die entsprechenden Voranschlagsrubriken und die Personen, welche ermächtigt werden, die entsprechenden Ausgabenverpflichtungen einzugehen und die Zahlungsanweisungen zu unterzeichnen.

³Jedes finanzkompetente Organ gibt eine Unterschriftsprobe zuhanden des Finanzinspektorates und der kantonalen Finanzverwaltung ab.

Delegation

Dienststellen
und Stabs-
stellen
Insti-
tutionen

Kompetenz
des Staats-
rates

Voranschlags-
kredit

Schriftlicher
Entscheid

Unterschrifts-
probe

Kapitel III Delegation zum Eingehen von Ausgabenverpflichtungen

Art. 4

Departement-
vorsteher
– Ausgaben
der Investi-
tions-
rechnung
Ausgaben
der Laufenden
Rechnung

¹Jeder Departementsvorsteher ist ermächtigt, Verpflichtungen für Investitionsausgaben und Investitionsbeteiligung bis zum Maximalbetrag von Fr. 50 000,- einzugehen.

²Unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung und von Artikel 12 dieses Reglementes ist der Departementsvorsteher ermächtigt, Ausgabenverpflichtungen der Laufenden Rechnung einzugehen.

Art. 5

Dienststellen

¹Durch das vorliegende Reglement werden die Vorsteher und bezeichneten Stellvertreter der Dienststellen ermächtigt, Ausgabenverpflichtungen der Laufenden Rechnung bis zum Betrag von Fr. 5000,- einzugehen. Vorbehalten bleiben die vom Staatsrat festgelegten, sektoriellen Delegationsentscheide gemäss Artikel 12 dieses Reglementes.

²Der Departementsvorsteher kann seine Dienststellen für dringende, unaufschiebbare Aufgaben, die ihr übertragen sind, ermächtigen, Ausgabenverpflichtungen einzugehen. Die entsprechenden Ausgabenverpflichtungen werden dem finanzkompetenten Organ und dem Finanzinspektorat unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Art. 6

Institutionen

¹Im Rahmen des detaillierten Betriebs- und Investitionsprogrammes, das zusammen mit dem Voranschlagsentwurf vom Staatsrat genehmigt wurde, sind die Vorsteher und bezeichneten Stellvertreter der Institutionen ermächtigt:

- a) alle Ausgabenverpflichtungen der Laufenden Rechnung selbständig einzugehen;
- b) Ausgabenverpflichtungen der Investitionsrechnung bis zum Betrag von Fr. 50 000,- selbständig einzugehen.

²Vorbehalten bleiben die vom Staatsrat festgelegten sektoriellen Delegationsentscheide gemäss Artikel 12 dieses Reglementes.

Kapitel IV Unterzeichnen von Zahlungsanweisungen

Art. 7

Kontrolle
der Dienst-
stellen und
Institutionen

¹Die Dienststellen und Institutionen haben vor der Übermittlung jeder Zahlungsanweisung und der entsprechenden Belege, die vom Finanzinspektorat angeordneten amtsinternen, formellen und materiellen Kontrollen durchzuführen.

Kontroll-
bestätigung

²Die Durchführung dieser Kontrolle wird durch die Unterschrift des Vorstehers oder Stellvertreters der zuständigen Dienststelle bzw. Institution bestätigt.

Art. 8

Zahlungs-
anweisung
des Departement-
vorstehers

Der Departementsvorsteher hat alle kontrollierten Zahlungsanweisungen der Investitionsrechnung und der Laufenden Rechnung, die den Betrag von Fr. 50 000,- übersteigen, mitzuunterzeichnen.

Art. 9

Zahlungs-
anweisungen
der Dienst-
stellen

Die Vorsteher und Stellvertreter der Dienststellen sind ermächtigt, Zahlungsanweisungen unter Fr. 50 000,- selbständig zu unterzeichnen.

Art. 10

Die Vorsteher und Stellvertreter der Institutionen sind ermächtigt, selbständig Zahlungsanweisungen für ihre Betriebsausgaben zu unterzeichnen. Für Investitionsausgaben ist diese Kompetenz auf Fr. 50 000,- beschränkt.

Zahlungs-
anweisungen
der Institu-
tionen

Art. 11

¹Das Finanzinspektorat visiert und kontrolliert im Rahmen seiner Zuständigkeit vor der Zahlungsausführung alle erforderlichen Belege, entwertet sie, und unterzeichnet die entsprechenden Zahlungsanweisungen. Vorbehalten bleibt der Kassaverkehr der Institutionen, der durch spezifische Führungs- und Kontrollvorschriften des Finanzinspektorates und der kantonalen Finanzverwaltung geregelt wird.

Finanz-
inspektorat
- Kontrolle
und Visierung
der Zahlungs-
anweisung

Kapitel V Sektorielle Delegation

Art. 12

Der Staatsrat kann aus Rationalisierungsgründen für sektorielle Ausgaben- und Einnahmenbereiche spezifische Kompetenzdelegation und Kompetenzgrenzen festlegen; so u. a. betreffend den zentralen Einkauf von Betriebsmaterial und die spezifischen Betriebseinnahmen. Werden in diesen Spezialfällen, die in diesem Reglement festgelegten Kompetenzgrenzen überschritten, gibt er der Finanzkommission sowie dem Finanzinspektorat und der kantonalen Finanzverwaltung davon Kenntnis.

Kapitel VI

Berechnung der Beträge zur Bestimmung der Kompetenzgrenzen

Art. 13

¹Die delegierte Finanzkompetenz bestimmt sich nach der Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand.

Massgebliche
Kriterien

²Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, müssen zusammenge-rechnet werden. Eine von der Sache her nicht gebotene Kostenaufteilung zur Erreichung einer Zuständigkeit ist nicht zulässig.

³Für die Bestimmung der Finanzkompetenz ist für staatliche Be-teiligungen und Subventionen die Nettoausgabe, für staatseigene Ver-pflichtungen und Ausgaben die Bruttoausgabe massgebend. An Zah-lung gegebene Werte und Gegenstände werden bei der Berechnung der Zuständigkeitsgrenze nicht verrechnet.

Kapitel VII Kontrolle

Art. 14

¹Der Staatsrat und die einzelnen Departementvorsteher über-wachen die Einhaltung der delegierten Kompetenzen.

Kontrolle

²Weiter kontrolliert ebenfalls das Finanzinspektorat die Einhal-tung der delegierten Kompetenzen.

Art. 15

Im Falle von Missbrauch, oder wenn besondere Umstände es verlangen, beschränkt oder entzieht der Staatsrat die an eine Dienst-stelle oder Institution delegierte Finanzkompetenz.

Beschränkung
oder Entzug
der
Kompetenzen

Bestehende
Reglemente
und
Beschlüsse
Inkraft-
setzung

Art. 16

¹Alle diesem Reglement zuwiderlaufenden Bestimmungen auf Reglements-, Beschluss- und Entscheidungsstufe sind aufgehoben.

²Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes.

So beschlossen an der Sitzung des Staatsrates vom 20. Mai 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**

Der Staatskanzler: **G. Moulin**

So genehmigt im Grossen Rate zu Sitten, den 24. Juni 1981.

Der Präsident des Grossen Rates: **M. Vuilloud**

Die Schriftführer: **P. Amherd, A. Burrin**

Institutionen

Als Institutionen im Sinne von Artikel 1 des vorliegenden Reglementes gelten:

- Zeughaus von Sitten;
- Kasernen von Sitten;
- Landgut von Châteauneuf;
- Landgut Les Mangettes;
- Landgut von Visp;
- Landgut von Grand-Brûlé;
- Keller von Grand-Brûlé;
- Landwirtschaftliche Schule von Châteauneuf;
- Landwirtschaftliche Haushaltungsschule von Châteauneuf;
- Landwirtschaftliche Schule von Visp;
- Landwirtschaftliche Haushaltungsschule von Visp;
- Gefängnis von Sitten;
- Gefängnis und Landgut von Crêtelongue;
- Umerziehungsanstalt von Pramont;
- Psychiatrisches Spital von Malévoz;
- Medizinisch-pädagogisches Institut La Castalie;
- Klinik für Pneumologie in Montana;
- Luftseilbahn Riddes-Isérables;
- Schulbücherablage;
- und alle Institutionen, die nach Inkrafttreten dieses Reglementes neu geschaffen werden.

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 16, Absatz 2 des Reglementes vom 20. Mai 1981 betreffend die Delegation von finanziellen Kompetenzen des Staatsrates an seine Departemente, Dienststellen und Institutionen;

Eingesehen die Genehmigung dieses Reglementes durch den Grossen Rat vom 24. Juni 1981;

Eingesehen den Artikel 53, Ziffer 2 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Vorliegendes Reglement soll im Amtsblatt eingerückt werden um am 1. Januar 1982 in Kraft zu treten.

Sitten, den 16. September 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **Franz Steiner**

Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Reglement

vom 26. Juni 1981

betreffend die Eignungsprüfung für Jäger

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 3 des kantonalen Vollziehungsdekretes vom 13. Mai 1964 zum Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz;
Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes

beschliesst:

Art. 1

Obligatorische Prüfung

Gemäss Artikel 3 des kantonalen Vollziehungsdekretes vom 13. Mai 1964 ist jeder Jäger, der beabsichtigt, im Wallis ein Jagdpatent zu lösen, gehalten, eine diesbezügliche Eignungsprüfung mit Erfolg abzulegen.

In Fällen, in denen der Kandidat beweisen kann, dass er in einem anderen Kanton oder Land eine gleichwertige Eignungsprüfung bestanden hat, entscheidet das Justiz- und Polizeidepartement, ob der Kandidat von der Prüfung befreit werden kann.

Art. 2

Ausbildung

Der kantonale Jägerverband ist für die Ausbildung der Jägerkandidaten verantwortlich. Diese Ausbildung erstreckt sich in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren. Das Programm des 1. Jahres umfasst ein Minimum von 50 Stunden praktischer Arbeit. Im 2. Jahr besucht der Kandidat die theoretischen Kurse und legt die Examen ab.

Art. 3

Vorbedingungen

Der Kandidat der sich für die theoretischen Kurse einschreiben will, hat mittels eines dazu bestimmten Kontrollbüchleins zu beweisen, dass er in den zwei Jahren, die der Einschreibung vorangehen, folgendes praktisches Ausbildungsprogramm eingehalten hat:

1. Wildkenntnis;
2. Studium der Umwelt und der Ökologie;
3. Wildfütterung;
4. Kenntnisse und Einsatz von Jagd- und Schweisshunden;
5. Schiessen, Waffenkenntnis und -handhabung;
6. Einsatz nach Bedürfnissen der Diana.

Der kantonale Jägerverband organisiert diese Ausbildung. Er bezeichnet die Personen, die mit ihrer Unterschrift die praktische Ausbildung beglaubigen.

Die nicht im Kanton Wallis wohnhaften Kandidaten melden sich bei der Diana ihrer Wahl.

Art. 4

Einschreibung, Anmeldeformulare, Kontrollbüchlein

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, müssen die im Kanton wohnsässigen Kandidaten ihre Anmeldung auf dem nächstgelegenen Polizeiposten vor dem 1. September, zwei Jahre vor der Abschlussprüfung, vorneh-

men. Der Kandidat erhält ein spezielles Anmeldeformular. Dieses ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet auf dem zuständigen Polizeiposten abzugeben. Zwei Passphotos sind beizulegen. Nach dem 1. September eingereichte Anmeldungen werden für das folgende Jahr nicht mehr berücksichtigt.

Die Kandidaten, die nicht im Kanton Wallis wohnhaft sind, müssen sich auf das gleiche Datum bei der kantonalen Jagdabteilung anmelden und das Einschreibformular beziehen. Das Anmeldeformular ist dieser Amtsstelle vollständig ausgefüllt und unterzeichnet zuzustellen. Zwei Passphotos und ein Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister, dessen Ausstellungsdatum nicht mehr als drei Monate zurückliegt, sind der Anmeldung beizulegen.

Art. 5

Einschreibgebühr

Die Einschreibgebühr, die zur Deckung der Kosten für die Jägerkurse, die auszuhändige Dokumentation, sowie die Prüfung bestimmt ist, muss bei der Anmeldung auf dem zuständigen Kantonspolizeiposten bezahlt werden. Die Kandidaten, die nicht im Kanton Wallis wohnhaft sind, haben diese Gebühr an die kantonale Jagdabteilung zu entrichten.

Das mit der Jagd betraute Département, in Verbindung mit dem kantonalen Verband der Jagdvereine setzt den Betrag der Einschreibgebühr fest.

Wenn sich ein Kandidat dem Examen nicht unterzieht, wird ihm die Einschreibgebühr weder zurückbezahlt noch auf das nächste Jahr verrechnet, ausser beim Vorliegen triftiger Gründe.

Kandidaten, welche das Examen nicht bestehen und sich erneut für die Kurse und Examen anmelden, haben Anrecht auf eine Ermässigung von 50% der Einschreibgebühr.

Art. 6

Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff besteht aus:

- Jagdgesetzgebung;
- Jagdethik und Ökologie;
- Wildkenntnis;
- Jagdtechnik und -praxis;
- Jagdhunde;
- Waffen und Munition.

Der kantonale Jägerverband organisiert zu diesem Zwecke mindestens acht Kurstage. Die Kurse sind obligatorisch.

Art. 7

Prüfung

Die durch die kantonale Jagdabteilung organisierte Prüfung besteht aus:

- Waffenhandhabung;
- Schiessen mit der Büchse und der Flinte;
- die schriftliche Prüfung;
- die mündliche Prüfung.

Art. 8

Prüfungskommission

Die vom Staatsrat ernannte Prüfungskommission besteht aus mindestens zehn Experten aus dem Unterwallis und einer gleichen Anzahl aus dem Oberwallis.

Der Chef der kantonalen Jagdabteilung präsidiert diese Kommission.

Art. 9
Befugnisse

Die Aufgaben der Prüfungskommission sind:

- a) Vorbereitung der schriftlichen und mündlichen Prüfung, d. h. Festsetzung der zu stellenden Fragen und der Tabelle der Noten und Punkte;
- b) Festsetzung der minimalen Punktzahl, die der Kandidat erreichen muss, um das Examen zu bestehen;
- c) Bewertung der Arbeit der Kandidaten und Notengebung.

Art. 10
Prüfungsergebnis, Rekurs

Das Resultat der Prüfung wird jedem Kandidat innert fünfzehn Tagen durch die kantonale Jagdabteilung bekanntgegeben.

Nach Erhalt des Prüfungsergebnisses kann der Kandidat beim Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes innert zehn Tagen schriftlich Rekurs einreichen.

Auf den Rekurs wird nur eingetreten, wenn der Rekurrent geltend macht, die Prüfungskommission habe seine Arbeit falsch bewertet oder er sei offensichtlich ungerecht behandelt worden.

Wenn die Rekursbehörde die Beschwerde als begründet erachtet, entscheidet diese, ob der Kandidat vor andern Experten zu einer neuen Prüfung zugelassen wird.

Falls der Kandidat die Prüfung wieder nicht besteht, gehen die Kosten der Wiederholungsprüfung ganz zu seinem Lasten. Das Departement kann vor der Prüfung einen Kostenvorschuss verlangen.

Art. 11

Das gegenwärtige Reglement tritt nach seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

Das Polizeidepartement wird mit der Ausführung dieses Reglementes betraut.

Das Reglement vom 30. August 1972 über die Eignungsprüfung für Jungjäger ist aufgehoben.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten, den 26. Juni 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **Franz Steiner**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Verordnung

vom 3. Juni 1981

betreffend die Kosten und Gebühren für Polizeieinsätze

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 88 des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren;

Eingesehen Artikel 207 der Strafprozessordnung vom 22. Februar 1962;

Eingesehen Artikel 3 und 4 des Dekrets vom 17. November 1977, betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen in Verwaltungssachen;

Eingesehen das Gesetz vom 20. Januar 1953 über die Kantonspolizei;

Eingesehen das Reglement über die den Mitgliedern der Kantonspolizei zu entrichtenden Entschädigungen vom 10. Februar 1971,

beschliesst:

Art. 1

Wer einen Polizeieinsatz verursacht oder verlangt, hat die vom Justiz- und Polizeidepartement festgesetzten Gebühren zu entrichten. Es können ihm die ganzen Kosten oder ein Teil derselben überbunden werden.

Art. 2

Das Justiz- und Polizeidepartement (Polizeikasse) ist ermächtigt folgende Kosten und Gebühren zu erheben:

2.1. Verwaltungskosten

2.1.1. Für die Benutzung eines Dienstfahrzeugs, den Kilometer:

a) in Verwaltungsangelegenheiten Fr. 0.50

b) in Zivil- und Strafsachen Fr. 0.60

2.1.2. Die Dienststunde eines Polizisten oder Stundenbruchteile Fr. 22.—

2.1.3. Die Dienststunde eines Polizisten im vertraglichen Dienst einer Gemeinde Fr. 22.—

2.1.4. Bei Anlässen, veranstaltet durch Dritte und auf vorzugegangene Vereinbarung mit dem Kantonspolizeiposten Fr. 22.—
zuzgl. Kilom. u. regl. Entschäd.

2.1.5. Begleitung von Werten Fr. 22.—
zuzgl. Kilometer u. regl. Entsch.

2.1.6. Vermisste, Suche im Gelände effektive Kosten

2.1.7. Ausweisung von Mietern Fr. 22.— die Std. pro Mann
zuzgl. Kilometer u. regl. Entsch.

2.1.8. Dienst im Auftrag einer kantonalen Dienststelle Kilometerentschäd

2.1.9. Eingreifen bei Raufhandel, öffentliche Ärgernis, Ruhestörung usw. Kilometer u. regl. Entschäd.

| | | |
|---------|---|---|
| 2.1.10 | Grundgebühr für Diensthundeinsatz | Fr. 30.— |
| 2.1.11. | Alarmanlagen mit vertraglichem Anschluss auf dem Posten: | |
| a) | Kantonalbank | Fr. 100.— im Jahr und je Anschluss |
| b) | Andere kantonale Betriebe | idem |
| c) | Bundesbetriebe | Fr. 200.— im Jahr und je Anschluss |
| d) | Privatbanken | Fr. 300.— im Jahr und je Anschluss |
| e) | Schmuckgeschäfte | Fr. 400.— im Jahr und je Anschluss |
| f) | Verschiedene Betriebe/Warenhäuser | Fr. 500.— im Jahr und je Anschluss |
| g) | Einsatz wegen Falschalarm, ab drittem im Kalenderjahr | Fr. 100.— |
| 2.22.2. | Kosten des Verkehrsdienstes | |
| 2.2.1. | Entschädigung für Berichte und Zeichnungen | Fr. 20.— bis 200.— |
| 2.2.2. | Entschädigung für Ablichtungen: | |
| a) | schwarz-weiss, das Stück | Fr. 5.— |
| b) | schwarz-weiße/Blitzlichtaufnahmen | Fr. 8.— |
| c) | in Farbe | Fr. 10.— |
| d) | Entschädigung für Ablichtungen gemäss a und b jedoch für Versicherungen | Fr. 2.— zusätzlich |
| e) | Doppel von Ablichtungen, das Stück | Fr. 2.— |
| 2.2.3. | Entschädigung für Expertisen nach Unfällen Unfällen | Rechnung des Experten |
| 2.2.4. | Entschädigung für Blutentnahme und Analyse | Rechnungen des Arztes und Labors |
| 2.2.5. | Alkoholtest mit Atemluftgerät | Fr. 10.— |
| 2.2.6. | Bei Unfällen: | |
| a) | Ortsschau | Fr. 22.— die Std. pro Mann |
| b) | Schiedsrichterverfahren durch Private oder Versicherungen | idem und Kilometerentschäd. |
| 2.2.7. | Sonderfahren (überschwere und überbreite) | |
| a) | Begleitungen | Fr. 22.— die Std. je Mann + Kilometer + regl. Entschäd. |

| | | |
|---------|---|---|
| | b) Wartengebühr ab 1 Stunde | Fr. 10.— die angebrochene ½ Std. und je Mann |
| 2.2.8. | Beschlagnahmte Fahrzeuge: PW, Motorräder, Fahrräder | |
| | a) Lagerung in Polizeigebäuden | Fr. 1.— bis Fr. 5.— je Tag ab Mitteilung Rechnung des Eigentümers |
| | b) Lagerung in privaten Räumen | |
| 2.2.9. | Seepolizei | |
| | a) Grundgebühr je Einsatz | Fr. 10.— bis 100.— |
| | b) Gerätebenützung je nach Einsatz | Fr. 20.— bis 300.— |
| | c) zu ersetzende Ausrüstung | eigentl. Kosten |
| | d) Tauchen für Dritte | Fr. 40.— je Taucher und Stunde |
| | e) Polizeimotorbooteinsatz | Fr. 50.— die Std. |
| 2.2.10. | Beschlagnahmte Boote | |
| | a) Lagerung im Polizeigebäude | Fr. 1.— bis 5.— je Tag, ab Mitteilung Rechnung des Eigentümers |
| | b) Lagerung in Privaträumen | |
| 2.2.11. | Verkehrsregelung für Dritte | Fr. 22.— die Std. je Mann + regl. Entschäd. |
| 2.3. | Gerichtskosten | |
| 2.3.1. | Gefangenenüberführung im Kanton | Fr. 0.60 den km |
| 2.3.2. | Vollzug eines Vorführsbefehls im Kanton | Fr. 0.60 den km |
| 2.3.3. | verschiedene Zustellungen | Fr. 0.60 den km |
| 2.3.4. | Beschlagnahmen für Dritte | Fr. 22.— je Std. u. Mann + km + regl. Entschäd. |
| 2.3.5. | Entschädigung für gerichtliche Berichte: | |
| | a) Berichte betr. Brandfälle | Fr. 10.— |
| | b) Berichte betr. Fahrzeug- oder Skidiebstahl | Fr. 30.— |
| | c) andere Diebstähle | Fr. 20.— |
| | d) Berichte betr. Leichenfunde, Selbstmorde | Fr. 30.— |
| | e) andere gerichtliche Berichte | Fr. 30.— |
| | f) Ablichtungen (siehe 2.2.2.) | |

Art. 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft.

Der Präsident des Staatsrates: **Fr. Steiner**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Verordnung

vom 12. Juni 1981

über die Ausfertigung von Heimatscheinen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die eidgenössische Verordnung über den Heimatschein vom 22. Dezember 1980;

Eingesehen die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953;

Eingesehen den Artikel 54, Absatz 2 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952;

Eingesehen die Artikel 47, Absatz 1, Buchstabe c und 85 des Gemeindegesetzes vom 13. November 1980;

Eingesehen die Artikel 11, 12, 13 und 24 des Dekretes vom 20. Juni 1972 über das Zivilstandswesen;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes,

beschliesst:

Art. 1

¹Die Heimatzugehörigkeit einer Person bestimmt sich nach ihrem Bürgerrecht. Bürgerrecht

²Sie wird durch die Eintragung im Familienregister ausgewiesen. Die Burgergemeinden besitzen eine authentische Abschrift des Familienregisters, das sogenannte Burgerregister.

³Der Besitz mehrerer Bürgerrechte ist möglich.

Art. 2

¹Der Heimatschein ist der Bürgerrechtsausweis des Schweizer im Inland. Heimatschein

²Er ist der ordentliche Ausweis für die Niederlassung im Wallis; er muss vom Inhaber bei der Einwohnerkontrolle seiner Wohnsitzgemeinde hinterlegt werden.

³Der Heimatschein von einer unabgemeldet fortgezogenen Person ist dem Zivilstandsbeamten, der ihn erstellt hat, zu übergeben.

⁴Der Heimatschein dient als Unterlage für die Erstellung des Reisepasses, welcher die vollständige Identität des Inhabers wiedergibt.

Art. 3

¹Jeder mündige Schweizer hat Anspruch auf einen Heimatschein. Anspruch

²Ehegatten können einen gemeinsamen Heimatschein verlangen.

³Unmündige, die nicht bei ihren Eltern leben oder nicht das gleiche Bürgerrecht wie ihre Eltern besitzen, und Entmündigte, können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters einen Heimatschein beanspruchen.

Art. 4

¹Jedem Schweizer darf nur ein Heimatschein ausgestellt werden.

²Der Zivilstandsbeamte teilt den andern Heimatgemeinden die Ausstellung des Scheines mit. Ausstellung des Scheines

Art. 5

Zuständige
Behörden

¹Der Heimatschein wird vom Zivilstandsbeamten aufgrund des Familienregisters und gemäss Vorschriften der kantonalen Abteilung für Zivilstandswesen erstellt.

²Er wird vom Präsidenten der Burgergemeinde oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Bürgerstempel versehen.

³Der Regierungstatthalter des Bezirkes beglaubigt hierauf die Unterschrift des Bürgerpräsidenten und leitet das Dokument an die kantonale Abteilung für Zivilstandswesen weiter, welche es nach Registrierung der Staatskasse zuhanden des Interessenten übergibt.

Art. 6

Register

¹Das Familienregister wird vom Zivilstandsbeamten in zwei Exemplaren geführt. Das zweite Exemplar ist für die Burgerverwaltung bestimmt und dient ihr als Bürgerregister.

²Die Burgerverwaltung übergibt dem Zivilstandsbeamten das Registerdoppel alle drei Monate zur Nachführung.

³Rückerstatte oder ungültig erklärte Heimatscheine werden dem zuständigen Zivilstandsbeamten übergeben, der sie als Belege zum Familienregister aufbewahrt.

Art. 7

Formular

¹Der Staatsrat bestimmt Form und Text des Heimatscheines.

²Die Eintragungen auf dem Heimatschein müssen mit denen des Familienregisters übereinstimmen und den Regeln und Musterbeispielen entsprechen, die den Zivilstandsbeamten abgegeben wurden.

³Hat ein Schweizer mehrere Kantons- und Gemeindebürgerrechte, so sind diese alle im Heimatschein aufzuführen.

Art. 8

Kontrolle
der Heimatscheine

Der Zivilstandsbeamte führt die Kontrolle der ausgestellten Heimatscheine zuhanden der Burgergemeinde und vermerkt die Erstellung an Rand des Familienregisters.

Art. 9

Berufs-
geheimnis

¹Die Burgerverwaltung ist im gleichen Masse wie der Zivilstandsbeamte an das Berufsgeheimnis gebunden (Art. 15 und 29 ZStV).

Art. 10

Änderungen

¹Ändern Zivilstand, Bürgerrecht oder Name des Inhabers, sorgt die den Heimatschein aufbewahrende Behörde dafür, dass ein neuer Schein ausgestellt wird.

²Ein neuer Heimatschein darf erst nach Rückgabe des alten Scheines ausgestellt werden.

³Die Rückgabe des Heimatscheines wird am Rande des Familienregisters vermerkt.

Art. 11

Verlust

Der Inhaber muss den Verlust seines Heimatscheines dem zuständigen Zivilstandsamt unmittelbar und unter Angabe der Umstände des Verlustes schriftlich mitteilen.

Art. 12

Kraftlos-
erklärung
nach Verlust

Ein neuer Heimatschein darf erst nach Kraftloserklärung der alten Urkunde ausgestellt werden. Diese erfolgt auf Kosten des Inhabers im Amtsblatt und wird am Rande des Familienregisters vermerkt.

Art. 13

¹Mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein darf im Ausland niedergelassenen Schweizer Bürgern kein Heimatschein ausgestellt werden. Wegzug ins Ausland

²Die schweizerische Staatsangehörigkeit eines sich im Ausland aufhaltenden Schweizerbürgers wird durch die vom Zivilstandsbeamten aufgrund des Familienregisters ausgestellte Bürgerrechtsbestätigung bescheinigt (Art. 145a ZStV).

³Der Heimatschein darf nicht ins Ausland mitgenommen werden. Schweizer, die ihre Niederlassung in der Schweiz aufgeben, stellen das Dokument vor der Abreise dem Zivilstandsbeamten zu, der es erstellt hat.

Art. 14

Das Justiz- und Polizeidepartement ist die für die Ausstellung der Heimatscheine zuständige Aufsichtsbehörde. Aufsicht

Art. 15

Die Verweigerung oder ungerechtfertigte Verzögerung der Ausstellung eines Heimatscheines können Gegenstand einer Beschwerde an das Justiz- und Polizeidepartement sein. Rechtsverweigerung

Art. 16

¹Übertretungen dieser Verordnung werden mit Bussen bis zu Fr. 200.- bestraft. Bussen

²Die Bussen werden vom Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes ausgesprochen.

Art. 17

¹Jede bezugsberechtigte Person, der die Ausstellung eines Heimatscheines verweigert wird, kann innert dreissig Tagen nach Bekanntmachung des betreffenden Entscheides beim Justiz- und Polizeidepartement Rekurs einlegen. Rekurs

²Die Beschlüsse des Justiz- und Polizeidepartementes sowie die Entscheide seines Vorstehers können innerhalb derselben Frist Gegenstand eines Rekurses an den Staatsrat sein. Dabei kommt das Verfahren des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 zur Anwendung.

Art. 18

¹Die Burgergemeinden haben das Kontrollregister der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellten Heimatscheine dem Zivilstandsbeamten zu übergeben. Übergangsbestimmungen

²Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellte Heimatscheine bleiben gültig. Müssen sie ersetzt werden, kommen die neuen Bestimmungen zur Anwendung.

³Die vor dem 1. Juni 1969 ausgestellten Heimatscheine sowie die vor dem 1. Juli 1981 ausgestellten Heimatausweise sind im Prinzip zu ersetzen.

Art. 19

¹Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht.

²Sie tritt am 1. Juli 1981 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 24. April 1969. Inkrafttreten

So beschlossen in der Staatsratssitzung zu Sitten, am 12. Juni 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **Fr. Steiner**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Verordnung

vom 1. Juli 1981
über das Messwesen

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

In Ausführung des Bundesgesetzes über das Messwesen vom 9. Juni 1977 und der Verordnung des Bundesrates über Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen (Eichämterverordnung) vom 25. Juni 1980;

Erwägend, dass die Vollziehungsverordnung vom 2. Februar 1965 über Mass und Gewicht verschiedene Abänderungen erfahren hat und dass mehrere dieser Bestimmungen aufgehoben oder den gegenwärtigen Verhältnissen angepasst werden müssen;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Art. 1

Unter Vorbehalt der Befugnisse die dem Eidgenössischen Amt für Messwesen übertragen sind, obliegt die Eichung der in Handel und Verkehr benützten und bereit gehaltenen Messmittel sowie die Kontrolle der Angaben von Mengen und Preisen den kantonalen Eichmeistern.

Letztere unterstehen der Aufsicht des Volkswirtschaftsdepartementes, das die Dienststelle Industrie, Handel und Arbeit damit betraut hat.

Art. 2

Das Kantonsgebiet wird in zwei Eichkreise eingeteilt:

- a) die Eichstätte des 1. Kreises (VS + 1) welche die Bezirke Monthey, Saint-Maurice, Martinach, Entremont, Gundis, Sitten und Ering, mit Sitz in Sitten umfasst;
- b) die Eichstätte des 2. Kreises (VS + 2) welche die Bezirke Siders, Leuk, Westlich Raron, Visp, Brig, Östlich Raron und Goms, mit Sitz in Brig umfasst.

Ein Eichmeister kann sein Amt nur in seinem Kreis ausüben; im Verhinderungsfall lässt er sich durch den Eichmeister des anderen Kreises vertreten.

Der Staatsrat behält sich vor, Änderungen an der Anzahl und der Einteilung der Eichkreise vorzunehmen.

Art. 3

Die Eichmeister werden durch den Staatsrat, auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes, für eine Verwaltungsperiode von vier Jahren ernannt. Sie können in ihrer Funktion spätestens bis zum Ende der Verwaltungsperiode, während welcher sie das 65. Altersjahr erreicht haben, bestätigt werden.

Bei ihrem Amtsantritt werden sie vom Staatsrat vereidigt. Sie verpflichten sich bei dieser Gelegenheit, die kantonalen und eidgenössischen Vorschriften über das Messwesen genau zu befolgen und die ihnen anvertrauten Aufgaben zu jeder Zeit, gegenüber jedermann, gemäss dem abgelegten Eid gewissenhaft zu erfüllen.

Art. 4

Die Eichmeister sind Amtsträger die ein öffentliches Amt im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger ausüben.

Soweit mit ihrer speziellen Stellung vereinbar, sind für sie die Bestimmungen des Reglementes vom 19. April 1968 betreffend das Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates, vor allem diejenigen von Kapitel III (die Pflicht der Beamten) und VII (Auflösung des Dienstverhältnisses und Disziplinarstrafen) sinngemäss anwendbar.

Ihre Tätigkeit ist entlohnt durch erhobene Gebühren, entsprechend den durch die zuständigen Bundes- oder Kantonsbehörden festgelegten Tarifvorschriften und einem festen Einkommen, festgelegt durch diese Verordnung.

Art. 5

Die den Eichmeistern obliegenden Aufgaben sind festgelegt in den Artikeln 6 bis 11 der Verordnung des Bundesrates vom 25. Juni 1980 über Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen. (Eichämter-Verordnung).

Jedes Jahr, bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres, haben die Eichmeister der Dienststelle Industrie, Handel und Arbeit ein Register ihrer allgemeinen Nachschauen, sowie einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit, gemäss den Weisungen des Eidgenössischen Amtes für Messwesen einzusenden.

Art. 6

Der Kanton stellt den Eichmeistern unentgeltlich sämtliches Kontrollmaterial zur Verfügung, inbegriffen die Drucksachen, Register, Marken, Briefumschläge, Briefpapier usw.

Das erforderliche Material wird einmal im Jahr durch Vermittlung der Dienststelle Industrie, Handel und Arbeit beim Eidgenössischen Amt für Messwesen bestellt. Zu diesem Zweck wird den Eichmeistern ein Bestellformular übergeben, das der obenerwähnten Dienststelle innert einer Frist von zwanzig Tagen, genau ausgefüllt und unterzeichnet, zurückzusenden ist.

Art. 7

Die Eichmeister sind für die sorgfältige Aufbewahrung und Instandhaltung des ihnen übergebenen Materials persönlich verantwortlich.

Verloren gegangene, verkaufte, beschädigte oder übermässig abgenutzte Stücke werden auf Kosten des Eichmeisters ersetzt oder wieder in guten Stand gestellt, sofern ihn ein Verschulden trifft. Gegebenenfalls kann er sich an das Eidgenössische Amt für Messwesen wenden, das die betreffenden Stücke ersetzt, sowie Beschädigtes in Ordnung bringen lässt und ihm hiefür Rechnung stellt.

Art. 8

Die Eichmeister sind gehalten, an den vom Eidgenössischen Amt für Messwesen organisierten Einführungs- und Fortbildungskursen teilzunehmen. Für die Teilnahme an diesen Kursen werden sie vom Kanton entschädigt mit einer Tagesentschädigung von Fr. 100,- und der Vergütung der Fahrkarte 2. Klasse.

Sie haben Anrecht auf die gleichen Entschädigungen seitens des Kantons, wenn sie an Fortbildungskursen, organisiert von spezialisierten Firmen teilnehmen oder Generalversammlungen oder Vorstandssitzungen ihrer

Berufsorganisationen besuchen. (Schweizerischer oder westschweizerischer Verband der Eichmeister).

Die entsprechenden Abrechnungen sind der Dienststelle Industrie, Handel und Arbeit zuzustellen, die mit der Kontroll und der Bezahlung beauftragt ist.

Art. 9

Die Eichmeister haben Anrecht auf eine feste Jahresentschädigung von Fr. 3000,-, welche vom Kanton in zwei halbjährlichen Anzahlungen, die eine im Juni, die andere im Dezember ausgerichtet wird. Diese Entschädigung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Fr. 1200,- als Beitrag für die zur Kontrolle dienenden Lokale und Privatfahrzeuge (Camionette) welche vom Eichmeister zur Verfügung gestellt werden;
- b) Fr. 1200,- als Beitrag für den Unterhalt (Reinigung, Graphitierung, Stempelung usw.) des Kontrollmaterials;
- c) Fr. 600,- als Ersatz für die Kilometerentschädigung die den Gemeinden nicht berechnet werden kann für Nachschauen, die stattfinden zwischen dem Sitz der Eichstätte und den unter Artikel 10, Absatz 2 festgelegten Bezirken.

Zusätzlich sind sie berechtigt, zu Lasten des Kantons eine Tagesentschädigung von Fr. 200,- zu erheben für die ausgeführten Kontrollen in Anwendung der Verordnung des Bundesrates vom 15. Juli 1970 über verbindliche Angaben im Handel und Verkehr mit messbaren Gütern (Deklarationsverordnung), sowie eine Kilometerentschädigung von 50 Rappen gemäss den Bestimmungen von Artikel 10, Absatz 2. Zudem sind die Bestimmungen von Artikel 8, Absatz 3 anwendbar.

Art. 10

Für die periodische, allgemeine Nachschau sind die Eichmeister berechtigt, den Gemeinden zu berechnen:

- a) eine Kilometerentschädigung von 50 Rappen pro Kilometer für das private Motorfahrzeug;
- b) eine Entschädigung von Fr. 40,- für einen ganzen Tag, Fr. 20,- für einen halben Tag und Fr. 10,- für einen viertel Tag;
- c) eine Entschädigung von Fr. 30,- für das Übernachten, wenn sie durch die Amtsgeschäfte verhindert sind, an ihren Wohnsitz zurückzukehren.

Die Kilometerentschädigung kann in den Gemeinden des Sitzes der Eichstätte nicht erhoben werden, ebenso wenn die Verschiebung in einem Umkreis stattfindet, der einen Kilometer nicht übersteigt. Für die Kontrollen, unterstehend der Eichstätte des 1. Kreises wird sie berechnet ab dem Sitz der Eichstätte, ausgenommen für die Bezirke Monthey, Saint-Maurice, Martinach und Entremont, wo die Rechnung ab Martinach gemacht wird. Was die Eichstätte des 2. Kreises anbelangt wird die Berechnung ab dem Sitz der Eichstätte gemacht, ausgenommen für die Bezirke Siders und Leuk, wo sie ab Siders erfolgt.

Für die Bezahlung stellen die Eichmeister den entsprechenden Gemeinden eine detaillierte Abrechnung zu. Bei Beanstandungen entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.

Art. 11

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes, kann der Staatsrat die in den Artikeln 8, 9 und 10 vorgesehenen Entschädigungen dem Landesindex der Konsumentenpreise anpassen, sobald dieser eine Veränderung von mindestens 10 % erfährt.

Für die Berechnung der Veränderung ist der Stand des Indexes vom 31. Dezember 1981 massgebend.

Art. 12

Der Eigentümer von öffentlichen Waagen kann als Waagmeister nur Personen bestimmen, die vom zuständigen Eichmeister genügend Anweisungen erhalten haben und vom Regierungsstatthalter des betreffenden Bezirkes vereidigt wurden.

Für die Waagdienste ist er berechtigt, einen nach freiem Ermessen festgelegten Gebührentarif zu verlangen, der an deutlich sichtbarer Stelle anzuschlagen ist, nachdem er von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurde.

Art. 13

Wer den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung oder denjenigen der Bundesgesetzgebung über das Messwesen zuwiderhandelt wird mit Busse von Fr. 20,- bis Fr. 2000,- bestraft.

Wird die Zuwiderhandlung von einer juristischen Person begangen, wird die Busse gegen die Inhaber der verantwortlichen Organe ausgesprochen. Die Strafverfolgung bei Zuwiderhandlungen, die unter das Schweizerische Strafgesetzbuch fallen, bleibt vorbehalten.

Art. 14

Die Anzeige der Zuwiderhandlungen an die Dienststelle Industrie, Handel und Arbeit obliegt den Eichmeistern, sowie den Agenten der Kantons- oder Gemeindepolizei, die ein Protokoll des Tatbestandes aufnehmen.

Die Strafverfolgung obliegt dem Volkswirtschaftsdepartement, entsprechend den festgelegten Grundsätzen im Kapitel 1 des kantonalen Gesetzes vom 8. Februar 1944 über die Übertretung von Polizeivorschriften und gemäss dem im Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Verfahren.

Der Rekurs an den Staatsrat innert dreissig Tagen, vom Empfang der Verfügung an gerechnet, bleibt vorbehalten.

Art. 15

Die Strafverfolgung verjährt innerhalb von zwei Jahren nach Ende der strafbaren Handlungen.

Die Busse verjährt innerhalb von zwei Jahren, nachdem sie rechtskräftig geworden ist. Falls sie nicht bezahlt wird kann sie in Haft umgewandelt werden, entsprechend den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Übertretung von Polizeivorschriften.

Art. 16

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Die kantonale Vollziehungsverordnung vom 2. Februar 1965 über Mass und Gewicht, sowie alle Änderungen die diese erfahren hat, wird hiemit aufgehoben.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 1. Juli 1981 um ins Amtsblatt eingerückt und in allen Gemeinden des Kantons veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **F. Steiner**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Vollziehungsverordnung

vom 7. Oktober 1981

zum Bundesgesetz vom 6. Oktober 1978 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (fürsorgliche Freiheitsentziehung)

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1978, welches den Titel X des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ergänzt.

Eingesehen den Artikel 52, Absatz 2 des Schlusstitels des Z.G.B.;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und Artikel 17, Ziffer 1 des kantonalen Vollziehungsdekretes vom 11. Mai 1977;

Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes und des Gesundheitsdepartementes,

beschliesst:

Erstes Kapitel

Geltungsbereich und Zuständigkeit

Art. 1

Niemand darf gegen seinen Willen in einer geeigneten Anstalt untergebracht oder zurückbehalten werden, wenn es sich nicht um einen Fall von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, anderen Suchterkrankungen oder schwerer Verwahrlosung handelt und wenn die persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann (Art. 397a, Z.G.B.).

Grundsätze

Art. 2

Das Waisenamt der Wohnsitzgemeinde ist zuständig, um die Unterbringung oder Zurückbehaltung einer mündigen oder entmündigten Person gegen ihren Willen fürsorgehalber in eine geeignete Anstalt anzuordnen (Art. 397a und 397b, Z.G.B.).

Gerichtsstand und Zuständigkeit

Art. 3

¹ Wenn Gefahr im Verzuge liegt, kann die Unterbringung durch das Waisenamt des Ortes, wo sich die betroffene Person aufhält verfügt werden (Art. 397b, Z.G.B.). Der Vormund kann auch diese Entscheidung fällen, wenn es sich um eine entmündigte Person handelt (Art. 406, Z.G.B.).

Gefahr im Verzuge und psychische Krankheit

² Für die Fälle, wo Gefahr im Verzuge liegt, oder bei Fällen psychischer Krankheit, kann jeder Arzt, der befugt ist in der Schweiz zu praktizieren, im Einvernehmen mit einem Psychiater, die Unterbringung oder die Zurückbehaltung einer mündigen (Art. 397b, Abs. 2, Z.G.B.) oder einer minderjährigen Person (Art. 314a, Abs. 3, Z.G.B.) anordnen.

Art. 4

¹ Das Waisenamt, welches die Unterbringung oder die Zurückbehaltung in eine Anstalt angeordnet hat, ist auch zuständig, deren Aufhebung anzuordnen (Art. 397a, 397b, 314a, 405a, Z.G.B.).

Aufhebung

² In allen anderen Fällen wird die Entlassung durch die Anstalt angeordnet.

Art. 5

Kantonsarzt

Unabhängig von den Verhaltensregeln, die durch den Strafrichter angeordnet werden, ist der Kantonsarzt oder sein Stellvertreter zuständig, um die ambulante Behandlung oder Nachkontrolle von drogenabhängigen Personen anzuordnen (Art. 15b, Abs. 2, Betäubungsmittelgesetz).

Art. 6

Sachverständige

Wenn es sich um einen psychisch Kranken handelt, können nur Psychiater als Experten herangezogen werden, die befugt sind, in der Schweiz zu praktizieren.

Art. 7

Gerichtsbehörde

¹ Alle Verfügungen des Vormunds (Art. 405a, Abs. 1, und 406, Abs. 2, Z.G.B.), des Waisenamtes, eines Arztes oder des Direktors einer Anstalt, die gestützt auf vorliegende Vorschriften, die Unterbringung oder Zurückbehaltung einer Person in eine Anstalt zum Gegenstand haben oder ihre Entlassung verweigern, können an den Instruktionsrichter ihres Wohnsitzes (Art. 397d, Z.G.B.) weitergezogen werden.

² Der Richter hebt die Verfügung der zuständigen Behörde auf oder bestätigt sie. Er kann sie auch durch seinen eigenen Entscheid ersetzen.

³ Wenn ein Kind noch nicht das Alter von 16 Jahren zurückgelegt hat, können nur seine Angehörigen den Richter anrufen (Art. 397d, Abs. 1 und 314a, Abs. 2, Z.G.B.).

⁴ Gegen den Entscheid des Instruktionsrichters kann beim Kantonsgericht innerhalb von dreissig Tagen Berufung eingelegt werden.

Art. 8

Betroffene Departemente

¹ Das Justiz- und Polizeidepartement und das Gesundheitsdepartement führen die Liste der kantonalen Anstalten, die geeignet sind, Personen zur fürsorglichen Unterstützung aufzunehmen. Die in der Liste aufgeführten Anstalten sind verpflichtet, unter Vorbehalt verfügbarer Plätze, die von der Behörde untergebrachten Personen aufzunehmen.

² Das Justiz- und Polizeidepartement stellt die Formulare für die Unterbringung (Art. 397e, Abs. 1, Z.G.B.) und für die Berufung an die Gerichtsbehörde (Art. 397e, Abs. 2, Z.G.B.) aus und übergibt sie den Ärzten und den Waisenämtern.

Kapitel II Verfahren

Art. 9

Anstalten

¹ Jede in einer vom zuständigen Departement bezeichneten Anstalt eingewiesene oder zurückbehaltene Person ist unverzüglich und schriftlich über ihr Recht zu informieren, dass sie bei der zuständigen Behörde die Entlassung verlangen kann. Sie muss ebenfalls über den Rechtsmittelweg belehrt werden, womit sie die Verfügungen anfechten kann, die ihre Unterbringung oder ihre Zurückbehaltung in einer Anstalt anordnen oder ihr Entlassungsgesuch verweigern.

²Das Gesuch um gerichtliche Beurteilung ist schriftlich abzufassen. Es ist von der Direktion der Anstalt dem Instruktionsrichter des Wohnsitzes der betroffenen Person oder mangels Wohnsitz im Wallis, dem Instruktionsrichter des Ortes, wo die betroffene Person sich aufhält, weiterzuleiten.

³Wenn eine Person durch Verfügung eines Arztes in einer Anstalt untergebracht ist, benachrichtigt der Direktor das Waisenamt, sofern die Unterbringung länger als sechs Monate dauert.

⁴Vorbehalten bleibt die Verpflichtung der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden dem Waisenamt unverzüglich Anzeige zu machen, sobald sie in ihrer Amtstätigkeit von dem Eintritt eines solchen Entmündigungsfalles Kenntnis erhalten.

Art. 10

¹Unter Vorbehalt der nachgehenden Bestimmungen sind die Verfügungen des Waisenamtes in den Formen zu erlassen die das Gesetz vorsieht (Art. 84 ff E.G.Z.G.B.). Insbesondere ist das Entmündigungsverfahren analog anwendbar, ausgenommen die Veröffentlichung (Art. 98, 100 und 101 E.G.Z.G.B.).

Vormundschaftsbehörden

²Die betroffene Person muss von der Vormundschaftsbehörde, die das Einvernahmeprotokoll aufnimmt, angehört werden. Wenn diese Person urteilsunfähig ist, hört die Behörde ebenfalls den Vormund oder eine ihr angehörige Person an.

³Eine Verfügung über einen psychisch Kranken kann nicht ohne die Mitwirkung eines oder mehrerer Sachverständigen gefällt werden (Art. 397e, Abs. 5, Z.G.B.). Ihr Befund muss schriftlich abgefasst sein und in die Akte aufgenommen werden:

⁴Der begründete Entscheid muss schriftlich und mit Einschreibebrief der betroffenen Person oder, wenn sie urteilsunfähig ist, einer ihr angehörigen Person eröffnet werden, oder ferner dem Vormund, wenn sie einen hat. Dieser Entscheid hat die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, wonach innerhalb von zehn Tagen der Richter angerufen werden kann (Art. 397e, Z.G.B.).

⁵Die Behörde, die die Unterbringung angeordnet hat, kann die aufschiebende Wirkung verleihen, wenn ein Gesuch um gerichtliche Beurteilung formuliert worden ist (Art. 397e, Abs. 4, Z.G.B.). Sie kann auch den Vollzug der Massnahme aufschieben.

⁶Wenn das Waisenamt eine Verfügung über die Unterbringung gemäss Artikel 3, Absatz 1 der vorliegenden Verordnung fällt, ist es verpflichtet, die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes zu unterrichten.

Art. 11

¹Der Arzt, der die Unterbringung oder die Zurückbehaltung eines Patienten in einer Anstalt anordnet, muss es schriftlich machen unter Berücksichtigung des Artikels 10, Absätze 2, 4 und 5 und auf Grund eines Zulassungsformulars, das vom Gesundheitsdepartement ausgearbeitet wird.

Ärzte

²Er wird das Waisenamt in Kenntnis setzen, wenn die Massnahmen einen Entmündigten betreffen oder wenn nach seinem Dafürhalten andere vormundschaftliche Massnahmen gegenüber einer mündigen Person getroffen werden müssen.

Art. 12

Kantonsarzt

Bevor die ambulante Behandlung oder die Nachkontrolle für eine drogenabhängige Person angeordnet wird, hat der Kantonsarzt oder sein Stellvertreter die Person anzuhören.

Art. 13

Instruktions-
richter

¹Der Instruktionsrichter, der ein Beurteilungsgesuch zu behandeln hat, prüft von Amtes wegen, ob er der angefochtenen Massnahme die aufschiebende Wirkung verleihen kann.

²Er stellt von Amtes wegen die Tatsachen form- und fristlos fest, die geeignet sind, die Unterbringung oder die Zurückbehaltung einer Person in eine Anstalt zu rechtfertigen.

³Er hört die betroffene Person persönlich an und nimmt ein Einvernahmeprotokoll auf.

⁴Die vom Richter vorgeladenen Personen werden vom Personal der Anstalt begleitet. Wenn diese Personen nicht transportfähig sind, wird sich der Richter an deren Aufenthaltsort begeben.

⁵Wenn es sich um einen psychisch Kranken handelt, wird der Richter die Vormeinung eines Experten einholen. Er kann davon absehen, wenn er glaubt, über die geistige Verfassung der betroffenen Person genügend informiert zu sein und wenn die angefochtene Verfügung sich auf ein frisches psychiatrisches Gutachten stützt, das im Hinblick auf den gefällten Entscheid angeordnet wurde.

⁶Ab der ersten Vorladung hat der Richter die betroffene Person zu informieren, dass die Bestimmungen über den unentgeltlichen Rechts beistand sowie über die Bestellung eines Offizialanwaltes auf sie anwendbar sind.

⁷Der Entscheid des Richters wird schriftlich gefällt und kurz begründet. In der Regel darf nicht mehr als ein Monat zwischen der schriftlichen Hinterlegung des Gesuchs und der Zustellung des Entscheides verstreichen.

⁸Die Regeln der Zivilprozessordnung sind auf die Eröffnung des richterlichen Entscheides anwendbar (Art. 271, Z.P.O.).

Art. 14

Kantons-
gericht

¹Innerhalb von dreissig Tagen kann gegen den Entscheid des Instruktionsrichters Berufung beim Kantonsgericht eingelegt werden.

²Der Präsident entscheidet von Amtes wegen, ob seit Eingang der Akten die aufschiebende Wirkung zu gewähren ist. Im Fall von psychischer Krankheit ordnet er von Amtes wegen die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens an, oder er verzichtet darauf vorbehaltlich einen gegenteiligen Entscheides des Gerichtshofs während der Verhandlungen und Urteilsberatungen (Art. 397e, Abs. 1, Z.G.B.).

³Innerhalb der kürzesten Frist ist die Berufung zu behandeln und das Urteil zu eröffnen (Art. 297f, Abs. 2, Z.G.B.).

Art. 15

Kosten

Für jedes Verfahren vor den Gerichtsbehörden werden weder Gebühren noch Stempelabgaben erhoben.

Kapitel III

Art. 16

Die vorstehenden Vorschriften bezüglich Kompetenz und Verfahren sind analog anwendbar auf den Minderjährigen und den Entmündigten (Art. 314a, 405a und 406, Abs. 2, Z.G.B.).

Minder-
jähriger
und Ent-
mündigter

Kapitel IV

Art. 17

Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche, welche einer Person wegen widerrichtlichen Freiheitsentzuges entstehen, werden durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Mai 1978 über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen geregelt.

Verantwort-
lichkeit

Kapitel V

Unterbringung

Art. 18

Die Wahl der Anstalt liegt im Ermessen der Verfügungsbehörde unter Vorbehalt der Beschwerde an den Richter wegen der Anstaltsart.

Wahl der
Anstalt

Art. 19

Unter Vorbehalt der eidgenössischen Gesetze über die Sozialversicherungen und des kantonalen Armengesetzes gehen die Kosten der Unterbringung zu Lasten der betroffenen Person.

Kosten

Kapitel VI

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 20

Der Staatsrat wird darüber wachen, dass die in einer Anstalt untergebrachten und zurückbehaltenen Personen innerhalb eines Monats seit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung über ihr Recht informiert werden, den Richter gegen die sie getroffenen Massnahmen anzurufen.

Fristen
zur In-
formation

Art. 21

Der Entscheid des Staatsrates vom 27. April 1950 über die administrative Internierung ebenso wie jede gegenteiligen Bestimmungen sind aufgehoben.

Admini-
strative
Internierung

Art. 22

Die vorliegende Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Inkraft-
treten

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Oktober 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **Franz Steiner**
Der Staatskanzler: **Gaston Moulin**

Vom Bundesrat genehmigt am 6. November 1981.

Gebühren

der Registerhalter
vom 7. Februar 1980

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Artikel 11, Abschnitt 1 des Reglementes vom 2. April 1969 betreffend die Steuerregisterhalter in den Gemeinden;

Auf Antrag des Finanzdepartementes

entscheidet:

Die Gebühren der Registerhalter sind wie folgt festgesetzt:

- a) Für die Teilnahme an den Kursen der Steuerregisterhalter (Art. 4 des Reglementes) erfolgt die Entschädigung gemäss dem Tarif des Staatsrates für alle halbamtlichen Funktionen;
- b) für die Teilnahme an den jährlichen Tagungen der Registerhalter, verbunden mit den Orientierungskursen durch die Verantwortlichen des Finanzdepartementes, wird eine Entschädigung im Betrage von Fr. 30.-, inkl. Reisespesen vergütet;
- c) die übrigen Entschädigungen sind wie folgt festgesetzt:
 1. eine Grundentschädigung von 50 Rappen pro Einwohner nach eidg. Volkszählung 1970, mit einem Mindestbetrag von 100 Franken und einem Maximum von 1000 Franken wird von den Gemeinden jeweils am 1. Oktober jedes Jahres ausbezahlt. Diese Entschädigung kann in Bruchteilen bezahlt werden falls Aufnahme oder Aufgabe der Tätigkeit besteht;
 2. für die Nachführung des Rebkatasters der von Departement des Innern festzusetzenden Tarif;
 3. für die Erstellung der Summarbestände: 30 Rappen per Steuerpflichtigen und für jedes zu erstellende Exemplar;
 4. für die alle zwei Jahre zu erstellenden Verzeichnisse über die den Auswärtigen gehörenden Liegenschaften an die betreffenden Gemeinden: 35 Rappen pro Steuerpflichtigen;
 5. für Handänderungen im Kataster:
Fr. 3.- für jeden in der Urkunde betroffenen Eigentümer (Veräusserer und Erwerber),
Fr. 5.- für die erste Nummer,
Fr. 2.- für jede weitere Nummer.
Für jeden Eigentümer und für jede Parzelle kann der vorgeschriebene Betrag nur einmal berechnet werden, selbst wenn es sich um Parzellen in Miteigentum handelt;
 6. für Katasterauszüge und Erklärungen, die auf Verlangen von Privaten ausgestellt werden;
Fr. 1.- pro Eigentümer,
Fr. 3.- für das erste Grundstück;
Fr. 1.- für jedes weitere Grundstück;
 7. für alle hievor nicht vorgesehenen Arbeiten wird eine Entschädigung im Verhältnis zum Zeitaufwand von 15 Franken pro Stunde berechnet;

8. für die Abfassung von Urkunden werden folgende Aktkosten berechnet:

| | | | | | |
|---------------|-----------|---------|---------------|---------------|----------|
| bis | Fr. 500.- | Fr. 5.- | Fr. 700.- | bis Fr. 800.- | Fr. 8.- |
| Fr. 500.- bis | Fr. 600.- | Fr. 6.- | Fr. 800.- bis | Fr. 900.- | Fr. 9.- |
| Fr. 600.- bis | Fr. 700.- | Fr. 7.- | Fr. 900.- bis | Fr. 1000.- | Fr. 10.- |

Für Werte von 1000 Franken bis 5000 Franken bezieht der Registerhalter dazu 50 Rappen pro 100 Franken.

Der Registerhalter kann überdies 1 Franken pro Seite für die zweite oder eventuell dritte Abschrift des zu erstellenden Vertrages verlangen.

Der Beschluss vom 26. Februar 1975 wird hiermit aufgehoben.

Dieser Beschluss tritt am 1. März 1980 in Kraft.

Genehmigt in der Sitzung des Staatsrates vom 7. Februar 1980.

Finanzdepartement des Kantons Wallis

Revision

vom 4. Juli 1975

der Artikel 69 bis 83 und 89 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907

DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 104 der Verfassung,

beschliesst:

I.

Die Artikel 69 bis 83 und 89 der Verfassung werden wie folgt abgeändert:

II. Kapitel: Gemeindeordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 69

Die Gemeinden ordnen innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig. Sie sind für die Aufgaben zuständig, die örtlicher Natur sind und jene, die sie allein oder zusammen mit anderen Gemeinden lösen können.

Art. 70

Die Gemeinden üben ihre Tätigkeit so aus, dass sie mit dem Gemeinwohl und dem Interesse der übrigen Gemeinwesen vereinbar ist.

Sie führen ihre eigenen sowie die ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben aus.

Das Gemeindevermögen muss zweckmässig verwendet und sorgfältig verwaltet werden.

Art. 71

Die Gemeinden können sich zur gemeinsamen Lösung öffentlicher Aufgaben zusammenschliessen. Sie bilden zu diesem Zwecke öffentlich-rechtliche mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Verbände. Die Gemeinden können auch auf jede andere Art zusammenarbeiten. Die Grundsätze bezüglich dieser Zusammenarbeit sowie der Gründung und der Tätigkeit dieser Gemeindeverbände werden durch das Gesetz bestimmt.

Der Staatsrat kann unter gewissen vom Gesetz bezeichneten Bedingungen Gemeinden zwingen, zusammenzuarbeiten oder sich zu öffentlich-rechtlichen Verbänden zusammenzuschliessen.

Art. 72

In jeder Gemeinde bestehen folgende Organe:

1. eine Versammlung der in der Gemeinde stimmberechtigten Bürger;

2. ein Gemeinderat, der von der Gemeindeversammlung gewählt wird.

Die Gemeindeversammlung wählt aus der Mitte der Gemeinderäte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Im weiteren bestimmt das Gesetz die Grundsätze der Gemeindeorganisation.

Art. 73

Die Gemeindeversammlung kann, sofern die Gemeinde über 700 Einwohner zählt, einen Generalrat wählen, dessen Organisation und Befugnisse vom Gesetz bestimmt werden.

Gegen die Beschlüsse, die der Generalrat anstelle der Gemeindeversammlung fasst, steht den Bürgern das fakultative Referendum zu. Das Gesetz regelt die Ausübung dieses Rechtes.

Diese Bestimmungen gelten nicht für die Burgergemeinde.

Art. 74

Die Gemeinden sind berechtigt, das Initiativrecht einzuführen. In den Gemeinden, die dieses Recht besitzen, können die Bürger an den Gemeinderat Initiativbegehren stellen in Form einer allgemeinen Anregung über den Erlass oder die Abänderung von Reglementen, die in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

Das Gesetz regelt die Einführung und die Ausübung dieses Rechtes.

Art. 75

Die Gemeinden sind innerhalb der Schranken des Artikels 69 der Aufsicht des Staatsrates unterstellt. Das Gesetz bestimmt die Art und Weise dieser Aufsicht, insbesondere was die Verwaltung betrifft. Sofern die Verfassung und die Gesetze nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vorsehen, beschränkt sich die Überprüfungsbefugnis des Staatsrates auf die Gesetzmässigkeit.

Die von den Gemeinden ausgearbeiteten Reglemente müssen vom Staatsrat genehmigt werden.

Dasselbe gilt für wichtige Vorhaben betreffend Verkauf, Tausch, Verpachtung, Teilung von Liegenschaften, Veräusserung von Vermögenswerten, Darlehen, Leistung von Bürgschaften, Erteilung und Übertragung von Wasserkraftkonzessionen.

Das Genehmigungsverfahren wird durch das Gesetz geregelt.

Art. 76

Als Gemeinden gelten:

1. die Einwohnergemeinden;
2. die Burgergemeinden;
3. die Kirchengemeinden.

B. Einwohnergemeinden

Art. 77

Die Einwohnergemeinde besteht aus den auf dem Gemeindegebiet wohnsässigen Personen.

Das Gebiet der Einwohnergemeinden ist unter Vorbehalt des Artikels 26 gewährleistet.

Art. 78

Die Urversammlung setzt sich zusammen aus den in der Gemeinde stimmberechtigten Einwohnern.

Sie wählt einen Gemeinderat von 3 bis 15 Mitgliedern, den Präsidenten und Vizepräsidenten und gegebenenfalls den Generalrat.

In den Gemeinden ohne Generalrat entscheidet die Urversammlung insbesondere:

1. über die Gegenstände, die gemäss Artikel 75 der Genehmigung des Staatsrates unterliegen;
2. über die neuen nicht gebundenen Ausgaben, deren Höhe durch die Gesetzgebung festzulegen ist und die nicht durch Anleihen gedeckt werden müssen;
3. über die Rechnung.

In den Gemeinden mit Generalrat tritt dieser an die Stelle der Urversammlung und übt mindestens deren Rechte aus, ausgenommen in Wahlangelegenheiten.

Das Gesetz bestimmt in beiden Fällen die weiteren Zuständigkeiten sowie die Ausübung dieser Rechte.

Art. 79

Dem Gemeinderat obliegen folgende Aufgaben:

1. er besorgt die allgemeine Verwaltung der Gemeinde;
2. er entwirft die Gemeindereglemente und sorgt für deren Anwendung;
3. er sorgt für die Vollziehung der kantonalen Gesetzgebung;
4. er ernennt die Angestellten;
5. er erstellt das Budget unter Vorbehalt von Artikel 78, Absatz 2;
6. er erstellt die Rechnung.

In den Gemeinden ohne Burgerrat, übt der Gemeinderat dessen Funktion aus.

C. Bürgergemeinden

Art. 80

Die Bürgergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und hat als solche, die ihr von der Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im öffentlichen Interesse zu erfüllen.

Art. 81

Die Burgerversammlung besteht aus den Bürgern, welche im Gebiet der Bürgergemeinde ihren Wohnsitz haben. Die Gesetzgebung kann die Ausübung bestimmter Rechte auf die im Kanton wohnsässigen Bürger ausdehnen.

Die Burgerversammlung hat in Bürgerangelegenheiten die gleichen Befugnisse wie die Urversammlung. Sie entscheidet überdies über die Aufnahme neuer Bürger.

Art. 82

Die Burgerversammlung ist berechtigt, die Bildung eines getrennten Burgerrates zu verlangen. Dieses Begehren muss gemäss den gesetzlichen Vorschriften am Ende einer Verwaltungsperiode gestellt werden.

Der Burgerrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern.

D. Kirchgemeinden

Art. 83

Die Kirchgemeinden unterstehen der auf Grund von Artikel 2 der vorliegenden Verfassung ausgearbeiteten Spezialgesetzgebung. Für alle in dieser Gesetzgebung nicht vorgesehenen Fälle sind die für die Einwohnergemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

VII. Titel

Wahlmodus, Bedingungen der Wahlfähigkeit, Dauer der öffentlichen Ämter

Art. 89

Niemand kann gleichzeitig Ratsmitglied mehrerer Gemeinden sein. Diese Vorschrift gilt nicht im Verhältnis des Kirchgemeinderates zu den übrigen Gemeinderäten.

Jeder Bürger kann nur in einer Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde das Stimmrecht ausüben.

II.

Die vorliegenden Verfassungsänderungen werden der Volksabstimmung unterbreitet. Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens derselben.

So angenommen in zweiter Lesung des Textes, im Grossen Rate zu Sitten, den 4. Juli 1975.

Der Präsident des Grossen Rates: **Cl. Riand**
Die Schriftführer: **E. Rossier, P. Pfammatter**

Beschluss

vom 26. Januar 1981

**betreffend die Inkraftsetzung der neuen Artikel 69 bis 83 und 89
der Kantonsverfassung**

DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Erwägend, dass die neuen Artikel 69 bis 83 und 89 der Kantonsverfassung in der Volksabstimmung vom 28. September 1975 mit 12 226 Ja gegen 8964 Nein angenommen worden sind;

Erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist keine Einsprachen gegen diese Abstimmung erhoben wurde;

Eingesehen die Bestimmung der Artikel 53, Ziffer 2 und 100 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Genehmigung der Bundesversammlung vom 22. und 24. Juni 1976;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

beschliesst:

Die neuen Artikel 69 bis 83 und 89 der Kantonsverfassung werden im Amtsblatt veröffentlicht um am 1. Februar 1981 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 26. Januar 1981.

Der Präsident des Staatsrates: **H. Wyer**
Der Staatskanzler: **G. Moulin**

Generaltarif

der Walliser Alpen für die Bergführer

Gültig ab 1. Juni 1981.

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 6 des Gesetzes vom 14. Mai 1952, betreffend die Bergführer und die Skilehrer;

Nach Anhören der in Artikel 2 des erwähnten Gesetzes vorgesehenen Kommission;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

Vorliegender Generaltarif für die Führer und Führer- Aspiranten der Walliser Alpen wird hiemit genehmigt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Für jede im Tarif nicht angegebene Tour ist auf Grund eines Minimaltarifs von Fr. 200.- pro Tag eine vorherige spezielle Vereinbarung zwischen dem Tourist und dem Führer notwendig.
Die mit NV oder SE verzeichneten Touren bleiben vorbehalten.
2. Wenn sich mehr als 2 Personen mit je einem Führer an einer Tour beteiligen, so kann für jede weitere Person ein Zuschlag von 10 % (für Touren gemäss Tarif) berechnet werden (max. 50 %). Der Führer hat die Pflicht, die Teilnehmerzahl der Schwierigkeit der Tour entsprechend herabzusetzen.
3. Werden zwei oder mehr Gipfel an einem Tag bestiegen (im Generaltarif nicht aufgeführt) wird der Tarif mit dem Gast vereinbart.
4. Verpflegung und Übernachten in den Hütten und Berghotels, sowie Verköstigung auf Touren fallen zu Lasten der Touristen, ebenso alle Reisespesen.
5. Wenn der Führer nach Vollendung der Tour bei Pass- oder Bergübergängen noch einen weiteren Tag zur Heimreise benötigt, so hat er neben Entschädigung für die Reisekosten noch Anspruch auf die Tagesentschädigung.
6. Bei Engagements über mehr als 3 Tage beträgt die Tagesentschädigung mindestens Fr. 170.-. Dazu kommen 30 % Gipfelzuschlag. Dieser darf den normalen Gipfeltarif jedoch nicht übersteigen.
7. Die Aspirantentarife betragen 75 % des Führertarifs.
8. Die Entschädigung für einen Wartetag, bedingt durch schlechtes Wetter, entspricht der Tagesentschädigung.
9. Der Hüttenaufstieg, der einer Tour vorausgeht, ist im Gipfeltarif inbegriffen. Hüttenaufstiege als solche werden nach Punkt 1 verrechnet, ausser solchen, die speziell tarifiert sind.
10. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen und das Nichteinhalten des offiziellen Tarifs werden vom Volkswirtschaftsdepartement reglementarisch bestraft. Gegen diesen Entscheid kann innert dreissig Tagen von dessen Eröffnung, beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

11. Falls ein Tourist sein Engagement nicht mehr halten kann (für jedwelche Ursache), so muss er 50 % der abgemachten Summe entrichten.
12. Alle mit jedwelchen Transportmitteln erreichbaren, nicht tarifierten Skitouren mit Führer werden mit Fr. 200.- berechnet.

Furkagebiet

| | Altitude Höhe | Número Nummer |
|--|------------------|------------------|
| Galenstock von der Furka (1 Tag) | 3583 | 25 |
| Galenstock von der Albert-Heimhütte (2 Tage) | 3629 | 32 |
| Dammastock | 3634 | 35 |
| Furkahorn über Südostgrat | | 25 |
| Kleines Furkahorn über Südgrat | | 20 |
| Grosses Bielahorn | | 25 |
| Gletschhorn über Südgrat | | 24 |
| Rhonestock | 3595 | 35 |

Goms und Aletschgebiet

| | | |
|---|------|----|
| Blinnenhorn | 3252 | 21 |
| Ofenhorn | 3235 | 24 |
| Cherbadung | 3209 | 25 |
| Helsenhorn vom Ritterpass | 3274 | 25 |
| Helsenhorn vom Cornerbiwak | | 35 |
| Oberaarjoch-Gemslücke | 3231 | 37 |
| Galmilücke-Münster | 3293 | 37 |
| Finsteraarhornhütte-Fieschergletscher | 3050 | 37 |
| Finsteraarhorn (2 Tage) | | 45 |
| Grosses Fiescherhorn | | 39 |
| Hinter Fiescherhorn | | 39 |
| Grünhorn | 4048 | 39 |
| Grüneggorn | 3788 | 35 |
| Grosses Wannehorn | | 38 |
| Kleines Wannehorn | | 32 |
| Mönch über Normalroute | | 38 |
| Mönch über den Westgrat | | 40 |
| Jungfrau über Normalroute | | 39 |
| Jungfrau über Ostgrat | | 50 |
| Jungfrauoch | 4158 | 35 |
| Ebnefluh | 3960 | 37 |
| Gletscherhorn | 3983 | 38 |
| Dreieckhorn | 3810 | 37 |
| Aletschhorn von Oberaletsch und Mittelaletsch | | 40 |
| Aletschhorn über Haslerrippe | | 47 |
| Lötschenlücke-Fafleralp | | 34 |
| Grosses Fusshorn über Normalroute | | 34 |
| Grosses Fusshorn über den Westgrat | | 38 |
| Nesthorn über Normalroute | | 38 |
| Nesthorn über den Nordostsporn | 3824 | 45 |
| Lötschentaler Breithorn über Normalroute | | 36 |
| Lötschentaler Breithorn über Blanchetgrat | | 40 |
| Torberg | | 40 |
| Gredetschlücke | | 37 |

| | Altitude Höhe | Numéro Nummer |
|---|------------------|------------------|
| Stockhorn über den Südgrat | | 40 |
| Bietschhorn über den Nordgrat | | 42 |
| Simplon | | |
| Fletschhorn über Fletschjoch und Nordgrat | 3996 | 30 |
| Fletschhorn Nordostwand | | N.V. |
| Hübschhorn über den Belgischgrat | 3187 | 25 |
| Lagginhorn über Lagginjoch nach Saas | | 32 |
| Monte Leone | 3553 | 24 |
| Simpler Breithorn | | 20 |
| Lötschental | | |
| Nach Leukerbad über Gitzifurka | 2930 | 20 |
| Ferden-Rothorn | 2925 | 20 |
| Ferden-Rothorn Traversierung Nordsüdgrat | 3180 | 22 |
| Ferden-Rothorn mit Abstieg nach Leukerbad | | 22 |
| Balmhorn über Gitzifurka nach Schwarenbach | 3709 | 35 |
| Balmhorn über Gitzifurka und Wildelsiggrat | | 41 |
| Hockenhorn mit Abstieg nach Kandersteg | 3293 | 22 |
| Hockenhorn über Ost der Nordgrat | | 22 |
| Sackhorn über Grat | 3212 | 23 |
| Gross Spalihorn Märwiglücke | 2457 | 21 |
| Tennbachhorn vom Tellhorn (Ostgrat) | 3012 | 22 |
| Tennbachhorn über Nordgrat | | 22 |
| Tellispitzen Traversierung | 3032 | 24 |
| Nach Lauterbrunnen über Petersgrat | 3126 | 21 |
| Petersgrat - Gämchilücke nach Kiental | | 24 |
| Petersgrat-Kanderfirn-Kandersteg | | 21 |
| Tschingelhorn | 3577 | 22 |
| Tschingelhorn mit Übernachten | | 37 |
| Tschingelhorn, Abstieg nach Lauterbrunnen | | 37 |
| Blühendenspitzen vom Gletscher, ganze Überschreitung | 3017 | 29 |
| Blundenspitzen Überschreitung | | 20 |
| Nach Lauterbrunnen über Wetterlücke | 3178 | 22 |
| Lauterbrunner Breithorn | 3782 | 32 |
| Lauterbrunner Breithorn mit Übernachten | | 41 |
| Lauterbrunner Breithorn über das Schmadrijoch | | N.V. |
| Lauterbrunner Breithorn mit Abstieg nach Lauterbrunnen oder Kandersteg | | 42 |
| Nach Obersteinberg über das Schmadrijoch | | 25 |
| Grosshorn | 3762 | 30 |
| Grosshorn vom Schmadrijoch | | 30 |
| Grosshorn mit Abstieg nach Lauterbrunnen | | 41 |
| Grosshorn über Ostgrat | | 42 |
| Jägiknubel Traversierung | 3129 | 22 |
| Jägiknubel über Nordgrat | | 25 |
| Nach Trachsellaunin über das Mittagjoch | 3657 | 40 |
| Anengrat Überschreitung | 3716 | 41 |
| Mittaghorn mit Übernachten | 3897 | 40 |
| Mittaghorn Traversierung | | 41 |
| Ebene Fluh mit Übernachten | 3960 | 40 |

| | Altitude Höhe | Numéro Nummer |
|---|------------------|------------------|
| Ebene Fluh-Gletscherboden-Jungfrauoch | | 47 |
| Gletscherhorn | 3983 | 41 |
| Zum Jungfrauoch | 3475 | 40 |
| Nach Eggishorn über Lötschenlücke | 3626 | 40 |
| Lötschenlücke-Oberaarjoch-Grimsel | 3258 | 55 |
| Finsteraarhorn mit Abstieg nach Grimsel | 4273 | N.V. |
| Sattelhorn | 3744 | 40 |
| Aletschhorn über Sattelhorn | 4195 | 52 |
| Aletschhorn über Haslerrippe nach Belalp | | 47 |
| Aletschhorn über Haslerrippe nach Eggishorn | | 50 |
| Aletschhorn-Dreieckhorn-Konkordia | | N.V. |
| Aletschhorn über Beichpass und Überschreitung | 4182 | N.V. |
| Aletschhorn über Beichpass | 4195 | 52 |
| Dreieckhorn über Lötschenlücke | | N.V. |
| Distelhorn | 3717 | 40 |
| Schienhorn | 3796 | 40 |
| Schienhorn Überschreitung vom Langgletscher | | 47 |
| Nach Belalp über den Beichpass | 3127 | 27 |
| Nach Riederalp über den Beichpass | | 29 |
| Nesthorn | 3824 | 43 |
| Lötschentaler Breithorn | 3789 | 42 |
| Lötschentaler Breithorn, Grat zum Breitlauhorn | | N.V. |
| Lötschentaler Breithorn, Überschreitung Nordseite | | N.V. |
| Lonzahörner (Tagestour) | 3560 | 27 |
| Lonzahörner, Überschreitung aller drei Spitzen (mit Übernachten) | | 44 |
| Breitlauhorn | 3655 | 40 |
| Breitlauhorn, West- und Südgrat | | 41 |
| Jäghorn | 3406 | 41 |
| Jäghorn von Süden | | 44 |
| Nach Ausserberg über Baltschiederjoch | | 34 |
| Baltschiederjoch-Baltschiederlücke-Gredetsch nach Belalp, Riederalp oder Fafleralp | | 21 |
| Bietschhorn über West- oder Nordgrat | 3939 | 44 |
| Bietschhorn Ostflanke Rippe oder Sporn mit Überschreitung von Nord oder West | | N.V. |
| Bietschhorn von Baltschiederjoch | | 44 |
| Wilerhorn | 3307 | 37 |
| Wilerhorn mit Abstieg nach Hohtenn | | 40 |
| Nach Raron über Kastlerjoch | 3128 | 40 |
| Hohleifen | 3278 | 21 |
| Strahlhorn | 3195 | 22 |
| Jungfrau mit Anmarsch über Lötschenlücke | 4158 | N.V. |
| Mönch mit Anstieg über Lötschenlücke | 4099 | N.V. |
| Fiescherhorn mit Anstieg über Lötschenlücke | 4048 | N.V. |
| Gross Grünhorn mit Anmarsch über Lötschenlücke | 4043 | N.V. |

Saastal

a) Mischabelgebiet

| | | |
|-----------------------------|------|----|
| Balfrinhorn mit Ulrichshorn | 3795 | 29 |
| Gemshorn | 3545 | 23 |

| | Altitude Höhe | Numéro Nummer |
|---|------------------|------------------|
| Ulrichshorn gewöhnlicher Weg | 3925 | 25 |
| Ulrichshorn und Abstieg nach Grächen | | 27 |
| Ulrichshorn über Ostwand | | 28 |
| Nadelhorn gewöhnlicher Weg | 4327 | 29 |
| Nadelhorn-Stecknadelhorn und Abstieg nach Randa | | 39 |
| Nadelhorn und Ulrichshorn | | 32 |
| Nadelhorn - Stecknadelhorn | | 34 |
| Nadelhorn-Stecknadelhorn-Hohberghorn | | 40 |
| Dürrenhorn | | 33 |
| Stecknadelhorn | 4242 | 29 |
| Hohberghorn | 4219 | 35 |
| Hohberghorn Nord-Ost-Wand | | 40 |
| Dürrenhorn - Hohberghorn - Stecknadelhorn - Nadelhorn | 4327 | 45 |
| Südlenzspitze über Eiswand | 4294 | 43 |
| Südlenzspitze und Nadelhorn | | 42 |
| Südlenzspitze und Dom | 4545 | 52 |
| Südlenz-Dom-Täschhorn | | N.V. |
| Dom Ostwand nach Randa | | N.V. |
| Dom gew. Weg | | 38 |
| Dom über den Festigrat | | 38 |
| Südlenz - Dom - Hohberghorn - Stecknadelhorn Nadelhorn | | N.V. |
| Täschhorn - Dom | | N.V. |
| Täschhorn vom Mischabeljoch | 4420 | 48 |
| Übernachtung im Mischabelbiwak | | 27 |
| Täschhorn Ostwand | 4490 | N.V. |
| Täschhorn - Dom - Südlenz - Nadelhorn | | N.V. |
| Ganzer Grat von Biederhorn bis Ulrichshorn | | 35 |
| Tällihorn | 3448 | 20 |
| Tällihorn Ostgrat | | 23 |
| Distelhorn | | 20 |
| b) Allaligruppe | | |
| Alphubel vom Mischabeljoch | 4206 | 30 |
| Alphubel von Längfluh Normalroute | | 26 |
| Alphubel über Alphubeljoch | | 28 |
| Alphubel und Abstieg nach Täsch | | 33 |
| Peekopf | | 22 |
| Allalinhorn von Feejoch | 4027 | 23 |
| Allalinhorn vom Allalypass | | 26 |
| Allalinhorn über den Ostgrat | | 26 |
| Allalinhorn Nordwand | | 27 |
| Allalinhorn und Abstieg nach Täsch | | 32 |
| Rimpfischhorn vom Adlerpass | 4198 | 35 |
| Rimpfischhorn über Nördgrat | | 36 |
| Rimpfischhorn vom Allalypass gew. Weg | | 31 |
| Strahlhorn vom Adlerpass | 4190 | 28 |
| Strahlhorn und Abstieg nach Zermatt | 4190 | 30 |
| Fluchthorn | 3790 | 22 |
| Hinter-Allalin und Felskinn | 3331 | 20 |
| Egginer gew. Weg | 3366 | 20 |

| | Altitude Höhe | Numéro Nummer |
|---|------------------|------------------|
| Egginer über Nordgrat | 3366 | 25 |
| Egginer über Südgrat | 3366 | 21 |
| Egginer über Nord- und Südgrat | 3366 | 28 |
| Egginer über Westgrat | 3366 | 30 |
| Mittaghorn Nord-Wändli | | 20 |
| Mittaghorn Westgrat | | 21 |
| c) Almagelleralp und Monte-Moro-Gebiet | | |
| Cresta du Saas | | 40 |
| Stellhorn und Jazzhorn | 3436 | 28 |
| Plattelhorn über Nordgrat | | 24 |
| Plattelhorn und Kanzelhorn | 3300 | 25 |
| Sonnighorn über Nordgrat | 3487 | 24 |
| Sonnighorn über Westgrat | 3487 | 31 |
| Mittelrück | 3363 | 24 |
| Lago-Maggiore-Grat | 3363 | 42 |
| Portjengrat | 3566 | 25 |
| Portjengrat vom Portjenpass | 3566 | 32 |
| Portjenhorn über Nordgrat | | 30 |
| Schwarzberghorn | | 20 |
| Steinkalkhorn | | 20 |
| Rothorn | | 20 |
| Faderhorn | | 20 |
| Monte-Moro | | 20 |
| Joderhorn Südgrat | | 29 |
| Spähhorn | | 20 |
| Stellhorn | | 25 |
| Almagellerhorn | | 22 |
| Drei Hörnli | | 26 |
| Drei Hörnli mit Abstieg über die Südwand | | 29 |
| d) Weissmiesgebiet | | |
| Weissmies gew. Weg | 4023 | 27 |
| Weissmies über Geissrücken und Nordgrat | 4023 | 30 |
| Weissmies über den ganzen Nordgrat | 4023 | 37 |
| Weissmies Traverisierung | 4023 | 32 |
| Weissmies vom Zwischbergenpass | 4023 | 28 |
| Schwarzmies Westgrat | 3195 | 25 |
| Lagginhorn vom Lagginpass | 4010 | 35 |
| Lagginhorn | 4010 | 27 |
| Fletschhorn | 3996 | 26 |
| Fletschhorn und Lagginhorn | | 35 |
| Fletschhorn über Südwestgrat | 3996 | 31 |
| Jägigrat | 3530 | 30 |
| Jägigrat-Gendarm | 3350 | 33 |
| Jäghorn Ostwand | 3206 | 24 |
| Jäghorn Südgrat | 3206 | 21 |
| Jägiwand-Jäghorn | | 25 |
| Jägi-Gendarm und Jägigrat zurück | | 38 |
| e) Pässe | | |
| Grächen über Windjoch | | 28 |
| Täsch über Mischabeljoch | | 30 |

| | Altitude Höhe | Numéro Nummer |
|---|------------------|------------------|
| Täsch über Alphubeljoch | | 27 |
| Täsch über Feejoch | | 27 |
| Täsch über Allalpass | | 26 |
| Zermatt über Adlerpass | | 26 |
| Zermatt über Schwarzberg-Weisstor | | 26 |
| Macugnaga über Monte-Moro-Pass | | 21 |
| Gondo über Zwischbergenpass | | 25 |
| Simplon über Simelipass | 3028 | 26 |
| Simplon über Rossbodenpass | 3166 | 26 |
| f) kleine Gletschertouren | | |
| Saas Fee-Längfluh-Britanniahütte-Plattjen | | 21 |
| Saas Fee-Längfluh-Britanniahütte-Mattmark | | 21 |
| Saas Fee-Felskinn-Mattmark | | 20 |
| Sankt Niklaus, Randa, Täsch | | |
| Balfrin | 3795 | 26 |
| Ulrichshorn | 3925 | 26 |
| Nadelhorn - Ulrichshorn von Bordier | | 33 |
| Südlenz - mit Abstieg nach Randa | 4294 | 35 |
| Stecknadelhorn | 4292 | 30 |
| Dürrenhorn | 4034 | 30 |
| Hohberghorn | 4242 | 30 |
| Stecknadelhorn-Nadelhorn mit Abstieg nach Saas | 4327 | 38 |
| Südlenz und Nadelhorn mit Abstieg nach Saas | 2947 | 44 |
| Dom über Festigrat | 4480 | 38 |
| Dom über Hohberggletscher | 4480 | 38 |
| Hohberghorn-Stecknadelhorn-Nadelhorn- | 4327 | 42 |
| Hohberghorn-Stecknadelhorn - Nadelhorn | | |
| Ulrichshorn | 4327 | 45 |
| Südlenz bis und mit Hohberghorn nach Randa | 4294 | 52 |
| Südlenz bis und mit Dürrenhorn nach Randa | 4294 | N.V. |
| Mischabelbiwak | | 30 |
| Täschhorn von der Domhütte | 4490 | 45 |
| Täschhorn über den Grat zum Dom | | N.V. |
| Weisshorn gewöhnlicher Weg | 4505 | 48 |
| Weisshorn über Schalligrat | 4505 | N.V. |
| Weisshorn über den Nordgrat | | N.V. |
| Weisshorn Schalligrat - Nordgrat | | N.V. |
| Bishorn von Randa über den Südgrat | 4259 | 30 |
| Bishorn mit Abstieg nach Zinal | 3974 | 30 |
| Schallihorn | | 35 |
| Brunegghorn | 3838 | 30 |
| Mettelhorn | 3406 | 20 |
| Mettelhorn mit Übernachtung in der Weisshornhütte | 3214 | 24 |
| Leiterspitzen | 3218 | 30 |
| Grabenhorn von der Domhütte | 3371 | 23 |
| Hochgwächte von der Domhütte | 3739 | 23 |
| Zermatt | | |
| Rimpfischhorn von Fluhalp | 4198 | 32 |
| Rimpfischhorn von Täschhütte | | 32 |

| | Altitude Höhe | Numéro Nummer. |
|---|------------------|-------------------|
| Rimpfischhorn Nordgrat | | 40 |
| Rimpfischhorn Westflanke | | 40 |
| Rimpfischhorn gew. Weg mit Abstieg nach Saas | | 35 |
| Strahlhorn von Fluhalp | 4190 | 32 |
| Strahlhorn von Schwarzberg-Weisstor | | 36 |
| Strahlhorn mit Abstieg nach Saas | | 35 |
| Adlerspitze | | 30 |
| Cima di Jazzi | 3804 | 22 |
| Jägerhorn | 3969 | 30 |
| Monte-Rosa Nordend | 4609 | 42 |
| Monte-Rosa Nordend Catharinagrät | | N.V. |
| Monte-Rosa Morshead Sporn | | 44 |
| Monte-Rosa Dufourspitze | 4563 | 42 |
| Monte-Rosa Dufourspitze von Silbersattel | | 43 |
| Monte-Rosa Dufourspitze Cresta Rey | | 50 |
| Monte-Rosa Traversierung über Zumsteinspitze | | 55 |
| Monte-Rosa Ostwand (Marinelli) | | N.V. |
| Zumsteinspitze | | 32 |
| Signalkuppe | | 32 |
| Parrotspitze | | 30 |
| Ludwigshöhe | 4341 | 30 |
| Schwarzhorn | 4321 | 30 |
| Vincent's-Pyramide | 4215 | 30 |
| Parrotspitze - Ludwigshöhe - Schwarzhorn | | |
| Vincent'spyramide, Überschreitung von der Monte-Rose-Hütte | 4436 | 55 |
| Überschreitung von der Margherita od. Gnifetti | | 48 |
| Lyskamm von Monte-Rosa-Hütte | 4527 | 42 |
| Lyskamm von der Margherita oder Gnifetti | | 32 |
| Lyskamm Traversierung von Monte-Rosa-Hütte | | 48 |
| Lyskamm Traversierung von der Margherita oder Gnifetti | | 38 |
| Lyskamm Nordwand | | N.V. |
| Lyskamm-Castor Überschreitung von der Margherita oder Gnifetti | | 45 |
| Lyskamm-Castor-Pollux Überschreitung von denselben Hütten | | 58 |
| Castor-Pollux Überschreitung zur Sellahütte oder zum Klein Matterhorn | | 40 |
| Castor ab Klein Matterhorn | 4226 | 27 |
| Castor Überschreitung zur Sellahütte | | 27 |
| Castor von der Monte-Rosa-Hütte | | 35 |
| Pollux ab Klein Matterhorn | 4091 | 27 |
| Breithorn ab Klein Matterhorn | 4160 | 20 |
| Breithorn von der Gandegg-Hütte | | 27 |
| Breithorn ab Klein Matterhorn mit Abstieg zur Gandegg | | 23 |
| Breithorn klassische Route Westseite | | 31 |
| Breithorn direkte Nordwestwand | | N.V. |
| Breithorn Triftjigrät | | 48 |
| Breithorn Younggrät | | N.V. |

| | Altitude Höhe | Numéro Nummer |
|---|------------------|------------------|
| Breithorn Traversierung | | 42 |
| Breithorn vom Schwarztor ganzer Grat | | N.V. |
| Klein Matterhorn NW-Grat | 3883 | 28 |
| Klein Matterhorn Westrippen Felsaufstieg | | 25 |
| Skitour zum Schwarztor-Gornergletscher | | 22 |
| Theodulhorn | 3468 | 20 |
| Theodulhorn und Furggrat in einem oder zwei Tagen | | 25 |
| Matterhorn Hörnligrat | 4476 | 45 |
| Matterhorn Traversierung Hörnligrat-Italienergrat | | 60 |
| Matterhorn-Zmuttgrat | | 60 |
| Matterhorn Traversierung Zmuttgrat-Italienergrat | | N.V. |
| Matterhorn-Furgengrat | | N.V. |
| Dent-d'Hérens Normalroute | 4171 | 45 |
| Dent-d'Hérens Ostgrat | | N.V. |
| Tête-Blanche Normalroute | 3724 | 27 |
| Tête-Blanche mit Abstieg in ein Nachbartal | | 33 |
| Tête-de-Valpeline von der Schönbühlhütte | | 27 |
| Wandfluhhorn S-Pfeiler | | 50 |
| Dent-Blanche Normalroute | 4356 | 48 |
| Dent-Blanche Viereselsgrat | | 60 |
| Dent-Blanche Ferpèclegrat | | N.V. |
| Pointe-de-Zinal von der Schönbühlhütte | | 27 |
| Pointe-de-Zinal SO-Grat | | 34 |
| Mont-Durant (Arbenhorn) | | 22 |
| Aebihorn | | 22 |
| Aebihorn und Pointe-de-Zinal vom Arbenbiwak | | 30 |
| Obergabelhorn über Wellenkuppe | 4062 | 42 |
| Obergabelhorn Arbgrat von Arbenbiwak | | 44 |
| Obergabelhorn Traversierung | | 46 |
| Obergabelhorn S-Wand | | 60 |
| Obergabelhorn vom Arbenbiwak | | 52 |
| Obergabelhorn ab Rothornhütte | | N.V. |
| Untergabelhorn | 3391 | 25 |
| Wellenkuppe | 3903 | 25 |
| Trifthorn | 3728 | 28 |
| Zinalrothorn Normalroute | 4221 | 34 |
| Zinalrothorn Traversierung nach Mountet | | 38 |
| Zinalrothorn Rothorngrat | | 42 |
| Zinalrothorn vom Triftjoch über Trifthorn | | 50 |
| Zinalrothorn Kanzelgrat | | 45 |
| Zinalrothorn Ostwand | | N.V. |
| Ober Mominghorn ab Rothornhütte | 3983 | 33 |
| Ober Mominghorn über Rothorn zurück | | N.V. |
| Aeschihorn | | 22 |
| Schalihorn ab Rothornhütte | 3974 | 30 |
| Mettelhorn Tagestour | 3406 | 22 |
| Riffelhorn Normalroute | | 18 |
| Riffelhorn zwei mittelschwere Aufstiege | | 20 |
| Riffelhorn Thermometer, Kante oder Grogancouloir | | 22 |
| Riffelhorn Matterhorncouloir | | 28 |
| Täschhorn ab Täschhütte | 4490 | 52 |

| | Altitude Höhe | Numéro Nummer |
|--|------------------|------------------|
| Mischabelbiwak Tagestour | | 30 |
| Täschhorn ab Biwak | | 40 |
| Täschhorn Teufelsgrat | | N.V. |
| Täschhorn über den Grat zum Dom | | N.V. |
| Übergänge nach Saas | | 25 |
| Alphubel Normalroute ab Täschhütte | | 28 |
| Alphubel Eisanse | | 30 |
| Alphubel Rotgrat | | 40 |
| Alphubel Traversierung über Mischabeljoch | 4206 | 32 |
| Alphubel Westgrat | | 50 |
| Alphubel Westrippe | | 55 |
| Alphubel mit Abstieg nach Saas | | 32 |
| Allalinhorn mit Feekopf | | 32 |
| Allalinhorn mit Feekopf und Abstieg nach Saas | | 35 |
| Allalinhorn S-Grat über Feekopf zurück | | 38 |
| Feekopf | | 22 |
| Val d'Anniviers | | |
| Dent-Blanche, arête des Quatre-Anes | 4536 | 55 |
| Dent-Blanche, arête nord | | S.E. |
| Dent-Blanche, face nord | | S.E. |
| Pointe-de-Zinal | 3791 | 27 |
| Pointe-de-Zinal, face nord | | 29 |
| Pointe-de-Zinal, descente sur Zermatt | | 32 |
| Pointe-de-Zinal, arête nord | | 35 |
| Col Durand | | 23 |
| Col Durand, descente sur Zermatt | | 28 |
| Mont-Durand | | 25 |
| Obergabelhorn, arête nord | 4062 | 40 |
| Obergabelhorn, en traversée | | 48 |
| Obergabelhorn, face nord | | 50 |
| Trifhorn | | 23 |
| Trifhorn, descente sur Zermatt | 3728 | 30 |
| Trifhorn, traversée sud-nord | | 38 |
| Zinalrothorn, arête nord | 4221 | 36 |
| Zinalrothorn, Rothorngrat - arête nord | | 46 |
| Besso, voie normale | 3667 | 21 |
| Besso, arête ouest | | 25 |
| Besso, Blanc-de-Moming | | 30 |
| Besso, arête nord | | S.E. |
| Blanc-de-Moming, arête sud-ouest | | 23 |
| Blanc-de-Moming, arête blanche | | 27 |
| Mammouth, traversée | | 20 |
| Mammouth, voies de la face sud | | 20-25 |
| Weisshorn, arête nord | 4505 | 55 |
| Weisshorn, arête Young | | 60 |
| Weisshorn, Schalligrat | | 70 |
| Weisshorn de Mountet à Tracuit par les Crêtes-de-Moming | | S.E. |
| Bishorn | 4134 | 23 |
| Crête-de-Millon | 3691 | 26 |
| Tête-de-Millon | | 20 |

| | Altitude Höhe | Numéro Number |
|--|------------------|------------------|
| Diablons | | 20 |
| Diablons, en traversée | | 25 |
| Grand-Cornier, arête nord | 3961 | 30 |
| Grand-Cornier, en traversée | | 38 |
| Grand-Cornier, arête est | | 30 |
| Grand-Cornier, face nord | | S.E. |
| Pigne-de-la-Lé | | 20 |
| Aiguilles-de-la-Lé, arête est | | 30 |
| Aiguilles-de-la-Lé, arête sud-est | | 25 |
| Pointe-de-Bricolla | | 21 |
| Dent-des-Rosses | 3613 | 21 |
| Pointe-de-Mourty | 3563 | 21 |
| Pointe-de-Mourty, face nord | 3567 | 26 |
| Pointe-de-Mourty, face sud ou ouest | | 35 |
| Pointe-de-Mourty, Dent-des-Rosses | | 25 |
| Tsa-de-l'Ano | 3367 | 23 |
| Pointe-de-Moiry | 3283 | 23 |
| Couronnes-de-Bréona | 3159 | 23 |
| Val d'Hérens | | |
| Dent-Blanche | 4356 | 40 |
| Dent-Blanche, descente à Zermatt | | 45 |
| Dent-Blanche, arête de Ferpècle | | 52 |
| Dent-Blanche, arête nord | 4356 | S.E. |
| Dent-d'Hérens par le refuge d'Aoste | 4171 | 50 |
| Dent-d'Hérens, traversée par l'arête est | | S.E. |
| Tête-de-Valpeline | 3802 | 29 |
| Tête-Blanche | 3724 | 26 |
| Tête-de-Chavane | 3650 | 26 |
| Petite-Dent-du-Veisivi | 3183 | 25 |
| Grande-Dent-du-Veisivi, arête est | 3418 | 29 |
| De la Dent-de-Perroc sur la Dent-de-Veisivi et vice-versa | 3675 | 38 |
| Dent-de-Perroc nord | | 30 |
| Dent-de-Perroc, pointe centrale | | 30 |
| De la Dent-de-Perroc sur la Genevoise et vice-versa | 3677 | 35 |
| Dent-des-Genoises | | 34 |
| De la cabane de Bertol, traversée des Dents-de-Perroc sur le col de Zarmine et vice-versa | | 55 |
| Dent-de-Tsalion par l'arête ouest | 3589 | 30 |
| Dent-de-Tsalion par l'arête ouest et Aiguille-de-la-Tsa | | 38 |
| Aiguille-de-la-Tsa | 3668 | 26 |
| Aiguille-de-la-Tsa par la face ouest | 3673 | 35 |
| Douves-Blanches, arête | 3644 | 37 |
| Dents-de-Bertol, chacune | | 20 |
| Arête descendante sur le Plan-de-Bertol | 3374 | 30 |
| Arête Bertol avec ressaut Waldkirch | | 33 |
| Bouquetins, pointe nord | | 30 |
| Bouquetins, pointe nord traversée | | 34 |
| Bouquetins, pointe centrale | 3838 | 29 |
| Bouquetins, arête est et traversée sur le col des Dents-de-Bouquetins | | 32 |

| | Altitude Höhe | Numéro Nummer |
|---|------------------|------------------|
| Bouquetins, traversée des Aiguilles-du-Midi et de la centrale et vice-versa | | 45 |
| Bouquetins, Aiguilles-du-Midi | 3670 | 35 |
| Bouquetins, traversée des Aiguilles-du-Midi de la centrale et de la pointe nord et vice-versa | 3670 | 57 |
| Mont-Brûlé | 3591 | 29 |
| Mont-Brûlé, traversée | | 34 |
| L'Evêque | 3710 | 27 |
| L'Evêque, arête sud | | 29 |
| Mitre-de-l'Evêque | 3672 | 27 |
| Mitre-de-l'Evêque, traversée nord-sud et vice-versa | | 30 |
| Mitre-de-l'Evêque, arête est | | 30 |
| Mont-Collon, arête ouest | | 28 |
| Mont-Collon, traversée | | |
| Mont-Collon, arête sud | | 30 |
| Mont-Collon, arête nord-est | | 38 |
| Mont-Collon, les trois arêtes nord, chacune | | 55 |
| Tour du Mont-Collon | | 25 |
| Petit-Mont-Collon | 3555 | 26 |
| Petit-Mont-Collon, traversée | | 28 |
| Petit-Mont-Collon, face nord | | 30 |
| La Pointe-d'Oren | 3497 | 23 |
| Reuse-d'Arolla | | 23 |
| La Sengla | 3714 | 29 |
| La Sengla, traversée | | 50 |
| Le Blancien | | 29 |
| Bec-de-la-Sasse | 3480 | 29 |
| Pigne-d'Arolla, traversée | 3796 | 26 |
| Pigne-d'Arolla du val des Dix ou des Vignettes | | 26 |
| Pigne-d'Arolla, par la face | | 33 |
| Pigne-d'Arolla et la Serpentine | | 29 |
| Pointe-des-Portons | 3512 | 26 |
| Mont-Blanc-de-Cheilon | 3869 | 29 |
| Mont-Blanc-de-Cheilon, en traversée | 3875 | 31 |
| Mont-Blanc-de-Cheilon, arête Jenkins ou Gallet | | 37 |
| Mont-Blanc-de-Cheilon, face nord | | S.E. |
| Traversée du Pigne-d'Arolla et du Mont-Blanc-de-Cheilon | | 35 |
| Traversée du Pigne-d'Arolla, du Mont-Blanc-de-Cheilon et de la Ruinette | | 45 |
| La Ruinette | 3875 | 29 |
| Mont-Pleureur | 3703 | 29 |
| La Luette | 3548 | 21 |
| La Roussette, arête de Pra-Gra | 3262 | 21 |
| Aiguilles-Rouges, pointe nord | 3593 | 29 |
| Aiguilles-Rouges, pointe centrale | 3646 | 30 |
| Aiguilles-Rouges, du midi | 3589 | 29 |
| Aiguilles-Rouges, traversée de la nord et de la centrale | | 32 |
| Aiguilles-Rouges, traversée de la centrale et du midi | | 34 |
| Aiguilles-Rouges, traversée intégrale | | 37 |
| Pointe-de-Vouasson | 3489 | 21 |

| | Altitude Höhe | Numéro Nummer |
|--|------------------|------------------|
| Mont-de-l'Etoile | 3369 | 20 |
| Grand-Cornier, arête nord par le col du Grand-Cornier | 3961 | 30 |
| Grand-Cornier, par l'arête sud du col de la Dent-Blanche | | 35 |
| Pointe-de-Bricolla | 3657 | 21 |
| Pointe-de-Mourty, voie normale | 3367 | 21 |
| Pointe-de-Mourty, ouest ou sud | | 35 |
| Dent-des-Rosses | 3613 | 21 |
| Tsa-de-l'Ano | 3367 | 21 |
| Couronne-de-Bréonnaz, traversée | 3159 | 24 |
| Maya de Bricolla | | 20 |
| Mont-Miné | | 21 |
| Cols, passages : | | |
| Ferpècle, par le col de Bertol | | 28 |
| Arolla par le col de Bertol (cabane) Tête-Blanche et cabane Rossier | | 29 |
| Zermatt par le col de Bertol et Tête-Blanche | | 35 |
| Prarayé par le col de Tsa-de-Tzan, un jour | | 26 |
| Prarayé par le col de Collon, un jour | | 26 |
| Prarayé par le col des Bouquetins, un jour | | 26 |
| Chanrion ou Mauvoisin par les cols des Vignettes et de Chermontane, un jour | | 30 |
| Zinal par le col de la Dent-Blanche | | 31 |
| Région Perroc | | |
| Arête des Plans | | 22 |
| Pointe-Genevois | | 25 |
| Pointe-Genevois, Perroc | | 27 |
| Sud-Ouest | | 27 |
| Eperon carougeois | | 27 |
| Région Tsallion | | |
| Voie de la cabane | | 22 |
| Gendarme-Rouge | | 25 |
| Pilier-Rouge | | 27 |
| Voie des Jurassiens | | 22 |
| Petite-Veisivi | | 19 |
| Vallées des Dranses | | |
| Par les cabanes Montfort, Panossières, Chamrion | | |
| Rosablanche | 3336 | 25 |
| Ruinette | 3875 | 27 |
| Pigne-d'Arolla | 3796 | 25 |
| Pigne-d'Arolla, traversée | | 27 |
| La Sengla | 3714 | 30 |
| La Sengla, traversée | | 48 |
| Mont-Gelé | 3518 | 25 |
| Mont-Gelé par l'arête du col de Fenêtre | | 30 |
| Tournelon-Blanc | 3707 | 26 |
| Combin-de-Corbassière | 3716 | 26 |
| Combin-de-Corbassière, descente sur Bourg- Saint-Pierre | | 26 |

| | Altitude Höhe | Numéro Nummer |
|---|------------------|------------------|
| Grand-Combin par Corbassière | | 45 |
| Grand-Combin par le Sonadon | 4314 | 45 |
| Grand-Combin descente sur Bourg-Saint-Pierre | | 45 |
| Grand-Combin, traversée arête du Meytin | | 45 |
| Petit-Combin | 3672 | 26 |
| Petit-Combin, face nord | | 40 |
| Pointe-Otemma | 3403 | 27 |
| Bec-Epicoune | 3528 | 28 |
| Traversée des Combins: | | |
| Combin - de Valsorey (4181) - de Grafeneire (4312) - | | |
| Aiguille-du-Croissant (4243) - de Tsessette (4141) - | | |
| Tour-de-Boussine (3833) - barrage du Mauvoisin | | S.E. |
| Par la cabane d'Orny ou de Trient | | |
| Aiguille-d'Orny | 3167 | 25 |
| Aiguille-d'Orny, face sud-ouest | | 26 |
| Aiguille-du-Tour (deux jours) | 3540 | 25 |
| Traversée des Ecandilles | | 30 |
| Traversée des Ecandies jusqu'à La Brèche | 2873 | 26 |
| Petite-Fourche (deux jours) | 3512 | 25 |
| Grande-Fourche | 3610 | 27 |
| Grande-Fourche, traversée par l'arête ouest | | 29 |
| Tête-Biselx (couloir Copt) | 3509 | 28 |
| Aiguille-Javelle | 3436 | 28 |
| Aiguille-de-la-Varappe | 3412 | 28 |
| Tête-Crettex - Aiguille-Javelle - Trident | | 30 |
| Tête-Crettex, face nord | | 35 |
| Traversée des Aiguilles-Dorées | | 40 |
| Aiguille-d'Argentière par l'arête du col de Chardonnet | 3878 | 42 |
| Aiguille-d'Argentière par le couloir Barbey | | 38 |
| Aiguille-d'Argentière par le col du Chardonnet et le glacier supérieur du Chardonnet | | 40 |
| Aiguille-d'Argentière, face nord | | 48 |
| Aiguille-Purtscheller | 3475 | 26 |
| Aiguille-Purtscheller arête sud | | 28 |
| Aiguille-Purtscheller, face sud-ouest | | 28 |
| Aiguille-Purtscheller, arête sud intégrale | | 30 |
| Aiguille-du-Chardonnet par le col du Chardonnet | 3824 | 42 |
| Aiguille-du-Chardonnet face nord | | 48 |
| Aiguille sans nom, face sud | | S.E. |
| Traversée du Chardonnet par l'arête Forbes descente par l'arête nord-ouest | | 40 |
| Petit-Clocher-de-Portalet | 2823 | 26 |
| Petit-Clocher-de-Portalet (toutes les faces) | | S.E. |
| Chandelle-du-Portalet | | 26 |
| Capucin-des-Dorées, face sud | | 35 |
| Tête-Biselx, face ouest | 3509 | 35 |
| Trident, face nord | | 32 |
| Javelle, face nord | | 32 |
| Tête-Blanche | 3421 | 25 |
| Tête-Blanche, face nord | | 28 |

| | Altitude Höhe | Numéro Nummer |
|---|------------------|------------------|
| Par la cabane Saleinaz : | | |
| Cabane Saleinaz - cabane Dufour par le col de Planereuse | 3030 | 25 |
| Cabane Saleinaz - cabane Dufour par le col de la Grande-Lui ou le col de Saleinaz | 3457 | 27 |
| Petit-Clocher-de-Planereuse | 2699 | 27 |
| Petit-Clocher-de-Planereuse, face sud | | 32 |
| Grande-Pointe-de-Planereuse | 3150 | 25 |
| Grand-Clocher-de-Planereuse (deux jours) | 2864 | 25 |
| Grand-Darray | 2514 | 27 |
| Grand-Darray, arête sud-est | | 28 |
| Traversée des Darrays à la cabane Dufour | | 28 |
| Par la cabane Dufour : | | |
| Grande-Lui | 3509 | 25 |
| Grande-Lui, descente sur Saleinaz | | 26 |
| Tour-Noir par le col d'Argentière | 3835 | 30 |
| Tour-Noir, traversée | | 32 |
| Tour-Noir, descente sur Argentière | | 34 |
| Traversée des Darrays | | 28 |
| Traversée des Grands-Darrays par l'arête des Essettes | | 30 |
| Traversée Aiguille-de-la-Neuvaz - Tour-Noir | | 35 |
| Aiguille-Rouges du Dolent, traversée | 3680 | S.E. |
| Petites-Aiguilles-Rouges du Dolent | 3590 | 38 |
| Dolent par le col du Petit-Ferret | 3820 | 35 |
| Dolent par l'arête nord-est | | 40 |
| Dolent par la face nord | | S.E. |
| Aiguille-de-l'Amône, face nord-est | 3586 | 40 |
| Pointe-Allobrogia, face nord | | 25 |
| Pointe-Gratien-Volluz, face nord | 3271 | S.E. |
| Mont-Grapillon, face nord | 3172 | 35 |
| Dalle-de-l'Amône | | 25 |
| Par les cabanes Vélan ou Valsorey | | |
| Vélan | 3734 | 30 |
| Vélan par l'arête nord-ouest | | 35 |
| Vélan par la face ouest | | 32 |
| Grand-Combin par le Corridor | 4314 | 45 |
| Grand-Combin, traversée | | 45 |
| Grand-Combin par le col du Sonadon et descente sur Chanrion | | 45 |
| Grand-Combin par le plateau du couloir et descente sur Panossière | | 45 |
| Petit-Combin | 3501 | 26 |
| Combin-de-Corbassières | 3715 | 26 |
| Salvan | | |
| (pour la région des Dents-du-Midi, même tarif que depuis Champéry) | | |
| Tour-Sallière par la face nord | 3218 | 35 |
| Tour-Sallière par l'arête du col d'Emaney | | 32 |
| Cime-de-l'Est - Dent-Jaune | 3185 | 25 |
| Dent-Jaune | 3186 | 28 |
| Dent-Jaune, face sud | | 30 |

| | Altitude Höhe | Numéro Nummer |
|---|------------------|------------------|
| Les Perrons | 2672 | 25 |
| Grand-Perron, avec Pointe-Vouilloz | | 28 |
| Traversée des Perrons | | 28 |
| Clocher et arête du Luisin | 2785 | 26 |
| Champéry | | |
| Par la cabane de Susaŋfe : | | |
| Haute-Cime, par le col | 3257 | 22 |
| Haute-Cime, arête des lacs | | 23 |
| Dent-Jaune, voie normale | 3186 | 25 |
| Dent-Jaune, face sud-ouest | | 28 |
| Dent-Jaune, arête nord pilier supérieur | | 35 |
| Cathédrale, arête ouest | 3160 | 27 |
| Cathédrale, face sud | | 25 |
| Forteresse, voie normale | 3164 | 25 |
| Cime-de-l'Est, voie normale | 3178 | 25 |
| Doigts-Haute-Cime en traversée | | 28 |
| Eperon-Dent-Jaune en traversée | | 28 |
| Cathédrale - Cime-de-l'Est en traversée | | 35 |
| Cime-de-l'Est en traversée Cathédrale | | 28 |
| Dents-du-Midi, traversée complète | | 42 |
| Tour-Sallièrre, voie normale | 3219 | 25 |
| Dome, voie normale | 3138 | 25 |
| Dome - Tour-Sallièrre, en traversée | | 27 |
| Grand-Ruan, arête est | 2845 | 30 |
| Petits-Ruans, arête nord | 2845 | 30 |
| Les Ruans, en traversée | | 28 |
| Dents-Blanches, en traversée | | 30 |
| Par le refuge de Chalin : | | |
| Cime-de-l'Est éperon central | 3178 | 52 |
| Cime-de-l'Est, arête de Chalin | | 40 |
| Cime-de-l'Est, arête du Jorat | | S.E. |
| Par le refuge de Métécui : | | |
| Haute-Cime, arête nord | 3257 | 30 |
| Haute-Cime, pente des lacs | | 25 |
| Couloir des Doigts-Haute-Cime | | 35 |
| Couloir Dent-Jaune - Dent-Jaune | | 28 |
| Par Salanfè : | | |
| Vierge-des-Gagneries | 2641 | 25 |
| Luisin, voie normale | 2786 | 22 |
| Luisin, en traversée | | 26 |
| Tour-Sallièrre, en arête Emaney | | 30 |

Annexe - Beilage

Valable à partir du 1^{er} juin 1981.

Gültig ab 1. Juni 1981.

Prix des courses selon tarif général Preis der Touren nach Generaltarif

| N° | Prix Preis | N° | Prix Preis | N° | Prix Preis |
|----|---------------|----|---------------|----|---------------|
| 20 | 200.- | 34 | 340.- | 48 | 480.- |
| 21 | 210.- | 35 | 350.- | 49 | 490.- |
| 22 | 220.- | 36 | 360.- | 50 | 500.- |
| 23 | 230.- | 37 | 370.- | 51 | 510.- |
| 24 | 240.- | 38 | 380.- | 52 | 520.- |
| 25 | 250.- | 39 | 390.- | 53 | 530.- |
| 26 | 260.- | 40 | 400.- | 54 | 540.- |
| 27 | 270.- | 41 | 410.- | 55 | 550.- |
| 28 | 280.- | 42 | 420.- | 56 | 560.- |
| 29 | 290.- | 43 | 430.- | 57 | 570.- |
| 30 | 300.- | 44 | 440.- | 58 | 580.- |
| 31 | 310.- | 45 | 450.- | 59 | 590.- |
| 32 | 320.- | 46 | 460.- | 60 | 600.- |
| 33 | 330.- | 47 | 470.- | | |

S.E. = selon entente - N.V. = nach Vereinbarung.

Le tarif général du 30 mai 1969 est abrogé.

Der Generaltarif vom 30. Mai 1969 wird hiermit widerrufen.

Ainsi donné en séance du Conseil d'Etat du 29 avril 1981.

So gegeben in der Staatsratssitzung vom 29. April 1981.

Le président du Conseil d'Etat:

Der Präsident des Staatsrates:

Hans Wver

Le chancelier d'Etat:

Der Staatskanzler:

Gaston Moulin

Bestimmungen

vom 12. Januar 1981

des Erziehungsdepartementes über die Aufnahme in die Orientierungsschule, in die Schulen für Berufsvorbereitung und für Allgemeinbildung, in die Handelsdiplomschule sowie in die Lateinabteilung, das mathematisch-naturwissenschaftliche, das neusprachliche und das Wirtschaftsgymnasium und in die Lehrerseminarien

DER VORSTEHER DES ERZIEHUNGSDEPARTEMENTES

Eingesehen die Bestimmungen des Dekretes vom 16. Mai 1972, des Ausführungsreglementes vom 20. Dezember 1972 und des Allgemeinen Reglementes vom 15. November 1973 über die Orientierungsschule;

Eingesehen die Bestimmungen der Reglemente vom 5. September 1979 über die Schule für Berufsvorbereitung und vom 24. März 1976 über die Schule für Allgemeinbildung;

Eingesehen die Bestimmungen des Allgemeinen Reglementes vom 26. August 1970 über die Mittelschulen;

Auf Antrag des kantonalen Mittelschulamtes,

beschliesst:

I. Orientierungsschule

Art. 1

Die Schüler, welche die 6. Primarklasse beendet haben, werden in eine der zwei Abteilungen der Orientierungsschule aufgenommen, sofern sie die Promotionsbedingungen erfüllen.

Grund-
sätzliches

Art. 2

Die Schüler, welche in den Beobachtungsklassen (5. und 6. Primarklasse) sowohl in der ersten Gruppe als auch im Gesamtdurchschnitt eine Note zwischen 4,0 und 6 erlangt haben, werden in die Orientierungsschule aufgenommen, sofern sie die 6. Primarklasse bestanden haben.

Aufnahme-
bedingungen
für die
Sekundar-
und Real-
abteilung

Sie können in die Sekundarabteilung (Abteilung A) eintreten, wenn sie die erforderliche Prüfung bestanden haben. Die Schüler mit einer Note von 5,0 und mehr im Gesamtdurchschnitt ($\frac{2}{3}$ für die 5. und $\frac{1}{3}$ für die 6. Klasse) der beiden Jahre werden von dieser Prüfung dispensiert.

Die Bestimmungen von Artikel 5 hienach bleiben vorbehalten.

Die Prüfungsdaten werden alljährlich im Amtsblatt und im Mitteilungsblatt des Erziehungsdepartementes bekanntgegeben.

Art. 3

Schüler, welche die Note 4,0 im Durchschnitt der ersten Gruppe und im Gesamtdurchschnitt nicht erreichen, wiederholen die 6. Primarklasse, wenn ihnen mehr als zwei Jahre zur Erfüllung der Schulpflicht fehlen.

Wiederholung
der 6. Pri-
marklasse
und Auf-
nahme in die
Werkklasse

Schüler, die im Sinne von Artikel 2 hievord nicht promoviert wurden, und denen nicht mehr als zwei Jahre zur Erfüllung der Schulpflicht fehlen, werden in eine Werkklasse der Realabteilung der Orientierungsschule aufgenommen.

Sonderfälle **Art. 4**
Schüler, welche die in Artikel 2 hievor festgelegten Bedingungen für die Aufnahme in die Orientierungsschule erfüllen, können die 6. Primarklasse nicht wiederholen. Für Sonderfälle (Fremdsprachigkeit, längere Krankheit usw.) ist das Erziehungsdepartement zuständig.

Grenze für die prüfungsfreie Aufnahme **Art. 5**
Wenn mehr als 41 % der Schüler einer Klasse die Note 5,0 und mehr haben, ist der zuständige Primarschulinspektor verpflichtet, zu Händen des Erziehungsdepartementes einen besonderen Bericht abzugeben.

Ist die Notengebung offensichtlich zu grosszügig, verlangt das Erziehungsdepartement, dass alle Schüler der betreffenden Klasse die unter Artikel 2 hievor erwähnte Prüfung ablegen.

Aufnahmeprüfung **Art. 6**
Die Anmeldungen für die Aufnahmeprüfung nimmt der Primarlehrer entgegen. Er macht den Schülern die notwendigen Angaben (Art der Prüfung, Ort, Zeitpunkt usw.).

Die Anmeldungen werden von der Schulleitung oder der Schulkommission auf einem eigenen Formular an den Primarschulinspektor weitergeleitet. Der Inspektor kontrolliert sie und übergibt sie der Schulleitung der zuständigen Orientierungsschule.

Die Prüfung ist ganztägig.

Schüler von Privatschulen **Art. 7**
Die vorgesehene Aufnahmeprüfung steht auch Schülern der Privatschulen offen und für Sonderfälle, die vom Erziehungsdepartement bestimmt werden.

Prüfungsergebnisse **Art. 8**
Schüler mit 120 und mehr Punkten von 180 werden in die Sekundarabteilung aufgenommen, die übrigen in die Realabteilung.
Für Sonderfälle ist das Erziehungsdepartement zuständig.

Nachprüfung **Art. 9**
Schüler, welche krankheitshalber die Prüfungen nicht ablegen können, müssen vorgängig dem Mittelschulamt ein ärztliches Zeugnis zustellen. Sie werden dann persönlich zu einer weiteren Prüfung eingeladen.

Aus Gründen höherer Gewalt kann das Erziehungsdepartement andere Ausnahmen bewilligen.

Einsichtnahme **Art. 10**
Die Eltern, die Primarlehrer und die Schulinspektoren dürfen in die Prüfungsarbeiten der sie betreffenden Schüler Einsicht nehmen. Die Schulleitungen sind für eine gute Information und für das gegenseitige Einvernehmen zwischen allen beteiligten Stellen verantwortlich.

Voranmeldung und Anmeldung für die Orientierungsschule **Art. 11**
Die Schuldirektionen oder, wo keine bestehen, die Schulkommissionen melden den einzelnen Orientierungsschulen über den Primarschulinspektor bis **spätestens zum 15. April** die voraussichtlichen Schülerbestände der Sekundar- und Realabteilung.

Die endgültige Anmeldung aller unter Artikel 1 aufgeführten Schüler hat durch die Schuldirektion bzw. Schulkommission über

den Primarschulinspektor an die Regionalschule bis zum Datum zu erfolgen, das vom Erziehungsdepartement festgelegt wird.

Diese Anmeldung erfolgt anhand eines eigenen Formulars, das dem Lehrpersonal der Primarschulen von der Schuldirektion bzw. Schulkommission ausgeteilt wird. Letztere ist dafür verantwortlich, dass die Formulare richtig ausgefüllt und unterzeichnet in drei Exemplaren bis zu dem vom Erziehungsdepartement festgelegten Datum dem Primarschulinspektor zurückgesandt werden.

II. Schule für Berufsvorbereitung Schule für Allgemeinbildung Handelsdiplomschule

Art. 12

Die Schuldirektionen bzw. Schulkommissionen der Orientierungsschulen müssen jeweils bis spätestens **zum 15. April** auf einem eigenen Formular den Leitungen der aufnehmenden Mittelschulen ein Verzeichnis ihrer Schüler der 3. Real- und der 3. Sekundarklassen zustellen, die eine Schule für Berufsvorbereitung oder für Allgemeinbildung oder eine Handelsdiplomschule besuchen wollen. Diesem Verzeichnis sind die von den Eltern unterzeichneten Einzelanmeldungen beizulegen.

Voran-
meldung
und
endgültige
Anmeldung

Die endgültige Anmeldung, die jeweils **bis zum 1. Juni** zu erfolgen hat, geschieht einzeln mittels eines eigenen Formulars, und zwar unter Vorbehalt, dass das Schuljahr bestanden wird. Die Anmeldung wird erst gültig durch die Zustellung des Schulzeugnisses **bis spätestens am 30. Juni**.

Art. 13

Um in die Schule für Berufsvorbereitung aufgenommen zu werden, müssen die Schüler(innen) im Besitze des Diploms der erfüllten Schulpflicht sein, das am Schluss der 3. Realklasse der Orientierungsschule abgegeben wird.

Aufnahme-
bedingungen

Die Schule für Allgemeinbildung und die Handelsdiplomschule sind für Schüler bestimmt, die das Abschlussdiplom der 3. Sekundarklasse der Orientierungsschule besitzen oder die eine gleichwertige Klasse der offiziellen Schulen bestanden haben (1. Klasse der Lateinabteilung, des mathematisch-naturwissenschaftlichen, des neusprachlichen oder des Wirtschaftsgymnasiums, des Lehrerseminars).

Art. 14

Schüler mit dem Abschlussdiplom der 3. Realklasse der Orientierungsschule können nach bestandener Aufnahmeprüfung in die Handelsdiplomschule oder in die Schule für Allgemeinbildung aufgenommen werden.

Sonderfälle
für die Auf-
nahme in die
Handels-
diplom-
schule und in
die Schule für
Allgemein-
bildung

Andere Kandidaten, besonders jene von Privatschulen oder von auswärts des Kantons, werden aufgrund der Ergebnisse einer allgemeinen Prüfung aufgenommen, die unter der Kontrolle des Schulinspektors in der aufnehmenden Schule stattfindet.

Die Aufnahmen durch Übertritte von der 3. Real- in die 3. Sekundarklasse der Orientierungsschule erfolgen gemäss den Bestimmungen vom 7. Dezember 1977.

Art. 15

Die Aufnahme in diese drei Schultypen ist provisorisch.

Provisorische
Aufnahme

III. Lateinabteilung, mathematisch-naturwissenschaftliches, neusprachliches und Wirtschaftsgymnasium

Art. 16

Übliche
Aufnahme

Die erste Klasse der Lateinabteilung, des mathematisch-naturwissenschaftlichen, des neusprachlichen und des Wirtschaftsgymnasiums steht den Schülern der 2. oder 3. Klasse der Sekundarabteilung der Orientierungsschule offen.

Für die Aufnahme müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

a) Allgemeine Bedingungen:

- Note 4,0 im Gesamtdurchschnitt und im Durchschnitt der ersten Gruppe (Muttersprache, 2. Landessprache, Mathematik)
- die zustimmende Vormeinung des Klassenrates.

b) Besondere Bedingungen:

- Durchschnittsnote 4,0 in der Muttersprache für die Lateinabteilung und das neusprachliche Gymnasium.
- Durchschnittsnote 4,0 in Mathematik für das mathematisch-naturwissenschaftliche und das Wirtschaftsgymnasium.

Art. 17

Promotions-
prüfung

Die Schüler der 2. Sekundarklasse der Orientierungsschule müssen eine Promotionsprüfung ablegen.

Diese Prüfung wird vom Erziehungsdepartement durchgeführt und findet im allgemeinen zu Beginn des Monats Juni statt. Das Datum wird jeweils im Amtsblatt und im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Die endgültige Promotionsnote setzt sich aus den drei Trimesternoten und dem Prüfungsergebnis zusammen. Jede dieser Noten wird mit Koeffizient 1 bewertet.

Art. 18

Organisation
der Prüfung

Die Organisation und die Aufsicht für die in Artikel 17 vorgesehene Prüfung obliegen der Schulleitung der Orientierungsschule unter der Kontrolle des Erziehungsdepartementes.

Art. 19

Kontrolle
der Prüfung

Die verbesserten Arbeiten bleiben bei der Schulleitung. Sie sind zusammen mit der Ergebnisliste dem Schulinspektor zugänglich.

Der Schulinspektor kann innerhalb der Woche nach der Prüfung Einzelkontrollen vornehmen. Sind Änderungen notwendig, orientiert er die Schulleitung. Bei Meinungsverschiedenheiten ist der Fall dem Vorsteher des Mittelschulamtes zu unterbreiten. Die Einsprache beim Vorsteher des Erziehungsdepartementes bleibt vorbehalten.

Art. 20

Voran-
meldung
und end-
gültige
Anmeldung

Die Schulleitungen der Orientierungsschulen müssen den Leitungen der Mittelschulen jeweils bis zum 15. April auf einem eigenen Formular ein Verzeichnis ihrer Schüler der 2. und gegebenenfalls der 3. Sekundarklasse mit Angabe der im 1. und 2. Trimester erhaltenen Noten zustellen, dem die einzelnen von den Eltern unterzeichneten Voranmeldungen beizulegen sind.

Die endgültige Anmeldung hat jeweils bis zum 1. Juni zu erfolgen, und zwar einzeln auf einem eigenen Formular und unter Vorbe-

halt der in Artikel 16 hievor festgelegten Bedingungen. Sie wird gültig durch die Zustellung des Schulzeugnisses **bis spätestens am 30. Juni.**

Art. 21

Für die Aufnahme in die Maturitätsabteilungen müssen ausser den Schülern, die aufgrund der Bestimmungen von Artikel 16 hievor angenommen werden, alle Kandidaten eine allgemeine Prüfung ablegen, die unter Kontrolle des Inspektors in der aufnehmenden Schule stattfindet. Diese Prüfung erstreckt sich auf das Programm am Ende der 2. Sekundarklasse der Orientierungsschule.

Andere Aufnahmefähigkeiten für die Maturitätsabteilungen

Art. 22

Die Aufnahme in die Maturitätsabteilungen ist provisorisch.

Wenn der Klassenrat während des Jahres zur Auffassung gelangt, dass der Schüler nicht in der Lage ist, dem Unterricht angemessen zu folgen, richtet er einen entsprechenden Bericht an die Schulleitung. Diese nimmt mit den Eltern und dem Berufsberater Verbindung auf und fällt, im Einverständnis mit dem Mittelschulinspektor, den Entscheid über die Zuweisung des Schülers. Muss er in die Orientierungsschule zurückversetzt werden, ist der Inspektor der Orientierungsschule vorgängig anzuhören.

Provisorische Aufnahme

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23

Die Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalten richtet sich nach dem Reglement über die Lehrerseminarien. Sie geschieht in der Form eines Wettbewerbs.

Lehrerbildungsanstalten

Art. 24

Wird die Aufnahme in die Orientierungsschule oder in die anderen in diesen Bestimmungen erwähnten Schulen angefochten, können die Eltern der Kandidaten innert zwanzig Tagen nach der Bekanntgabe der Ergebnisse eine schriftliche begründete Beschwerde an das kantonale Mittelschulamt richten. Innert der gleichen Frist kann beim Vorsteher des Erziehungsdepartementes gegen den Entscheid des Mittelschulamtes Beschwerde eingereicht werden. Unter Vorbehalt der geltenden kantonalen Gesetzgebung entscheidet der Vorsteher des Erziehungsdepartementes in letzter Instanz.

Beschwerden

Art. 25

Bei der Auslegung oder der Ausführung dieser Bestimmungen auftretende Schwierigkeiten schlichtet der Vorsteher des Erziehungsdepartementes.

Streitfälle

Art. 26

Diese Bestimmungen heben jene vom 7. Dezember 1977 in gleicher Sache auf. Sie treten am 1. Januar 1981 in Kraft.

Inkrafttreten

Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes:
A. Zufferey

Bestimmungen

vom 14. August 1981

über die Verwendung des Taschenrechners in den Orientierungs- und Mittelschulen des Kantons Wallis

DER VORSTEHER DES ERZIEHUNGSDEPARTEMENTES

Eingesehen die Bestimmungen vom 15. September 1976 über die Verwendung des Taschenrechners in den Walliser Mittelschulen;

Eingesehen die Empfehlungen:

- des Seminars der Schweizerischen Gesellschaft der Mathematik- und Physiklehrer vom 3. bis 7. Oktober 1977 in Leysin;
- des Schweizerischen Forums für Mathematikunterricht vom 5. bis 7. Dezember 1977 in Chur;

Eingesehen die Bestimmungen vom 2. Oktober 1978 über die versuchsweise Einführung des Taschenrechners in einigen Klassen der Orientierungsschule;

Eingesehen die Studie «80.01» der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung: «Der Taschenrechner in der Schule», vom Oktober 1980;

Sich stützend auf die Ergebnisse des Versuchs in einigen Orientierungsklassen während der Schuljahre 1978/79, 1979/80 und 1980/81.

Erwägend die Notwendigkeit, eine zweckmässige Verwendung des Taschenrechners von der Orientierungsschule an zu sichern;

Im Hinblick darauf, dass ein Grossteil der Schüler unmittelbar nach der Orientierungsschule ins Berufsleben eintritt;

Eingesehen die Vormeinung der Schuldirektoren der Orientierungsschulen;

Auf Antrag des Mittelschulamtes,

beschliesst:

1. Die Schüler der dritten Orientierungsklassen oder der zweiten Werkklassen können in den Gebrauch des Taschenrechners eingeführt werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

- 1.1 der Ankauf der Taschenrechner erfolgt im Einverständnis mit den Schuldirektionen und unter deren Verantwortung;
- 1.2 für die Orientierungsschüler werden die Typen mit mindestens folgenden Funktionen empfohlen:

| | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|-----|---|----------------|---|-----|----------------|---|----|----|----|---|
| + | - | × | : | +/- | √ | × ² | π | 1/× | × ⁿ | % | M+ | M- | CE | C |
|---|---|---|---|-----|---|----------------|---|-----|----------------|---|----|----|----|---|

- 1.3 der Ankauf geht auf Kosten des Schülers; es wird keine Subvention ausgerichted;
- 1.4 der Entscheid über die Verwendung des Taschenrechners im Einzelfalle liegt beim Lehrer, der die Schüler auf die Möglichkeiten und die Grenzen des Taschenrechners aufmerksam macht;
- 1.5 die Lehrer achten darauf, dass bei der Verwendung des Taschenrechners folgende Regeln eingehalten werden:
 - Kenntnis der notwendigen Rechnungsoperationen;
 - Interpretation der erhaltenen Ergebnisse;

- Kenntnis der Grenzen bei der Verwendung des Taschenrechners.
2. Die Mittelschüler können in der Schule und bei den Prüfungen grundsätzlich den Taschenrechner benutzen. Der Entscheid über die Verwendung des Taschenrechners im Einzelfalle liegt beim Lehrer.
 - 2.1 der Ankauf der Taschenrechner erfolgt im Einverständnis mit den Schulleitungen und unter deren Verantwortung. Diese achten darauf, dass bei Prüfungen gleichwertige Typen verwendet werden;
 - 2.2 der Ankauf geht auf Kosten des Schülers; es wird keine Subvention ausgerichtet;
 - 2.3 wie die Logarithmentafeln und Formelsammlungen bleibt der Taschenrechner ein persönliches Hilfsmittel, das während der Prüfung nicht weitergegeben werden kann; die Störung oder das Versagen des Taschenrechners während einer Prüfung geben kein Anrecht auf eine Beschwerde oder auf die Wiederholung einer Prüfung.
 3. Diese Bestimmungen heben alle bisherigen auf.
Sie treten auf den Beginn des Schuljahres 1981/82 in Kraft.
Sie werden im Amtsblatt und im Mitteilungsblatt veröffentlicht und allen Schulleitungen der Orientierungs- und der Mittelschulen zugestellt.

Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes:
Dr. Bernard Comby

Bestimmungen

vom 29. Oktober 1981

über die Aufnahme in die Orientierungsschule, in die Schür die 6. Klasse Berufsvorbereitung und für Allgemeinbildung, in die Diplomansierte schulen sowie in die Lateinabteilung, das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium, das neusprachliche Gymnasium, das Wirtschaftsgymnasium und in die Lehrerseminarien

önnen in di
ie erforderli
von 5,0 un
Datum der A
teilungsb
Wirtschaftsgymnasium und in die Lehrerseminarien

DER VORSTEHER DES ERZIEHUNGSDEPARTEMENT

Eingesehen die Bestimmungen des Dekretes vom 16. März 1979 über die Ausführungsgesetzes vom 20. Dezember 1972 und des Reglementes vom 15. November 1973 über die Orientierungsschule;

Eingesehen die Bestimmungen der Reglemente vom 5. März 1979 über die Schule für Berufsvorbereitung und vom 2. März 1976 über die Schule für Allgemeinbildung;

Eingesehen die Bestimmungen des allgemeinen Reglementes vom 26. August 1970 über die Mittelschulen;
Auf Antrag des kantonalen Mittelschulamtes,

er, welche d
esamtdurch
wenn ihne
Men.
er, die im Si
denen nicht
len, werden
hule aufgen
ler, welche d
ufnahme in
klasse nicht
ere Krankhei

beschliesst:

I. Orientierungsschule

Art. 1

Die Schuldirektion oder, wo keine besteht, die Schulkommissionen melden bis spätestens zum 15. April die voraussichtlichen Anmeldestände der ersten Klasse beider Abteilungen der Orientierungsschulen auf einen den Primarschulinspektoren. Diese kontrollieren sie und leitergeleitet. Der den Orientierungsschulinspektor zu Handen der Schulleitung der zuständigen Schulzentren weiter.

Anmeldungen
tgegen. Er m
prüfung, Ort,
Anmeldungen
Anmeldestände
Anmeldung der
zuständige
prüfung ist ge

Die endgültige Anmeldung aller in Artikel 2 erwähnten Schüler erfolgt innerhalb der vom Erziehungsdepartement (nachfolgend als Departement bezeichnet) festgelegten Frist durch die Schuldirektion und die Schulkommission über den Primarschulinspektor zuständigen Orientierungsschule. Für diese Anmeldung erhält das Lehrpersonal von der Schuldirektion bzw. Schulkommission ein Anmeldeformular mit 120 ungenes Formular. Sie ist verpflichtet, das richtig ausgefüllte und unterschriebene Formular in dreifacher Ausführung dem Primarschulinspektor bis zum Datum, das jeweils vom Departement festgelegt wird, zurückzusenden.

Art. 2

Die Schüler, welche die 6. Primarklasse beendet haben, werden in eine der zwei Abteilungen der Orientierungsschule aufgenommen, sofern sie die Promotionsbedingungen erfüllt haben.

üler, welche
müssen vorgä
1. Sie werden
Gründen h
nen bewilliger

Art. 3

Die Schüler, welche in den Beobachtungsklassen (5. und 6. Primarklasse) sowohl in der ersten Gruppe als auch im Gesamtergebnis einen Durchschnittsschnitt eine Note zwischen 4,0 und 6 erlangt haben, werden in die Orientierungsschule aufgenommen, sofern sie die 6. Primarklasse bestanden haben.

Voranmeldung und Anmeldung für die Orientierungsschule

Grundsätzliches

Allgemeine Aufnahmebedingungen

Sekundarabteilung (Abteilung A) eintreten, die Prüfung bestanden haben. Die Schüler mit mehr im Gesamtdurchschnitt (2/5 für die 5. e) der beiden Jahre werden von dieser Prüfung

Aufnahmebedingungen für die Sekundarabteilung

mathematisch-naturhlichen Gymnasiums chülern der 2. oder gsschule offen. ungen erfüllt sein :

Übliche Aufnahme

nahmeprüfung wird alljährlich im Amtsblatt des Departementes bekanntgegeben.

Art. 4

Note 4,0 im Durchschnitt der ersten Gruppe nicht erreichen, wiederholen die 6. Pri mehr als zwei Jahre zur Erfüllung der Schul

Wiederholung der 6. Primarklasse

im Durchschnitt der idessprache, Mathe

e von Artikel 3 hievor nicht promoviert wurde mehr als zwei Jahre zur Erfüllung der Schul die Werkklasse der Realabteilung der Orienmenen.

Aufnahme in die Werkklasse

ache für die Latein asium ; für das mathema um und das Wirt

Art. 5

n Artikel 3 hievor festgelegten Bedingungen e Orientierungsschule erfüllen, können die derholen. Für Sonderfälle (Fremdsprachigw.) ist das Departement zuständig.

Sonderfälle

der Orientierungs geführt und findet Datum wird jeweils

Promotionsprüfung

Art. 6

r die Aufnahmeprüfung nimmt der Primar it den Schülern die notwendigen Angaben tpunkt usw.). erden von der Schulleitung oder der Schulgenen Formular an den Primarschulinspekktor kontrolliert sie und übergibt sie der gen Orientierungsschule. ägig.

Aufnahmeprüfung

len drei Trimester zusammen. Jede t.

rtikel 16 vorgeseientierungsschule

Organisation der Prüfung

Art. 7

nahmeprüfung steht auch Schülern von Pri en offen. Das Departement ist zuständig.

Schüler von Privatschulen

lleitung. Sie sind zugänglich. ie nach der Prü en für notwen chiedenheiten ist nterbreiten. Die ibt vorbehalten.

Kontrolle der Prüfung

Art. 8

mehr Punkten von 180 werden in die Sekun n, die übrigen in die Realabteilung. s Departement zuständig.

Prüfungsergebnis

ungen von Arti lidaten eine all Kontrolle des ese Prüfung ermdarklasse der

Andere Möglichkeiten für die Aufnahme in die Maturitätsabteilungen

Art. 9

lichkeitshalber die Prüfungen nicht ablegen dem Mittelschulamt ein ärztliches Zeugnis i persönlich zu einer weiteren Prüfung ein

Nachprüfung

r Gewalt kann das Departement andere

Art. 10

lehrer und die Schulinspektoren dürfen in sie betreffenden Schüler Einsicht nehmen. r eine gute Information und für das gegenrischen allen beteiligten Stellen verant

Einsichtnahme

htet sich nach

Lehrerbildungsanstalten

II. Schule für Berufsvorbereitung, Schule für Allgemeinbildung, Diplomhandelsschulen

Art. 11

Anmeldung

Die Einzelanmeldung, von den Eltern unterzeichnet, ist von den Direktionen bzw. Schulkommissionen der Orientierungsschulen oder von den Eltern bis **spätestens zum 15. April** an die in Frage kommende Leitung der Schulen für Berufsvorbereitung oder für Allgemeinbildung oder der Diplomhandelsschulen zu richten.

An diese Anmeldung ist die Bedingung geknüpft, dass das Schuljahr bestanden wird. Die Anmeldung wird erst durch die Zustellung des Schulzeugnisses bis **spätestens zum 30. Juni** gültig. Verspätete Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Art. 12

Aufnahmebedingungen

Um in die Schule für Berufsvorbereitung aufgenommen zu werden, müssen die Schüler(innen) im Besitze des Diploms der erfüllten Schulpflicht sein, das am Schluss der 3. Realklasse der Orientierungsschule abgegeben wird.

Die Schule für Allgemeinbildung und die Diplomhandelsschulen sind für Schüler bestimmt, die das Abschlussdiplom der 3. Sekundarklasse der Orientierungsschule besitzen oder die eine gleichwertige Klasse der offiziellen Schulen bestanden haben (1. Klasse der Lateinabteilung, des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasiums, des neusprachlichen Gymnasiums oder des Wirtschaftsgymnasiums oder des Lehrerseminars).

Art. 13

Sonderfälle für die Aufnahme in die Diplomhandelsschule und die Schule für Allgemeinbildung

Schüler mit dem Abschlussdiplom der 3. Realklasse der Orientierungsschule können nach bestandener Aufnahmeprüfung in die Diplomhandelsschule oder in die Schule für Allgemeinbildung aufgenommen werden.

Andere Kandidaten, besonders jene von Privatschulen oder von auswärts des Kantons, werden aufgrund der Ergebnisse einer allgemeinen Prüfung aufgenommen, die unter der Kontrolle des Schulinspektors in der aufnehmenden Schule stattfindet.

Die Aufnahmen durch Übertritte von der 3. Real- in die 3. Sekundarklasse der Orientierungsschule erfolgen gemäss den Bestimmungen vom 7. Dezember 1977.

III. Lateinabteilung, mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium, neusprachliches Gymnasium, Wirtschaftsgymnasium

Art. 14

Anmeldung

Die Direktionen bzw. Kommissionen der Orientierungsschule müssen der Kollegiumsleitung bis **spätestens zum 15. April** auf einem eigenen Formular das Verzeichnis ihrer Schüler der zweiten oder gegebenenfalls der dritten Sekundarklasse zusammen mit den von den Eltern unterzeichneten Einzelanmeldungen zustellen.

An diese Anmeldung ist die Bedingung geknüpft, dass das Schuljahr bestanden wird. Die Anmeldung wird erst durch die Zustellung des Schulzeugnisses bis **spätestens zum 30. Juni** gültig. Verspätete Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Art. 15

Die erste Klasse der Lateinabteilung, des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasiums, des neusprachlichen Gymnasiums und des Wirtschaftsgymnasiums steht den Schülern der 2. oder 3. Klasse der Sekundarabteilung der Orientierungsschule offen.

Übliche
Aufnahme

Für die Aufnahme müssen folgende Bedingungen erfüllt sein :

a) Allgemeine Bedingungen :

- Note 4,0 im Gesamtdurchschnitt und im Durchschnitt der ersten Gruppe (Muttersprache, 2. Landessprache, Mathematik)

b) Besondere Bedingungen :

- Durchschnittsnote 4,0 in der Muttersprache für die Lateinabteilung und das neusprachliche Gymnasium ;
- Durchschnittsnote 4,0 in Mathematik für das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium und das Wirtschaftsgymnasium.

Art. 16

Die Schüler der 2. und der 3. Sekundarklasse der Orientierungsschule müssen eine Promotionsprüfung ablegen.

Promotions-
prüfung

Diese Prüfung wird vom Departement durchgeführt und findet in der Regel zu Beginn des Monats Juni statt. Das Datum wird jeweils im Amtsblatt und im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Die endgültige Promotionsnote setzt sich aus den drei Trimesternoten und dem Ergebnis der Promotionsprüfung zusammen. Jede dieser Noten wird mit dem Koeffizienten 1 bewertet.

Art. 17

Die Organisation und die Aufsicht für die in Artikel 16 vorgesehene Prüfung obliegen der Schulleitung der Orientierungsschule unter der Kontrolle des Departementes.

Organisa-
tion der
Prüfung

Art. 18

Die verbesserten Arbeiten bleiben bei der Schulleitung. Sie sind zusammen mit der Ergebnisliste dem Schulinspektor zugänglich.

Kontrolle
der Prüfung

Der Schulinspektor kann innerhalb einer Woche nach der Prüfung Einzelkontrollen vornehmen. Findet er Änderungen für notwendig, orientiert er die Schulleitung. Bei Meinungsverschiedenheiten ist der Fall dem Vorsteher des Mittelschulamtes zu unterbreiten. Die Einsprache beim Vorsteher des Departementes bleibt vorbehalten.

Art. 19

Ausser den Schülern, die aufgrund der Bestimmungen von Artikel 15 hievon angenommen werden, müssen alle Kandidaten eine allgemeine Aufnahmeprüfung ablegen, die unter der Kontrolle des Inspektors in der aufnehmenden Schule stattfindet. Diese Prüfung erstreckt sich auf das Programm am Ende der 2. Sekundarklasse der Orientierungsschule.

Andere
Möglich-
keiten
für die
Aufnahme
in die
Maturitäts-
abteilungen

IV. Schlussbestimmungen

Art. 20

Die Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalten richtet sich nach dem Reglement über die Lehrerseminarien.

Lehrer-
bildungs-
anstalten

Art. 21

**Einsprache-
recht**

Sind die Eltern der Kandidaten mit dem Entscheid über die Aufnahme in die Orientierungsschule oder in eine andere der erwähnten Schulen nicht einverstanden, können sie innert dreissig Tagen nach Bekanntwerden der Ergebnisse eine schriftlich begründete Beschwerde an das kantonale Mittelschulamt richten. Gegen den Entscheid des Mittelschulamtes kann innerhalb der gleichen Frist beim Departementsvorsteher Einsprache erhoben werden. Dieser entscheidet unter Vorbehalt der geltenden kantonalen Gesetzgebung in letzter Instanz.

Art. 22

Streitfälle

Ergeben sich bei der Auslegung oder der Ausführung dieser Bestimmungen Schwierigkeiten, werden diese vom Departementsvorsteher behoben.

Art. 23

**Inkraft-
treten**

Diese Bestimmungen heben jene vom 12. Januar 1981 in gleicher Sache auf. Sie treten am 1. November 1981 in Kraft.

Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes:
Bernard Comby

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

der im LXXV. Band der Gesetzessammlung enthaltenen Gesetze,
Dekrete und Beschlüsse

A

| | |
|---|-----|
| Abstimmungen. – Beschluss, vom 25. Februar 1981, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 5. April 1981 bezüglich die «Mitenand-Initiative für eine neue Ausländerpolitik» vom 20. Oktober 1977 | 68 |
| Beschluss, vom 10. März 1981, die Ergebnisse der Abstimmung vom 8. März 1981 für die Wahl der fünf Mitglieder des Staatsrates proklamierend | 73 |
| Beschluss, vom 8. April 1981, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 14. Juni 1981 bezüglich: – den Gegenvorschlag der Bundesversammlung zur Volksinitiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» (Bundesbeschluss vom 10. Oktober 1980) und – den Gegenvorschlag der Bundesversammlung zur Volksinitiative «zur Absicherung der Rechte der Konsumenten» (Bundesbeschluss vom 10. Oktober 1980) | 79 |
| Beschluss, vom 2. Oktober 1981, betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 29. November 1981 bezüglich den Bundesbeschluss vom 19. Juni 1981 über die Weiterführung der Finanzordnung und die Verbesserung des Bundeshaushaltes | 163 |
| Abtausch eines Grundstückes. – Dekret, vom 13. November 1981, betreffend den Abtausch eines dem Psychiatriespital von Malévoz gehörenden Grundstückes | 41 |
| Abwasserreinigung. – Dekret, vom 29. Januar 1981, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Ayent für den Bau von Hauptsammelkanälen und einer Abwasserreinigungsanlage | 11 |
| Dekret, vom 9. November 1981, betreffend die Gewährung eines Beitrages an die Gemeinde Bagnes für den Bau von Hauptsammelkanälen | 36 |
| Ambulanzdienste. – Reglement, vom 12. Dezember 1980, betreffend den Betrieb offizieller oder privater Ambulanzdienste | 183 |

| | |
|--|-----|
| Arbeitsverträge. – Beschluss, vom 29. Januar 1981, welcher die Artikel 6, 8 und 13 des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis abändert | 64 |
| Beschluss, vom 25. März 1981, welcher die Artikel 9, 12 und 13 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmen abändert | 74 |
| Beschluss, vom 1. Juli 1981, welcher die für die Arbeitsverträge der Chefärzte und leitenden Ärzte der Walliser Spitäler anzuwendenden Normen, festlegt | 97 |
| Beschluss, vom 19. August 1981, welcher den Geltungsbereich des Nachtrages vom 15. Januar 1981 zum Gesamtarbeitsvertrag für die Plattenleger- und Wandverkleidungsunternehmen des Kantons Wallis vom 18. April 1977 allgemeinverbindlich erklärt . | 158 |
| Beschluss, vom 21. Oktober 1981, welcher, mit Ausnahme der unterstrichenen Bestimmungen, der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages des Maler- und Gipsergewerbes des Kantons Wallis vom 9. Januar 1981 und der Nachtrag vom 9. Januar 1981 betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohn allgemeinverbindlich erklärt | 170 |
| Aufnahme in die Schule. – Bestimmungen, vom 12. Januar 1981, des Erziehungsdepartementes über die Aufnahme in die Orientierungsschule, in die Schulen für Berufsvorbereitung und für Allgemeinbildung, in die Handelsdiplomschule sowie in die Lateinabteilung, das mathematisch-naturwissenschaftliche, das neusprachliche und das Wirtschaftsgymnasium und die Lehrerseminarien | 249 |
| Bestimmungen, vom 29. Oktober 1981, über die Aufnahme in die Orientierungsschule, in die Schulen für Berufsvorbereitung und für Allgemeinbildung, in die Diplomhandelsschulen sowie in die Lateinabteilung, das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium, das neusprachliche Gymnasium und das Wirtschaftsgymnasium und in die Lehrerseminarien | 256 |

B

| | |
|--|----|
| Behinderte. – Allgemeines Vollzugsdekret, vom 11. November 1981, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 12. Mai 1978 über die Massnahmen zugunsten Behinderter | 37 |
| Besoldung der vollziehenden Behörde. – Dekret, vom 13. Mai 1981, betreffend die Bezüge der Magistraten der vollziehenden Behörde | 20 |

| | |
|--|-----|
| Bettag. – Beschluss, vom 19. August 1981, betreffend den eidgenössischen Bettag 1981 | 156 |
| Bewässerung. – Dekret, vom 25. Juni 1981, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an die Bewässerung der landwirtschaftlichen Zone der Gemeinde Arbaz | 32 |

D

| | |
|---|-----|
| Delegation von finanziellen Kompetenzen. – Beschluss, vom 23. Dezember 1981, betreffend die Delegation von finanziellen Kompetenzen des Staatsrates | 181 |
| Reglement, vom 20. Mai 1981, betreffend die Delegation von finanziellen Kompetenzen des Staatsrates an seine Departemente, Dienststellen und Institutionen | 203 |

E

| | |
|---|-----|
| Eignungsprüfung für Jäger. – Reglement, vom 26. Juni 1981, betreffend die Eignungsprüfung für Jäger | 207 |
| Entsumpfung. – Dekret, vom 29. Januar 1981, betreffend die Entsumpfung der Gegend «Les Collons», auf Gebiet der Gemeinden Hérémece und Vex | 10 |

F

| | |
|--|-----|
| Finanzhaushalt. – Reglement, vom 20. Mai 1981, betreffend den Finanzhaushalt | 195 |
| Finanzinspektorat. – Reglement, vom 20. Mai 1981, betreffend das kantonale Finanzinspektorat | 199 |
| Fischerei. – Beschluss, vom 29. Januar 1981, betreffend die Ausübung der Fischerei im Wallis (gültig für die Jahre 1981-1985) | 54 |

G

| | |
|---|-----|
| Gebühren. – Verordnung, vom 3. Juni 1981, betreffend die Kosten und Gebühren für Polizeieinsätze | 210 |
| Gebühren der Registerhalter, vom 7. Februar 1980 | 226 |
| Gesundheitskommission. – Reglement, vom 22. April 1981, über die kommunale Gesundheitskommission | 191 |
| Grosser Rat. – Beschluss, vom 14. Januar 1981, betreffend die Einberufung des Grossen Rates | 51 |
| Beschluss, vom 18. Februar 1981, betreffend die Einberufung des Grossen Rates | 67 |
| Beschluss, vom 1. April 1981, betreffend die Einberufung des Grossen Rates | 78 |
| Beschluss, vom 13. Mai 1981, betreffend die Einberufung des Grossen Rates | 86 |
| Beschluss, vom 30. September 1981, betreffend die Einberufung des Grossen Rates | 162 |
| Beschluss, vom 23. Dezember 1981, betreffend Einberufung des Grossen Rates | 182 |
| Güterzusammenlegung. – Dekret, vom 29. Januar 1981, betreffend die Bewilligung eines Kantonsbeitrages an die Güterzusammenlegung der Gemeinde Orsières | 16 |

H

| | |
|---|-----|
| Handelspolizei. – Beschluss, vom 25. November 1981, betreffend die aufgrund des Gesetzes vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei zur erhebenden Taxen und Gebühren | 174 |
| Beschluss, vom 25. November 1981, über die Regelung der Sonderfälle betreffend das Gesetz vom 20. Januar 1969 über die Handelspolizei | 177 |
| Heimatscheine. – Verordnung, vom 12. Juni 1981, über die Ausfertigung von Heimatscheinen | 213 |

J

| | |
|---|-----|
| Jagd. – 5-Jahres-Beschluss, vom 1. Juli 1981, über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1981-1985 | 101 |
| Nachtrag 1981, zum 5-Jahres-Beschluss vom 1. Juli 1981 über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1981-1985 . . . | 113 |

K

| | |
|--|-----|
| Kantonsverfassung. – Revision, vom 4. Juli 1975, der Artikel 69 bis 83 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 | 228 |
| Beschluss, vom 26. Januar 1981, betreffend die Inkraftsetzung der neuen Artikel 69 bis 83 und 89 der Kantonsverfassung | 231 |
| Konstruktion und Korrektur von Strassen und Bächen. – Dekret, vom 29. Januar 1981, betreffend die Korrektur des Merdenson, auf Gebiet der Gemeinden Bagnes und Vollèges | 8 |
| Dekret, vom 11. Mai 1981, betreffend die Korrektur der Lonza, auf Gebiet der Gemeinde Blatten | 17 |
| Dekret, vom 15. Mai 1981, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an die Sanierung der « Grand-Bisse » von Lens | 22 |
| Dekret, vom 15. Mai 1981, betreffend die Korrektur der Vispe, auf Gebiet der Gemeinde Randa | 23 |
| Dekret, vom 22. Juni 1981, betreffend die Erweiterung der Strasse, die Ausbesserung der S.B.B.-Unterführung und den Bau von Gehsteigen entlang der Strasse Siders - Salgesch, auf dem Gebiet der Gemeinden Siders und Salgesch | 28 |
| Dekret, vom 24. Juni 1981, betreffend den Bau der Grosse-Sankt-Bernhardstrasse, zwischen dem Verteiler der N9 und Martigny-Croix als Ost-Umfahrung von Martigny, auf dem Gebiet der Gemeinden Martigny und Martigny-Combe | 29 |
| Dekret, vom 25. Juni 1981, betreffend die Korrektur der Strasse Sembrancher - Le Châble, Teilstück Sembrancher - Etiez und den Ausbau der Kreuzung der Grosse-Sankt-Bernhardstrasse in Sembrancher, auf dem Gebiet der Gemeinden Sembrancher und Vollèges | 33 |

| | |
|--|-----|
| Dekret, vom 9. November 1981, betreffend den Neubau der Brücke von « Sainte-Marguerite » über die S.B.B. und der Verbindungen, im Rahmen der Strasse Sitten - Les Haudères, auf dem Gebiet der Gemeinde Sitten | 34 |
| Krankenanstalten. – Dekret, vom 15. Mai 1981, welches das Dekret vom 8. Februar 1980 ergänzt, das die Bedingungen der finanziellen Beteiligung des Staates an den Betriebskosten der anerkannten Krankenanstalten festlegt | 21 |
| Reglement, vom 1. April 1981, über die Vollziehung des Dekretes vom 8. Februar 1980 welches die Bedingungen der finanziellen Beteiligung des Staates an den Betriebskosten der anerkannten Krankenanstalten festlegt | 187 |
| Kranken- und Unfallversicherung. – Beschluss, vom 4. Februar 1981, in Abänderung des Beschlusses vom 13. Dezember 1966, welcher den Beschluss vom 19. Februar 1965 ersetzt und der die Vollziehungsbestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 provisorisch festsetzt und den ersten Titel des Gesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung abändert | 66 |

M

| | |
|--|-----|
| Messwesen. – Verordnung, vom 1. Juli 1981, über das Messwesen | 216 |
|--|-----|

P

| | |
|--|----|
| Pensionskosten (Beteiligung). – Beschluss, vom 12. Juni 1981, betreffend die Beteiligung der in den Anstalten oder Anstaltsabteilungen für Chronischkranke und Geriatrie beherbergten Patienten an den Pensionskosten | 91 |
|--|----|

R

| | |
|--|----|
| Rebensortenverzeichnis. – Beschluss, vom 21. Januar 1981, über das Rebsortenverzeichnis | 52 |
|--|----|

S

| | |
|--|----|
| Sparmassnahmen. – Dekret, vom 27. Januar 1981, betreffend die vorsorglichen Sparmassnahmen auf dem Energiesektor | 1 |
| Beschluss, vom 6. Mai 1981, betreffend die Inkraftsetzung des Dekretes vom 27. Januar 1981 über die vorsorglichen Sparmassnahmen auf dem Energiesektor | 85 |
| Studentenheim. – Dekret, vom 29. Januar 1981, über die Gewährung eines Beitrages für den Bau des Studentenheimes « Les Creusets » in Sitten und die Errichtung eines Baurechtes zu diesem Zweck | 7 |

T

| | |
|--|-----|
| Tarif für Bergführer. – Generaltarif der Walliser Alpen für die Bergführer. Gültig ab 1. Juni 1981 | 232 |
| Taschenrechner. – Bestimmungen, vom 14. August 1981, über die Verwendung des Taschenrechners in den Orientierungs- und Mittelschulen des Kantons Wallis | 254 |
| Tollwut. – Beschluss, vom 23. Dezember 1980, über die Tollwutbekämpfung | 49 |
| Beschluss, vom 19. August 1981, über die Tollwutbekämpfung | 157 |

V

| | |
|--|-----|
| Ventilations-, Klimatisations- und Kühlanlagen. – Beschluss, vom 8. Juli 1981, betreffend die Ventilations-, Klimatisations- und Kühlanlagen | 151 |
| Verkäufe von Grundstücken. – Dekret, vom 29. Januar 1981, betreffend den Verkauf, bzw. die Rückübertragung verschiedener Grundstücke im Kantonsgebiet | 13 |
| Dekret, vom 29. Januar 1981, betreffend den Verkauf eines Anteils der Scheune-Stall Nr. 28, Folio 38, gelegen auf der Alpe Klusmatten, auf dem Gebiet der Gemeinde Simplon | 14 |
| Dekret, vom 29. Januar 1981, betreffend den Verkauf der Parzelle Nr. 968, im Ort genannt « Spittelmatten », auf dem Gebiet der Gemeinde Brig-Glis | 15 |

| | |
|--|----|
| Dekret, vom 15. Mai 1981, betreffend den teilweisen Verkauf der Liegenschaft Nr. 7172, (Strassenparzelle) im Orte genannt « Untere Biene », in Naters | 24 |
| Dekret, vom 15. Mai 1981, betreffend die Verkauf verschiedener Parzellen auf dem Gebiet der Gemeinden Leytron und Chamoson über nicht benützte und vom Staat Wallis zur Umfahrung von Riddes und Saint-Pierre-de-Clages erworbene Parzellen | 26 |
| Dekret, vom 25. Juni 1981, betreffend den Verkauf der Parzelle Nr. 1089 im Ort genannt Im Kehr auf dem Gebiet der Gemeinde Ried-Brig | 31 |
| Verwaltungsgebäude. – Dekret, vom 11. Mai 1981, über den Bau eines Verwaltungsgebäudes in Brig-Glis | 19 |

W

| | |
|--|-----|
| Wahlen. – Dekret, vom 29. Januar 1981, welches die Zahl der von jedem Bezirk für die Legislaturperiode 1981-1985 zu wählenden Abgeordneten festsetzt | 6 |
| Beschluss, vom 22. Dezember 1980, betreffend die Wahl des Staatsrates für die Amtsperiode 1981-1985 | 42 |
| Beschluss, vom 22. Dezember 1980, betreffend die Wahl der Abgeordneten und Ersatzmänner in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1981-1985 | 45 |
| Beschluss, vom 2. März 1981, die Ergebnisse der Staatsratswahl vom 1. März 1981 proklamierend | 72 |
| Beschluss, vom 1. April 1981, betreffend die Wahl eines Ersatzmannes in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1981-1985 | 77 |
| Beschluss, vom 29. April 1981, betreffend die Wahl eines Ersatzmannes in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1981-1985 | 84 |
| Wärmeisolation. – Beschluss, vom 8. Juli 1981, betreffend die Wärmeisolation von Gebäuden | 153 |
| Wasserschutz. – Beschluss, vom 7. Januar 1981, betreffend die Grundwasserschutzareale | 50 |
| Wasserwirtschaftliche Sanierung. – Dekret, vom 15. Mai 1981, betreffend die Gewährung eines zusätzlichen Kantonsbeitrages an die wasserwirtschaftliche Gesamtanierung des Aletschgebietes | 25 |

| | |
|---|-----|
| Weine. – Beschluss, vom 14. Oktober 1981, betreffend das Deklassieren der Weine der Ernte 1981 | 168 |
| Beschluss, vom 14. Oktober 1981, betreffend den Verschnitt der Weine des Jahrgangs 1981 | 169 |
| Weinernte. – Beschluss, vom 20. Mai 1981, betreffend die Bezahlung der Weinernte 1980 | 87 |
| Beschluss, vom 1. Juli 1981, betreffend die Reifekontrolle der Trauben und die Qualitäts- und Mengenkontrolle der Weinernte . . . | 93 |
| Beschluss, vom 16. September 1981, betreffend die Kontrolle der Weinernte, welche aus dem Kanton ausgeführt wird | 160 |
| Weinlese. – Beschluss, vom 16. September, betreffend den Beginn der Weinlese 1981 | 159 |
| Beschluss, vom 23. September 1981, betreffend den Beginn der Weinlese 1981 | 161 |

Z

| | |
|--|-----|
| Zivilgesetzbuch. – Vollziehungsverordnung, vom 7. Oktober 1981, zum Bundesgesetz vom 6. Oktober 1978 über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (fürsorgliche Freiheitsentziehung) | 221 |
| Zivilschutz. – Beschluss, vom 13. November 1981, welcher die Gemeinden bestimmt, in denen Zivilschutzorganisationen zu bilden sind | 171 |



SAMMLUNG

der

GESETZE DEKRETE UND BESCHLÜSSE

KAN

Jan

B.

